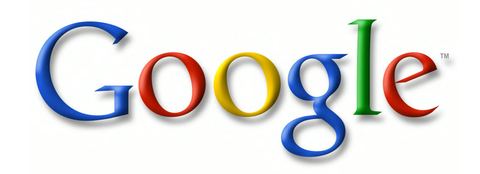


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

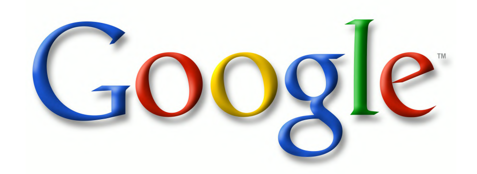
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

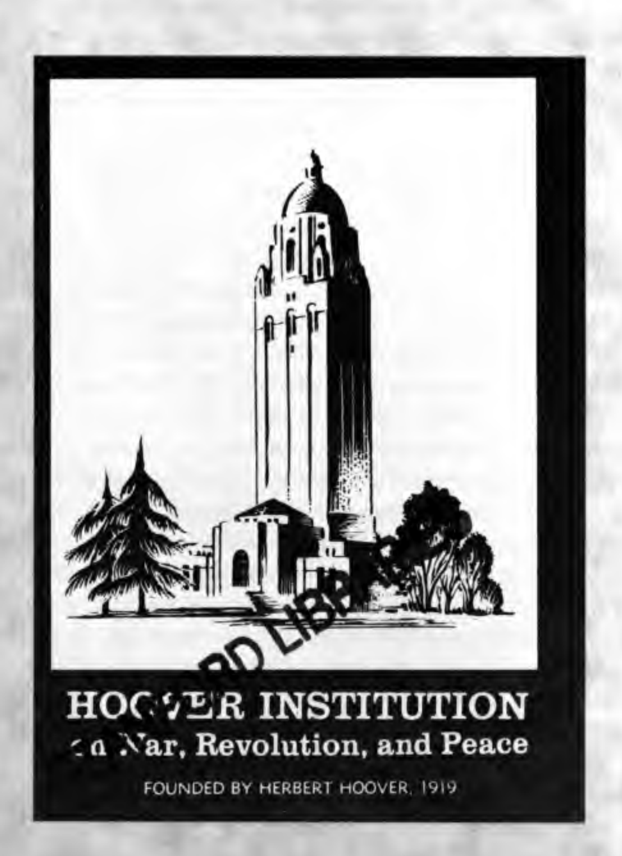
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

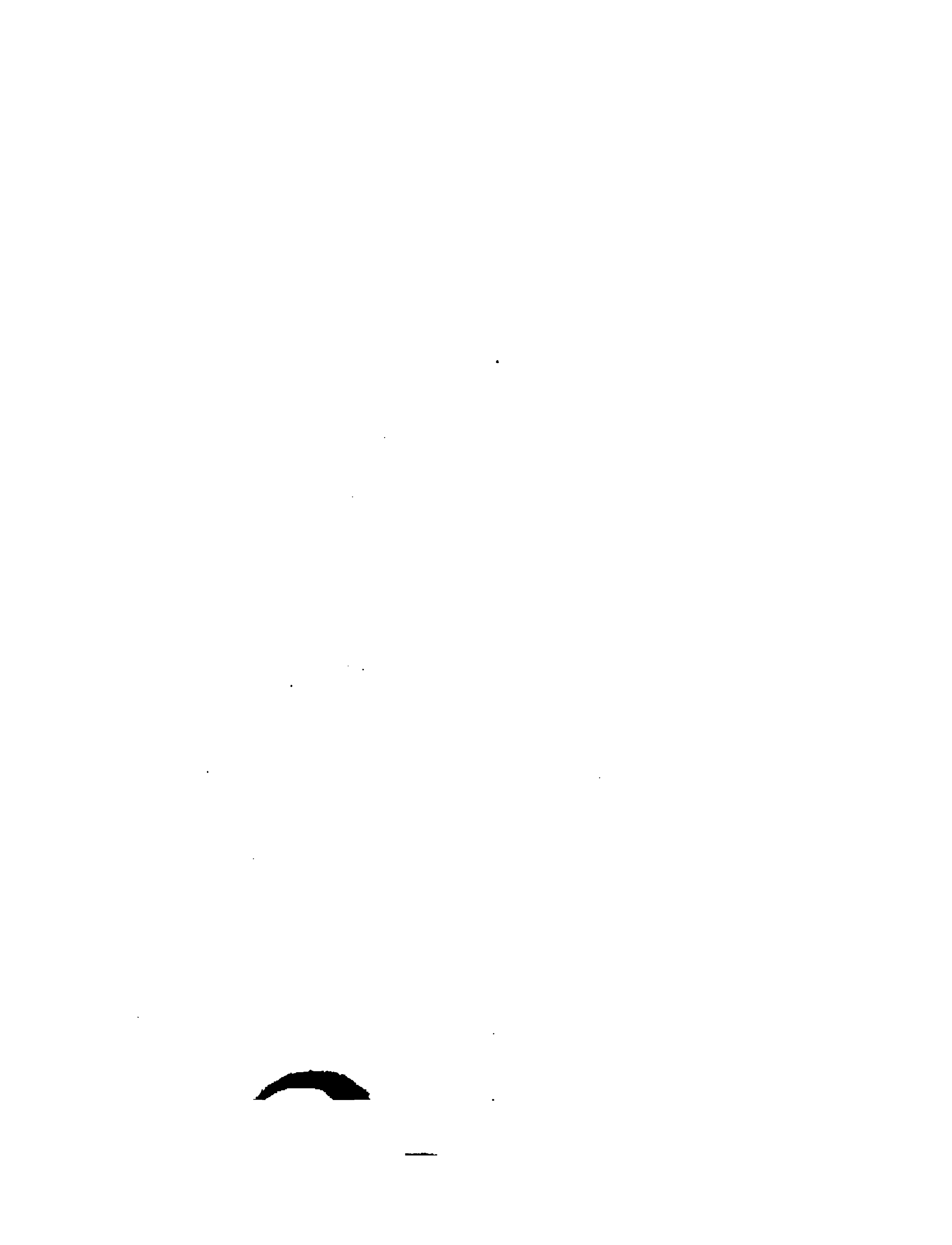
+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.




INSTITUTION
Revolution, and Peace
FOUNDED BY HERBERT HOOVER, 1919



Aegypten 1894.

Staatsrechtliche Verhältnisse, wirthschaftlicher Zustand, Verwaltung.

Nach amtlichen und anderen Quellen sowie eigenen Wahrnehmungen
dargestellt von

A. Frhr. von Fircks,
Geheimem Regierungsrathe.

Zweiter Theil.

Berlin, 1896.
Verlag von Dietrich Reimer.

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen
und der Vervielfältigung vorbehalten.

Inhalts-Verzeichniss.

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen
und der Vervielfältigung vorbehalten.

Inhalts-Verzeichniss.

Tabellen.

Druckfehler-Berichtigung.

S. 23, Zeile 18 v. o. lies $8^1/_2$ statt 8 Millionen L. St.

Zweiter Theil.

Verwaltung, Handel und Verkehr.

VII. Innere und landwirthschaftliche Verwaltung.

Allgemeine Grundsätze. Die Regierung des ägyptischen Reiches steht auf Grund der von den Sultanen erlassenen Fermâne (vergl. Abschnitt I im ersten Theile) dem Khediwe zu, welcher durch die Verfassung des Landes nur wenig eingeschränkt ist; in Wirklichkeit wird jedoch seit dem Herbste 1882 jede für die Verwaltung Aegyptens wichtige Frage von der britischen Regierung entschieden. Der Khediwe pflegt während des größten Theiles des Jahres im Palaste Abdîn zu Kairo und nur im Sommer im Palaste Râs et tîn zu Alexandria zu residieren; seine Zivilliste ist auf 100 000 L. E. (= 2 080 000 *M*) festgesetzt und die Hofhaltung deshalb nach europäischen Begriffen sehr einfach eingerichtet. Ein Oberzeremonienmeister (Abani Pascha), ein Zeremonienmeister (Hafis Bey Subhi), ein Leibarzt (Dr. Komanos Pascha), zwei Generaladjutanten (Prinz Ahmed Pascha Fuad und Abdul Pascha Halim), einige Flügeladjutanten, ein Chef der Privatkanzlei (*daîra*) (Mohamed Pascha Mokhtar) nebst einigen Beamten und drei Kabinetchefs (Ruiller Bey, Mahmud Pascha Fehmi und Mahmud Pascha Schukry) für das europäische, mit einem Uebersetzungsbureau (Ahmed Bey Schafik) verbundene, das arabische und türkische Kabinet, sowie einige Bureaubeamte, Diener und eine berittene Leibwache von 60 Mann bilden das gesammte Personal. Die Prinzen und Prinzessinnen des Vizeköniglichen Hauses[1]) beziehen

[1]) Der Khediwe Abbas II. Hilmi ist z. Z. noch unvermählt. Die Prinzen und Prinzessinnen führen das Prädikat „Hoheit". Es sind ihrer vier: Prinzessin Emina Hanem, Mutter des Khediwe (geb. 1859), Prinz Mehemed Ali Bey, Bruder des Khediwe (geb. 10. Nov. 1875) und die Prinzessinnen Hadige Hanem (geb. 31. Mai 1880) und Nimat-Allah Hanem (geb 23. Sept. 1882), Schwestern des Khediwe.

besondere Apanagen und besitzen meistens beträchtliches eigenes Vermögen. Die Apanagen der vier Prinzen und Prinzessinnen betragen insgesammt 114 127 L. E. (= 2373 841,60 ℳ).

Nach dem Organisationsgesetze vom 1. Mai 1883 bestehen zwar Vertretungskörper zur Berathung aller Gesetze und allgemeinen Verordnungen sowie der Regierungsvorlagen; doch ist die Regierung nicht verpflichtet, die Beschlüsse dieser Körperschaften zu berücksichtigen. Diese lediglich zur Abgabe von Gutachten berechtigten Vertretungen bestehen aus der Landesversammlung, dem Gesetzgebenden Rathe und für jede Provinz aus einem Provinzialrathe.

Die Landesversammlung setzt sich aus den 6 Staatsministern, den 30 Mitgliedern des Gesetzgebenden Rathes und 46 Notabeln, von denen 35 von den 14 Provinzialräthen und 11 von den Gubernien gewählt werden, zusammen und wird durch besonderen Erlaß des Khediwe einberufen; ihr müssen alle auf neue Personal- oder Grundsteuern bezüglichen Gesetzentwürfe vorgelegt werden, zu deren Einführung ihre Zustimmung erforderlich ist, jedoch wegen der Art ihrer Zusammensetzung auch jederzeit von der Regierung erlangt werden kann. Der Provinzialrath jeder Provinz wählt in diese Versammlung, welche mindestens in jedem zweiten Jahre zu einer Tagung berufen werden muß, zwei oder drei Notable. Die Mitglieder der Landesversammlung empfangen für die Dauer der Tagung Tagegelder (1 L. E. = 20,80 ℳ) und Reisegeld je nach der Entfernung des Sitzes des betreffenden Provinzialrathes. Die Berathungen finden zu Kairo statt, und die Mandate gelten auf die Zeit von 6 Jahren.

Dort tagt auch der Gesetzgebende Rath (*meglis chara el nûab*). Dieser besteht aus 30 Mitgliedern, von denen 14 vom Khediwe ernannt und 16 von den Provinzialräthen (14) bezw. den Gubernien (2) gewählt werden. Die vom Khediwe ernannten Mitglieder empfangen lediglich eine Entschädigung für die ihnen aus der Benutzung von Fuhrwerk u. s. w. in Kairo erwachsenden sächlichen Ausgaben (90 L. E. = 1 872 ℳ jährlich), die von den Provinzialräthen und Gubernien entsendeten

Mitglieder dagegen jährlich 250 L. E. (= 5 200 ℳ) und monatlich einmal Reisegeld für die Hin- und Rückfahrt aus ihrem Wahlorte nach Kairo. Im Jahre 1893 hat der Gesetzgebende Rath zum ersten Male das Recht ausgeübt, den Entwurf des Staatshaushaltsgesetzes eingehend durchzuberathen, und mancherlei zweckmäßige Veränderungen in Vorschlag gebracht. Der Gesetzgebende Rath versammelt sich zu Beginn jedes zweiten Monats.

Am Sitze jeder Provinzialverwaltung befindet sich ein aus allgemeinen Wahlen hervorgegangener Provinzialrath zur Vorberathung aller auf die Provinz bezüglichen Gesetzentwürfe und Verordnungen. Dieser Provinzialrath besteht aus 3 bis 8 Mitgliedern und muß jährlich mindestens einmal versammelt werden, um über außerordentliche Steuern für öffentliche Zwecke sowie über Veränderungen in der Abgrenzung der Gemeindebezirke, über Messen, Märkte und öffentliche Arbeiten zu berathen. Zur Wahl der Mitglieder sind nur die über 30 Jahre alten Einwohner berechtigt, welche des Lesens und Schreibens kundig sind und seit mindestens zwei Jahren 50 L. E. (= 1080 ℳ) Steuern entrichtet haben. Mittellose sowie der Elementarschulbildung entbehrende Personen sind von der Wahl mithin ausgeschlossen.

Außer den vorgenannten Versammlungen besteht in Kairo seit dem 1. September 1883 noch ein Rechtsbeirath der Regierung, welcher 1884 an die Stelle des im September 1883 errichteten Staatsrathes getreten ist und theils zur Prüfung juristischer Fragen und zur Abgabe von Gutachten über solche dient, theils die Abfassung neu zu erlassender Gesetze und Verordnungen in Rücksicht auf die bestehende Gesetzgebung kontroliert. Die Leitung dieser Behörde liegt in der Hand eines Ausschusses, der aus dem Rechtsbeistande des Ministerpräsidenten und den beiden Direktoren der Rechtsbeistände der Ministerien besteht. Auch an die Beschlüsse dieses Rechtsbeirathes ist die Regierung in keiner Weise gebunden.

Der Ministerrath besteht aus sämmtlichen Staatsministern; doch haben die der ägyptischen Regierung als Berather zugewiesenen britischen Beamten das Recht, den Sitzungen

Verrichtungen die sogenannte Stambulina-Kleidung (schwarzer Tuchrock mit einer Reihe Knöpfe und niedrigem Stehkragen, dunkles Beinkleid, rother türkischer Fez) vorgeschrieben. Auch alle im Dienste der Regierung stehenden Europäer haben diesen Anzug zu tragen, z. B. die Mitglieder der gemischten Gerichtshöfe. Im Bureaudienst ist jedoch gestattet, europäische Kleidung anzulegen; nur der rothe Fez ist auch hierbei unerläßlich.

Landeseintheilung. Von Alters her war das eigentliche Aegypten (*Masr*), das untere Nilthal, in zwei von einander wesentlich verschiedene Verwaltungsgebiete getheilt, welche durch eine nördlich von Benî Suêf von Osten nach Westen streichende Linie geschieden waren: Unterägypten (*Bahrî*) und Oberägypten (*Sa'îd* oder *Kebli*). Die übrigen Gebietstheile — Landenge von Suês, Sinai, Besitzungen am Rothen Meere, Oasen der libyschen Wüste — wurden selbständig von der Zentralregierung aus verwaltet. Oberägypten reichte im Süden nur bis zum 1. Katarakte; erst späterhin ist seine Grenze bis an den 2. Katarakt vorgeschoben worden. Zeitweilig war der nördliche Theil Oberägyptens als besonderes Verwaltungsgebiet Mittelägypten (*Wustâni*), welchem Kairo, Benî Suêf, Gîze und das Faijûm angehörten, ausgeschieden.

Gegenwärtig ist das unter ägyptischer Verwaltung stehende Staatsgebiet[1]) in 14 Provinzen, 9 Gubernien (mit Suâkin) und die Oase Sîwâ für Verwaltungszwecke getheilt. Diese Landestheile stehen unter der unmittelbaren Leitung des Ministeriums des Innern zu Kairo; nur die südlichste Provinz Oberägyptens, die Grenzprovinz, ist seit dem 1. Januar 1889 dem Kriegsministerium unmittelbar unterstellt worden. Diese Provinz wurde damals aus der Provinz Esne und dem seit 1882 unter militärischer Verwaltung stehenden Gebiete zwischen dem 1. und 2. Katarakte gebildet. Infolge dieser Veränderung ist auch der gesammte Gesundheitsdienst in jenem Landestheile der Aufsicht des dem Ministerium des Innern unterstellten Gesundheitsamtes entzogen, ebenso das Gerichtswesen, die Polizeiverwaltung, der meteorologische Dienst sowie das in den

[1]) ohne die sudanesischen Provinzen und Masaua.

übrigen Landestheilen vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten aus geleitete Eisenbahn- und Bewässerungswesen.

Die Oase Sîwâ ist, wie bereits erwähnt, dem Ministerium des Innern unmittelbar unterstellt; die Oasen Beharîe und Farâfra werden von der Provinz Faijûm, die Oasen Dâchel und Chârge von der Provinz Siût aus verwaltet; doch ist der Einfluß der Regierung auf diese Gebietstheile, abgesehen von der Erhebung eines Tributes (Sîwâ zahlt jährlich 10 000 Maria Theresia-Thaler = 40 000 ℳ, Chârge 300 Beutel = 31 200 ℳ), sehr gering. Die Verwaltung der Beduinenstämme wird durch deren Schêchs unter der Mitwirkung einiger Notabeln (vergl. „Beduinen" im IV. Abschnitte des ersten Theiles) selbständig nach Herkommen bezw. den Weisungen der Staatsregierung geleitet.

Die einzelnen Verwaltungsbezirke, welche dem Ministerium des Innern bezw. die Provinz el Hedûd dem Kriegsministerium unterstellt sind, vertheilen sich ihrer geographischen Lage nach folgendermaßen.

Geographische Lage, Hauptstädte, Größe und für das Jahr 1894 geschätzte Bevölkerung der Verwaltungsbezirke Aegyptens.

(Tab. 12.) Verwaltungsbezirke. Gubernien und Provinzen.	Sitz der oberen Verwaltungsbehörde.	Größe des anbaufähigen Bodens qkm.	Bevölkerung mit Einschluß der Beduinen 1894.
1	2	3	4
a. Unterägypten.			
Gub. Kairo[1]	Kairo	16	430 000
„ Alexandria[2] .	Alexandria	180	255 500
„ Damiette[3] . .	Damiette	12	46 200
„ Rosette[4] . . .	Rosette	63	21 600
Prov. Kaljûbîe . . .	Kalyûb	912	305 500
„ Scherkîe . . .	Zagâzîg	2 344	522 650
„ Dakhalîe . . .	Mansûra	2 411	665 850
„ Menûfîe. . . .	Menûf	1 655	729 900
„ Gharbîe. . . .	Tanta	6 062	1 051 200
„ Behêra	Damanhûr	2 414	454 550

[1]) Masr el Kâhira. — [2]) Iskenderîe. — [3]) Dumjât. — [4]) Raschîd.

Noch: Geographische Lage, Hauptstädte, Größe und für das Jahr 1894 geschätzte Bevölkerung der Verwaltungsbezirke Aegyptens.

(Noch: Tab. 12). Verwaltungsbezirke. Gubernien und Provinzen.	Sitz der oberen Verwaltungsbehörde.	Größe des anbaufähigen Bodens qkm	Bevölkerung mit Einschluß der Beduinen 1894.
1	2	3	4
b. Oberägypten.			
Gub. Kosêr	Kosêr	0,5	2 700
Prov. Gîze	Gîze	956	320 150
„ Benî Suêf . .	Benî Suêf	1 221	247 850
„ Minie	Minie	2 000	356 950
„ Siût	Siût	2 175	642 500
Oase Dâchel .	(Kasr)[1]	550	17 250
Oase Chârge .	(Chârge)	800	6 950
„ Girge	Sohâk	1 689	604 290
„ Kene	Kene	1 410	470 160
„ El Hedûd. . .	Assuân	862	257 000
c. Isthmus u. Osten.			
Gub. Port-Said . . .	Port-Said	20	43 000
„ Suês	Suês	8	13 205
„ El Arisch . .	Kal'at el Arisch . .	0,5	4 005
d. Faijûm.			
Prov. Faijûm. . . .	Medînet el Faijûm.	1 277	259 240
Oase Beharîe	(Bawîti)[1]	30	6 500
Oase Farâfra	(Kasr Farâfra)[1] . .	10	550
e. Sîwâ.			
Oase Sîwâ	Sîwâ	40	3 750

[1]) Landgemeinde.

Früher war die Stadt Girge der Amtssitz des Gouverneurs der gleichnamigen Provinz und gleichzeitig die Hauptstadt von Oberägypten, welche jetzt Siût ist.

Das Gubernium Suâkin am Rothen Meere, über welches nähere Angaben nicht veröffentlicht worden sind, wird von einem Gouverneur verwaltet.

An der Spitze der Verwaltung jeder Provinz (*mudîrîe* Pl. *mudîrîat*) steht ein Gouverneur (*mudîr*), an der Spitze jedes

Guberniums (*mohâfazah* Pl. *mohâfazat*) sowie der Oase Sîwâ ein Gouverneur (*mohâfez*). Zuweilen ist die Oberaufsicht über mehrere Provinzen oder Gubernien einem Generalgouverneur (*hokmadâr*) übertragen. Diese hohen Beamten besitzen weitgehende Machtbefugniß in allen Verwaltungs- und Polizeiangelegenheiten; doch ist ihnen seit Ende Februar 1884 durch das damals in Kraft getretene Strafgesetzbuch jeder Einfluß auf den Verlauf der Strafprozesse entzogen worden. Die Verwaltung der Provinzen und Gubernien wird ziemlich häufig durch vom Minister entsendete Inspektoren kontroliert, welchen alsdann zeitweilig die oberste Machtbefugniß im ganzen Verwaltungsbezirke zusteht. Jedem *mudîr* und *mohâfez* steht ein aus höheren Beamten zusammengesetztes Kollegium (*dîwân*) als berathende Behörde zur Seite. Der *dîwân* besteht aus dem Vizegouverneur (*wekîl*), welchem die Vertretung des Gouverneurs in Behinderungsfällen in allen Dienstzweigen zusteht, dem Oberrichter (*kâdi*), welcher zugleich die Leitung aller geistlichen Angelegenheiten der Mohamedaner hat, dem Bureauchef (stets ein Kopte), dem Steuerdirektor und Chef der Kassenverwaltung (*sarrâf*), dem Polizeichef, dem Oberarzte und dem Oberbaurathe für Kanal- und Straßenbauten. In vielen Verwaltungsbezirken ist auch der Handelskammerpräsident und der Chef der inneren (landwirthschaftlichen) Verwaltung Mitglied des *dîwân*.

In den Gubernien besteht der *dîwân* des *mohâfez* aus dem Vizegouverneur (*wekîl*), dem *kâdi*, dem *sarrâf*, einem Oberarzte, einem Polizeichef und einem koptischen Bureauchef. Dieser Behörde sind auch die örtliche Polizei sowie alle Gemeindeangelegenheiten unterstellt. Nur in Kairo und Alexandria sind für letztere besondere Kollegien gebildet, und zwar in Kairo die *daîra baladieh* und in Alexandria ein Magistrat, welcher zur Hälfte aus Europäern besteht und von dessen übrigen Mitgliedern die Hälfte vom Minister des Innern ernannt, die andere Hälfte von der Bevölkerung erwählt wird. Der Magistrat von Alexandria hat die Verfügung über einige Steuern und erhält von den Kaufleuten außerdem nicht unerhebliche freiwillige Beiträge zur Deckung der Ausgaben der städtischen Verwaltung.

Die Provinzen sind in Kreise (*markaz* Pl. *markez* in Unterägypten, *kism* Pl. *aksâm* in Oberägypten) getheilt, deren leitende Beamte (*kâschif* bezw. *nâzir el kism*) dem *mudîr* unmittelbar unterstellt sind. Ihr Amtssitz ist stets eine bedeutendere Stadt (*bandar* Pl. *banader*), welche Marktrecht besitzt und deren es in keinem Kreise mehr als zwei giebt. Die Kreisstadt (*mamûr markaz* in Unterägypten, *mamûr kism* in Oberägypten) ist gleichzeitig Amtssitz eines *kâdi* und eines Polizeikommissars. Die Kreise sind in Gemeindebezirke (*nahieh* Pl. *nawahi*) getheilt; letztere können Städte (*medîne*) oder Landgemeinden sein, deren Gemeindevorsteher (*schêch el beled*) dem Kreischef unmittelbar unterstellt sind. Die Bezirke der Landgemeinden bestehen in der Regel aus mehreren Dörfern (*kafr*, *karje*), Meiereien (*ab'adieh*) und Weilern (*esbeh* Pl. *ezab*). Die Wohnplätze führen auch noch anderweitige Bezeichnungen. So bedeutet *kafr* als Vorwort zum Namen einer Gemeinde, daß es früher zu dieser gehört hat, später jedoch abgezweigt und selbständig geworden ist. Das Vorwort *kôm* bezeichnet die Lage des betreffenden Ortes auf einem Hügel. Ein *esbeh* ist meistens ein aus Wohnungen ländlicher Arbeiter bestehender Wohnplatz, ein *bandar* eine größere Stadt, in welcher Märkte abgehalten werden; ein *nazleh* (Pl. *nozâl*) ist ein Beduinendorf, ein *naga* (Pl. *negûe*) ein kleinerer Beduinenwohnplatz, der namentlich in Oberägypten meistens in sandiger Gegend liegt und erst von den Beduinen bewässert worden ist, ein *eschêsch* eine alleinstehende bewohnte Hütte. *khelweh* (Pl. *khelwât*) heißen die entlegenen Wohnplätze, an denen sich arabische Einsiedler (Derwische) niedergelassen haben, um deren Wohnstätte späterhin durch anderweitige Ansiedelungen Ortschaften entstanden sind. Die großen, oft aus mehreren Wohnplätzen bestehenden Landgüter (Domänen oder Besitzungen reicher Paschas) heißen *teftiche* (Pl. *tafatich*) oder, sofern sie Eigenthum eines Mitgliedes des Vizeköniglichen Hauses sind, *tschiftlik* (Pl. *tschafâlik*). Die Bewohner der Marktstädte sind in früherer Zeit von der Fronarbeit und Militärpflicht befreit gewesen wie die Einwohnerschaft der Gubernien.

In den größeren Städten der Gubernien bestehen seit einigen Jahren Gemeinderäthe, welchen ein ziemlich weitgehender Einfluß auf die Gemeindeverwaltung zusteht, von dem bis jetzt allerdings noch wenig Gebrauch gemacht wird, so daß thatsächlich die Beamten des Gouverneurs auch dort noch nahezu willkürlich verwalten. Die einzelnen Stadtbezirke stehen unter Bezirksvorstehern (*schêch*) und mehrere solcher Bezirke unter der Oberaufsicht eines Stadtrathes (*schêch et tumn*), welcher den Rang eines Kreischefs in den Provinzen hat. Solcher Stadtkreise giebt es im Gubernium Kairo 12 (mit 53 Stadtbezirken), im Gubernium Alexandria 5 (davon einer für den Vorort Ramle), im Gubernium Damiette 2 und im Gubernium Port-Said 2 (davon einer für die Stadt Ismaîlîe).

Im ganzen sind mit Einschluß der Gubernien in Aegypten 104 Kreise vorhanden, wenn man die fünf größeren Oasen der libyschen Wüste sowie die Gubernien Rosette, Kosêr, Suês und el Arisch als Kreise mitzählt. Die Zahl der Stadt- oder Landgemeinden (*nahieh*) beträgt 3 652, die der in diesen befindlichen Nebenwohnplätze, bei denen auch die einzeln gelegenen Forts in der Provinz el Hedûd mitgezählt sind, 9 486. Von den vorhandenen 13138 Ortschaften sind 822 ausschließlich von Nomaden bewohnt.

Der Gouverneur übt durch den Kreischef auf die Gemeindeverwaltung entscheidenden Einfluß aus und ernannte bisher den *schêch el beled* aus der Zahl der Einwohner nach freiem Ermessen. Der *schêch* bezieht keine Besoldung, ist jedoch vom Frondienste befreit; ihm ist ein von den Bewohnern der Gemeinde gewählter Beigeordneter (*omdeh*) zur Seite gestellt. Der *omdeh* ist stets ein reicher und angesehener Mann, welcher die Rechte und das Interesse der Einwohnerschaft zu vertreten hat und gemeinsam mit dem *schêch el beled* für die Ausführung aller vom Gouverneur erlassenen Befehle sowie für die öffentliche Sicherheit haftet. In allen größeren Gemeinden werden mehrere *omdeh* gewählt, deren Rath bei allen Verwaltungsangelegenheiten gehört werden muß, jedoch vom Vertreter der Regierung, dem *schêch*, nicht beachtet zu werden braucht.

Der Einfluß der *omdeh* ist jedoch in der Regel wegen ihres Reichthums und Ansehens bedeutend, und in vielen Gemeinden ist der *schêch* lediglich der Vollstrecker ihres Willens. Der britische Beirath im Ministerium des Innern I. F. Gorst bereiste im Herbste 1894 die Provinzen Unterägyptens und nahm eingehend von dem Zustande der Gemeindeverwaltung Kenntniß. Er gewann die Ueberzeugung, daß die Ortsbehörden der Landgemeinden ihre Amtsbefugniß häufig überschritten und in eigennütziger Weise gemißbraucht hätten, und legte dem Ministerrathe im Dezember 1894 einen Gesetzentwurf über die Anstellung und Amtsbefugniß der *schêch el beled* vor. Die Provinzialgouverneure sollten nach dieser Vorlage angeregt werden, mehr Aufmerksamkeit auf die Verwaltung der Landstädte und Landgemeinden zu richten und insbesondere die Gemeindevorsteher sorgfältiger auszuwählen. Da es an geeigneten Persönlichkeiten zur Besetzung der Stellen der *schêch* und *omdeh* nicht fehlt, so würde sich auf diesem Wege unschwer die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, besser als bisher geschehen, bewirken lassen. Der Ministerpräsident Nubar Pascha erklärte sich mit dem von I. F. Gorst vorgelegten Gesetzentwurfe einverstanden, worauf die Vorlage dem Gesetzgebenden Rathe überwiesen wurde. Von dort gelangte der Entwurf mit einigen Abänderungsvorschlägen zu Anfang März 1895 an den Ministerrath zurück und wurde in der vom Gesetzgebenden Rathe empfohlenen Fassung genehmigt. Das Gesetz ist nach dem Ramadân 1895 in Kraft getreten. Die angenommenen Abänderungen betreffen namentlich die Wahl der *omdeh*, welche nunmehr die eigentlichen Gemeindevorsteher geworden und gleichzeitig mit richterlicher Gewalt betraut sind, und der diesen für jede Ortschaft zugetheilten *schêch el beled*. Die betreffenden Beamten werden von einer Kommission gewählt, welche unter dem Vorsitze des *mudîr* oder seines *wekîl* aus einem Delegirten des Provinzialgerichts, vier vom *mudîr* berufenen Notabeln und einem Delegirten des Ministeriums des Innern besteht. Die Ernennung der *omdeh* und *schêch* erfolgt durch den Minister des Innern, der sie auch jederzeit entlassen kann. Die vom *omdeh* geführten Strafregister

unterliegen der Kontrole des Justizministers. Spätestens drei Monate nach ihrer Ernennung muß den *omdeh* richterliche Gewalt übertragen werden, wenn der Minister des Innern Dies beantragt; doch beschränkt sich diese auf die Aburtheilung von wörtlichen und thätlichen Beleidigungen, bei denen Körperverletzungen nicht vorgekommen sind, und auf die Verhängung von Geldstrafen bis zu 15 Piaster (= 3,08 *M*) oder eintägiger Haft. Zu *omdeh* sind nur Männer wählbar, welche mindestens 10 *feddân* (= 4,2 *ha*) Land besitzen. Die *omdeh* und die *schêch el beled* sowie ihre Kinder sind von der Militärpflicht befreit; auch sind den Gemeindebeamten, welche kein Gehalt beziehen, Reisegelder zugebilligt worden, wenn sie sich aus dienstlicher Veranlassung nach dem Amtssitze des *mudîr* zu begeben haben.

Ueber die Vertheilung der Gemeinden und Wohnplätze auf die einzelnen Provinzen und Gubernien giebt die hierunter folgende Tabelle 13 Auskunft.

Landeseintheilung Aegyptens für die innere Verwaltung.

(Tab. 13.) Verwaltungsbezirke. — Gubernien und Provinzen.	Kreise bezw. Stadtkreise	Gemeinden		Wohnplätze			
		Stadt-gemeinden	Land-gemeinden	Städte	Hauptorte von Land-gemeinden	Neben-wohnplätze in Gemeinden	Nomaden-dörfer
1	2	3	4	5	6	7	8
a. Unterägypten.							
Gub. Kairo	12	1	—	1	—	—	—
„ Alexandria	5	2	—	2	—	54	—
„ Damiette	2	1	2	1	2	2	—
„ Rosette	1	1	1	1	1	7	—
Prov. Kaljûbîe	3	2	161	2	161	507	47
„ Scherkîe	6	2	433	2	433	1 378	55
„ Dakhalîe	6	4	439	4	439	654	50
„ Menûfîe	5	6	325	6	325	247	25
„ Gharbîe	10	8	539	8	539	947	323
„ Behêra	6	5	296	5	296	1 527	54
zusammen . .	**56**	**32**	**2 196**	**32**	**2 196**	**5 323**	**554**

Noch: Landeseintheilung Aegyptens für die innere Verwaltung.

(Noch: Tab. 13.) Verwaltungsbezirke. — Gubernien und Provinzen.	Kreise bezw. Stadtkreise	Gemeinden		Wohnplätze			
		Stadt-gemeinden	Land-gemeinden	Städte	Hauptorte von Land-gemeinden	Neben-wohnplätze in Gemeinden	Nomaden-dörfer
1	2	3	4	5	6	7	8
b. Oberägypten.							
Gub. Kosêr	1	1	—	1	—	1	—
Prov. Gîze	4	5	162	5	162	184	18
„ Benî Suêf	3	3	165	3	165	162	93
„ Minie	4	4	263	4	263	447	20
„ Siût	8	8	297	8	297	131	—
„ Girge	5	4	185	4	185	679	2
„ Kene	4	4	105	4	105	771	18
„ El Hedûd	7	5	102	5	102	480	60
zusammen	**36**	**34**	**1 279**	**34**	**1 279**	**2 855**	**211**
c. Isthmus u. Osten.							
Gub. Port-Said	2	2	1	2	1	25	—
„ Suês	1	1	—	1	—	7	—
„ El Arisch	1	1	—	1	—	4	1
zusammen	**4**	**4**	**1**	**4**	**1**	**36**	**1**
d. Faijûm u. Oasen.							
Prov. Faijûm	3	2	84	2	84	435	56
Oase Beharîe[1])	1	—	4	—	4	1	—
„ Farâfra[1])	1	1	—	1	—	—	—
„ Dâchel[2])	1	—	10	—	10	12	—
„ Chârge[2])	1	—	4	—	4	—	—
„ Sîwâ	1	1	—	1	—	2	—
zusammen	**8**	**4**	**102**	**4**	**102**	**450**	**56**
Hauptsumme	**104**	**74**	**3 578**	**74**	**3 578**	**8 664**	**822**

[1]) von der Provinz Faijûm aus verwaltet. — [2]) von der Provinz Siût aus verwaltet.

Ungeachtet der außerordentlichen Dichtigkeit der Bevölkerung (vergl. Abschnitt IV des ersten Theiles) wohnt doch nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil der Aegypter in den Großstädten des Landes (87,9 vom Tausend). Auf die Landeshauptstadt Kairo entfallen nur 55,6, auf die zweite Großstadt von mehr als 100 000 Bewohnern (Alexandria) nur 32,3 vom Tausend der Bevölkerung. Außer diesen beiden ägyptischen Städten giebt

es in ganz Nordafrika[1]) nur noch zwei Großstädte, Tunis mit 145000 Einwohnern (= 96,6 v. T.) und Fez mit 145000 Einwohnern (= 18,1 v. T.).

Zur Vergleichung mit dem auf die Landeshauptstädte bezw. die übrigen Großstädte entfallenden Bevölkerungsantheile europäischer Staaten giebt folgende Zusammenstellung einigen Anhalt.

Staat.	Jahr.	Vom Tausend der Gesammtbevölkerung entfielen auf die Landeshauptstadt	auf die übrigen Großstädte	überhaupt auf Großstädte
Deutsches Reich[2])	1890	33,7	101,5	135,2
Rußland[3])	1892	9,3	29,6	38,9
Schweden[4])	1890	53,7	22,7	76,4
Norwegen[5])	1891	75,6	—	75,6
Dänemark[6])	1891	143,2	—	143,2

[1]) In Afrika liegt außerdem noch die nach Auffindung der Goldfelder außerordentlich schnell angewachsene Großstadt Johannesburg (1895: 140000 Einwohner, darunter 65000 Europäer) in der südafrikanischen Republik. — [2]) Im Umfang der Stadtgebiete vom 30. August 1894 nach dem Ergebniß der Zählung vom 1. Dezember 1890. Berlin und die 25 Großstädte Hamburg, Leipzig, München, Breslau, Köln, Dresden, Magdeburg, Frankfurt a. M., Hannover, Königsberg i. Pr., Düsseldorf, Altona, Nürnberg, Stuttgart, Chemnitz, Elberfeld, Bremen, Straßburg i. E., Danzig, Stettin, Barmen, Krefeld, Aachen, Halle a. S. und Braunschweig. — [3]) Europäisches Rußland mit Finland und Kaukasien 1892. Petersburg und die 15 Großstädte Moskau, Warschau, Odessa, Charkow, Kijew, Riga, Tiflis, Lodz, Kasan, Ssaratow, Kischinew Wilna, Baku, Astrachan und Ssamara. — [4]) Schweden nach der Zählung vom 31. Dezember 1890. Stockholm und die Großstadt Göteborg. — [5]) Norwegen nach der Zählung vom 1. Januar 1891. Kristiania. — [6]) Dänemark nach der Zählung vom 1. Februar 1891. Kopenhagen.



Staat.	Jahr.	Vom Tausend der Gesammtbevölkerung entfielen auf die Landeshauptstadt	auf die übrigen Großstädte	überhaupt auf Großstädte
Großbritannien und Irland [1])	1891	111,2	174,3	285,5
Niederlande [2])	1893	94,4	85,2	179,6
Belgien [3])	1893	79,6	89,4	169,0
Frankreich [4])	1891	63,8	55,5	119,3
Portugal [5])	1878	59,2	25,4	84,6
Spanien [6])	1887	26,8	41,0	67,8
Italien [7])	1893	14,7	86,1	100,8
Schweiz [8])	1888	—	41,0	41,0
Oesterreich [9])	1890	57,1	24,5	81,6

[1]) Großbritannien und Irland nach der Zählung vom 5. April 1891, ohne die außerhalb des Mutterlandes befindlichen Truppen des Heeres und der Flotte sowie die Seeleute der auswärts befindlichen Handelsmarine. London und die 29 Großstädte Liverpool, Manchester, Birmingham, Leeds, Sheffield, Bristol, Bradford, Nottingham, West Ham, Kingston upon Hull, Salford, Newcastle on Tyne, Portsmouth, Leicester, Oldham, Sunderland, Cardiff, Blackburn, Brighton, Bolton, Preston, Croydon und Norwich in England; Glasgow, Edinburgh, Dundee und Aberdeen in Schotland; Dublin und Belfast in Irland. — [2]) Niederlande am 31. Dezember 1893. Amsterdam und die zwei 2 Großstädte Rotterdam und Haag. — [3]) Belgien am 31. Dezember 1893. Brüssel und die 3 Großstädte Antwerpen, Lüttich und Gent. — [4]) Frankreich nach der Zählung vom 12. April 1891. Paris und die 11 Großstädte Lyon, Marseille, Bordeaux, Lille, Toulouse, St. Étienne, Nantes, Le Havre, Roubaix, Rouen und Reims. — [5]) Portugal nach der Zählung vom 1. Januar 1878. Lissabon und die Großstadt Oporto. — [6]) Spanien 1887. Madrid und die 4 Großstädte Barcelona, Valencia, Sevilla und Malaga. — [7]) Italien am 31. Dezember 1893. Rom und die 11 Großstädte Neapel, Mailand, Turin, Palermo, Genua, Florenz, Venedig, Messina, Bologna, Catania und Livorno. — [8]) Schweiz nach der Zählung vom 1. Dezember 1888. Zürich. — [9]) Oesterreich nach der Zählung vom 31. Dezember 1890. Wien und die 4 Großstädte Prag, Triest, Lemberg und Graz.

Staat.	Jahr.	Vom Tausend der Gesammtbevölkerung entfielen auf die Landeshauptstadt	auf die übrigen Großstädte	überhaupt auf Großstädte
Ungarn [1]	1890	29,0	—	29,0
Rumänien [2]	1893	33,6	—	33,6
Griechenland [3]	1889	49,0	—	49,0
Türkei [4]	1885	187,1	31,3	218,4.

In allen dichtbevölkerten Ländern Europas (Deutschland, Dänemark, Großbritannien mit Irland, Niederland, Belgien, Frankreich und Italien) lebt ein erheblich größerer Theil der Bevölkerung in Großstädten als in Aegypten, ebenso in der europäischen Türkei.

Ungefähr der achte Theil der seßhaften Bevölkerung Aegyptens wohnt in kleinen Weilern, Meiereien, Arbeiterwohnplätzen, einzeln stehenden Gehöften und Hütten. Die Gemeinden zählen in den Provinzen Oberägyptens durchschnittlich 1 100 bis 2 000, in den unterägyptischen Provinzen 1 200 bis 3 600 Bewohner. In Unterägypten sind verhältnißmäßig weniger Nebenwohnplätze als in Oberägypten, wo in den Provinzen Kene und el Hedûd, in denen das anbaufähige Nilthal sehr geringe Breite hat, sogar mehr als die Hälfte der Bevölkerung in solchen kleinen Ortschaften wohnt. Dagegen leben in Unterägypten in der Provinz Behêra, welche am reichsten an Nebenwohnplätzen ist, nur 265 vom Tausend der Bevölkerung in diesen, in der Provinz Menûfîe, welche am wenigsten kleine Ortschaften besitzt, sogar nur 41 vom Tausend.

Für die seßhafte Bevölkerung mögen 1894 in ganz Aegypten etwa 1 200 000 Wohngebäude einschließlich der Hütten

---

[1]) Ungarn nach der Zählung vom 31. Dezember 1890. Budapest. — [2]) Rumänien 1893. Bukarest. — [3]) Griechenland 1889. Athen. — [4]) Europäische Türkei ohne Bulgarien nach der 1885 begonnenen Zählung. Konstantinopel und die Großstadt Saloniki. — In Serbien, Bulgarien, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco und Andorra liegen keine Großstädte.

vorhanden gewesen sein. Ein großer Theil davon, $^1/_{10}$ bis $^1/_8$ der Gesammtzahl, ist jedoch nicht bewohnt, d. h. von ihren Bewohnern verlassen. Kleine Ortschaften werden zuweilen von allen Bewohnern geräumt, wenn sie diesen nicht mehr genügend Gelegenheit zum Erwerbe bieten. So stand z. B. das nördlich von Ismaîlîe gelegene Dorf el Gisr 1894 leer, weil die Aecker durch Wüstensand bedeckt worden waren. Außer dem Wächter der Moschee waren nur noch einige wenige Bewohner dort zurückgeblieben.

Der Aegypter entschließt sich leicht, sein Wohnhaus aufzugeben, da er sich allerwärts mit geringen Kosten ein neues herstellen und seinen auf die unentbehrlichsten Geräthe beschränkten Hausrath nebst den wenigen Hausthieren ohne besondere Schwierigkeit fortschaffen kann. In Kairo und Alexandria sowie den übrigen größeren Städten, in denen viele nach europäischer Art gebaute Häuser sind, findet man nur wenig verlassene Wohngebäude; es sind Dies meistens nur am äußersten Umfange dieser Städte gelegene Hütten.

Die nicht nach europäischer Art gebauten Häuser bestehen in den Städten meistens nur aus einem Erdgeschosse mit einem daraufgesetzten Stockwerke, auf dem platten Lande lediglich aus einem Erdgeschosse ohne Keller. Ziegel aus Nilschlamm bilden allenthalben das Baumaterial. Nur in den Oasen der libyschen Wüste Sîwâ, Dâchel und Chârge finden sich vielfach fünf- bis sechsstöckige Häuser. Das milde, trockene Klima läßt diese einfache Bauart und die wenig Schutz gewährende Bedachung mit Palmblättern u. s. w. zu, auch stehen Bauholz und Steine hoch im Preise. Aber im nördlichen Delta leiden die Häuser der Fellachen fast alljährlich sehr durch Regenwetter und Stürme.

Durchschnittlich entfallen in Aegypten auf jedes Wohnhaus 7 Bewohner. In den Gubernien wohnen in der Regel je zwei Familien in einem Hause; in den Provinzen pflegt jede Familie ein eigenes Wohnhaus zu besitzen. Im Durchschnitte besteht eine Familie aus 5,6 Köpfen. In den Städten und großen Dörfern ist die Kopfzahl etwas höher (5,7), in den

kleinen Wohnplätzen niedriger (5,3); auch überwiegt in diesen der Zahl nach das männliche Geschlecht. In den Gubernien stellt sich die Kopfzahl der Familien etwas niedriger (4,4), in den Provinzen Unterägyptens höher (6,0), in den oberägyptischen Provinzen niedriger (5,5) und in den Oasen der libyschen Wüste höher (5,8) als durchschnittlich im Staate.

Die Agrarverfassung Aegyptens beruhte schon zur Zeit der Pharaonen, etwa seit dem Jahre 1800 v. Chr., darauf, daß der gesammte Boden Eigenthum des Pharao war und der Bodenertrag nicht den einzelnen Gutsbesitzern sondern der Gesammtheit der Gemeinde gehörte, welche daraus zunächst die dem Pharao zu entrichtende Grundrente sowie alle Steuern aufzubringen hatte und den alsdann verbleibenden Werth auf die zugehörigen Familien vertheilte. In den ältesten Zeiten war ein Theil des äpyptischen Bodens Eigenthum von Privatpersonen; aber der mit der oberen Leitung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten (1. Mose 41, 39 bis 44) betraute Hebräer Joseph benutzte die nach mehreren Jahren des Mißwuchses aller Feldfrüchte eingetretene Noth der Grundeigenthümer (1. Mose 47, 15 bis 20) zum Ankauf sämmtlicher Landgüter einschließlich des zugehörigen Nutzviehs für die Krone. Die bisherigen freien Eigenthümer wurden im Besitze ihrer Grundstücke belassen, jedoch verpflichtet, den fünften Theil der Ernte als Grundrente an den Pharao zu entrichten. Diese Einrichtung blieb auch unter der Herrschaft der Ptolemäer und der Römer bestehen, ohne wesentliche Veränderungen zu erfahren.

Als Sultan Salâheddîn Jûsuf ibn Eijûb im Jahre 1187, ohne viel Widerstand zu finden, Aegypten erobert hatte, wies er seinen Kriegern Lehngüter (*tschiftlik*) zu. Die auf diesen Gütern wohnenden Fellachen, welche auch fernerhin die Felder bebauten, wurden Leibeigene der Lehnherren und entrichteten an diese je nach der Größe und Beschaffenheit der ihnen belassenen Grundstücke eine Abgabe in Geld oder Feldfrüchten. Diese Leibeigenen, welche sehr bald sämmtlich den Islâm annahmen, durften vom Lehnherrn weder verkauft noch freigelassen werden.

In allen, von Mohamedanern besetzten Ländern bestehen rechtlich zwei Arten des Bodenbesitzes; Zehntländereien (*ochuri*) und tributpflichtige Ländereien (*karadschi*). In Arabien ist alles Land *ochuri*, in allen übrigen unter mohamedanischer Herrschaft stehenden Ländern hingegen grundsätzlich *karadschi*, sofern nicht der Khalif einzelne Güter oder ganze Landschaften in *ochuri* umgewandelt hat. Hiernach verfuhr auch Sultan Salâheddîn in dem eroberten Aegypten, und die Lage der Fellachen wurde durch die arabische Herrschaft nicht ungünstiger, als sie vorher gewesen war. Der von ihnen bestellte Boden blieb Eigenthum des Landesherrn wie von Alters her. Fast alle Güter waren tributpflichtig, nur einige große Besitzungen wurden an hohe Würdenträger oder andere begünstigte Personen verliehen und in *ochuri* umgewandelt. Unter den folgenden Dynastien war man nur darauf bedacht, möglichst hohen Ertrag aus den tributpflichtigen Ländereien zu ziehen, und übertrug die Erhebung der Grundrente und aller Steuern erblichen Generalpächtern. Hierdurch verschlechterte sich die wirthschaftliche Lage der von diesen Pächtern auf das Aeußerste bedrückten Fellachen in hohem Grade, und die Behörden gewährten ihnen keinerlei Schutz gegen unberechtigte Ausbeutung. Als Mehemed Ali zur Regierung kam, lag die Landwirthschaft völlig danieder. Die Kanäle waren verfallen, und weite Strecken einst fruchtbaren Ackerlandes waren ertraglos geworden, da sie nicht bewässert werden konnten. Mehemid Ali zog nach der Vernichtung der Mamluken deren sehr bedeutenden Grundbesitz ein, ordnete 1813 die Vermessung des gesammten Landes an, ließ Grundbücher anlegen und überwies aus den bisher im gemeinsamen Besitze der Gemeinden gewesenen Ländereien den einzelnen Familien bestimmte Grundstücke zur eigenen Bewirthschaftung. Jeder großjährige Bauer erhielt 3 bis 4 *feddân* (1 *feddân* = 0,42 *ha*) anbaufähigen Boden, dessen Besitz auf seinen Namen in das Grundbuch eingetragen wurde und ihm zwar nicht das Eigenthum verlieh, aber doch die Nutznießung des Grundstückes auf Lebenszeit sicherte. Im Kataster waren nach der Lage

1813.

und Ertragfähigkeit drei Bodenklassen unterschieden worden, was bei der Abgrenzung der Bauergüter gebührend berücksichtigt wurde. Diese Einrichtung war ein großer Fortschritt und würde die wirthschaftliche Lage der ländlichen Bevölkerung bald verbessert haben, wenn der fast unerträgliche Steuerdruck und die häufige Inanspruchnahme der Fellachen zur unentgeltlichen Leistung von Fronarbeiten dies nicht bis auf die Gegenwart verhindert hätten. Ein Gesetz vom Jahre 1854 verlieh den Grundbesitzern alsdann noch das Recht, die Nutznießung ihrer Grundstücke auf ihre Nachkommen zu übertragen, und erhöhte dadurch das Interesse der Besitzer an der Erhaltung der Ertragfähigkeit des Bodens. Wenige Jahre danach, 1858, erließ der Khediwe Said ein Gesetz, welches den Grundbesitzern das Recht verlieh, ihre Grundstücke, d. h. deren Nutznießung, zu verkaufen, zu verpachten und mit Hypotheken zu belasten.

Erst seit dem Jahre 1871 konnten die Grundbesitzer das Eigenthum ihrer Grundstücke erwerben. Der Khediwe Ismail bedurfte damals dringend einer Verstärkung seiner Einnahmen, da er durch seine Bauten und die mit der Eröffnung des Suêskanals verbundenen Ausgaben seine Mittel völlig erschöpft hatte. Er erließ deshalb unter dem 13. Gamâd el Akhîr 1288 (30. August 1871) das Gesetz über die Mokabala, durch welches jedem Grundbesitzer, der seine Steuern auf 6 Jahre vorausbezahlen würde, das volle Eigenthum seines Bodenbesitzes verliehen wurde. Dieses Gesetz wurde am 6. Mai 1876 außer Geltung gesetzt, aber schon nach einigen Monaten wieder eingeführt und erst durch Verordnung vom 6. Januar 1880 endgiltig aufgehoben. Ein großer Theil der ägyptischen Grundbesitzer hat unter der Wirkung des Gesetzes über die Mokabala das volle Eigenthum ihres Landbesitzes erworben; auch werden die nicht in die Grundbücher eingetragenen sogenannten „freien Ländereien“, welche Staatseigenthum sind, allmählich verkauft und dadurch freies Eigenthum der Erwerber. Seit dem Jahre 1861 ist durch besondere Verordnung auch Ausländern gestattet, tributpflichtige (*karadschi*) Landgüter zu erwerben.

Ein Theil des Grundbesitzes, der infolge des Gesetzes über

die Mokabala freies Eigenthum geworden ist, wurde jedoch derartig mit Hypotheken belastet, daß die Besitzer nach dem Verlaufe einiger Jahre die hohen Zinsen der Grundschuld (8 bis 9 vom Hundert) nicht mehr zahlen konnten. Die betreffenden Güter mußten in der Regel von der Gesellschaft des *Crédit foncier Égyptien* erworben werden, da Mohamedaner bei Zwangsversteigerungen des Grundbesitzes von Glaubensgenossen sich nicht als Käufer zu betheiligen pflegen.

Nach Ausweis der Tabelle 2 (vergl. Abschnitt IV des ersten Theiles, S. 135) besitzt Aegypten (ohne Suâkin, das Sinaigebiet und die Oasen der libyschen Wüste) 27 688 *qkm* anbaufähigen Boden mit Einschluß der mit Dattelpalmen bestandenen Ländereien, aber nach Abzug der Dämme, Kanäle und öffentlichen Straßen. Davon liegen 16069 *qkm* in Unterägypten, 10313,5 *qkm* in Oberägypten, 1277 *qkm* im Faijûm und 28,5 *qkm* auf der Landenge von Suês bezw. im Gebiete el Arisch.

Von der Gesammtfläche gehören 2 500 *qkm* der *daîra sanieh* als ehemaliger, vom Staate übernommener und verwalteter Landbesitz des Khediwe Ismail und der Mitglieder des Vizeköniglichen Hauses; 1 800 *qkm* sind Staatsdomänen; 12 800 *qkm* sind im Besitze des *wakf* und stammen aus Stiftungen für Moscheen und Schulen her oder gehören der Gesellschaft des Suêskanals, dem *Crédit foncier Égyptien* oder reichen Paschas und Kopten, so daß nur wenig mehr als zwei Fünftel des anbaufähigen Bodens im Besitze der Fellachen und sonstigen kleinen Landwirthe sind — eine für deren Zahl ganz ungenügende Fläche[1]), welche die Ursache des niedrigen Lohnes ländlicher Arbeiter ist und die Erwerbung eigenen Grundbesitzes auch dem fleißigsten Arbeiter fast unmöglich macht. Der V. Abschnitt des ersten Theiles enthält einige hierauf bezügliche Angaben.

---

[1]) Nach einem im *Journal officiel Égyptien* vom 30. Januar 1895 veröffentlichten Berichte von Sir E. Palmer stellt sich die Zahl der Grundbesitzer auf 661 380, sodaß auf die grundbesitzenden Fellachen durchschnittlich nur $1^3/_4$ *ha* Acker entfallen.

Die Verwaltung der *daîra sanieh* besitzt im Delta 900 *qkm*, in Oberägypten 1 600 *qkm* Land; doch sind hiervon 700 *qkm* im Delta, die von Flugsand bedeckten *barrâri*, unbebaut. Der weitaus größte Theil der kulturfähigen Ländereien, gegen 1 600 *qkm*, sind verpachtet; nur etwa 200 *qkm* werden von der Verwaltung selbst oder von Fellachen auf Theilung bewirthschaftet. Auf den Gütern, welche die *daîra sanieh* in eigenem Betriebe hat, wird namentlich Zuckerrohr angebaut. Das Einkommen dieser Verwaltung, an deren Spitze ein vom Khediwe ernannter Generalgouverneur steht, soll die *daîra*-Schuld verzinsen und tilgen, hat jedoch erst seit dem Jahre 1891 hierzu genügt. Bis 1890 erforderte die Verzinsung der genannten Schuld alljährlich Zuschüsse aus der Staatskasse (vergl. Abschnitt XI). Ein britischer und ein französischer Kontroleur sind dem Generalgouverneur der *daîra sanieh* zugetheilt.

Die 1 800 *qkm* Staatsdomänen wurden im Jahre 1877 dem Hause Rothschild fast sämmtlich als Sicherheit für eine Anleihe von 8 Millionen L. St. verpfändet; doch ist der Umfang der verpfändeten Güter im Jahre 1890 auf 1 285 *qkm* beschränkt worden. An der Spitze dieser Verwaltung, deren Amtssitz Kairo ist, stehen drei Direktoren, ein ägyptischer, welchen der Khediwe ernennt, und je ein britischer und französischer, die das Haus Rothschild beruft. Von den 515 *qkm* Staatsdomänen, über welche die ägyptische Regierung freie Verfügung zurückerlangt hat, werden gegen 300 *qkm* selbst bewirthschaftet; der Rest ist an Fellachen verpachtet. Der größte Theil der Staatsdomänen liegt im Delta, nur ein kleiner Theil in Oberägypten. Es wird namentlich Baumwolle gebaut, und die Einnahmen der Domänenverwaltung haben sich deshalb wegen des Sinkens des Preises der Baumwolle seit 1890 sehr vermindert. Die Verwaltung ist in 27 Wirthschaftsbezirke getheilt und besitzt eigene Fabriken zur Enthülsung der Baumwolle.

Das im Besitze des *wakf* befindliche Land, dessen Umfang beständig zunimmt, ist durch Stiftungen Eigenthum der Moscheen, Schulen und sonstiger Veranstaltungen des Islâm geworden. Der Amtssitz der Verwaltung ist Kairo; an ihrer Spitze steht

ein Schriftgelehrter (*'âlim*), dem der Rang eines Staatsministers beigelegt ist. Die Güter vertheilen sich über das ganze Staatsgebiet, und die Verwaltung ist kostspielig; auch haben sich bei einem Theile dieser Ländereien die Stifter die Nutznießung auf Lebenszeit, zuweilen sogar noch für ihre Leibeserben, vorbehalten.

Die Belastung des Bodens durch Steuern ist nicht allein sehr hoch, sondern auch ungleichmäßig und ungerecht, da für die Höhe der Steuern nicht die Ertragfähigkeit der Grundstücke maßgebend ist, sondern — ohne Rücksicht darauf, ob sie freies Eigenthum der Besitzer sind oder nicht — deren Zugehörigkeit zu den Zehntländereien (*ochuri*) oder dem tributpflichtigen Boden (*karadschi*). Durch das Gesetz über die Mokabala ist die Grundrente nicht herabgesetzt, wohl aber den Grundbesitzern das Recht gegeben worden, den Boden selbst, nicht nur den Bodenertrag, mit Hypotheken zu belasten. Hierdurch hat die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes in kurzer Zeit außerordentlich zugenommen, was wegen der Höhe der Hypothekenzinsen den wirthschaftlichen Untergang vieler, namentlich kleiner Grundbesitzer zur Folge hatte.

Die landwirthschaftlichen Angelegenheiten werden vom Ministerium des Innern verwaltet, nur in der Provinz el Hedûd vom Kriegsministerium; doch beschränkt sich die Verwaltungsthätigkeit der diesen unterstellten Provinzial- und Kreisbehörden hauptsächlich auf die Erhebung der Grundsteuer und sonstigen Abgaben (z. B. der Palmensteuer) von landwirthschaftlichen Betrieben.

Von ungleich größerer Bedeutung für die Landwirthschaft ist das Ministerium der öffentlichen Arbeiten wegen der von diesem geleiteten Straßen-, Damm- und Kanalbauten sowie Bewässerungsanlagen.

Von welchem Einfluß auf die Landwirthschaft und deren Ertrag die Bewässerungsanlagen sind, erhellt u. A. aus der Thatsache, daß im Jahre 1888, in welchem die Nilschwelle erheblich hinter der durchschnittlich erreichten Höhe zurückblieb, allein in Oberägypten ungefähr 1000 *qkm* Ackerland

nicht bewässert werden konnten und deshalb keine Ernte lieferten, weil es dort damals noch an den nöthigen Einrichtungen zum Hinaufschaffen des Wassers auf die höher gelegenen Felder fast gänzlich fehlte. Nach der Meinung des Unterstaatssekretärs im Ministerium der öffentlichen Arbeiten W. E. Garstin läßt sich der Wiederkehr eines so unheilvollen Ereignisses nur dadurch vorbeugen, daß auch in Oberägypten anstelle der Bewässerung durch Sammelbecken wie in Unterägypten das Kanalisationssystem tritt[1]). Nur auf diesem Wege dürfte sich nach Ansicht des vorgenannten, mit den einschlägigen Verhältnissen vertrauten hohen Beamten überhaupt die üble Lage der landwirthschaftlichen Bevölkerung Oberägyptens abstellen lassen, da von den mittels der Sammelbecken überrieselten Feldern jährlich nur eine Ernte gewonnen werden kann. Zur Speisung der Bewässerungskanäle, aus denen das Wasser sodann durch Menschenkraft, Göpelwerke oder Maschinen[2]) auf die höher gelegenen Felder gehoben werden kann, soll das oberhalb des ersten Kataraktes des Nils südlich von Assuân im Bau begriffene Stauwerk[3]) in ähnlicher Weise dienen wie das an der Deltaspitze befindliche *Barrage du Nil*[4]) für Unterägypten. Durch eine derartige Anlage würde die Bewässerung der Aecker auch in Oberägypten von der Höhe der Nilschwelle ziemlich unabhängig werden, was von hoher Bedeutung für die ländliche Bevölkerung ist; denn in den 14 Jahren von 1877 bis 1890 ist die Nilschwelle fünfmal ungenügend, viermal gerade ausreichend und nur fünfmal wirklich gut gewesen.

Der schwere Nothstand der ländlichen Bevölkerung Aegyptens ist übrigens nicht sowohl durch gelegentlichen Mangel an Wasser zur Befruchtung der Felder als vielmehr durch den

---

[1]) Vergl. im V. Abschnitte des ersten Theiles S. 212 und 213.

[2]) Vergl. im V. Abschnitte des ersten Theiles die Seiten 209 bis 212.

[3]) Vergl. im II. Abschnitte des ersten Theiles die Anmerkung am Fuße der Seiten 52 und 53.

[4]) Vergl. im II. Abschnitte des ersten Theiles die Seiten 56 bis 58.

seit einer längeren Reihe von Jahren eingetretenen Rückgang der Preise aller landwirthschaftlichen Erzeugnisse verursacht worden und wird nur durch eine erhebliche Veränderung der bisherigen Art des Anbaus beseitigt werden können. Wie stark der Werth vieler Bodenerzeugnisse seit 15 Jahren heruntergegangen ist, zeigt folgende Zusammenstellung.

Es wurden bezahlt L. E. (= 20,80 M) für	durchschnittlich in den Jahren 1880/82	1887/89	1890	im Januar 1893	im Dez. 1894
das *kantar*[1]) Baumwolle	2,76	2,53	2,30	2,04	1,52
das *ardeb*[2]) Baumwollsamen	0,68	0,58	0,51	0,61	0,41
„ „ Weizen	1,10	0,79	0,75	0,88	0,68
„ „ Gerste	0,62	0,47	0,42	.	.
„ „ Bohnen	0,87	0,80	0,81	0,71	0,64
„ „ Gemüse oder Futterkräuter	1,40	1,19	1,05	.	..

Mit Baumwolle war 1894 sehr viel mehr Land bestellt worden als im Jahre 1893 oder jemals vorher, und der Ertrag dieser, den Boden allerdings bald erschöpfenden Kultur würde trotz des Niederganges des Baumwollenpreises immer noch lohnend gewesen sein, wenn nicht ein großer Theil der Ernte durch den Baumwollwurm, Nachtfröste und Herbstnebel vernichtet worden wäre. Im Delta konnte man die Baumwollfelder nachträglich mit Bohnen oder Futterkräutern bestellen und dadurch deren Ertrag erhöhen; in Oberägypten war Dies jedoch nicht möglich, da man hier die Felder nicht mehr bewässern konnte.

Der Weizenbau brachte im Jahre 1894 etwas geringeren Ertrag als im vorhergehenden Jahre, wo namentlich Oberägypten eine sehr reiche Ernte hatte, ist aber für den Landwirth nicht mehr lohnend. Der Preis ist so zurückgegangen, daß kaum noch die Selbstkosten der Gewinnung gedeckt werden. Sollte Weizen noch billiger werden, so wird der Anbau auf den mittels Sammelbecken überrieselten Feldern, also nahezu in

[1]) 1 *kantar* = 44,49 *kg*.
[2]) 1 *ardeb* = 197,75 *kg*.

ganz Oberägypten, aufhören müssen. Bei dem Mais kommt das Fallen oder Steigen des Preises für die wirthschaftliche Lage der ländlichen Bevölkerung weniger in Betracht, weil der weitaus größte Theil der Ernte im Lande verbraucht wird und nur wenig davon zur Ausfuhr kommt. Dasselbe gilt von den Bohnen, Gemüsen und Futterkräutern. Am lohnendsten ist noch der Anbau des Zuckerrohres geblieben, welches 1894 reichen Ertrag geliefert hat und nach dem Verwaltungsberichte Lord Cromer's auch für 1895 eine gute Ernte erwarten ließ. Der Zuckerpreis ist zwar in der Zeit vom Januar 1893 bis zum Dezember 1894 für den Doppelzentner von 1,58 L. E. auf 1,00 L. E. heruntergegangen; doch bleibt bei dieser Kulturart dem Landwirth noch immer reicher Gewinn, und es könnte wohl das gesammte, bisher mit Weizen bestellte Land mit Zuckerrohr bepflanzt und hierdurch die wirthschaftliche Lage der Bevölkerung wesentlich gehoben werden, ohne daß man deswegen ein weitereres Sinken des Zuckerpreises zu erwarten hätte. Wenn erst die sudanesischen Provinzen wieder unter ägyptische Verwaltung gebracht sein werden, wird man in diesen für den Zucker ein weites Absatzgebiet gewinnen, in welchem Oberägypten allein den Bedarf zu decken berufen ist, da wegen der Transportkosten dort kein anderes Land den Wettbewerb aufnehmen kann. Die oberägyptische Eisenbahn, deren Weiterbau zunächst bis Assuân im August 1895 beschlossen und an deutsche Unternehmer vergeben worden ist (vergl. den XIII. Abschnitt) und welche späterhin bis Chartûm geführt werden soll, wird den Austausch der Erzeugnisse des Sudân und Aegyptens dereinst vermitteln; denn der Nil ist auf der Strecke von Berber bis Wâdi Halfâ wegen der vielen dort vorhandenen Stromschnellen nicht für den Verkehr von Frachtschiffen geeignet.

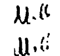
Der Bau des großen Stauwerkes oberhalb des 1. Nilkataraktes soll die angedeuteten, durch die mißliche Lage der ägyptischen Landwirthschaft gebotenen Veränderungen des Bodenanbaus möglich machen; auch werden späterhin vielleicht noch nördlich von Assuân und bei Siût große Sammelbecken

angelegt werden, um die ausreichende Wasserversorgung des in Oberägypten herzustellenden Kanalsystems während des ganzen Jahres zu gewährleisten.

Für den Wasserbau ist Aegypten in fünf Verwaltungsbezirke getheilt, welche bis zum 1. April 1892 unter der oberen Leitung des britischen Oberstlieutenants C. Ross, eines hervorragenden, auf diesem Gebiete sehr erfahrenen Ingenieurs standen.

Da für diesen Dienstzweig sehr bedeutende außerordentliche Mittel*) bereitgestellt worden sind, so konnte in verhältnißmäßig kurzer Zeit viel für die Verbesserung der Bewässerungsanlagen geschehen. Die großentheils verfallenen Dämme sind instand gesetzt, die Bewässerungskanäle gereinigt und vertieft worden; auch hat man viele Ländereien drainiert, welche der Gefahr ausgesetzt waren, durch das salzige Grundwasser unfruchtbar zu werden. Die Vertheilung des Nilwassers auf die Felder ist gleichmäßiger geworden, und das anbaufähige Ackerland hat an Ausdehnung gewonnen.

Seitdem im Jahre 1888 durch eine weit hinter dem Durchschnitte zurückgebliebene Nilschwelle ein großer Theil der Felder Oberägyptens keinen Ertrag lieferte, hat das Ministerium der öffentlichen Arbeiten nachdrücklich die Mängel des Bewässerungswesens zu beseitigen gesucht. Man stellte an den Straßen und Dämmen Sammelbecken her zur Regelung der Wasserhöhe in den Kanälen und längs des Nils an allen hierzu geeigneten Stellen Durchstiche. Diese Arbeiten wurden im Jahre 1892 fertig gestellt und kosteten 600 000 L. E.; auch in den folgenden Jahren sind derartige Bauten ausgeführt worden. Im Jahre 1893 wurden in Oberägypten sieben große Sammelbecken in den Provinzen Benî Suêf, Siût und im Faijûm sowie neunzehn kleinere Sammelbecken erbaut; auch wurden siebzehn verfallene Anlagen dieser Art wieder betriebfähig gemacht. In



*) Aus der Staatsanleihe des Jahres 1885 eine Million L. E., aus einer Anleihe vom Jahre 1890 abermals 800 000 L. E., neben beträchtlichen Summen, welche alljährlich aus den ordentlichen Ausgaben des Staatshaushalts für Wasserbauten zur Verwendung gelangen.

Unterägypten wurden in demselben Jahre viele kleine Sammelbecken und einige Wasserleitungen errichtet, mit deren Hilfe das vorhandene Nilwasser besser ausgenutzt und gleichmäßiger auf die Felder vertheilt wird. Im Jahre 1894 wurden in Oberägypten mehrere Nebenarme des Nils und sechs Kanäle vertieft und verbreitert, auch ein neuer Bewässerungskanal in der Nähe des Raîjeh Menûfîe angelegt, zehn Sammelbecken und vier Wasserleitungen erbaut sowie fünf Sammelbecken, vier Bewässerungswerke (Syphons) und neun Wasserleitungen, welche verfallen waren, wieder betriebfähig gemacht. Ein großes Bewässerungswerk, bei Etsa, welches Nilwasser aus dem Strome 3 *km* weit leitet und unter der oberägyptischen Eisenbahn sowie den Kanälen Ibrahîmîe und Safsafah durchgeführt ist, wurde in diesem Jahre vollendet; es kommt auf gegen 20000 L. E. zu stehen, bewässert aber eine Ackerfläche von 84 *qkm*, deren jährlicher Ertrag dadurch um 10000 L. E. erhöht wird. Dieses Gebiet war bisher durch den Ibrahîmîe-Kanal vom Nil abgetrennt und konnte deswegen nicht hinreichend bewässert werden. Unterägypten erhielt in diesem Jahre sechzehn Sammelbecken, drei Bewässerungswerke und zwei Wasserleitungen, auch sind achtundzwanzig verfallene Sammelbecken instand gesetzt worden. Sogar die Abzugsgräben der Felder waren 1882 verfallen, mit Schlamm und Abfallstoffen gefüllt und nicht mehr wirksam; denn seit 1850 war nichts mehr für ihre Erhaltung gethan worden. Viele Aecker hatten dadurch, da der Boden allzu salzhaltig geworden war, einen großen Theil ihrer Ertragfähigkeit eingebüßt. Auch auf diesem Gebiete ist unter der Einwirkung der britischen Ingenieure seit 1883 in den meisten Landestheilen Abhilfe geschaffen worden.

Wie bedeutend die vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten im Interesse der Landwirthschaft ausgeführten Bauten sind, ist folgenden auf das Jahr 1893 bezüglichen Angaben zu entnehmen. Im Delta wurden die Nilufer durch in Mauerwerk oder Holz ausgeführte Bekleidungen in großer Ausdehnung befestigt und außerdem an 37 verschiedenen Plätzen gemauerte Anlagen eingerichtet, welche eine bessere Ausnutzung des

Wassers und dessen zweckmäßigere Vertheilung auf die Felder gewährleisten. Dort wurden 80 *km* Abzugsgräben gebaut und durch die Herstellung eines mächtigen Pumpwerkes bei Kassassin, welches 1894 fertig geworden ist, sowie eine Verbindung des Syphons von Abûkîr mit dem Mariût-See in der Provinz Scherkîe, insbesondere im dieser zugehörigen Wâdi Tumîlât, sowie am Mariût-See beträchtliche Landflächen trocken gelegt und anbaufähig gemacht. Die durch Arbeiter gegen Bezahlung ausgeführten, an Unternehmer vergebenen Erdarbeiten kosteten 250918 L. E. und stellen sich auf 21575649 *cbm*, von denen 7728516 *cbm* auf Unter- und 13847132 *cbm* auf Oberägypten entfielen. Die Reinigung der Kanäle kostete 73472 L. E. und wurde durch Maschinen bewirkt; die hierbei bewegte Erdmasse betrug 1950959 *cbm* und zwar 1579033 *cbm* in Unter- und 371926 *cbm* in Oberägypten. 77 *km* neue Straßen wurden im Delta gebaut, und die Herstellung von weiteren 403 *km* ist auf Antrag der Provinzialverwaltungen dort im Jahre 1894 begonnen worden. Im Faijûm sind 1892 152 und 1894 50 *km* Straßen gebaut worden.

Ein großer Uebelstand und sehr erschwerend für die Verwaltung des Bewässerungswesens ist es, daß man seit dem Verluste der sudanesischen Provinzen erst ziemlich spät über die zu erwartende Höhe der Nilschwelle unterrichtet wird. Die Veränderung des Wasserstandes wird, wie bereits erwähnt, mittels der mit dem Strome verbundenen Nilmesser (vergl. Abschnitt II des ersten Theiles, S. 58 und 59) durch besondere Schêchs beobachtet und vom Beginn der Nilschwelle an unverzüglich nach Kairo gemeldet. Solche Nilmesser sind gegenwärtig auf der Insel Rôda gegenüber von Alt-Kairo, auf der Insel Elephantine gegenüber von Assuân sowie bei Wâdi Halfâ im Betriebe. Bis zum Jahre 1884 erhielt man von Chartûm her, wo ebenfalls ein Nilmesser steht, um zwei Monate früher als jetzt von Wâdi Halfâ aus verläßliche Nachrichten über das Maß des Anwachsens des Stromes und konnte deshalb die erforderlichen Anordnungen für die Bewässerung ohne Uebereilung und doch rechtzeitig treffen.



Der durch die allzu geringe Nilschwelle im Jahre 1888 herbeigeführte Nothstand der ländlichen Bevölkerung veranlaßte das Ministerium der öffentlichen Arbeiten auch zur Errichtung einer Landwirthschaftsschule, auf welcher junge Landwirthe in allen technischen Zweigen des Ackerbaues, der Anwendung landwirthschaftlicher Maschinen und verbesserter Ackergeräthe sowie in der Behandlung neuer Kulturarten (z. B. Kartoffelbau, Anbau einer anderen Art Gerste) unterwiesen werden. Der Unterricht an dieser Anstalt dauert vier Jahre; sie wird von etwa hundert jungen Leuten besucht. Im Jahre 1893 traten fünf dort vorgebildete Landwirthe als Beamte in landwirthschaftliche Betriebe und erhielten für ägyptische Verhältnisse gut bezahlte Stellungen mit 5 bis 8 L. E. Monatsgehalt. Im Juni 1894 haben zehn Besucher dieser Schule die Schlußprüfung, an welcher zweiundzwanzig theilnahmen, bestanden, von denen acht als Beamte in landwirthschaftlichen Unternehmungen Stellung erhielten und zwei in die Staatsverwaltung übertreten wollten. Die Landwirthschaftsschule hat neben dem Ackerbau und der Verwerthung von dessen Erzeugnissen auch der Thierzucht ihre Aufmerksamkeit zugewendet; namentlich für die Verbesserung der Milchwirthschaft und Käsebereitung ist viel geschehen, und im Jahre 1893 sind infolge dieser Anregung im Delta zu Abûkîr und Damiette, in Oberägypten zu Luksôr nach europäischer Art eingerichtete Meiereien entstanden. Auch die Bienenzucht ist mit Erfolg seitens dieser Anstalt betrieben worden und liefert einen vortrefflichen Honig. Durch Kreuzung der ägyptischen Kühe mit Stieren anderer Rasse hofft man zwei Arten Rindvieh zu erzielen, von denen die eine besonders für die Milchwirthschaft, die andere zur Verwendung als Schlachtvieh geeignet ist.

VIII. Justizverwaltung, Gerichtswesen und Polizei.

Die Grundlage der Justizverwaltung bildet in allen mohamedanischen Staaten das religiöse Gesetz, welches für die eingeborene Bevölkerung die einzige Quelle des bürgerlichen Rechtes ist.

Die Rechtsprechung erfolgt in Aegypten in Glaubenssachen nach dem *korân*, der *sunna*, der *igmaa* und dem *kias*, in allen Strafsachen und zivilrechtlichen Angelegenheiten jedoch nach neueren, auf Grundlage der französischen Codes unter Berücksichtigung der Verhältnisse Aegyptens bearbeiteten Gesetzbüchern. Da der Islâm den Kampf gegen alle Andersgläubigen seinen Bekennern zur Pflicht macht, gegen solche begangene Verbrechen und Vergehen, u. a. den Diebstahl, nicht für strafbar und deren Zeugniß vor Gericht für ungiltig erklärt, so forderten seit den frühesten Zeiten alle christlichen Staaten für ihre Angehörigen die Befreiung von der ägyptischen Gerichtsbarkeit und deren ausschließliche Unterstellung unter die Gerichtsbarkeit eigener Richter, der Konsuln. Die mohamedanischen Herrscher gewährten diese Forderung bereitwillig, und schon zur Zeit der Kreuzzüge sind von den ägyptischen Sultanen hierauf bezügliche Verträge — sogenannte Kapitulationen — mit europäischen Mächten geschlossen worden, zuerst mit den italienischen Republiken, dann mit Frankreich, späterhin auch mit anderen Staaten.[1]) Diese Verträge bilden noch jetzt die Grundlage der rechtlichen Stellung der in Aegypten lebenden Europäer; doch sind sie in früheren Jahrhunderten sowohl von der Hohen Pforte wie namentlich von den Mamluken-Sultanen vielfach verletzt worden. Die Konsuln hatten anfänglich nur in Streitigkeiten zwischen Europäern zu entscheiden und übten die Strafgerichtsbarkeit ebenfalls nur dann aus, wenn die strafbare Handlung von einem Europäer gegen einen Angehörigen desselben oder eines anderen europäischen Staates begangen worden war. In allen Streitigkeiten und Strafsachen zwischen Europäern und Aegyptern entschied der ägyptische Richter nach mohamedanischem Rechte; doch durfte sowohl bei der Untersuchung wie bei der

---

[1]) Schon zur Pharaonenzeit, unter dem Pharao Ahmes II. der XXVI. Dynastie des neuen Reiches, war i. J. 526 v. Chr. den in Aegypten lebenden Griechen das Recht zugestanden worden, durch selbstgewählte Richter ihre eigenen Rechtsstreitigkeiten entscheiden zu lassen.

Aburtheilung ein Dragoman des betreffenden Konsulates zugegen sein. Erst unter Mehemed Ali's Regierung gewannen die Europäer größere Rechtssicherheit durch die Einführung eines nach französischem Muster ausgearbeiteten Strafgesetz- und Handelsgesetzbuches sowie die Errichtung gemischter Gerichtshöfe zur Entscheidung zivilrechtlicher Streitigkeiten zwischen Europäern und Aegyptern. Den Ausländern wurden immer mehr Vorrechte eingeräumt und die Befugnisse der Konsuln beträchtlich erweitert. Unter den Khediwen Said, Ismail und Taufyk wurde der europäische Einfluß immer mächtiger. Die Konsuln übten selbst in den gegen Europäer anhängigen Strafsachen ausschließlich die Gerichtsbarkeit aus. Diese im Jahre 1860 auf Betreiben des britischen Konsuls zu Alexandria zugestandene Erweiterung der konsularen Befugnisse führte wegen der Verschiedenheit der Rechtsgrundsätze, nach denen die einzelnen Konsuln ihre Entscheidung trafen, nothwendig zu einer ungleichen Gesetzesanwendung gegenüber der eingeborenen Bevölkerung und im geschäftlichen Verkehre der Europäer mit dieser zu großen Unzukömmlichkeiten, zu deren Abstellung die ägyptischen Behörden kein Mittel besaßen. Deshalb schlug der ägyptische Ministerpräsident Nubar Pascha im Jahre 1867 zunächst der französischen Regierung die Errichtung gemischter Gerichtshöfe zur Rechtsprechung in allen zivilrechtlichen Streitigkeiten und einem Theile der Strafsachen, welche zwischen Ausländern und Aegyptern zu entscheiden seien, vor. Die französische Regierung billigte diese Vorschläge nur theilweise, und Nubar Pascha legte hierauf 1869 einen ausführlich begründeten Entwurf zur Errichtung gemischter Gerichtshöfe allen europäischen Mächten vor. Daraufhin trat im Januar 1870 zu Kairo eine internationale Kommission zusammen, welche sich im Jahre 1875 über die Einsetzung gemischter, aus europäischen und ägyptischen Richtern zusammengesetzter Gerichtshöfe einigte, aber ablehnte, die Rechtsprechung dieser Gerichte, wie seitens der ägyptischen Regierung gewünscht worden war, auch auf die Strafsachen auszudehnen. Nur die Verfolgung der gegen Angestellte dieser

Gerichtshöfe oder von diesen Beamten begangenen Verbrechen oder Vergehen sowie der von Ausländern begangenen Uebertretungen der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erlassenen Verordnungen wurden den neu zu errichtenden gemischten Gerichtshöfen neben der Entscheidung aller zivilrechtlichen und Handelssachen zwischen Europäern (mit Ausnahme der Generalkonsuln und Konsuln, der übrigen Beamten und Angestellten der Konsulate nebst deren Familienangehörigen sowie der unter dem Schutze auswärtiger Staaten stehenden religiösen Korporationen) und Aegyptern (den Khediwe und die Mitglieder des Vizeköniglichen Hauses sowie der Regierung und gesammten Staatsverwaltung eingeschlossen) zugewiesen, jedoch mit Ausnahme aller auf den Personenstand, das Familien- und Erbrecht bezüglichen Rechtsstreitigkeiten. Auf Verlangen der Mächte wurden zunächst für diese neuen Gerichtshöfe ein bürgerliches und ein Handelsgesetzbuch nebst einer Vorschrift über das Gerichtsverfahren verfaßt, bei deren Abfassung die in Frankreich giltigen bezüglichen Vorschriften mit geringfügigen Abänderungen maßgebend gewesen sind. Am 1. Februar 1876 konnten die gemischten Gerichtshöfe ihre Thätigkeit, zunächst auf die Dauer von fünf Jahren, welche indeß 1881, 1886 und 1891 auf je weitere fünf Jahre verlängert worden ist, unter der Zustimmung aller europäischen Mächte beginnen. Die Rechtsprechung der Konsuln ist hierdurch beträchtlich eingeschränkt worden. Die im Jahre 1895 (vergl. im I. Abschnitte des ersten Theiles, S. 42) auf Veranlassung des britischen Geschäftsträgers Lord Cromer beabsichtigte Errichtung eines besonderen Gerichtshofes zur summarischen Aburtheilung von Angriffen und sonstigen Vergehen Eingeborener gegen Angehörige des britischen Heeres bezw. der britischen Marine ist bis jetzt nicht zur Ausführung gelangt. Das ägyptische Ministerium hatte zwar am 22. Februar 1895 in die Einsetzung dieses Gerichtshofes gewilligt, die Hohe Pforte jedoch Einspruch erhoben. Dieses Ausnahmegericht sollte nicht an das Strafgesetzbuch gebunden sein, sondern nach freiem Ermessen das Urtheil finden.

Gegenwärtig bestehen mithin in Aegypten nebeneinander Gerichtshöfe von vier verschiedenen Jurisdiktionen.

a) Die geistlichen Gerichte (*mêkemeh*) entscheiden für Mohamedaner in allen Glaubenssachen im Namen des Khalifen, erforderlichenfalls nach Einholung eines endgiltigen Rechtspruches des *schêch ul Islâm* oder dessen Beirathes, des Groß-*mufti*, zu Konstantinopel. Bei geringeren Vergehen gegen die Vorschriften des Islâm richtet in jeder größeren Stadt oder Kreisstadt ein *kâdi*. Die Rechtsprechung erfolgt nach dem *korân*, der *sunna*, der *igmaa* und dem *kias*. Diesen Gerichten ist auch die Entscheidung aller Fragen des Familien- und Erbrechtes sowie die Führung der Grundbücher zugewiesen. Ihrer Aufsicht sind die *meglis el hasbi* für Mündelsachen und die *beits el mal* (Waisenkassen) unterstellt.

Der *korân**) (= Lesung) ist das heilige Buch der Mohamedaner, welches die Lehre und die Vorschriften, welche der Prophet zu verschiedenen Zeiten als göttliche Offenbarung verkündet hat, enthält. Diese Aussprüche sammelte nach Mohamed's Tode sein Schwiegervater Abû Bekr. Der dritte Khalif Othmân ließ diese Sammlung zusammenstellen, überarbeiten und nach endgiltiger Feststellung des Textes im ganzen Bereiche seiner Herrschaft verbreiten. Die Vervielfältigung durfte und darf auch jetzt noch nur durch Abschreiben, aber nicht durch Buchdruck oder sonst auf mechanischem Wege geschehen. Die den einfachen Bedürfnissen des arabischen Volkes angepaßten Gesetze und Entscheidungen des *korân* sind die Quelle aller mohamedanischen Theologie und Rechtswissenschaft. Das ganze Werk ist in 114 Suren von sehr ungleicher Länge eingetheilt. Den Gläubigen wird darin außer der Verrichtung der vorgeschriebenen Gebete und strenger Innehaltung der Fasten wiederholt Rechtschaffenheit im geschäftlichen Verkehre, Wohlthätigkeit gegen Arme, hochbetagte Personen

*) Eine wortgetreue, mit vielen erläuternden Anmerkungen versehene deutsche Uebersetzung von Dr. L. Ullmann ist in 8. Auflage im Verlage von Velhagen & Klasing (Bielefeld und Leipzig) 1881 erschienen.

und Gebrechliche, Milde und Nachsicht gegen Niedrigerstehende sowie insbesondere gegen ihre Sklaven zur Pflicht gemacht. Die Grundlehre des *korân* ist der Glaube an einen Gott, dessen Prophet Mohamed ist, und an die Unsterblichkeit der Seele. Wer im Kampfe für Gottes Sache fällt, hat den sichersten Weg zum Himmel gefunden, dessen Annehmlichkeiten sehr ausführlich geschildert werden. Wegen der klimatischen Verhältnisse des Landes wird häufige Reinigung des Körpers sowie Enthaltung vom Genusse berauschender Getränke und des Schweinefleisches geboten, auch die von Alters her im Bereiche der mohamedanischen Herrschaft bestehende Vielweiberei gestattet, jedoch erheblich eingeschränkt.

2) Die *sunna* (= Ueberlieferung, Herkommen, Sitte, Richtschnur) beruht auf Angaben, welche von Personen aus Mohamed's nächster Umgebung über das Verhalten und die Denkweise des Propheten gesammelt und zunächst mündlich verbreitet worden sind. Diese Nachrichten gelten dem gläubigen Muselmann als vorbildliches Muster seines eigenen Lebens und dienen zur Entscheidung aller Glaubens- und Rechtsfragen, über welche der *korân* keine bestimmte Auskunft giebt. Ein alphabetisches Verzeichniß der wirklich beglaubigten Ueberlieferungen von Handlungen und Aussprüchen Mohamed's (*el dschâmi el sagîr*) ist in Kairo mit erläuternden Anmerkungen erschienen und umfaßt vier Bände. Von den sechs als zuverlässig anerkannten Sammlungen der Ueberlieferung gilt die von Buchari um das Jahr 840 zusammengestellte, *el dschâmi el sahîh* genannte als die beste. Dieses Werk ist ebenfalls in Kairo erschienen und enthält in drei Bänden 7 275 Erzählungen aus Mohamed's Leben und Wirken, welche der Verfasser aus 600 000 ihm bekannt gewordenen als die glaubhaftesten ausgewählt hat. Nächst diesem, vielfach mit Erläuterungen ausgegebenem Werke, welches im ganzen Oriente weite Verbreitung gefunden hat, genießt die in Kairo in fünf Bänden mit Anmerkungen u. s. w. veröffentlichte Sammlung des Muslîm das meiste Ansehen.

Die *igmaa* ist eine Sammlung der von den ersten vier Khalifen in Glaubens- und Rechtsfragen ertheilten richterlichen Entscheidungen und aus der *scheria* (= Gesetz) zusammengestellt, welche ihre Vorschriften aus dem *korân* und dessen Auslegern und Erklärern entnimmt.

Der *kias* ist ein für den praktischen Gebrauch der Richter bestimmtes Sammelwerk der mohamedanischen Rechtswissenschaft.

korân, *sunna*, *scherîa*, *igmaa* und *kias* werden an der bedeutendsten Hochschule der mohamedanischen Welt, in der Moschee *el Azhar* zu Kairo, gelehrt und bilden das Studium der *ulema*; die *mufti* sind die Doktoren dieses Rechtes.

In ähnlicher Weise wie die geistlichen Gerichte der Mohamedaner üben die Patriarchate der Armenier, Syrer und Maroniten sowie der Großrabbiner der Juden Gerichtsbarkeit über ihre Glaubensgenossen aus und zwar nicht nur bezüglich religiöser oder kirchlicher Gemeindeangelegenheiten, sondern auch in Streitigkeiten des Familien- und Erbrechtes.

b) Die Eingeborenen-Gerichtshöfe entscheiden alle zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Aegyptern und die gegen solche schwebenden Strafsachen, abgesehen von den Fragen des Familien- und Erbrechts, den Vormundschafts- und Waisensachen, für welche, wie schon erwähnt, die geistlichen Gerichte zuständig sind. Es bestehen acht derartige Gerichtshöfe und zwar seit 1884 fünf in Unterägypten (zu Kairo, Alexandria, Tanta, Mansûra und Benha el Asal) und seit dem Jahre 1889 drei in Oberägypten (zu Benî-Suêf, Siût und Kene), gegen deren Urtheil bei dem Eingeborenen-Appellationshofe zu Kairo Berufung eingelegt werden kann.

Diese Gerichte urtheilen auf Grund von besonderen Gesetzbüchern, welche nach der Errichtung der gemischten Gerichtshöfe ausgearbeitet worden sind und sich, wie die für diese bestimmten, an die Vorschriften der französischen Codes anlehnen, jedoch daneben die besonderen Verhältnisse des Landes und die Grundsätze des mohamedanischen Rechtes berücksichtigen. Das Ende Februar 1884 in Geltung

getretene neue Strafgesetzbuch entzieht den Gouverneuren allen Einfluß auf den Verlauf der Strafprozesse.

Erst nach der Niederwerfung des Aufstandes des Arabi Pascha sind diese Gerichte unter dem Einfluß der britischen Verwaltungsbeamten im Jahre 1886 in volle Thätigkeit getreten; vorher war der eingeborene Aegypter jeder Willkür der Beamten schutzlos preisgegeben. Erst eine im Jahre 1884 erlassene Verordnung bedroht mit Strafe Beamte, welche einen Verhafteten ohne schriftlichen Haftbefehl in Gefängnisse übernehmen, dort längere Zeit ohne Verhör gefangen halten oder sich sonstige Willkür zu Schulden kommen lassen. Anfänglich wurden die vor den Eingeborenen-Gerichtshöfen anhängigen Prozesse durch Senate von fünf Richtern entschieden, was die Dauer der Prozesse ungebührlich verlängerte. Seit 1891 genügen in der Regel drei Richter zur Besetzung, und nur bei der Aburtheilung schwerer Verbrechen treten fünf Richter in Thätigkeit. Dies gilt sowohl für die Gerichte erster Instanz wie für den Appellationshof. Das summarische Verfahren, d. h. die Aburtheilung geringerer Strafsachen und zivilrechtlicher Streitigkeiten bis zu 100 L. E. Werth durch Einzelrichter, erhielt damals erweiterte Anwendung und entlastete die Gerichtshöfe; auch trat eine besondere Kommission zur Beaufsichtigung der Rechtsprechung der Gerichte erster Instanz und der Einzelrichter gleichzeitig in Thätigkeit, um Gleichmäßigkeit in der Rechtsprechung herbeizuführen und Eigenmächtigkeiten der Einzelrichter abzustellen. Diese Kontrolkommission, deren Vorsitz der juristische Beirath des Justizministers Sir I. Scott führt, besteht aus dem Generalstaatsanwalt und einem Mitgliede des Rechtsbeirathes (vergl. Abschnitt VII) der Regierung. Der Kommission sind drei ägyptische Inspektoren unterstellt, welche die Provinzen bereisen und über ihre Wahrnehmungen berichten. Die Kontrolkommission übt zwar nicht die Thätigkeit eines Appellationshofes aus und besitzt nicht die Befugniß, ergangene Urtheile aufzuheben, aber ihr Einfluß ist dennoch ein weitreichender. Auf Grund der über rechtsirrthümliche Urtheile oder sonstige Versehen der Gerichte

erster Instanz oder Einzelrichter von den Inspektoren eingegangenen Berichte stellt die Kommission von Zeit zu Zeit — im Jahre 1893 mehr als 50 — Uebersichten zusammen, welche vervielfältigt und an die Gerichte erster Instanz sowie die Einzelrichter mitgetheilt werden. Diese Uebersichten enthalten gutachtliche, für die fernere Rechtsprechung maßgebende Aeußerungen der Kontrolkommission über die den Gesetzen entsprechende Entscheidung der zu ihrer Kenntniß gelangten Urtheile, welche zu Ausstellungen Anlaß gegeben haben, und bilden in ihrer Gesammtheit ein für die praktische Anwendung der Gesetzbücher wichtiges und für die Ausbildung junger ägyptischer Richter sehr nützliches Sammelwerk.

Auf Veranlassung der Kontrolkommission sind für das Richteramt ungeeignete Persönlichkeiten entfernt worden, sobald man besseren Ersatz für die betreffenden Stellen zur Verfügung hatte, und wenn in diesem Sinne noch einige Jahre fortgefahren worden ist, wird es wohl angängig sein, die Unabsetzbarkeit der Richter gesetzlich einzuführen.

Die Eingeborenen-Gerichtshöfe leiden vorläufig noch Mangel an hinreichend vorgebildeten Richtern, und die wenigen am Appellationshofe und einigen dieser Gerichte angestellten europäischen Richter vermögen auf die Rechtsprechung nicht viel Einfluß auszuüben, da sie meistens der Landessprache nicht mächtig sind. Die Zahl der mit den neuen Gesetzen gründlich vertrauten und juristisch genügend vorgebildeten ägyptischen Richter ist nicht groß, und ein erheblicher Theil dieser Männer mußte bei den gemischten Gerichtshöfen angestellt werden. Anfänglich sind die Richterstellen lediglich nach Gunst besetzt worden, und im Jahre 1884 hatte durchschnittlich nur ein Viertel der an diesen Gerichtshöfen angestellten Richter überhaupt juristische Vorbildung erhalten. Inzwischen ist eine erhebliche Verbesserung eingetreten. Die ägyptische Regierung läßt eine namhafte Zahl junger Aegypter in Frankreich zu Juristen ausbilden und hat auch den Unterricht an der bestehenden Rechtsschule, welche unter der Leitung eines französischen Juristen (M. Testoud) steht und an der

mohamedanisches, französisches und römisches Recht gelehrt wird, neuerdings gehoben, so daß in einigen Jahren eine genügende Zahl besser vorgebildeter Aegypter für die Besetzung der Richter- und Staatsanwaltstellen zur Verfügung stehen wird.

Seit dem Jahre 1893 sind folgende Grundsätze für die fernere Besetzung der Richterstellen und die Beförderung von Richtern seitens der Regierung aufgestellt worden. Die Bewerber müssen sich durch giltige Zeugnisse über die erlangte juristische Vorbildung ausweisen und, sofern sie diese an europäischen Hochschulen erworben haben, sich einer Prüfung im mohamedanischen Rechte und in der arabischen Sprache unterziehen. Ausnahmsweise können Männer von besonderem Verdienste, denen die juristische Vorbildung abgeht, zu Richtern ernannt werden; doch darf mit solchen nicht mehr als der vierte Theil der freigewordenen Richterstellen besetzt werden. Die Beförderung findet nach dem Dienstalter, jedoch unter Berücksichtigung hervorragender Tüchtigkeit für höhere Stellen besonders geeigneter, jüngerer Kräfte statt. Alle Ernennungen und Beförderungen von Richtern werden von einer Kommission verfügt, welche aus dem Justizminister, dessen Unterstaatssekretäre, dem Präsidenten des Eingeborenen-Appellationshofes, dem Generalstaatsanwalt und dem britischen Beirathe des Justizministeriums besteht; die ausnahmsweise Ernennung von juristisch nicht vorgebildeten Personen zu Richtern bedarf außerdem der Genehmigung durch den Ministerrath.

Auch für die Verbesserung und zweckmäßigere Einrichtung der zumtheil sehr wenig der Würde eines Gerichtshofes entsprechenden Dienstgebäude der Eingeborenen-Gerichte ist in neuester Zeit Einiges geschehen; doch standen nicht genug Mittel zur Verfügung, um durchgreifende Abhilfe zu schaffen. Ebenso wurden bei diesen Gerichtshöfen erst im Jahre 1893 für den dienstlichen Gebrauch auf Staatskosten Bibliotheken angelegt, die zwar zunächst nicht viele Werke enthalten, aber doch einen Fortschritt in der Entwickelung des ägyptischen Gerichtswesens bezeichnen; denn bisher besaßen die

Eingeborenen-Gerichtshöfe nur einfache Textausgaben der Gesetzbücher und konnten sich nur aus ihren Akten Rath holen, sofern nicht einzelne Richter im Besitze rechtswissenschaftlicher Bücher waren. Sogar die Entscheidungen des Appellationshofes sind bisher nicht amtlich veröffentlicht worden, während seit 1894 eine periodische Zeitschrift*) sowohl diese wie die endgiltigen Entscheidungen der vom Justizminister eingesetzten Kommission für zweifelhafte Rechtsfragen zur Kenntniß aller Richter und Rechtsanwälte bringt. Auch die Einrichtung von Strafregistern, aus denen die etwaigen Vorstrafen der Angeklagten zu ersehen sind, ist seit 1891 in Aussicht genommen und hat bisher nur wegen der mit einer derartigen Registerführung verbundenen Ausgaben noch nicht zur Ausführung gelangen können.

Ein anderer, erst in jüngster Zeit abgestellter Uebelstand, durch welchen die Wirksamkeit der Eingeborenen-Gerichtshöfe beeinträchtigt wird, ist die Höhe der Gerichtskosten, und zwar sowohl im Zivil- wie im Strafprozesse, sowie der Mangel einer Gebührentaxe für Rechtsanwälte. Dies ist um so bedenklicher, als die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte ohne vorgängige Prüfung der rechtswissenschaftlichen Vorbildung erfolgt, die Vorlegung eines von einer beliebigen Rechtsfakultät ausgestellten Zeugnisses genügt. Erst seit kurzer Zeit werden die neu eingetretenen Rechtsanwälte vor der Zulassung zur selbständigen Führung von Prozessen verpflichtet, vier Jahre hindurch im Bureau eines praktisierenden Rechtsanwaltes zu arbeiten und sich dadurch einige Kenntniß des Verfahrens zu verschaffen. Immerhin finden sich unter den ägyptischen Rechtsanwälten neben sehr tüchtigen und ehrenhaften Männern auch viele ungenügend vorgebildete und unzuverlässige Elemente. Nach Neumann „Das moderne Aegypten“ berechneten in einem Prozesse, in welchem der eingeklagte Betrag 34 000 L. E. ausmachte, die beiderseitigen

*) *Recueil de Jurisprudence Indigène.*

Rechtsbeistände zusammen 10 000 L. E. Gebühren. Derselben Quelle zufolge verlor ein Fellach sein Landgut in nachstehender Weise: Der Fellach borgte von einem griechischen Wucherer 8 L. E. gegen Hypothek und mußte diese mehrfach erneuern, da er nicht zahlen konnte. Schließlich wurde das Landgut gerichtlich versteigert, wobei 85 L. E. erzielt wurden. Der gesammte Erlös deckte nur die Gerichtskosten und die aufgelaufenen Zinsen, und der Fellach schuldete nach Verlust seines Landgutes dem Griechen noch 11 L. E. — Bei der Verurtheilung wegen geringfügiger Uebertretungen, die mit 25 Piaster (= 5,20 ℳ) Polizeistrafe gebüßt werden, belaufen sich die Gerichtskosten auf 1,20 bis 1,25 L. E. (= 24,96 bis 26 ℳ), und bei der Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafen wurden nur 20 Piaster (= 4,16 ℳ) für einen Tag Haft gerechnet. Erst ein Erlaß des Khediwe vom 29. Mai 1892 hat diese Unzuträglichkeiten abgestellt; die Gerichtskosten der Eingeborenen-Gerichtshöfe sind auf die Hälfte herabgesetzt worden, der Tag Haft wird bei der Umwandlung von Geldstrafen zu 30 Piaster (= 6,24 ℳ) bewerthet und die Verpflegung der in Haft gehaltenen Personen auf die Staatskasse übernommen, woraus dieser im Jahre 1893 eine Ausgabe von 5 000 L. E. erwachsen ist.

Unter der Oberaufsicht des Justizministers und des Generalstaatsanwaltes zu Kairo stehen die von diesem ernannten, den Gouverneuren der Provinzen bezw. Gubernien zugetheilten Staatsanwälte, welche die Verfolgung strafbarer Handlungen einzuleiten, die Untersuchung zu führen und die Anklage vor dem zuständigen Eingeborenen-Gerichtshofe zu vertreten haben, jedoch nicht selten sehr junge Männer sind, denen noch die nöthige Erfahrung zur sachgemäßen Führung des ihnen zugewiesenen Amtes abgeht. Die Voruntersuchung in Strafsachen liegt zudem meistens in der Hand der Gemeindebehörden, und diese besitzen in der Regel keine Gesetzeskenntniß.

Nach den statistischen Jahresberichten des Generalstaatsanwaltes betrug die Zahl

	1890	1891	1892	1893
der Insassen der Gefängnisse zu Ende des Jahres	4 045	6 818	.	.
der im Laufe des Jahres verhafteten Personen	56 483	68 488	.	.
der im Laufe des Jahres in Freiheit gesetzten Gefangenen . .	52 429	63 862	.	.
der Berufungen an den Appellationshof in zivilrechtl. Streitigkeiten	663	710	1 087	615.

Vor den Eingeborenen-Gerichtshöfen wurden derselben Quelle zufolge

	1890	1891	1892	1893
Zivilprozesse anhängig gemacht	5 023	3 467	3 400	1 500
Bagatellsachen summarisch entschieden	15 000	14 067	18 000	23 000
in Strafsachen Anklage erhoben wegen				
Mordes	409	347	.	.
Mordversuches	275	290	.	.
schweren Diebstahls	2 869	2 250	.	.
Veruntreuung	158	93	.	.
Urkundenfälschung	143	101	.	.
Sittlichkeitsvergehen	124	124	.	.
Brandstiftung	114	118	.	.
Falschmünzerei	15	12	.	.
anderer Vergehen	32 574	40 166	.	56 000
Uebertretungen	29 424	51 076	.	107 786.

Verurtheilungen erfolgten

im Jahre	wegen Verbrechen	wegen Vergehen	wegen Uebertretungen
	in Unterägypten		
1884	287	4 846	10 456
1885	529	6 992	12 987
1886	550	7 359	9 900
1887	760	8 203	9 977
1888	1 144	14 968	17 268
	in Ober- und Unterägypten		
1889	1 387	15 752	19 172
1890	1 979	16 349	29 424
1891	1 762	22 141	49 525
1892	1 379	24 441	31 867
1893	1 010	24 567	83 653.

Die starke Zunahme der Verurtheilungen wegen geringerer Vergehen und Uebertretungen, welche seit 1891 eingetreten ist, erklärt sich aus der Erweiterung, welche seit dem genannten Jahre das summarische Verfahren bei der Aburtheilung von leichteren Vergehen und Uebertretungen gefunden hat. Bis 1891 war bei jedem Gerichtshofe erster Instanz nur ein Richter mit sehr eingeschränkten Befugnissen für die summarische Aburtheilung leichterer Strafsachen in Thätigkeit; jetzt sind es deren bei den meisten Eingeborenen-Gerichtshöfen zwanzig und mehr, auch ist ihre Befugniß weiter ausgedehnt worden. Diese Einzelrichter bereisen während des größten Theiles des Jahres ihre Bezirke und entscheiden an Ort und Stelle die im Bereiche ihrer Gerichtsbarkeit liegenden Strafsachen. Die ungebührlich lange Dauer (4½ Monate) der Gerichtsferien verzögerte bei diesen wie bei den gemischten Gerichtshöfen die Entscheidung aller Prozesse bisher in hohem Grade; doch ist seit 1893 durch anderweitige Regelung des den Richtern zustehenden Urlaubs insoweit etwas bessere Fürsorge getroffen, daß wenigstens die wichtigeren Strafsachen zu jeder Jahreszeit ohne Verzug bearbeitet werden. In der unter militärischer Verwaltung stehenden Provinz el Hedûd und im Gubernium Suâkin werden alle zivilrechtlichen Streitigkeiten und Strafsachen der eingeborenen Bevölkerung von Ausnahmegerichten, welche auf Grund der für die Eingeborenen-Gerichtshöfe verfaßten Gesetzbücher entscheiden, summarisch abgeurtheilt. Im Jahre 1893 bereiste der Justizminister die Grenzprovinz und nahm von den Entscheidungen dieser Gerichte eingehend Kenntniß. Die Regierung beschloß, die Ausnahmegerichte während der nächsten beiden Jahre noch beizubehalten; doch besteht die Absicht, im Jahre 1896 auch dort an deren Stelle Eingeborenen-Gerichtshöfe treten zu lassen.

c) Die gemischten Gerichtshöfe wurden am 1. Februar 1876 eröffnet und entscheiden mit den a. a. O. bereits erwähnten Einschränkungen in allen Rechtsstreitigkeiten zwischen Aegyptern und Ausländern, sowie zwischen Ausländern von verschiedener Staatsangehörigkeit, soweit es sich nicht um

Angelegenheiten des Personenstandes, des Familien- oder des Erbrechtes handelt, ferner in allen von oder gegen ihre Beamten und sonstigen, wenn auch nur vorübergehend Angestellten anhängigen Strafsachen sowie über von Ausländern begangene Uebertretungen der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erlassenen Verordnungen, die von Ausländern begangenen Preßvergehen und gegen die ägyptische Regierung oder ägyptische Behörden gerichteten Vergehen. Seit dem Beginne des Jahres 1892 sind diesen Gerichtshöfen auch die von Ausländern begangenen Uebertretungen der von der Polizei bezüglich der Speise- und Kaffeehäuser, Singspielhallen u. s. w. erlassenen Verordnungen zugewiesen, wenn der gemischte Appellationshof diese Verordnungen gutgeheißen hat; doch ist diese Ausdehnung der Gerichtsbarkeit von wenig Bedeutung, da die bezüglichen Polizeiverordnungen für die von Europäern bewohnten Stadttheile von Kairo, Alexandria und Port-Said, in denen die meisten dieser Unternehmungen liegen, keine Geltung haben.

Die gemischten Gerichtshöfe urtheilen nach den auf Verlangen der europäischen Mächte für ihren Gebrauch besonders hergestellten internationalen Gesetzbüchern (Bürgerliches Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch, Verordnung über das Gerichtsverfahren) und sind mit europäischen und ägyptischen Richtern, denen ein zahlreiches Unterpersonal von Gerichtsvollziehern, Gerichtsdienern und Gerichtsschreibern zugetheilt ist, besetzt. Die ägyptischen Richter werden vom Khediwe, die europäischen, welche bei jedem gemischten Gerichtshofe die Mehrheit des Richterpersonals bilden, auf Vorschlag der betreffenden Staatsregierung ernannt. Die europäischen Richterstellen am Appellationshofe werden von den Großmächten und Griechenland, die an den gemischten Gerichtshöfen erster Instanz von den Großmächten und den europäischen Mächten zweiten Ranges besetzt. An der Spitze jedes dieser Gerichte steht ein Aegypter als Präsident; doch liegt die Leitung der Geschäfte thatsächlich in der Hand des von den europäischen Richtern gewählten Vizepräsidenten. Die Verhandlungen finden vor

einem Senate von 5 Richtern, unter denen 3 europäische sein müssen, statt; den Vorsitz führt stets einer der europäischen Richter. Bei Handelssachen werden noch 2 Kaufleute — 1 europäischer und 1 ägyptischer — als Beisitzer zugezogen. Die Staatsanwaltschaft ist ganz nach französischem Muster eingerichtet und nur mit europäischen Beamten besetzt. Als Gerichtssprache kommt in der Regel die französische Sprache zur Anwendung, neben welcher noch die italienische und arabische zulässig sind. Die Gerichtssitzungen sind öffentlich, und das ganze Verfahren ist dem der französischen Gerichte nachgebildet. Die Gerichtsferien dauern von Mitte Juni bis zu Ende Oktober, und innerhalb dieser 4½ Monate werden nur die dringlichsten Streitsachen verhandelt, wodurch eine große Verzögerung der Entscheidung der Prozesse herbeigeführt wird. Die Gerichtskosten sind außerordentlich hoch und lassen es den Kaufleuten oft bedenklich erscheinen, wohlbegründete Ansprüche gerichtlich zu verfolgen, in denen es sich um geringere Werthe handelt. Der ägyptischen Regierung erwächst aus der Rechtsprechung der gemischten Gerichtshöfe eine erhebliche Einnahme, da die Gerichtskassen nach Deckung aller Ausgaben einschließlich der sehr hohen Besoldungen der europäischen Richter*) jährlich einen Ueberschuß von ungefähr 40 000 bis 50 000 L. E. an die Staatskasse abführen. Die gemischten Gerichtshöfe vollstrecken die von ihnen gefällten Urtheile selbst; doch hat der hiermit beauftragte Beamte dem Konsul des Staates, welchem der Verurtheilte angehört, einen Tag vor der Vollstreckung von dem Richterspruch Kenntniß zu geben. Der Konsul ist berechtigt, bei der Vollstreckung des Urtheils zugegen zu sein oder sich durch einen seiner Beamten hierin vertreten zu lassen.

---

*) Die Richter am Appellationshofe beziehen je 38 400 ℳ, die Richter erster Instanz je 28 800 ℳ jährliche Besoldung und haben Anspruch auf 3½ Monate Urlaub während der Gerichtsferien, in denen nur der vierte Theil der Richter zur Erledigung von Eilsachen im Amte bleibt.

An gemischten Gerichtshöfen bestehen drei Gerichte erster Instanz zu Kairo, Alexandria (mit einer Delegation zu Port-Said) und Mansûra, von denen der zuletzt genannte erst im Jahre 1888 errichtet worden ist, sowie der gemischte Appellationshof zu Alexandria. Die Zahl der Richter beträgt

	Europäer	Aegypter
bei dem Appellationshofe zu Alexandria . . .	9	4
„ „ Gerichtshofe zu Kairo	9	5
„ „ „ „ Alexandria	10	6
„ „ „ „ Mansûra	4	2.

d) Die Konsulargerichte entscheiden in allen Rechtsfragen des Familien- und Erbrechtes, in allen zivilrechtlichen und Handelsstreitigkeiten zwischen Angehörigen des von dem betreffenden Konsulate vertretenen Staates sowie über strafbare Handlungen, welche von ihren Staatsangehörigen begangen worden und nicht von den gemischten Gerichtshöfen abzuurtheilen sind, auch wenn der Kläger ein Ausländer oder ein Aegypter ist. Bis zur Errichtung der gemischten Gerichtshöfe war die Gerichtsbarkeit der Konsuln weiter ausgedehnt, und die europäischen Kaufleute konnten früher bei den Konsulargerichten im summarischen Verfahren schneller und erheblich billiger ihr Recht finden, als jetzt. An eine Aufhebung der Konsulargerichtsbarkeit ist vorläufig nicht zu denken, da das einheimische Richterpersonal nicht die nöthige Gewähr für eine unparteiische Rechtsprechung bietet und deswegen die europäischen Mächte in eine derartige Veränderung des Rechtszustandes ihrer Staatsangehörigen nicht willigen werden; wohl aber wäre es vielleicht nützlich, den gemischten Gerichtshöfen die Aburtheilung betrügerischer Zahlungseinstellungen und Wechselfälschungen zu übertragen. Aber auch diese Verbesserung ließe sich nur mit Genehmigung aller vierzehn europäischen, bei der Einsetzung der gemischten Gerichtshöfe betheiligten Staaten einführen und wäre deshalb erst nach längeren Verhandlungen zu erreichen.

Die Konsulargerichte entscheiden nach den heimatlichen Gesetzbüchern, also nach verschiedenen Rechtsgrundsätzen.

Auch das Verfahren ist bei diesen Gerichten wesentlich verschieden. Nur die deutschen und österreichisch-ungarischen Konsuln schreiten von Amts wegen gegen ihre, einer strafbaren Handlung beschuldigten Staatsangehörigen ein, während manche andere Konsulate die Hinterlegung einer Sicherheit für die Deckung der entstehenden Gerichtskosten vor der Eröffnung der Untersuchung vom Kläger beanspruchen. Die meisten Konsuln sind auch nur zur Aburtheilung der Familien-, Erbschafts-, zivilrechtlichen und Handelsstreitigkeiten zwischen ihren Staatsangehörigen sowie der von diesen gegen andere Ausländer oder Aegypter begangenen strafbaren Uebertretungen befugt und haben bei Verbrechen und Vergehen ihrer Staatsangehörigen nur die Voruntersuchung zu führen, den Angeschuldigten aber zur Aburtheilung dem zuständigen Gerichtshofe in der Heimat zu überweisen.

Die Polizei (*zabtîje*) ist in Aegypten unter der Regierung Mehemed Ali's militärisch organisiert worden. Sie war zwar nicht zahlreich, genügte aber im Vereine mit den, mit großer Machtbefugniß ausgestatteten Gemeindevorstehern (*schêch el beled*), zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung sowie für die Sicherheit von Leben und Eigenthum, nachdem die früher nicht selten gewesenen räuberischen Einfälle der Beduinen durch empfindliche Bestrafung der betreffenden Stämme, regelmäßige Besoldung der Beduinenschêchs und Unterwerfung dieser unter die ägyptische Regierung abgestellt worden waren. Die Verfügung über die Polizei lag in den Händen der Gouverneure der Provinzen und Gubernien. Auch unter den Nachfolgern Mehemed Ali's trat hierin keine wesentliche Veränderung ein, nur wurde für die Städte Kairo und Alexandria je ein Bataillon Stadtwache (*ôrta el moawsa*) errichtet. Diese Stadtwachen bestanden großentheils aus Europäern und durchweg aus sorgfältig ausgewählter Mannschaft mit verhältnißmäßig vielen Offizieren; ihre Gesammtstärke betrug im Jahre 1870 1 500 Mann. Unter der Regierung des Khediwe Ismail wurde auch für die Gubernien von Rosette, Damiette und Port-Said Stadtwache errichtet, deren Zahl dadurch im Jahre 1873 auf 2 000 Köpfe

stieg. Die Mannschaft bestand zur Hälfte aus Aegyptern, zur Hälfte aus Europäern. Für die Provinzen waren damals 1 500 berittene und 3 000 Fußgendarmen, durchweg Aegypter, vorhanden; die Zahl der berittenen Gendarmen ist späterhin auf 2 000 erhöht worden. Die Gemeindevorsteher verfügten außerdem über eine bedeutende Zahl — im eigentlichen Aegypten angeblich über 120000 — Wächter (*gafîr*), welche jedoch nicht militärisch ausgebildet und nur mit Stöcken oder alten glattläufigen Gewehren bewaffnet waren. Diese Wächter dienten namentlich zur Verhütung von Diebstählen an Feldfrüchten und Vieh sowie zur Begleitung Gefangener nach der Kreisstadt. Im südlichsten Theile von Oberägypten sowie in den sudanesischen Provinzen versahen die Sandschaktruppen (vergl. den VI. Abschnitt im ersten Theile) den Sicherheitsdienst.

Nach der Unterdrückung des Aufstandes des Arabi Pascha bedurfte die Polizei einer Reorganisation, da ein großer Theil ihrer Offiziere und Mannschaften am Aufruhr theilgenommen hatte. Der britische General Valentin Baker wurde um die Mitte des Jahres 1883 mit dieser Aufgabe betraut und fand einen aus brauchbaren Elementen bestehenden Stamm von gegen 1 500 berittenen Gendarmen und 500 Mann Stadtwache vor. Er verstärkte die Gendarmerie, welche für den Sicherheitsdienst in den Provinzen bestimmt und den Mudîrs unterstellt wurde, auf 2 000 berittene und 3 000 Fußgendarmen durch Einstellung von Offizieren und Mannschaften des im September 1882 aufgelösten ägyptischen Heeres. Nur durchaus zuverlässige, am Aufstande des Arabi Pascha nicht betheiligt gewesene Offiziere wurden in der Gendarmerie angestellt, und auch bei der Mannschaft fand sorgfältige Auswahl statt. Die Polizei, welche für den Sicherheitsdienst in den Gubernien bestimmt und deren Gouverneuren unterstellt war, wurde auf 2 000 Köpfe verstärkt. Den Stamm dieser Truppe bildete der Rest der Stadtwachen von Kairo und Alexandria; zur Ergänzung wurden geeignete Offiziere und Soldaten des aufgelösten Heeres sowie Europäer eingestellt, darunter viele ehemalige italienische, schweizerische und österreichisch-ungarische Soldaten, Griechen und Malteser. Späterhin ist ein großer

Theil der unter der Polizeimannschaft befindlichen Europäer entlassen und durch ausgediente Soldaten des neugebildeten ägyptischen Heeres ersetzt worden. Diese Maßregel war nicht vortheilhaft für den Polizeidienst, führte jedoch wegen der hohen Besoldung der europäischen Polizisten eine Verminderung der Ausgaben für diesen Verwaltungszweig herbei; sie wurde durch den Beschluß, die Polizei im Bedarfsfalle zur Verstärkung des stehenden Heeres zu verwenden, veranlaßt. Unter den Polizeioffizieren sowie unter den zu Kairo und Alexandria stehenden Mannschaften finden sich aber auch jetzt noch verhältnißmäßig viele Europäer bezw. europäischer Sprachen mächtige eingeborene Beamte.

Die gesammte Polizeiverwaltung steht seit 1882 unter britischen Beamten und ist mit einem sehr zahlreichen und hoch besoldeten Stabe von Paschas, Bezirksinspektoren und Polizeioffizieren ausgestattet. Auch die Mannschaft der Gendarmerie und Polizei ist auskömmlich und höher als die des Heeres besoldet.

Zu Beginn des Jahres 1884 wurde die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Polizeidienstes — der Gendarmerie, Polizei und Wächter — den Gouverneuren der Provinzen und Gubernien entzogen und zwei britischen, im Ministerium des Innern angestellten Beamten übertragen, deren Organe die Polizeibezirksinspektoren waren. Da zu Ende Februar 1884 das neue Strafgesetzbuch in Geltung trat, durch welches den Gouverneuren jede Einwirkung auf die Untersuchung und den weiteren Verlauf von Strafsachen entzogen worden ist, so ist der gesammte Polizeidienst seit diesem Jahre vollständig unter britischem Einfluß, welcher bezüglich des Sicherheitsdienstes durch den britischen Beirath des Ministeriums des Innern, bezüglich der Untersuchung von Strafsachen durch den Generalstaatsanwalt und den britischen Beirath des Justizministeriums, der zugleich Vorsitzender der Kontrolkommission ist, ausgeübt wird.

Der erste Generalinspektor des Polizeiwesens, Baker Pascha, wendete seine Aufmerksamkeit vorzugsweise der



Gendarmerie zu, welche er völlig militärisch organisierte und zu einer Elitetruppe machte. Für die Polizei geschah bis zu seinem Tode wenig. Während Baker Pascha 1884 von Suâkin her an der Bekämpfung des Araberaufstandes im Sudân theilnahm, übernahm Sir Clifford Lloyd die obere Leitung der Polizeiverwaltung. Dieser gedachte die Gendarmerie abzuschaffen und eine ausschließlich für den Sicherheitsdienst, nicht für militärische Verwendung, bestimmte Polizei zu schaffen, deren Beamte nicht aus ausgedienten Mannschaften des Heeres sondern aus für diesen Dienst besonders geeigneten und demgemäß höher besoldeten Personen bestehen sollten. Er verminderte deshalb den Stand der Gendarmerie, blieb jedoch nur kurze Zeit im Amte, welches Baker Pascha nach seiner Rückkehr von Suâkin wieder übernahm. Dieser verstärkte sogleich die Gendarmerie wieder auf den früheren Bestand. Ein vom Oberkommissar der Hohen Pforte Ghazi Mukhtar Pascha im Jahre 1886 der ägyptischen Regierung vorgelegter Entwurf zur Verbesserung des Sicherheitsdienstes wollte die Gendarmerie auf 6 700 Köpfe bringen, ist jedoch nicht zur Ausführung gelangt. Nach Baker's Tode (1887) wurde die Gendarmerie aufgelöst bezw. ein Theil ihrer Mannschaft in das ägyptische Heer eingestellt, in dem sie das 2. Bataillon der schwarzen Infanteriebrigade bildete, oder zur Verstärkung der Polizei verwendet. Dieser wendete sich nunmehr die Aufmerksamkeit der britischen Beamten im Ministerium des Innern mehr als bisher zu. Unter General Kitchener, der in den Jahren 1890 und 1891 an der Spitze der Polizeiverwaltung stand, und Oberst Settle, welcher bis zum Oktober 1894 dieses Amt inne hatte, wurden namhafte Verbesserungen eingeführt.

Im Jahre 1890 wurde die Polizei in 4 Brigaden und einige kleine, für Port-Said, Ismaîlîe und Suês bestimmte Kommandos eingetheilt und auf die Stärke von 150 Offizieren und 5 600 Mann gebracht. Je eine Brigade war für die Gubernien Kairo und Alexandria sowie für Unterägypten und Oberägypten bestimmt. Die Stärke der Brigaden war nach

dem Bedarfe der Landestheile bemessen und daher sehr verschieden.

	Offiziere	Mannschaft
Brigade Kairo	25	1 227
„ Alexandria	19	653
„ Unterägypten . .	52	1 910
„ Oberägypten . . .	39	1 391
Kommandos am Suêskanale	15	419
zusammen	**150**	**5 600.**

Ein großer Theil der Mannschaft der Polizeibrigaden von Unter- und Oberägypten ist beritten, während in den Gubernien Kairo und Alexandria sowie auf der Landenge von Suês fast nur unberittene Polizisten verwendet werden. Die Polizei ist wieder den Gouverneuren der Provinzen und Gubernien unterstellt worden, jedoch nur bezüglich ihrer Verwendung im Sicherheitsdienste; auch ertheilen die Gouverneure der Polizei nicht unmittelbar ihre Befehle, sondern bedienen sich hierzu der 15 Polizeibezirksinspektoren, von denen je einer in jeder Provinz bezw. jedem Gubernium mit der Leitung der Polizeiverwaltung betraut ist. Bezüglich der Organisation sowie der Mannszucht hat die Polizei nur von ihren eigenen Offizieren bezw. vom Minister des Innern Weisungen zu erhalten, bezüglich der Untersuchung von Strafsachen von den Staatsanwälten, dem Generalstaatsanwalte und dem Justizminister.

Die Mannschaft besteht aus Europäern und angeworbenen Reservisten des Heeres. In den Brigaden von Kairo und Alexandria sowie den Kommandos am Suêskanale sind viele Europäer, in den Brigaden von Unter- und Oberägypten fast nur Aegypter, die Polizeioffiziere (*reîsezzabtîje*) sind fast durchweg Europäer.

Da bei der im Jahre 1890 eingetretenen starken Vermehrung der Polizei auch Mannschaften angestellt worden waren, welche sich später als nicht ganz geeignet für diesen Dienstzweig erwiesen, so fanden in den nächsten Jahren viele Entlassungen statt. Im Jahre 1892 bestand die ägyptische Polizei aus 130 Offizieren, 240 Beamten und 5 000 Mann, zählte mithin 5 370 Köpfe, also etwas weniger als 1890. Im



Jahre 1893 wurde sie auf 6 800 Mann verstärkt und zählte damals unter 218 Offizieren der exekutiven Polizei bereits 113, welche rechtskundig waren. Auch für die Unterrichtung der Polizeimannschaft über ihre Rechte und Pflichten sowie die Vorschriften des Strafgesetzes ist in den Provinzen seit 1893 Fürsorge getroffen worden. Die Besoldung der Polizei beanspruchte in diesem Jahre 215 000 L. E. (= 4 534 400 ℳ) und hat sich auf durchschnittlich 31,6 L. E. ermäßigt, während vor 1882 der ägyptische Polizist im Jahre durchschnittlich 33,0 L. E. bezogen hat. Die früher in allen Landestheilen gebräuchliche Anwendung der Folter und der Bastonade zur Erzielung von Geständnissen von Eingeborenen, welche einer Strafthat beschuldigt waren, sind unter dem Einfluß der britischen Beamten völlig abgestellt worden, ebenso willkürliche Verhaftungen bezw. langes Verbleiben in der Untersuchungshaft ohne Vernehmung sowie Mißhandlung Verhafteter durch Polizeibeamte.

Auch das Korps der Wächter ist in den letzten Jahren wesentlich verbessert und brauchbarer für den Sicherheitsdienst auf dem platten Lande gemacht worden. Nach einem im Jahre 1890 dem Gesetzgebenden Rathe vorgelegten Gesetzentwurfe sind in den kleinen Städten und Landgemeinden Aegyptens 124 757 Wächter angestellt, welche insgesammt jährlich 500 000 L. E., also durchschnittlich 401 Piaster (= 83,40 ℳ) Besoldung erhalten und dafür während der Nacht die Wohnstätten und Feldfrüchte sowie das Vieh zu bewachen haben. Diese Wächter stehen unter der Aufsicht der Gemeindevorsteher und werden jetzt sorgfältiger ausgewählt und zweckmäßiger verwendet als in früherer Zeit, da die Stellen der *omdeh* und *schêch el beled* infolge der neuen Organisation der Gemeindeverwaltung mit für ihr Amt geeigneteren Personen besetzt werden, auch den *omdeh* einige richterliche Befugnisse zugewiesen worden sind.

Die Wächter sind neuerdings auch besser bewaffnet worden und können deshalb räuberischen Angriffen auf die ihrem Schutze anvertrauten Wohnplätze und Ländereien mehr

Widerstand leisten; sie führen Hinterladungsgewehre und erhalten einige militärische Ausbildung durch die Polizisten des betreffenden Bezirkes. Zu diesem Zwecke werden am Sitze einer Polizeiwache (*karakōl*) von Zeit zu Zeit die Wächter der umliegenden Landgemeinden zusammengezogen und in der Handhabung des Gewehres (einschließlich Salvenfeuer, jedoch, soweit ich gesehen habe, ohne Verwendung scharfer Munition) und einfachen Bewegungen im Trupp unterwiesen. Da die Wächter während der Tageszeit dienstfrei sind, so bietet diese Einrichtung keinerlei Schwierigkeit. Seitens der Polizei und der Wächter sind daher in den letzten Jahren häufiger als früherhin Verhaftungen von Räubern und Dieben bewirkt worden, und der Generalinspektor der Polizei, Oberst Settle, hält die jetzt bestehende Organisation des Polizeiwesens für zweckmäßig und keiner weiteren Verbesserung bedürftig, sofern es gelingt, aus dem Personal dieses Dienstzweiges alle ungeeigneten Elemente zu entfernen. Dies kann aber nur sehr allmählich geschehen, da es schwierig ist, geeignete Personen zur Besetzung der frei gewordenen Stellen zu finden. Man hatte versucht, Zivilbeamte zu Polizeioffizieren zu ernennen, doch hat sich Dies, einige Ausnahmen abgerechnet, nicht bewährt. Aus dem Heere können nur verhältnißmäßig wenige Offiziere in die Polizei versetzt werden. Immerhin sind im Jahre 1893 vierzig Polizeioffiziere wegen Unfähigkeit aus dem Amte entlassen und durch besser geschulte Kräfte ersetzt worden.

Die öffentliche Sicherheit Aegyptens war unter der Regierung Mehemed Ali's, nachdem die räuberischen Ueberfälle der Beduinen aufgehört hatten, so groß, daß man mit Recht sagen durfte, man könne von Kairo nach Chartûm mit einem Sacke voll Gold gehen, ohne irgendwelches besonderen Schutzes für Leben und Eigenthum zu bedürfen. Auch unter den Nachfolgern dieses Herrschers bestand im ganzen Reiche völlige Sicherheit, insbesondere unter seinem mit unbeugsamer Strenge regierenden Enkel Abbas I. Erst infolge des Aufstandes des Arabi Pascha ist hierin eine nachtheilige

Veränderung eingetreten. Die niederen Volksklassen hatten damals aus den Beständen der Militärverwaltung Waffen erhalten, und es gelang nach der Niederwerfung des Aufruhrs den britischen Behörden nicht, ihnen diese wieder abzunehmen; namentlich in Oberägypten blieben viele Gewehre nebst der zugehörigen Munition im Besitze von Arabern und Fellachen. Selbst unter den so fügsamen und leicht zu regierenden Fellachen machte sich Ungehorsam und Widersetzlichkeit bemerkbar, besonders unter den ehemaligen Soldaten, welche am Aufruhr theilgenommen hatten, und der fellachischen Arbeiterbevölkerung der großen Städte, welche sich an den Plünderungen und gegen die Europäer gerichteten sonstigen Gewaltthätigkeiten betheiligt hatte. Als infolge des Aufstandes des Mahdi der Handelsverkehr mit dem Sudân aufhörte, wurden viele Berberiner und Sudanesen beschäftigungslos. Aus diesen Elementen bildeten sich im ganzen Lande, namentlich jedoch in Oberägypten, große und wohlorganisierte Räuberbanden, welche ganze Ortschaften überfallen und ausplündern, der Gendarmerie bezw. Polizei mit gewaffneter Hand und nicht selten mit Erfolg entgegentreten, ihre Züge bis in die Nähe von Kairo und Alexandria ausdehnen und ihren Raub in der Wüste oder in wohlverborgenen Schlupfwinkeln unterbringen.

Die ägyptische Polizei ist einschließlich der Gendarmerie nie stärker als 6 000 bis 7 000 Mann gewesen und konnte deswegen diesen Räuberbanden nicht mit dem nöthigen Nachdruck entgegentreten. Die Räubereien richten sich selten gegen Europäer, da bei diesen der Besitz von guten Schußwaffen vorausgesetzt wird und auch bekannt ist, daß gegen das Leben und Eigenthum von Ausländern verübte Verbrechen seitens der Polizei wie der Gerichtsbehörden sehr eifrig verfolgt werden. Seit dem Jahre 1890 hat das Räuberwesen beträchtlich zugenommen und ist zu einer großen Plage der ländlichen Bevölkerung geworden, welcher weder die in der Provinz el Hedûd bestehenden Kriegsgerichte noch sonstige Maßregeln bisher ein Ende machen konnten. 1891 erhielt der Generalinspektor des Polizeiwesens General Kitchener

unbeschränkte Vollmacht zur Unterdrückung der Räuberei, ebenso sein Nachfolger Oberst Settle. Es wurden auch einzelne Banden zersprengt und eine Anzahl Räuber, so im Dezember 1893 der gefürchtete Ahmed Selim, verhaftet und bestraft; aber das Uebel blieb unvermindert fortbestehen. Nach der Meinung angesehener Landesbewohner trägt das durch die neuere Gesetzgebung vorgeschriebene Verfahren hierzu nicht unwesentlich bei. In früherer Zeit wurde der Schuldige, welcher fast immer der Ortsbehörde bekannt ist, vom Schêch mit Strafe belegt oder, wenn diese nicht gegen ihn vollstreckt werden konnte, seine Familie bezw. die Gesammtheit der Bewohner seines Dorfes zum Schadenersatz und zur Erlegung von Buße herangezogen. Das Verfahren war sehr summarisch, oft von Gewaltthätigkeiten bei der Untersuchung begleitet, aber kurz; der Schuldige wurde fast immer ermittelt und bestraft, da die Angehörigen seiner Familie und seiner Gemeinde hieran persönliches Interesse hatten und deshalb die Nachforschungen der Polizei thunlichst unterstützten. Unter dem Einfluß des neuen Strafgesetzes ist Dies anders geworden. Die Ortsbehörde bezw. die Polizei erfährt auch jetzt noch in der Regel den Namen der Personen, welche einen Mord, Raub oder schweren Diebstahl begangen haben, zieht diese auch zur Untersuchung, vermag aber nicht, die vom Gesetze geforderten Beweismittel ihrer Schuld zu beschaffen, so daß das Verfahren sehr bald eingestellt und der Verhaftete entlassen werden muß. Da fast alle schweren Verbrechen bei Nachtzeit verübt werden und die Räuber, namentlich die Berberiner und Sudanesen, in Bezug auf Kleidung und Gesichtszüge sich wenig von einander unterscheiden, so ist es sehr schwer, ihre Thäterschaft durch die Aussage zweier Zeugen, wie das Gesetz es fordert, zu erweisen. Die Polizei und die Wächter lassen es bei der Verfolgung von Verbrechen und Vergehen an Eifer nicht fehlen, ja sie sind in den letzten Jahren hierin vielleicht weiter gegangen als erforderlich war. Die große Abneigung der eingeborenen Bevölkerung, vor der Polizei oder dem Richter in Strafsachen als Zeugen Aussagen zu machen,

erschwert zudem noch die Ueberführung der Angeschuldigten.

Nach den Polizeiberichten hat die Zahl der Verbrechen während der letzten Jahre allerdings abgenommen, aber Dies kann auch die Folge davon sein, daß es jetzt schwieriger geworden ist, die Angeschuldigten der Strafthat zu überführen und zur Bestrafung zu bringen. Es wurden verurtheilt:

wegen	im Jahre 1891	im Jahre 1892	im Jahre 1893
Mordes und Mordversuches . . .	387	324	353
Straßenraubes	120	48	35
schweren Diebstahls	503	461	428
Viehdiebstahls	906	773	720.

Die Morde wurden fast ohne Ausnahme aus Privatrache begangen. Straßenraub ist in den letzten beiden Jahren weniger als früher von organisierten Banden, sondern meistens von Dorfbewohnern und Beduinen verübt und zuweilen durch Streitigkeiten zwischen benachbarten Landgemeinden veranlaßt worden. Der Werth des entdeckten und zurückerstatteten gestohlenen Gutes, welcher 1891 nur 14 vom Hundert betragen hatte, stieg im Jahre 1893 auf 24 vom Hundert.

Von je 100 eines Verbrechens Angeklagten wurden überführt und verurtheilt:

bei Anklagen auf	im Jahre 1891	im Jahre 1892	im Jahre 1893
Mord und Mordversuch .	29	30	36
Straßenraub	32	43	51
schweren Diebstahl . . .	28	29	40
Viehdiebstahl	43	58	55
Verbrechen überhaupt . .	30	32	36.

Man könnte versucht sein, aus diesen Zahlen zu folgern daß neuerdings Verbrechen häufiger als früher zur Bestrafung der Uebelthäter geführt hätten; allein unter den besitzenden Klassen, gegen welche derartige Verbrechen fast ausnahmslos gerichtet sind, ist die entgegengesetzte Meinung ziemlich allgemein verbreitet. Die Besitzer einzeln liegender Gehöfte ziehen es deswegen auch jetzt noch häufig vor, sich mit den Chefs

der Räuberbanden durch Geschenke abzufinden, anstatt sich auf den Schutz ihres Eigenthums durch die Polizei und die Wächter zu verlassen.

Diese haben es allerdings an Eifer nicht fehlen lassen, sind aber namentlich gegen Uebertretungen und geringfügige Vergehen eingeschritten. Wegen ersterer sind im Jahre 1893 der Polizei 107 786, wegen letzterer 56 000 Personen vorgeführt worden, von denen jedoch 24 133 bezw. 31 433 nach ihrer Vernehmung sogleich wieder entlassen werden mußten, weil ihnen nicht die Verübung einer strafbaren Handlung nachgewiesen werden konnte oder der Gegenstand der Anklage so geringfügig war, daß die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens nicht angemessen erschien. Weitaus die meisten Uebertretungen betrafen Kutscher, Eseltreiber, Hauswächter und Leute, welche auf der Straße gelärmt oder sich an Schlägereien betheiligt hatten. Fälle dieser Art konnten bis vor wenigen Jahren von der Ortsbehörde bezw. der Polizei abgeurtheilt werden, müssen jedoch nach der neueren Gesetzgebung von den Einzelrichtern entschieden werden. Unter den von der Polizei nach der ersten Vernehmung wegen Mangel an Beweismitteln zur Ueberführung entlassenen Personen mögen sich jedoch auch solche befinden, die sich schwerer Vergehen schuldig gemacht haben, jedoch mangels Zeugen auch im gerichtlichen Verfahren straflos geblieben sein würden.

Das Gefängnißwesen steht unter einem britischen Inspektor (Crookshank Pascha), welcher bemüht ist, in die verrotteten Zustände dieses Dienstzweiges einige Ordnung zu bringen, jedoch bisher durch Mangel an den hierzu erforderlichen Mitteln an durchgreifenden Maßregeln verhindert worden ist. Die Provinzialgefängnisse nehmen sowohl Untersuchungsgefangene wie Strafgefangene jeder Art auf. Die Unterbringung der Häftlinge ist höchst mangelhaft, ja, es werden nicht einmal die Untersuchungsgefangenen von den wegen schwerer Vergehen oder Verbrechen Verurtheilten räumlich getrennt. Bis zum Erlasse der bereits erwähnten Verordnung vom 29. Mai 1892 mußten alle Gefangenen ihre Verpflegung aus eigenen Mitteln



bestreiten und waren, sofern sie mittellos waren, lediglich auf die Unterstützung ihrer Verwandten oder wohlhabenderer Mitgefangener angewiesen; seitdem gewährt der Staat den Insassen seiner Gefängnisse nothdürftige Verpflegung.

Die zu längerer Gefängnißstrafe verurtheilten Verbrecher werden in die Strafanstalten zu Turra (südlich von Kairo) und Suâkin gebracht und dort mit schwerer Arbeit in den Steinbrüchen bezw. bei Straßenbauten beschäftigt. Außerdem bestehen noch vier Zentralgefängnisse zu Gîze, Schibîn el kôm, Siût und Assuân, welche zwar besser eingerichtet sind als die alten Provinzialgefängnisse, aber keine Zellen für Einzelhaft und keine Werkstätten zur Beschäftigung der Gefangenen besitzen; nur im Gefängniß von Gîze sind letztere neuerdings eingerichtet worden.

Man beabsichtigt, noch vier Zentralgefängnisse zu Alexandria, Tanta, Zagâzîg und Kene zu erbauen und diese Anstalten mit Zellen zur Vollstreckung der Einzelhaft sowie mit Werkstätten zur Beschäftigung der Gefangenen auszustatten, und will diese Gefängnisse sobald als möglich fertig stellen. Die Ausführung dieses Vorhabens ist bisher an den Kosten (50 000 L. E. nach dem Voranschlage) gescheitert.

Durchschnittlich befinden sich mehr als 7 000 Gefangene in den ägyptischen Strafanstalten.

IX. Medizinalwesen und Gesundheitspflege.

Das Medizinalwesen steht unter dem Ministerium des Innern; doch sind seit dem Jahre 1892 demselben seitens des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten nicht unerhebliche Mittel (jährlich 14 000 L. E. = 291 200 *M*) zugewiesen worden zur Ausführung von Hospitalbauten. Auch die Verwaltung der mohamedanischen Stiftungen für Moscheen und Schulen (*wakf*) leistet Beiträge (1893: 2 500 L. E. = 52 000 *M*) für Zwecke der öffentlichen Gesundheitspflege.

Die Direktion des Gesundheitsdienstes im Ministerium des Innern leitet ein britischer Arzt (Dr. J. G. Roggers Pascha), welchem ein in Frankreich medizinisch vorgebildeter Aegypter

(Dr. Mahmud Bey Sidki) als Gehilfe und Vertreter sowie ein deutscher Arzt (Dr. Engel Bey) als Leiter des hauptsächlich für das Gesundheitswesen in Anspruch genommenen statistischen Bureaus des Ministeriums des Innern beigegeben sind. Ueber die Veröffentlichungen dieses statistischen Bureaus, welche theils in besonderen Heften, theils als wöchentliche Beilagen des „Journal officiel Égyptien“ erscheinen und über Geburten und Sterbefälle, Todesursachen, meteorologische Beobachtungen und das Ergebniß besonderer Aufnahmen über den Stand der Bevölkerung, der Hausthiere u. s. w. Auskunft geben, finden sich im ersten Theile (Abschnitt II, S. 78 bis 80; III, S. 103 flgd.; IV, S. 121 flgd. sowie 186 bis 203; V, S. 219 und 220) einige nähere Angaben. Für den Gesundheitsdienst in den Hafenplätzen und die Quarantäneeinrichtungen besteht eine besondere Direktion (Präsident Dr. M. Miéville).

Da die Pest früher in Aegypten heimisch war und die in Ostindien und Arabien auftretende asiatische Cholera in der Regel zunächst nach Aegypten verschleppt worden ist und erst von dort her nach Europa gelangte, so wurde schon früh von den europäischen Mächten ein internationaler Sanitätsrath zur Ueberwachung der sanitätspolizeilichen Einrichtungen Aegyptens und der benachbarten Länder zu Alexandria eingesetzt. Bis zum Aufstande des Arabi Pascha bestand diese mit großer Machtbefugniß ausgestattete Behörde aus einem ägyptischen Präsidenten, einem Kommissar der Hohen Pforte und je einem Vertreter der zu Alexandria befindlichen europäischen Konsulate. Nach der Besetzung Aegyptens durch britische Truppen wurde im Jahre 1882 ein britischer Beamter an die Spitze dieser Behörde gestellt und deren Mitgliederzahl durch acht von der ägyptischen Regierung ernannte, meistens britische Sanitätsbeamte verstärkt, so daß der britischen Regierung der vorwiegende Einfluß in dieser internationalen Behörde gesichert war. Im Januar 1892 trat sodann zu Venedig eine internationale Kommission zusammen behufs Regelung des Sanitätsdienstes am Kanal von Suês. Diese Wasserstraße sollte für den Schiffsverkehr auch während einer in Aegypten herrschenden



Epidemie offen gehalten und der durch die ärztliche Untersuchung der Schiffe gebotene Aufenthalt thunlichst abgekürzt werden. Nach längeren Verhandlungen ist dieses Ziel auch erreicht worden. Der Vertrag enthält sehr eingehende Bestimmungen über die sanitären Vorkehrungen gegen die Einschleppung der Cholera und die Behandlung der aus den Häfen des Rothen Meeres zur Zeit der Rückkehr der Mekkapilger bei Suês eingehenden Schiffe sowie Vorschriften über die Quarantänebehandlung der den Kanal durchfahrenden Schiffe. Immune, d. h. weder verdächtige noch verseuchte Schiffe werden nach erfolgter ärztlicher Untersuchung sofort in den freien Verkehr zugelassen. Als verdächtig gelten Schiffe, auf denen bei der Abfahrt oder während der Fahrt, aber nicht binnen der letzten Woche vor der Ankunft im Suêskanale, Cholerafälle vorgekommen sind; solche Schiffe können zu weiterer Beobachtung außerhalb der Rhede von Port-Ibrahîm auf 24 Stunden angehalten und desinfiziert werden. Als verseucht gelten Schiffe, welche Cholerakranke an Bord haben oder während der letzten Woche vor der Ankunft an Bord hatten; solche Schiffe müssen desinfiziert werden, ebenso das gesammte Gepäck ihrer Reisenden und Bemannung. Die Passagiere verseuchter Schiffe werden an der Küste des Sinaigebietes unweit der Mosesquellen (*Ajûn-Mûsa*) ausgeschifft und dort höchstens fünf Tage hindurch beobachtet, worauf das betreffende Schiff unter Zurücklassung der Kranken und Choleraverdächtigen in Quarantäne gehen darf, jedoch auch nach der Entlassung aus dieser während der Durchfahrt durch den Suêskanal von jedem Verkehr mit anderen Schiffen oder der Bevölkerung der Wohnplätze am Kanale abgesperrt bleibt. Aegypten besitzt zwei große Quarantäneanstalten zu el Meks, westlich von Alexandria, für Herkünfte aus europäischen und syrischen Häfen, und zu el Tûr an der Küste der Sinai-Halbinsel für Herkünfte aus Ostasien, Indien und dem Hedschas. Im Sommer 1895 beschloß die Regierung, die Quarantäneanstalt zu el Tûr mit Suês telegraphisch zu verbinden, um noch früher als bisher von dem Ausbruch einer Choleraepidemie Nachricht zu erhalten.

Unter der Regierung Mehemed Ali's wurde im Jahre 1825 zu Alexandria ein großes Militärlazaret (1 300 Betten) errichtet, welches gleichzeitig zur Heranbildung von Militärärzten bestimmt war. Späterhin wurden unter diesem Herrscher, welcher viele europäische Aerzte in seinen Dienst zog, auch in Kairo und einigen anderen großen Städten öffentliche Krankenhäuser errichtet. Von seinen Nachfolgern haben namentlich Said und Ismail neue Anstalten dieser Art sowie ein großes Irrenhaus (zu Kairo) errichtet, so daß beim Regierungsantritte des Khediwe Taufyk in jeder Provinzialhauptstadt und jedem Gubernium (mit Ausnahme des von el Arisch) ein öffentliches Krankenhaus vorhanden war. In diese Hospitäler wurden auch Militärpersonen aufgenommen; ihre Leitung lag in der Regel in der Hand eines europäischen Arztes. Trotzdem befanden sich diese Heilanstalten noch im Jahre 1882 in sehr üblem Zustande, da ihre baulichen Einrichtungen sehr mangelhaft und die der Verwaltung zugewiesenen Mittel nicht ausreichend bemessen waren. Erst unter dem Einflusse der britischen Verwaltung ist hierin Wandel geschaffen worden. Zunächst wurden das große Krankenhaus Kasr el Aîn zu Kairo sowie die dortige Irrenanstalt, später die Krankenhäuser zu Alexandria (mit Findelhaus), Port-Said und Gîze mit englischen Aerzten, Krankenpflegerinnen und Wärtern besetzt, so daß diese Anstalten nunmehr allen Anforderungen in Bezug auf Wartung und Pflege entsprechen. Ein nach dem Pavillonsystem eingerichtetes Hospital für ansteckende Krankheiten ist in Kairo 1892 im Bau begonnen und 1894 vollendet worden; auch erhielt das Krankenhaus zu Alexandria 1893 einen neuen Pavillon für die Behandlung von solchen Krankheiten. Im Jahre 1894 wurde der Bau neuer, mit allen modernen Einrichtungen ausgestatteter Krankenhäuser zu Damanhûr, Benî Suêf und Medînet el Faijûm begonnen. Im Jahre 1893 ist sodann bei der mit dem großen ägyptischen Krankenhause von Kasr el Aîn verbundenen Medizinalschule eine Zweiganstalt zur Ausbildung von Thierärzten errichtet worden, welche einem dringenden Bedürfnisse abhilft; denn die ägyptischen Thierärzte sind bisher wenig

unterrichtet und außerstande gewesen, die unter den Hausthieren, namentlich den Rindern, von Zeit zu Zeit auftretenden Seuchen zu erkennen und sachgemäß zu behandeln.

Auch für die Bewohner des platten Landes sind in neuester Zeit in einigen Städten kleine, jedoch mit allen modernen Hilfsmitteln der Krankenpflege ausgestattete und von europäischen Aerzten geleitete Hospitäler errichtet worden.

Neben diesen öffentlichen Krankenhäusern der Staatsverwaltung bestehen in den von vielen Ausländern bewohnten großen Städten noch Hospitäler, welche auf Kosten der Fremdenkolonien unterhalten werden. Diese Anstalten stehen sämmtlich unter der Leitung europäischer Aerzte und entsprechen in Bezug auf ihr Wärterpersonal und den gesammten Dienstbetrieb den Anforderungen, welche an ein europäisches Krankenhaus gestellt werden. In Kairo sind drei derartige Krankenhäuser vorhanden. Das europäische Hospital (Chefarzt Dr. Desirello Bey) unter der Verwaltung des Konsularkorps auf der Abbasîe, das 1881 von der deutschen, englischen, schweizer und amerikanischen Kolonie gemeinsam errichtete, im Herbste 1884 eröffnete Viktoria-Diakonissen-Hospital in der Schâria Deir el Banât im Stadttheil Ismaîlîe und das 1888 von der österreichisch-ungarischen Kolonie gegründete österreichisch-ungarische Rudolfs-Hospital (Chefarzt Dr. Heymann) auf der Abbasîe. Das Viktoria-Diakonissen-Hospital wird von Kaiserswerther Diakonissen geleitet und ist vorzugsweise zur Aufnahme von Fremden, welche in Kairo erkrankt sind, bestimmt; sein Chefarzt ist ein Engländer (Dr. Murrison), der Assistenzarzt ein Deutscher (Dr. Wildt).

In Alexandria sind zwei derartige Krankenhäuser vorhanden: das unter der Verwaltung des Konsularkorps stehende große europäische Hospital am Boulevard Ismail Pascha und das Diakonissenhaus in der Avenue de Moharrem Bey (Chefarzt Dr. Varenhorst Pascha), welches namentlich zur Aufnahme von in Alexandria erkrankten Fremden bestimmt und vortrefflich geleitet ist.

In Suês befindet sich ein französisches Hospital am Nordwestende der Stadt.

In neuester Zeit werden von europäischen Kranken, insbesondere von Lungen- und Halsleidenden sowie von nach schweren Krankheiten der Kräftigung bedürfenden Genesenen, einige klimatische Kurorte Aegyptens aufgesucht, namentlich das unweit von Kairo in der arabischen Wüste gelegene Bad Heluân, welches eine schwache Schwefelquelle besitzt, der geräumige Gasthof Mena House am Rande der libyschen Wüste in unmittelbarer Nähe der Pyramiden von Gîze, ferner Luksôr am oberen Nil in der Nähe der Denkmäler von Karnak und Theben. Für die Unterkunft und leibliche Verpflegung sowie ärztlichen Beistand ist in den genannten Kurorten ausreichend gesorgt, auch ist die reine Wüstenluft von Heluân und Mena House sowie die stets trockene und gleichmäßig warme Luft von Luksôr den Kranken sicherlich zuträglich und hat bei erst beginnender Lungenschwindsucht sowie chronischem Bronchialkatarrh den Leidenden häufig Besserung und, wenn der Aufenthalt auf mehrere Winter — von Anfang November bis Mitte März, bei gegen die Hitze hinreichend widerstandsfähigen Personen bis Mitte April — ausgedehnt werden konnte, sogar nicht selten völlige Heilung gebracht. Für Kehlkopfleidende ist jedoch auch der Winteraufenthalt in Heluân und Mena House nicht zu empfehlen, da der feine Wüstenstaub beim Einathmen die Schleimhaut des Halses reizt. Als ein allen klimatischen Kurorten Aegyptens anhaftender und für die sich dort aufhaltenden Kranken lästiger Uebelstand muß es bezeichnet werden, daß wegen des gerade während der zur Kur geeigneten Wintermonate überaus starken Fremdenverkehrs die Kranken der Ruhe entbehren. Dies gilt noch mehr von Kairo, welches sonst bezüglich seines Klimas ebenfalls als klimatischer Kurort gelten kann und auch viel von Kranken aufgesucht wird; dort ist außerdem der von den meistens ungepflasterten Straßen aufwirbelnde Staub für Halsleidende recht beschwerlich.

Die öffentliche Gesundheitspflege ist erst seit der Unterdrückung des Aufstandes des Arabi Pascha Gegenstand

der Fürsorge der Regierung geworden, wenn man von den gegen die Einschleppung von Seuchen getroffenen Quarantäne-einrichtungen absieht. Vorher ließ man die Naturkräfte allein walten. Unter der Gluth der Sonnenstralen zerfielen alle Abfallstoffe der Wohnplätze in der beständig trockenen Luft in Staub, der zwar meterhoch die ungepflasterten Straßen bedeckte und bei Wind oder durch schnell bewegte Fahrzeuge bezw. Thiere zu gewaltigen Staubwolken aufgerührt und dadurch lästig wurde, sonst aber für die Gesundheit der Bewohner keine Gefahr brachte, da er seiner Trockenheit wegen Ansteckungsstoffe nicht leicht zu übertragen vermochte. Thierleichen u. dergl. wurden in den Wohnplätzen durch die dort in großer Zahl vorhandenen herrenlosen Hunde, auf dem platten Lande und den Wüstenstraßen durch Raubthiere und Raubvögel beseitigt. Die Sterblichkeit der eingeborenen Bevölkerung war eine sehr hohe, namentlich während des Sommerhalbjahres, und die im ersten Lebensjahre stehenden Kinder wurden massenhaft dahingerafft (vergl. Abschnitt IV im ersten Theile, S. 190 bis 203).

Unter der Einwirkung der britischen Verwaltung erst wurden mannichfache Einrichtungen zur Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse getroffen. Zunächst wurden in den großen Städten des Landes die herrenlosen Hunde getödtet, sodann Maßnahmen zur Reinigung des Trinkwassers getroffen. In Kairo und Alexandria entstanden Fabriken zur Versorgung der Bevölkerung mit filtriertem Trinkwasser und künstlichem Eise. Die ägyptische Bevölkerung verhielt sich jedoch allen derartigen Einrichtungen gegenüber völlig ablehnend infolge ihres Glaubens an die Vorherbestimmung aller Geschehnisse, sodaß kein Erfolg erzielt werden konnte. In Kairo hatten sich zudem seit 1890 die Gesundheitsverhältnisse erheblich verschlechtert, nachdem auf Anordnung des britischen Direktors des Gesundheitsdienstes dort die allerdings Unrath und Abfallstoffe aller Art enthaltenden Abzugskanäle zugeschüttet worden waren. Das Regenwasser fand nun keinen Abfluß und durchtränkte die der Einwirkung der Sonnenstralen entzogenen Schuttmassen. Die Sterblichkeit der Bewohner

der Hauptstadt stieg, und die Regierung erkannte die Nothwendigkeit, diesem Zustande ein Ende zu machen. Man berief aus Europa Fachmänner und setzte 50 000 L. E. zur Ausführung der Kanalisierung von Kairo aus. Man hatte die Kosten dieser Anlage auf 500 000 L. E. geschätzt, bei nochmaliger Prüfung des Entwurfes jedoch die Ueberzeugung gewonnen, daß hierzu 1 010 000 L. E. (= 21 008 000 ℳ) erforderlich sein würden. Die Baupläne sind unter der Leitung des Generalsekretärs Barois im Ministerium der öffentlichen Arbeiten während des Jahres 1893 in allen Einzelheiten ausgearbeitet worden; doch hat die Ausführung noch nicht begonnen und dürfte voraussichtlich noch manches Jahr auf sich warten lassen, da der Staatsschatz außerstande ist, die hierzu erforderlichen Mittel zu überweisen. Dagegen wurde in den Jahren 1893 und 1894 ein Entwurf zur Kanalisierung von Alexandria ausgearbeitet und 1891 für die Versorgung von Tanta mit filtriertem Trinkwasser der Betrag von 23 000 L. E. bewilligt, der sich jedoch als nicht ausreichend erwiesen hat. In Suês wurde 1894 längs des Bahnkörpers ein Abzugskanal erbaut zur Entfernung der Tagewässer des westlichen Theiles der Stadt. 1894 wurden auch 5 000 L. E. für den Bau von Schlachthäusern verwendet. Für das Jahr 1896 sind etwas reichere Geldmittel im Staatshaushalte für die Wasserversorgung der großen Städte ausgeworfen worden, von denen ein Theil für Siût, Kene und andere oberägyptische Städte bestimmt ist. Solange aber die Regierung nicht sehr viel mehr Mittel als bisher für diese Zwecke flüssig machen kann, wird für die so dringend nothwendige Kanalisierung und Wasserversorgung der großen Städte nicht viel geschehen können. Dies wird erst möglich werden, wenn die durch die Konversion der Staatsschuld ersparten Zinsen seitens der ägyptischen Regierung verwendet werden dürfen.

Auf anderen Gebieten des Gesundheitsdienstes, welche zu ihrer Durchführung geringerer Aufwendungen bedürfen, ist inzwischen mancherlei geschehen.

Durch ein besonderes Gesetz wurde 1893 die Direktion des Gesundheitsdienstes ermächtigt, Begräbnißstätten, welche

für die Gesundheit der Bewohner gefahrbringend sind, zu schließen und nach anderen Orten zu verlegen. Auch die stehenden und durch ihre Ausdünstung gesundheitsschädlich wirkenden Gewässer (*birket*), welche sich in der unmittelbaren Nachbarschaft vieler ägyptischer Wohnplätze befinden, sollen entfernt werden. Ueber die zweckmäßigste Methode, wie Dies zu erreichen wäre, ist man noch nicht schlüssig geworden, hat jedoch eine besondere Kommission mit der Untersuchung dieser Frage beauftragt.

In neun Provinzialhauptstädten sind während des Jahres 1893 Gesundheitskommissionen errichtet worden, von deren Thätigkeit man die Abstellung örtlicher Mißstände auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege erwartet.

Die Schutzimpfung gegen Pocken ist in Aegypten durch Verordnung vom 17. Dezember 1890 eingeführt worden und jetzt sowohl bei der eingeborenen wie bei der ausländischen Bevölkerung nahezu vollständig durchgeführt (vergl. die Anmerkung auf S. 202 des ersten Theiles); im Jahre 1894 wurde ein Impfinstitut zur Versorgung der Impfärzte mit wirksamer Kuhpockenlymphe errichtet. Durch Verordnung vom 9. Juni 1891 wurde in ganz Aegypten die Leichenschau eingeführt, und es können seitdem nur ganz ausnahmsweise die Leichen Gestorbener ohne vorgängige Besichtigung durch den Leichenbeschauer bestattet werden. In allen größeren Städten befinden sich Inspektoren des Gesundheitsdienstes, fast durchweg europäische Aerzte, welche diese Thätigkeit ausüben und die mit der Leichenschau auf dem platten Lande betrauten Barbiere soweit für diesen Zweck ausbilden, daß sie diesen Dienst zu verrichten vermögen.

In Verbindung mit den bereits erwähnten, neuerdings in einer Anzahl von Landstädten errichteten kleinen Krankenhäusern ist für die ländliche Bevölkerung ein ambulanter Gesundheitsdienst eingerichtet worden. Aerzte nebst dem erforderlichen Hilfspersonal bereisen die Dörfer der Umgegend, ertheilen den Bewohnern in Krankheitsfällen kostenlos ärztlichen Rath, nach Bedarf auch die erforderlichen Heilmittel, und treten

mit den Ortsbehörden in Verbindung, um für die öffentliche Gesundheit gefahrbringende Zustände zu beseitigen. Zu Kairo wurde sodann im Jahre 1893 eine öffentliche Desinfektionsanstalt auf Staatskosten errichtet.

Die Gleichgiltigkeit der Mohamedaner gegen jede, kommender Gefährdung entgegenwirkende Vorkehrung hat bisher diese durchaus zweckmäßigen Einrichtungen nur wenig wirksam werden lassen. Ihr Glaube an die unabänderliche Vorherbestimmung jedes zukünftigen Ereignisses läßt ihnen jede vorbeugende Maßnahme als vergeblichen Versuch eines Eingriffes in das Walten höherer Mächte erscheinen. Die Fellachen hören wohl den Rath des Arztes an uud nehmen auch die von diesem oder einem beliebigen anderen Europäer ihnen für kranke Familienmitglieder gespendeten Heilmittel ohne Widerstreben an, befolgen aber in der Regel den ärztlichen Rath ebensowenig wie sie die empfangenen Heilmittel verwenden.

Aerzte und Apotheken. In Kairo, Alexandria und Suês sowie in allen Provinzialhauptstädten befinden sich europäische oder ägyptische, in Europa vorgebildete Aerzte, welche in den betreffenden Krankenhäusern oder bei den Verwaltungsbehörden angestellt sind; ebenso sind dort nach europäischer Art eingerichtete Apotheken vorhanden. Außerdem wohnen in Kairo, Alexandria und einigen anderen großen Städten europäische Aerzte — Deutsche, Franzosen, Italiener, Oesterreicher, Griechen und Engländer — sowie eine Anzahl ägyptische Aerzte, welche in Frankreich oder Deutschland Medizin studiert haben. In den größeren Garnisonen Oberägyptens befinden sich Militärärzte.

In Kairo praktisieren 7, in Alexandria 6 europäische Aerzte, außerdem befinden sich in diesen Städten je ein europäischer Augen- bezw. Gehörarzt, in Kairo ein Spezialarzt für Nervenleiden, ein Frauenarzt und ein Operateur, ferner in Kairo 3 und in Alexandria 2 Zahnärzte und in Kairo ein Heilgehilfe, welcher auch Fußleiden behandelt. Kairo besitzt 6, Alexandria 2 nach europäischer Weise eingerichtete Apotheken.

Auf dem platten Lande und in den kleineren Städten wohnen nur selten, z. B. in Heluân, europäische oder in Europa

medizinisch vorgebildete ägyptische Aerzte, abgesehen von den in einigen Landstädten angestellten Krankenhausärzten und den im ambulanten Gesundheitsdienste beschäftigten. Dort leben meistens nur ägyptische, auf der Kairenser Medizinalschule für ihren Beruf vorgebildete Aerzte, deren Wissen und Können geringer ist. Daneben üben auch die in allen Wohnplätzen anzutreffenden Barbiere bei der eingeborenen Bevölkerung ärztliche Praxis aus, welche sich nicht nur auf die Behandlung äußerer Verletzungen, Hautkrankheiten u. dergl. beschränkt, gelegentlich wohl auch Zigeuner. Apotheken finden sich nur in wenigen kleineren Städten (zu Heluân, Esne), dagegen sind in den vielen Droguengeschäften des Landes neben anderen Waaren in der Regel auch englische Patentheilmittel erhältlich.

Bezüglich der Hygiene in Aegypten reisender Europäer enthält der erste Theil im II. Abschnitt (Klima) und IV. Abschnitt (Todesursachen der Sterbefälle) bereits einige Angaben. Vor Allem sollte der in Aegypten lebende Europäer sich geschlechtlicher Ausschweifungen und des Genusses stark alkoholischer Getränke enthalten, damit sein Körper widerstandsfähig bleibt. Das Klima des Landes ist trotz der das ganze Jahr hindurch hohen, nur in Unterägypten während des Winters gemäßigten Luftwärme der Gesundheit des Europäers nicht nachtheilig und wirkt zunächst anregend auf seine Willenskraft und geistige Befähigung, nach mehrjährigem Aufenthalt jedoch erschlaffend. Es wird namentlich in den Monaten September und Oktober für den Reisenden beschwerlich, da in dieser Zeit die sehr warme Luft infolge der Nilüberschwemmung mit Feuchtigkeit gesättigt ist, und kann denen gefährlich werden, die an nervöser Reizbarkeit, Unterleibsvollblütigkeit, organischen Herzfehlern oder Blutandrang nach dem Kopfe leiden, sowie Personen, deren Verdauungsorgane geschwächt sind.

Die Gesundheit des Europäers wird in Aegypten namentlich durch die Beschaffenheit des Trinkwassers (außer in Kairo, Alexandria und Tanta ist kein filtriertes erhältlich) und die große, nach Sonnenuntergang sehr rasch eintretende Abnahme

(um 20 bis 25 Grad Celsius) der Luftwärme gefährdet, ferner durch die große Trockenheit der Luft im Frühjahr und deren hohen Feuchtigkeitsgehalt im Herbst. Bei einiger Vorsicht wird sich der Reisende gegen die hieraus leicht entstehenden Magen- und Darmkrankheiten, Typhus, Ruhr, Leberkrankheiten, anderen Verdauungskrankheiten und den einheimischen Brechdurchfall schützen können. Die Dysenterie wird in Aegypten gefährlicher als in europäischen Ländern; sie tritt wie die Ruhr namentlich in der heißen Jahreszeit von Anfang Juli bis zu Ende September häufig auf. Den genannten Krankheiten erlagen von je Tausend während der Jahre 1887 bis 1893 in Aegypten gestorbenen Ausländern durchschnittlich 149,7 bezw. 50,8 — 43,6 — 36,0 — 26,5 und 0,4, insgesammt mithin 307. Wer nur abgekochtes oder filtriertes Wasser genießt und sich nach Sonnenuntergang nicht ohne wärmere Bekleidung im Freien aufhält, wird gegen die angeführten Krankheiten im Allgemeinen gesichert sein, sofern er mäßig im Genusse alkoholischer Getränke ist und seinen Durst nach der Sitte der eingeborenen Bevölkerung mit Kaffee oder gekühltem, durch Zusatz von Fruchtsäften säuerlich oder bitter schmeckendem Wasser löscht. Auch Wein oder Kognak mit Wasser vermengt sowie deutsches Bier sind dem an den Genuß alkoholischer Getränke gewöhnten Reisenden, wenn mäßig genossen, ungefährlich, sogar zuträglich. Die Wein- und Bierpreise sind in den Gasthöfen beträchtlich höher als in Europa; dagegen ist gut gepflegtes bayerisches Bier verhältnißmäßig billig in einem Bierhause zu Alexandria, zwei namentlich von Deutschen viel besuchten Bierhäusern zu Kairo sowie auf den Nildampfern der Thewfikieh Nile Navigation Company erhältlich. Der Genuß unvermischter schwerer Weine sowie der in allen Gasthöfen, auch in Oberägypten, verkäuflichen englischen Biere ist der Gesundheit im Klima Aegyptens nicht zuträglich und kann gefährlich werden, wenn der Reisende bald darauf im Freien bedeutende Hitze zu ertragen hat. Auch im Genuß der in Aegypten in großer Menge erzeugten und sehr wohlschmeckenden, aber häufig unreif auf den Markt gebrachten Früchte, namentlich

frischer Apfelsinen, Pfirsiche, Aprikosen, Kürbisse, Melonen, Gurken, Bananen, sollte Maß gehalten werden, da durch diese sowie durch stark (mittels Eis) abgekühlte Getränke leicht Verdauungsstörungen entstehen, deren Beseitigung weniger leicht als in europäischen Ländern zu erreichen ist. Bei Durchfall, der leicht in Dysenterie übergeht, enthalte man sich des Genusses von Fleisch und Früchten gänzlich, nähre sich von weichgekochtem, nicht fetten Reis und trinke Thee oder leichten Rothwein.

Die in Aegypten seßhaften Ausländer vermeiden sorgfältig, sich in der Abendkühle zu erkälten, und unterlassen die Mitnahme eines Ueberziehers oder wollenen Tuches niemals, wenn sie voraussichtlich erst nach Sonnenuntergang heimkehren. Namentlich Leberkrankheiten sind meistens sehr gefährlich und kaum anders als durch schleuniges Verlassen des Landes zu beseitigen.

Das grelle Sonnenlicht kann Augenkrankheiten hervorrufen und wird durch Schutzbrillen oder farbige Schleier abzuschwächen sein, wenn der Reisende ihm lange Zeit ausgesetzt ist, ähnlich wie Dies bei Reisen im hohen Norden oder in den über der Schneegrenze gelegenen Theilen der Hochgebirge zu geschehen pflegt. Im Herbste werden Augenkrankheiten oft epidemisch. Diese und einige ansteckende Krankheiten werden zuweilen auch durch den Verkehr mit der eingeborenen Bevölkerung, welche mit solchen vielfach behaftet und überhaupt sehr unreinlich ist, auf europäische Reisende übertragen, und auch nach dieser Richtung ist einige Vorsicht geboten. Die Zahl der durch ansteckende Krankheiten veranlaßten Sterbefälle von Europäern ist indessen nicht sehr hoch. Vom Tausend der während der Jahre 1887 bis 1893 in Aegypten gestorbenen Ausländer fanden den Tod durch Diphtherie 51,4, durch Pocken 18,9, durch Scharlach, Masern und Rötheln 11,8, und durch andere Infektionskrankheiten 24,4, im Ganzen mithin 106,5. Bei den „anderen“ Infektionskrankheiten sind auch die wenigen Fälle mitgezählt worden, in denen der Ansteckungsstoff durch Thiere übertragen wurde. Es

kommen namentlich Schlangen, Ratten, Skorpione und Insekten nach dieser Richtung in Betracht. Schlangen sind in großer Menge vorhanden, und selbst in Kairo dürfte wohl jedes Haus solche beherbergen; aber Giftschlangen sind verhältnißmäßig selten und leben nur in Oberägypten in größerer Zahl. Der europäische Reisende ist durch seine Bekleidung gegen den Biß dieser Thiere geschützt und könnte nur in ganz ausnahmsweisen Fällen im Gasthofe durch solche während der Nacht gefährdet werden. Ratten kommen häufiger mit dem Reisenden in unliebsame Berührung, namentlich zur Nachtzeit sowohl im Freien wie auf den Nilschiffen, welche dann am Ufer anlegen. Ihr Biß ist an sich nicht gefährlich; doch ist es für den Reisenden schwierig, die Wunde rein zu halten, namentlich wenn der Biß die Hand oder den Fuß getroffen hat. Der feine Wüstenstaub durchdringt alle Verbandmittel und verunreinigt die Wunde; auch lockert sich beim Reiten sowie bei längerem Gehen jeder Verband, und die Heilung einer Wunde wird dadurch sehr verzögert. Skorpione, deren Stich in Aegypten gefährlicher als in den südeuropäischen Ländern ist, können namentlich zur Nachtzeit den Reisenden verletzen, wenn er ohne Fußbekleidung sein Lager verläßt und sie berührt.

Weder Giftschlangen noch Skorpione oder Ratten greifen den Menschen willkürlich an; nur wenn sie gereizt oder überraschend — z. B. im Dunkeln — getreten, geschlagen oder gestoßen werden, beißen bezw. stechen sie zur Abwehr. Bei Verletzungen durch Schlangen- bezw. Rattenbiß oder Skorpionenstich ätze man die Wunde mit Salmiak und Essigsäure. Gegen die unzähligen Schaaren der Insekten vermag sich der Reisende nur unvollkommen zu schützen und muß sich mit Geduld gegen diese Landesplage wappnen. Der Biß bezw. Stich dieser lästigen Thiere ist ungefährlich und erzeugt höchstens Anschwellungen oder leichte Entzündungen der Haut, welche mittels Salmiaks sowie durch kalte Abwaschungen schnell beseitigt werden können. Dagegen sind zuweilen durch Fliegen, Mücken u. s. w. von Eingeborenen, mit denen diese Thiere in Berührung

gekommen waren, Augen- oder Hautkrankheiten auf Europäer übertragen worden.

Sonnenstich kommt nicht nur in der heißen Jahreszeit sondern auch im Frühjahr vor. Man schützt sich dagegen durch ein um den Hut gebundenes, an den Seiten und im Nacken herabfallendes Tuch. Tritt infolge von Sonnenstich Kopfweh ein, so bedarf der Kranke Ruhe und Schatten. Alle beengenden Kleidungsstücke sind ohne Verzug zu öffnen und der Kopf sowie der Nacken durch nasse Umschläge abzukühlen.

Verhältnißmäßig häufig werden europäische Reisende in Aegypten von Nervenkrankheiten ergriffen, namentlich bei längerem Aufenthalte. Die große Hitze und das grell stralende Sonnenlicht, das überaus lebhafte, für den Europäer so völlig fremdartige Treiben auf den Straßen, der Mangel an Ruhe, auch zur Nachtzeit, in den Gasthöfen und sogar auf den großen Nildampfern, die im allgemeinen dem Klima wenig angemessene, dem Reisenden in den großen Gasthäusern gebotene Beköstigung, nicht zum wenigsten endlich Unmäßigkeit im Genuß von Fleischkost und alkoholischen Getränken veranlassen diese in Aegypten häufig mit dem Tode endigenden Erkrankungen. Während der Jahre 1887 bis 1893 wurden 127,7 vom Tausend aller Sterbefälle von Ausländern durch Nervenkrankheiten herbeigeführt.

Auch Krankheiten der Athmungsorgane veranlassen eine sehr bedeutende Zahl von Todesfällen; denn unter je Tausend während der Jahre 1887/93 in Aegypten gestorbenen Ausländern sind durchschnittlich 230,6 an solchen gestorben, darunter 85,1 an Schwindsucht, 41,9 an Lungenentzündung und 3,6 an Keuchhusten. Abgesehen von den nach Aegypten gereisten Hals- und Lungenleidenden, unter denen sich verhältnißmäßig viele Schwerkranke befinden, veranlassen diese Sterbefälle großentheils wiederholte Erkältungen, welche sich die Reisenden durch eigenes Verschulden zuziehen.

Die Pest war früher in Aegypten einheimisch und brach alljährlich zur Zeit des Chamsîn aus, ist jedoch seit 1835 erloschen. Auch die Cholera ist infolge der sorgfältigeren

Ueberwachung der heimkehrenden Mekkapilger und der aus Indien und Ostasien eingehenden Schiffe seit der großen Epidemie vom Jahre 1883, welche viele Menschen fortraffte, von Aegypten ferngehalten worden. Zu Damiette haben um die Mitte Oktober 1895 einige Erkrankungen an Cholera, welche wahrscheinlich von der Türkei her eingeschleppt worden war, stattgefunden. Die Epidemie erlosch bereits im folgenden Monate, verbreitete sich nur im östlichen Delta und trat in milder Form auf; nur der dritte Theil der Erkrankten starb. Fieber sind von jeher im Delta verbreitet gewesen, kommen aber seit einigen Jahren auch in Kairo häufig vor und werden dort wohl erst nach der Ausführung der Kanalisierung beseitigt werden. Bösartige Fieber kommen in Unterägypten im September und Oktober, in der Oase Sîwâ im Oktober und November, in den übrigen Oasen sowie in Oberägypten dagegen gar nicht vor. Europäische Reisende werden von dieser Krankheitsgruppe wenig gefährdet, da sie in den Niederungen nicht im Freien zu nächtigen pflegen. Unter Tausend während der Jahre 1887 bis 1893 gestorbenen Ausländern fanden nur 18,9 den Tod durch Sumpffieber und Malaria.

Aussatz und Elefantiasis kamen früher in Aegypten häufig vor, sind neuerdings aber fast verschwunden. Dagegen erkranken Ausländer, welche sich längere Zeit im Lande aufhalten, häufig an der Nilbeule, namentlich im Hochsommer. Diese Hautkrankheit ist zwar für den Reisenden lästig und erfordert viel Zeit zur Heilung, bringt aber sonst der Gesundheit keine Gefahr. Beim Besuche der alten Bauwerke, Schutthügel und Grabstätten ist einige Vorsicht geboten, um Verletzungen bezw. eine Fußverstauchung zu vermeiden; gegen letztere sind kalte Umschläge und festes Umbinden des Fußes mittels eines nicht zu schmalen Bandes zu empfehlen.

Bei der geringen Zahl der im Innern des Landes vorhandenen europäischen Aerzte und Apotheken ist der Reisende unter Umständen darauf angewiesen, sich im Falle einer Erkrankung selbst zu helfen. Auf den größten der zwischen Kairo und Assuân verkehrenden Touristendampfern befindet sich

zwar ein Arzt, auf den Postdampfern und den kleineren Nildampfern fehlt dagegen ärztlicher Beistand. Allen Reisenden, namentlich aber denen, welche größere Ausflüge ins Innere allein unternehmen oder die Oasen, die Wüstenstraßen oder das Sinaigebiet bereisen wollen, ist deshalb die Mitführung einiger Heilmittel, welche gegen Feuchtigkeit zu verwahren sind, zu empfehlen. Chinin (gegen Fieber), Rhabarber und Aloe oder Kalomel (gegen Verstopfung), Opium (gegen Durchfall und Dysenterie) sind in Form von Pillen oder flachen Scheiben mitzunehmen; ferner in fest verkorkten Flaschen Ricinusöl (zum Abführen sowie bei Dysenterie vor Anwendung des Opiums), eine Lösung von schwefelsaurem Kupfer oder schwefelsaurem Zink nebst Glas zum Einträufeln (gegen Augenentzündung), Salmiak und Essigsäure (zum Aetzen von Bißwunden und gegen Insektenstiche), Arnikatinktur, Kölnisches Wasser oder Spiritus von hohem Alkoholgehalt (zum Reinigen unverdächtiger Wunden) und Hoffmann'sche Tropfen oder Kognak (als Anregungsmittel bei Schwächezuständen). Mit der zehnfachen Menge Wasser verdünnte Tinktura Pyrethri rosei ist das wirksamste Schutzmittel gegen Insekten; einmaliges Einreiben von Gesicht, Bart und Händen sichert auf zwölf Stunden. Dasselbe Mittel oder Pyrethrumpulver dient auch zur Abwehr von Ameisen. Zum Verschließen äußerer Verletzungen und als Verbandmittel dienen Kollodium, Salyciltafft, Verbandwatte und eine Binde, nebst Sublimatpastillen und Jodoform zur Desinfektion. Da die vorbezeichneten Heilmittel nur in geringen Mengen gebraucht werden, so läßt sich eine derartige Reiseapotheke in einem Blechkasten von mäßiger Größe (40×20×15 *cm*) unterbringen.

X. Kultusverwaltung und Unterrichtswesen.

In Aegypten giebt es keine staatliche Kultusverwaltung. Der Islâm in der orthodoxen sunnitischen Bekenntnißform ist die Staatsreligion, welcher 913,32 vom Tausend der Bevölkerung

angehören[1]); er ist über das ganze nördliche und östliche Afrika sowie den Sudân verbreitet und dringt mehr und mehr nach dem Innern des Erdtheils vor. Neben dem Islâm genießen alle anderen Religionen bezüglich ihrer Ausübung und der Verwaltung ihrer kirchlichen Angelegenheiten sowie der Entscheidung gewisser, den Personenstand und das Familienrecht betreffender Rechtsfragen (vergl. im VIII. Abschnitte „Geistliche Gerichte") völlige Freiheit.

Seit dem Jahre 1517 ist der Sultan von Konstantinopel als Khalif und Nachfolger des Propheten das anerkannte Oberhaupt der Mohamedaner sunnitischer Richtung. Der vom Khalifen ernannte *schêch ul Islâm* zu Konstantinopel und dessen Beirath, der Groß-*mufti*, entscheiden endgiltig in allen Glaubensfragen; doch werden diese hohen Würdenträger von Aegypten her nur in außerordentlichen Fällen um ein Urtheil angegangen, da zu Kairo ein vom Khediwe ernannter *schêch ul Islâm* mit der obersten Leitung der religiösen Angelegenheiten der ägyptischen Mohamedaner betraut ist.

Die Sunniten gliedern sich in vier, nicht der Glaubenslehre sondern nur der äußeren Form des Gottesdienstes nach verschiedene Sekten, welche nach den Namen ihrer Gründer Schaffeiten, Hanefiten, Malekiten und Hombaliten heißen. Die meisten Mohamedaner Aegyptens sind Schaffeiten, und der *schêch ul Islâm* zu Kairo ist bisher stets aus dieser Sekte gewählt worden; nur einmal, unter der Regierung des Khediwe Ismail wurde ein Hanefite zu diesem Amte berufen. Der Islâm kennt keinen Priesterstand. Jeder Gläubige, der sich die mohamedanische Bildung angeeignet hat d. h. den *korân*, die *sunna* u. s. w. (vergl. im VIII. Abschnitte „Geistliche Gerichte") sowie die arabische Schriftsprache kennt, ist ein Gelehrter (*'âlim*, Pl. *ulema*) und kann zu jedem Staatsamte, zum Richter (*kâdi*) oder zum Geistlichen (*imâm*) berufen werden. Diese Schriftgelehrten bilden eine beim Volke sehr angesehene

---

[1]) Bezüglich der Vertheilung der Bevölkerung nach dem Religionsbekenntniß vgl. Abschnitt IV im ersten Theile, S. 185 und 186.

Genossenschaft, an deren Spitze der *schêch ul Islâm* steht. Die mohamedanischen Geistlichen belehren die Gläubigen in Bezug auf Glaubens- und Rechtsfragen sowie religiöse Pflichten, sie verrichten am Freitag das Gebet in der Moschee (*gâmi'a*), können jedoch jederzeit ihre geistliche Thätigkeit aufgeben und in die Verwaltung bezw. den Justizdienst übertreten, soweit dem nicht, wie neuerdings für das Richteramt in Aegypten, besondere landesgesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Ebenso können infolge der gleichartigen Vorbildung auch Verwaltungsbeamte oder Richter in geistliche Aemter berufen werden. Die vorwiegend oder ausschließlich in der Auslegung des *korân* oder sonst im höheren Lehramte berufsthätigen Geistlichen werden als *schêch*, die Vorbeter in der Moschee als *chatîb*, denen Gehilfen (*moballaîn*) zugetheilt sind, bezeichnet. Außerdem sind für die niederen gottesdienstlichen Verrichtungen noch Gebetsrufer (*mueddin*), Moscheewächter und Gehilfen des Vorbeters angestellt, welche nicht gelehrte Vorbildung zu besitzen brauchen.

Die Derwische (*darwîsch* Pl. *darâwîsch*) sind Mitglieder mohamedanischer Mönchsorden; nur ein kleiner Theil wohnt in Klöstern. An der Spitze ihrer örtlichen Vereinigungen steht ein *schêch*, ihre rituellen Uebungen (*zikr*) leitet unter der Aufsicht des *schêch* ein Vorsänger (*munschid*).

Die meisten Derwische sind verheiratet. Wer Derwisch werden will (*el murîd*), begiebt sich zum *schêch* des betreffenden Ordens, verrichtet die vorgeschriebene Waschung, bekennt sich als Sünder sowie den Vorsatz, sich zu bessern, und giebt unter Anrufung Allâh's die Versicherung, niemals den Orden verlassen zu wollen. Hiernach spricht er dreimal das Glaubensbekenntniß und mit dem *schêch* gemeinsam die erste Sure des *korân* (*el fâtha*) genannt; sie lautet: „Im Namen des allbarmherzigen Gottes! Lob und Preis Gott dem Weltenherr, dem Allerbarmer, der da herrschet am Tage des Gerichts! Dir wollen wir dienen und zu Dir wollen wir flehen, auf daß Du uns führest den rechten Weg, den Weg Derer, die Deiner

Gnade sich freuen, und nicht den Weg Derer, über welche Du zürnest, und nicht den der Irrenden!"

Die wichtigsten in Aegypten vorkommenden Derwischorden (*tarîkat ed darâwîsch*) sind die *rifâ'îje*, welche schwarze Fahnen und schwarzen oder dunkelblauen Turban tragen, die *kâdirîje* mit weißen Fahnen und weißem Turban und die *ahmedîje* mit rothen Fahnen und rothem Turban. Von den *rifâ'îje* sind namentlich zwei Sekten verbreitet: die *ilwanîje*, welche bei Festlichkeiten allerlei Kunststücke vorführen z. B. glühende Kohlen, Eisenstücke, Glas u. s. w. verschlucken, Nägel in das Auge und andere Körpertheile stecken, auf ihrer Brust große Steine zerschlagen, und die *sa'dîje*, welche grüne Fahnen führen und Schlangenbändiger sind. Die *kâdirîje* sind Fischer und tragen bei ihren Aufzügen Netze u. s. w. Die *ahmedîje* stehen beim Volke in großem Ansehn und zerfallen in viele Sekten, von welchen die der *schinâwîje* bei den am Grabe ihres Stifters während der Augustmesse zu Tanta stattfindenden Festen hervorragend zur Geltung kommt, während die *ûlâd nûh* durch ihre eigenthümliche Tracht — hohe, spitze, oben mit bunten Bändern besetzte Mützen, die Brust mit vielen, mit Holzkugeln nach Art der Rosenkränze besetzten Schnüren behangen, große hölzerne Schwerter und eine aus dicken Stricken zusammengeflochtene Knute — auffallen. Andere Derwische sind Handwerker, Wasserträger (*hemali*); nur wenige ziehen bettelnd umher.

Der mächtige Derwischorden der *senûsi*, welcher im übrigen Nordafrika stark verbreitet ist und auf die eingeborene Bevölkerung bedeutenden Einfluß ausübt, kommt in Aegypten nur wenig vor; nur die Oase Farâfra ist größtentheils im Besitze dieser der europäischen Kultur durchaus abgeneigten Genossenschaft. Dagegen sind die heulenden sowie die tanzenden Derwische im ganzen Lande verbreitet, und deren *zikr*, welche dem Andenken an die Stifter der betreffenden Orden gewidmete, von Musik begleitete Feierlichkeiten sind, werden von Fremden in Kairo, Assuân u. s. w. viel besucht. Auch mehrere andere Derwischorden

sind in Aegypten anzutreffen, unterscheiden sich jedoch in ihrer Tracht weniger als die vorgenannten von der übrigen arabischen Bevölkerung und werden deshalb vom Ausländer kaum bemerkt.

Alle Derwischorden sind freie Vereinigungen von Männern, welche sich zu einem gottgefälligen Leben und zu strenger Befolgung aller religiösen Vorschriften verpflichtet haben, sich im Uebrigen aber unbehindert ihren bürgerlichen Geschäften widmen. Nur die im Lande umherwandernden und lediglich Gebete verrichtenden Derwische machen hiervon eine Ausnahme; diese sind gewerbsmäßige Bettler, welche die Unwissenheit der Fellachen ausbeuten. Die schlimmste Gattung der wandernden Derwische waren die *santon*, welche durch ihr unvernünftiges Verhalten den Anschein von Besessenen zu erwecken suchten und allerlei Unfug verübten, sodaß sie zu einer Plage der Bevölkerung wurden. Ihrem Treiben ist unter der Einwirkung der britischen Verwaltung durch die Polizei Einhalt gethan worden.

Ausschreitungen des religiösen Fanatismus gegen Andersgläubige kommen in Aegypten weder seitens der Derwische noch von der übrigen mohamedanischen Bevölkerung vor, sofern nicht, wie während des Aufstandes des Arabi Pascha geschehen ist, die Regierung solche veranlaßt. Die Bekenner des Islâm halten zwar ihre Glaubenslehre[1]) für die allein richtige, legen jedoch keinen Werth darauf, Andersgläubige zu ihr zu bekehren und üben deshalb keinerlei Missionsthätigkeit aus. Auch der *korân* empfiehlt wohl die Ausrottung aber nicht die Bekehrung der Ungläubigen, auch ist das Gebot der Ausrottung auf die Heiden beschränkt und gilt nicht für Christen und Juden.

---

[1]) Das Glaubensbekenntniß (*kilmit ischschihâdi*) lautet: *aschhadu an lâ ilâha illallâh; aschhadu anna Moham'madar rasûlullâh!* Ich bezeuge, daß es keinen Gott giebt als Allâh; ich bezeuge, daß Mohamed der Gesandte Allâh's ist! Gekürzte Form: *lâ ilâha illallâh; Moham'madun rasûlullâh!* Es giebt keinen Gott als Allâh; Mohamed ist der Gesandte Allâh's!

Aus den sehr bedeutenden Einnahmen der unter einer besonderen Verwaltung stehenden frommen Stiftungen (*wakf*), welche größtentheils aus dem Ertrage verpachteter Landgüter bestehen, werden die Ausgaben bestritten, welche zur Erhaltung der Moscheen[1]) und mit diesen verbundenen öffentlichen Brunnen (*sebîl*), Volksschulen (*kuttâb*), höheren Schulen (*medrese* Pl. *medâris*) und sonstigen (z. B. der öffentlichen Bedürfniß-)Anstalten und für den Unterhalt der an den Moscheen und Schulen angestellten Personen sowie der die höheren Schulen besuchenden Schüler bezw. der Studenten der Universität erforderlich sind. Auch für einige andere Zwecke hat die Verwaltung der Stiftungen Ausgaben zu leisten, so z. B. für die Fütterung der Geier und sonstigen, durch die Beseitigung von Thierleichen an den Wüstenstraßen u. s. w. sanitätspolizeilich nützlich werdenden Raubvögel auf Grund bestimmter letztwilliger Verordnungen von Stiftern, ferner seit einigen Jahren Beiträge an die Verwaltung des öffentlichen Gesundheitsdienstes, welche zur Desinfizierung und zweckmäßigeren Einrichtung der zu den Moscheen gehörigen Aborte, Wasserleitungen und Trinkbrunnen Verwendung finden. Der an der Spitze der Verwaltung des *wakf* stehende Pascha hat den Rang eines Staatsministers.

Die koptische Kirche, welcher 61,38 vom Tausend der Bevölkerung angehören, ist um das Jahr 200 n. Chr. entstanden, als die Aegypter das Christenthum annahmen; sie hat sich im Jahre 451, nach dem Konzile von Chalcedon, von der römisch-katholischen Kirche losgesagt und danach ihre Selbständigkeit

[1]) Die älteste Moschee ist die *gâmi'a Amr ibn el Âs* in Alt-Kairo, welche an der Stelle, wo das Zelt des Feldherrn des Khalifen Omar gestanden hat, errichtet, aber durch Erdbeben, Feuer und Wasser wiederholt zerstört und erst um 1400 auf Kosten des Kaufmanns Ibrahîm el Mohalli wieder aufgebaut worden ist. Diese Moschee steht in hohem Ansehn; in ihr vereinigte sich 1808 die mohamedanische und christliche Geistlichkeit mit dem Rabbinate zu gemeinsamem Gebete zur Abwendung des damals drohenden Ausbleibens der Nilschwelle.

mit großer Zähigkeit zwei Jahrhunderte lang gegen die byzantinische Staatskirche vertheidigt. Sie ist aus der altchristlichen Sekte der Jakobiten hervorgegangen, welche ihr Entstehen auf die Missionsthätigkeit des Johannes mit dem Zunamen Markus (1. Petri 5, 13; Apostelgesch. 12, 12 und 25; Apostelgesch. 15, 37) zurückführt[1]).

An der Spitze der koptischen Kirche Aegyptens und Abessyniens steht ein Patriarch, dessen Amtssitz nebst Kathedralkirche zu Kairo ist, wo er im koptischen Stadtbezirke wohnt. Für Abessynien ernennt der Patriarch den Metropoliten (*abûna salâhma*) und übt seit geraumer Zeit keinen weiteren Einfluß auf die dortigen Kopten aus; der jetzige Beherrscher des Landes scheint bestrebt zu sein, die abessynische Landeskirche von jeder Verbindung mit dem Patriarchen zu befreien und einen Priester der russisch-orthodoxen Kirche als Metropoliten mit deren Leitung zu betrauen. Für die koptische Kirche Aegyptens ist dem Patriarchen ein Generalvikar zur Seite gestellt, dem außer der Vertretung in Behinderungsfällen auch im Falle der Erledigung des Amtes die Leitung der Wahl eines neuen Patriarchen zufällt.

Der Patriarch wird von den Mönchen der fünf großen, aus dem 4. oder 5. Jahrhundert stammenden Koptenklöster (Marrag bei Manfalût, St. Antonius und St. Paulus in der arabischen Wüste sowie die beiden an den Bitterseen, im Wâdi Natrûm, gelegenen Klöster) aus ihrer Mitte gewählt; fast stets fällt die Wahl auf einen Mönch des großen Klosters Marrag. Auch die Bischöfe, deren die Kirche 12 besitzt, gehen stets aus den Mönchen dieser oder anderer koptischer Klöster hervor. Der Patriarch, der Generalvikar, die Bischöfe und die

[1]) Die älteste, angeblich i. J. 585 erbaute koptische Kirche und zugleich das älteste christliche Baudenkmal Aegyptens ist die *abû Serge* in Alt-Kairo, deren Krypta noch aus der Zeit vor der Eroberung des Landes durch die Araber (640 n. Chr.) herstammt und nach der Ueberlieferung der Maria mit dem Jesuskinde während der Flucht nach Aegypten zum Aufenthalte gedient hat. Auch in Esne und Luksôr befinden sich sehr alte koptische Kirchen.

Aus den sehr bedeutenden Einnahmen der unter einer besonderen Verwaltung stehenden frommen Stiftungen (*wakf*), welche größtentheils aus dem Ertrage verpachteter Landgüter bestehen, werden die Ausgaben bestritten, welche zur Erhaltung der Moscheen[1]) und mit diesen verbundenen öffentlichen Brunnen (*sebîl*), Volksschulen (*kuttâb*), höheren Schulen (*medrese* Pl. *medâris*) und sonstigen (z. B. der öffentlichen Bedürfniß-)Anstalten und für den Unterhalt der an den Moscheen und Schulen angestellten Personen sowie der die höheren Schulen besuchenden Schüler bezw. der Studenten der Universität erforderlich sind. Auch für einige andere Zwecke hat die Verwaltung der Stiftungen Ausgaben zu leisten, so z. B. für die Fütterung der Geier und sonstigen, durch die Beseitigung von Thierleichen an den Wüstenstraßen u. s. w. sanitätspolizeilich nützlich werdenden Raubvögel auf Grund bestimmter letztwilliger Verordnungen von Stiftern, ferner seit einigen Jahren Beiträge an die Verwaltung des öffentlichen Gesundheitsdienstes, welche zur Desinfizierung und zweckmäßigeren Einrichtung der zu den Moscheen gehörigen Aborte, Wasserleitungen und Trinkbrunnen Verwendung finden. Der an der Spitze der Verwaltung des *wakf* stehende Pascha hat den Rang eines Staatsministers.

Die koptische Kirche, welcher 61,38 vom Tausend der Bevölkerung angehören, ist um das Jahr 200 n. Chr. entstanden, als die Aegypter das Christenthum annahmen; sie hat sich im Jahre 451, nach dem Konzile von Chalcedon, von der römisch-katholischen Kirche losgesagt und danach ihre Selbständigkeit

---

1) Die älteste Moschee ist die *gâmi'a Amr ibn el Âs* in Alt-Kairo, welche an der Stelle, wo das Zelt des Feldherrn des Khalifen Omar gestanden hat, errichtet, aber durch Erdbeben, Feuer und Wasser wiederholt zerstört und erst um 1400 auf Kosten des Kaufmanns Ibrahîm el Mohalli wieder aufgebaut worden ist. Diese Moschee steht in hohem Ansehn; in ihr vereinigte sich 1808 die mohamedanische und christliche Geistlichkeit mit dem Rabbinate zu gemeinsamem Gebete zur Abwendung des damals drohenden Ausbleibens der Nilschwelle.

mit großer Zähigkeit zwei Jahrhunderte lang gegen die byzantinische Staatskirche vertheidigt. Sie ist aus der altchristlichen Sekte der Jakobiten hervorgegangen, welche ihr Entstehen auf die Missionsthätigkeit des Johannes mit dem Zunamen Markus (1. Petri 5, 13; Apostelgesch. 12, 12 und 25; Apostelgesch. 15, 37) zurückführt[1]).

An der Spitze der koptischen Kirche Aegyptens und Abessyniens steht ein Patriarch, dessen Amtssitz nebst Kathedralkirche zu Kairo ist, wo er im koptischen Stadtbezirke wohnt. Für Abessynien ernennt der Patriarch den Metropoliten (*abûna salâhma*) und übt seit geraumer Zeit keinen weiteren Einfluß auf die dortigen Kopten aus; der jetzige Beherrscher des Landes scheint bestrebt zu sein, die abessynische Landeskirche von jeder Verbindung mit dem Patriarchen zu befreien und einen Priester der russisch-orthodoxen Kirche als Metropoliten mit deren Leitung zu betrauen. Für die koptische Kirche Aegyptens ist dem Patriarchen ein Generalvikar zur Seite gestellt, dem außer der Vertretung in Behinderungsfällen auch im Falle der Erledigung des Amtes die Leitung der Wahl eines neuen Patriarchen zufällt.

Der Patriarch wird von den Mönchen der fünf großen, aus dem 4. oder 5. Jahrhundert stammenden Koptenklöster (Marrag bei Manfalût, St. Antonius und St. Paulus in der arabischen Wüste sowie die beiden an den Bitterseen, im Wâdi Natrûm, gelegenen Klöster) aus ihrer Mitte gewählt; fast stets fällt die Wahl auf einen Mönch des großen Klosters Marrag. Auch die Bischöfe, deren die Kirche 12 besitzt, gehen stets aus den Mönchen dieser oder anderer koptischer Klöster hervor. Der Patriarch, der Generalvikar, die Bischöfe und die

[1]) Die älteste, angeblich i. J. 585 erbaute koptische Kirche und zugleich das älteste christliche Baudenkmal Aegyptens ist die *abû Serge* in Alt-Kairo, deren Krypta noch aus der Zeit vor der Eroberung des Landes durch die Araber (640 n. Chr.) herstammt und nach der Ueberlieferung der Maria mit dem Jesuskinde während der Flucht nach Aegypten zum Aufenthalte gedient hat. Auch in Esne und Luksôr befinden sich sehr alte koptische Kirchen.

Mönche dürfen weder vereiratet noch verheiratet gewesen sein, dagegen können zu Erzpriestern, Priestern und Diakonen nur verheiratete Männer ernannt werden.

Die Bischöfe üben innerhalb ihrer Sprengel auf die Geistlichkeit wie auf alle Angehörigen der Kirche bedeutenden Einfluß aus. In Kairo sind 30 koptische Kirchen vorhanden, deren auch Oberägypten eine beträchtliche Zahl besitzt.

Die koptischen Bauern Oberägyptens sind ohne Schulbildung und fast sämmtlich Analphabeten; sie wissen wenig von ihrer Religion und befolgen deren Vorschriften fast gar nicht.

Die katholisch-koptische Kirche erkennt den Papst zu Rom als geistliches Oberhaupt an und wird von einem apostolischen Vikar zu Kairo geleitet; sie ist infolge der unermüdlichen Missionsthätigkeit der nach Aegypten entsendeten Jesuiten erst in neuerer Zeit entstanden. 1890 bestand nur zu Kairo eine größere, gegen 6 000 Personen (einschließlich der Frauen und Kinder) zählende Gemeinde mit eigener Kirche; doch sind seitdem dort eine zweite Gemeinde mit Kirche sowie in einigen anderen Städten Gemeinden gebildet worden, welche insgesammt gegen 15 000 Personen umfassen. Die zur römisch-katholischen Kirche übergetretenen Kopten sind fast sämmtlich arme Leute von geringer Bildung, denen es erwünscht war, unter den Schutz einer auswärtigen Macht (Frankreichs oder Oesterreich-Ungarns) zu treten und dadurch den Bedrückungen der Ortsbehörden zu entgehen. Der Papst hat am 17. Juni 1895 eine Encyklika an die in Aegypten lebenden Kopten gerichtet und diese zur Vereinigung mit der römisch-katholischen Kirche aufgefordert. Er empfing daraufhin am 16. September 1895 im Vatikan eine Abordnung von 30 koptischen Notabeln der katholisch-koptischen Kirche, welche ihren Dank für die Encyklika aussprachen und mittheilten, daß viele Kopten zur Vereinigung mit der römisch-katholischen Kirche geneigt seien. Der Papst theilte dann noch der Abordnung mit, daß er zwei neue koptische Bisthümer in Aegypten zu errichten beabsichtige.

Die katholisch-koptische Kirche zeigt im Ritus mancherlei Abweichungen von den für die römisch-katholische geltenden Vorschriften, stimmt aber im Dogma mit dieser Kirche völlig überein. Ihre Angehörigen werden von denen der koptischen Kirche als Abtrünnige mit fanatischem Hasse verfolgt, und ihre Gemeinden verdanken ihre Erhaltung wohl nur dem Umstande, daß die Regierung von Oesterreich-Ungarn sie unter ihren Schutz genommen hat.

Die römisch-katholische Kirche des lateinischen Ritus, welcher mehr als $^2/_5$ der in Aegypten lebenden Ausländer (darunter 8 000 Griechen) und viele Lewantiner angehören, steht unter der Leitung eines Patriarchen, dessen Amtssitz und Kathedralkirche sich zu Kairo befinden. Der Patriarch ist Bischof *in part. inf.* und apostolischer Vikar für Unterägypten sowie apostolischer Delegat des päpstlichen Stuhles für die orientalischen Riten in Aegypten und Arabien. Die Kirche steht seit mehreren Jahrhunderten unter dem Schutze*) der Regierungen von Oesterreich-Ungarn und Frankreich, welcher sich auch auf die nach Aegypten entsendeten Mitglieder römisch-katholischer Orden und Kongregationen (Jesuiten, Franziskaner, Lazaristen, Franziskanerinnen, Schul- und Krankenschwestern) sowie der durch päpstliches Breve vom 3. April 1846 bestätigten, von der Kongregation *de propaganda fide* errichteten apostolischen Mission für Zentralafrika erstreckt, deren Priester in Verona ausgebildet werden und der deutschen Sprache mächtig sein müssen. Die im Jahre 1884 aus dem Sudân nach Aegypten zurückgeführten Priester, Schwestern und katholischen Neger sind in der Nähe von Gîze auf einem von der ägyptischen Regierung erworbenen Landgute angesiedelt worden und bilden dort eine Negerkolonie, welche bereits eine eigene Kirche besitzt. Der Sitz der Mission war früher in Chartûm, ist aber nach dem Aufstande des Mahdi nach Kairo verlegt worden. Für

*) Frankreich übt diesen Schutz in Unterägypten und auf der Landenge von Suês aus, Oesterreich-Ungarn in Oberägypten und bezüglich der Mission für Zentralafrika; in Kairo ist der Schutz zwischen beiden Mächten getheilt.

Oberägypten besteht eine besondere, dem Franziskanerorden übertragene Mission, welche von dem Konvente zu Kairo geleitet wird und deren Kirchen mit den Seelsorgestationen der katholisch-koptischen Kirche vereinigt sind.

In allen größeren Städten Aegyptens besitzt die römisch-katholische Kirche Pfarreien und Kirchen oder Kapellen (in Kairo 7, in Alexandria 4 Kirchen).

Die armenische Kirche hat sich schon im 5. Jahrhundert von der orientalischen abgezweigt; ihre Priester erhalten eine umfassende Vorbildung, erwerben diese jedoch in außerhalb Aegyptens gelegenen Anstalten. Das geistliche Oberhaupt dieser Kirche, welcher fast alle in Aegypten lebende Armenier angehören, ist der Katholikos zu Etschmiadzin bei Eriwan in Russisch-Kaukasien, welcher den mit der Leitung der ägyptischen Gemeinden betrauten Patriarchen ernennt und weiht. Der Amtssitz dieses Patriarchen ist Alt-Kairo. Ihr Ritus unterscheidet sich wenig von dem der griechischen Kirche.

Die armenisch-katholische Kirche, deren geistliches Oberhaupt der Papst in Rom ist, steht unter der Oberaufsicht des apostolischen Delegaten und Patriarchen der lateinischen Kirche zu Alexandria und der Leitung eines Patriarchen, dessen Amtssitz Kairo ist; nur eine geringe Zahl von Armeniern, etwa 400 Köpfe, gehört ihr an und bildet die Kirchengemeinden von Kairo und Alexandria.

Auch die ungefähr 5 000 Maroniten, welche fast sämmtlich in und bei Kairo leben und deren Patriarch in Alt-Kairo wohnt, wo sie eine Kirche besitzen, sowie die gegen 2 000 Köpfe starken Syrisch-Katholischen, deren Patriarch ebenfalls seinen Amtssitz in Kairo hat, erkennen den Papst in Rom als geistliches Oberhaupt an und sind dem apostolischen Delegaten zu Alexandria unterstellt. Ihr Ritus steht dem der griechischen Kirche nahe, ihr Dogma ist das der römisch-katholischen Kirche.

Die griechische Kirche, welcher fast alle in Aegypten lebende Griechen angehören, steht unter der Leitung eines Patriarchen, dessen Amtssitz Kairo ist, und besitzt in allen

größeren Städten Unterägyptens und einigen Städten Oberägyptens Kirchen, mit denen meistens Wohlthätigkeitsanstalten verbunden sind. In Kairo und Alexandria sind je zwei griechische Kirchen vorhanden.

Protestantische Kirchen bestehen in Kairo (3, eine deutsche evangelische, eine der englischen Hochkirche und eine der Mission amerikanischer Presbyterianer gehörige), in Alexandria (3, eine deutsche evangelische, eine der englischen Hochkirche und eine den schottischen Presbyterianern gehörige), in Port-Said und Suês. In den deutschen evangelischen Kirchen findet auch Gottesdienst in französischer Sprache statt. Die mit reichen Mitteln ausgestattete und geschickt geleitete amerikanische Mission (Presbyterianer) besitzt 100 Stationen mit 26 Kirchen. Die meisten dieser Stationen befinden sich in Oberägypten, wo die Mission seit dem Jahre 1865 zu Siût ein Predigerseminar mit 15 Zöglingen besitzt. Da Mohamedaner sich bisher sowohl der römisch-katholischen wie der protestantischen Missionsthätigkeit gegenüber völlig ablehnend verhalten haben, so sind von den amerikanischen Missionären bisher außer einigen Maroniten namentlich Kopten dem Protestantismus zugeführt worden. Ihre Thätigkeit ist erfolgreich gewesen; denn es trat z. B. die ganze koptische Gemeinde der Stadt Kûs (am Nil oberhalb von Kene gelegen) mit Einschluß ihres Bischofs zum Protestantismus über, dem jetzt ungefähr 10 000 ägyptische Kopten angehören. Auch in Nakâde, Luksôr, Esne bestehen koptische Protestantengemeinden. Unter den protestantischen Kopten befinden sich viele wohlhabende Leute. Anfänglich wurden die zum Protestantismus übergetretenen Kopten von der koptischen Kirche rücksichtslos verfolgt; doch traten die Generalkonsuln von Großbritannien und der Vereinigten Staaten von Amerika für sie ein und erwirkten das Aufhören dieser Verfolgung.

Die Juden besitzen in allen großen Städten Unterägyptens Synagogen (in Kairo 13, in Alexandria 3, in Port-Said, Ismaîlîe, Suês, Tanta, Zagâzîg, Mansûra u. s. w.), mit denen meistens Wohlthätigkeitsanstalten verbunden sind. Weitaus die meisten

in Aegypten seßhaften Juden sind Talmudisten des altsyrischen oder portugiesischen (Spaniolen-) Ritus, ein kleiner Theil nur gehört der Sekte der Karaiten an. Die ausländischen Juden Aegyptens verrichten den Gottesdienst nach dem sogenannten deutsch-jüdischen Ritus. Die obere Leitung dieser Glaubensgemeinschaft liegt in der Hand des Großrabbiners von Aegypten, welcher seinen Amtssitz in Kairo hat.

Im Anschlusse an die vorstehenden Angaben über die kirchliche Organisation der verschiedenen Glaubensgemeinschaften dürften noch einige Nachrichten über den Gottesdienst, die besonderen kirchlichen Gebräuche, Feste und Vorschriften, den Kalender und die Zeitrechnung der Mohamedaner und Kopten der Mittheilung werth sein, da sie wesentlich von den entsprechenden Einrichtungen und Vorschriften der christlichen Kirchen Europas abweichen.

Die Mohamedaner besitzen keine ausschließlich zur Verrichtung des Gottesdienstes bestimmten Gebäude. Jede Moschee (*gâmiʻa*) ist ebensowohl eine Lehranstalt wie eine zur Versammlung der Gläubigen dienende Kirche und war von jeher ein Zufluchtsort für Gelehrte und deren Schüler, in welchem diesen Unterkunft und, sofern sie dessen bedürfen, auch Unterhalt gewährt wird. In der Moschee werden der *korân* und die heiligen Schriften gelehrt und ausgelegt; dort verrichtet der *imâm* am Freitag das Gebet. Die Khalifen, die Fürsten des Landes und reiche Privatpersonen haben von Alters her mit Aufwand bedeutender Mittel prächtige Moscheen erbaut und mit reichen Stiftungen bedacht, damit diese Anstalten die vielseitigen Aufgaben, die ihnen zugewiesen sind, in würdiger Weise erfüllen können. Für den mohamedanischen Gottesdienst genügen jedoch auch sehr einfache, mit geringen Kosten herzustellende Anlagen, und man findet solche vielfach in allen Theilen Aegyptens.

Die Grundform der Moschee ist niemals wesentlich verändert worden; sie bildet im Grundriß ein längliches Viereck, dessen Umfassungsmauern im Innern das bedachte Gebethaus und den offenen, etwas tiefer gelegenen Hof umschließen.

Eine Schmalseite des Viereckes ist nach Osten gerichtet; an dieser liegt das Gebethaus (*lîwân*). Dieses ist stets mehrschiffig und häufig von einer reich verzierten, mit einem kupfernen Halbmond gekrönten Kuppel bedeckt; es enthält im Innern eine oft reich geschmückte, die Richtung nach Mekka anzeigende Nische (*kibla* oder *mihrab*), vor welcher das Gebet vom Vorbeter (*chatîb*) verrichtet wird. Auf der einen Seite dieser Nische steht ein Korânständer (*kursi*) nebst Sitz oder Kissen, auf der anderen eine erhöhte, vom *lîwân* her durch eine Treppe zugängliche Kanzel (*mimbar*), von der aus der *imâm* die Befehle des Khalifen verkündet, Stellen des *korân* verliest und zu den Gläubigen spricht. Weiter vorwärts, nach dem Hofe hin, befindet sich ein auf Säulen oder Pfeilern ruhender, vom *lîwân* her durch eine Treppe zugänglicher und am Rande mit einem niedrigen Gitter umgebener erhöhter Stand (*dikke*), von welchem aus die Gehilfen des Vorbeters (die *moballaîn*) die auf der Kanzel gesprochenen Worte laut wiederholen, um sie auch den entfernter stehenden Gläubigen zu Gehör zu bringen. Das Innere des *lîwân* empfängt Licht durch viereckige oder Bogenfenster, welche oft paarweise zusammengelegt in den Umfassungsmauern angebracht sind, sowie vom Hofe her, gegen den das Gebethaus nur durch Säulen oder Pfeiler, oft durch ein Gitter (*maksûra*) abgegrenzt ist. Zuweilen fällt durch Lichtöffnungen in der Bedachung oder unmittelbar unter dieser Tageslicht in das Innere. Zur Nachtzeit wird der *lîwân* durch größere oder kleinere, mit verschiedenfarbigen Oellampen (*kandîl*) besetzte oder mit Laternen (*fânûs*) behängte Beleuchtungskörper (*tanûr* bezw. *thoraija*), welche an der Decke mit Drahtketten befestigt sind, sowie durch Laternen und Oellampen erhellt. Eine in der *kibla* angebrachte Lampe weist die Richtung nach dem Grabe des Propheten. Die volle Beleuchtung des Innern findet namentlich bei der Feier mohamedanischer Feste und während des Fastenmonats (*Ramadân*) statt und gewährt in den großen Moscheen einen überaus prächtigen Anblick.

Der Hof der Moschee (*sahn el gâmi'a*) ist von bedeckten



Säulengängen umgeben und mit diesen wie mit dem *lîwân* durch Stufen verbunden. In ihm lag früher stets ein für die vorgeschriebenen Abwaschungen bestimmter Wasserbehälter, der durch eine auf Säulen oder Pfeilern ruhende Kuppel bezw. Bedachung gegen Sonne und Regen geschützt ist. Die ausschließlich für die Sekte der Hanefiten bestimmten Wasserbehälter (*hanefîe*) sind geschlossen und mit Hähnen zum Ablassen des Wassers versehen, die für Schaffeiten, Malekiten und Hombaliten bestimmten (*mêda*) sind offen. Viele Moscheen besitzen Wasserbecken beider Art. Bei neueren Anlagen sind diese oft in einen Vorhof gelegt, der die mit jeder Moschee verbundene öffentliche Bedürfnißanstalt enthält.

Der Eingang zur Moschee liegt in einer tief eingeschnittenen Nische, in welcher meistens zu beiden Seiten steinerne Ruhebänke angebracht sind. An der Schwelle oder bald hinter dieser vor einem niedrigen Gitter ist die Fußbekleidung abzulegen oder mit dort bereit gehaltenen Filzschuhen zu bedecken — eine wegen des Zustandes der ägyptischen Straßen zur Reinhaltung des Innern der Moschee unerläßliche Vorschrift.

Zuweilen hat der Grundriß der Moschee eine weniger übersichtliche Anordnung durch Einbauten erhalten, welche in die Ecken des Rechteckes gelegt wurden, um die zur Unterbringung höherer Schulen (*medrese*) und deren Schüler erforderlichen Räume zu schaffen.

Nur bei den ältesten Moscheen fehlt ein Minaret. Diese meist quadratischen Thürme, von deren oberer Galerie der Gesang des Gebetrufers (*mueddin*) täglich fünfmal*) zur Verrichtung des Gebetes auffordert, nehmen bei neueren Anlagen in

*) Die Gebetsaufforderung (*adân*) lautet: „*Allâhu akbar* (dreimal); hierauf zweimal das bereits erwähnte Glaubensbekenntniß, sodann *heija 'ala salâh* (zweimal), *heija 'ala 'lfalâh* (zweimal), *Allâhu akbar* (zweimal), *lâ ilâha illallâh!*" Gott ist der Höchste! Ich bezeuge u. s. w. Nach dem Glaubensbekenntniß folgt: Kommt zum Gebet, kommt zum Gottesdienst, Gott ist der Höchste! Es ist kein Gott außer Allâh!

den oberen Stockwerken meistens runde oder achteckige Form an und sind mit großen kupfernen Halbmonden gekrönt. Die hinaufführenden Treppen beginnen meistens erst auf dem Dache der Moschee. Die Galerien und Balkone sowie die oberen Theile des Minarets werden während des Fastenmonats zur Nachtzeit mit Laternen und Lampen beleuchtet.

Jede Moschee besitzt einen öffentlichen Trinkbrunnen (*sebîl*), für den nicht selten ein besonderes, meistens reich verziertes Gebäude bestimmt ist. Unter dem Saale, an dessen Gitter die Wasservertheilung stattfindet, liegt eine Zisterne, über ihm stets eine öffentliche Volksschule (*maktab*), deren Unterrichtsraum nach der Straße hin nicht geschlossen ist.

Zuweilen umgeben Vorhöfe die äußeren Seiten des Gebethauses und der den Hof der Moschee umschließenden Säulengänge.

Aber auch weit einfachere als die vorbeschriebenen Einrichtungen genügen zur Herstellung eines den Erfordernissen des mohamedanischen Gottesdienstes und mit jeder Moschee verbundenen Unterrichtes entsprechenden Versammlungsraumes. Ein solcher einfachster Art (*mosalla*) braucht nur aus einem eingezäunten, gegen Verunreinigung geschützten Grundstück zu bestehen, welches an einem Brunnen oder fließenden Gewässer liegt und im Innern ein die Richtung nach Mekka angebendes Zeichen enthält. In der Wüste, überhaupt dort, wo Wasser nicht vorhanden ist, werden die vorgeschriebenen Abwaschungen durch Abreibungen mit Sand ersetzt. Es giebt auch kleine, den christlichen Kapellen entsprechende und oft in Häuser eingebaute Gebeträume (*zawîje*), welche lediglich eine *kibla* nebst *kursi* aber weder *mimbar* noch *dikke* enthalten.

Der Mohamedaner ist verpflichtet, fünfmal am Tage das Gebet (*sala*) zu verrichten und wird durch den weithin vernehmbaren, melodischen Gesang des *mueddin* an diese Pflicht erinnert. Kurz nach Sonnenuntergang findet das Abendgebet (*maghrib*) statt; dann folgt nach dem Eintritt völliger Dunkelheit $1^1/_2$ Stunden später das Nachtgebet (*'ische*), bei Sonnenaufgang das Morgengebet (*subh*), um Mittag das Tagesgebet

(*duhr*) und 3 Stunden danach das Nachmittagsgebet (*'asr*). Auch während der Nacht ertönt zuweilen von der Höhe eines Minarets der feierliche Ruf zum Gebet, um die wachenden Gläubigen dazu als zu einem guten Werke aufzufordern. In Kairo und Alexandria unterläßt ein Theil der Mohamedaner die Verrichtung der vorgeschriebenen Gebete, namentlich trifft man in den Straßen dieser Städte selten auf betende Muselmänner, welche der Aufforderung des *mueddin* unverzüglich nachkommen; sonst wird indessen das Gebet von den Gläubigen in der Regel pünktlich verrichtet. Nur die Beduinen enthalten sich meistens des Gebetes wie mancher anderer (z. B. bezüglich unreiner Speisen erlassener) Vorschriften des Islâm.

Zum Gebet entkleidet der Muselmann seine Füße, wendet sich, aufrecht stehend, nach Osten und erhebt die geöffneten, mit der inneren Fläche ebenfalls nach Osten gerichteten Hände an den Kopf, so daß die Ohren von den Fingerspitzen berührt werden. Hierauf werden die Hände an den Seiten niedergelassen und Stellen aus dem *korân*, in der Regel nur dessen erste, allen Mohamedanern geläufige Sure, hergesagt. Während Dies geschieht, beugt sich der Betende nach vorn und stützt seine Hände auf die Knie, wirft sich dann vorwärts nieder, wobei die Hände flach auf dem Boden aufliegen und die Stirn diesen berührt, und erhebt den Körper, der nun bis zum Schlusse des Gebetes in knieender Stellung, das Gesicht nach Osten gerichtet, verbleibt.

Am Freitag findet das Tagesgebet schon $^3/_4$ Stunden vor Mittag statt. Der Tag entspricht dem christlichen Sonntag insofern, als die meisten Mohamedaner ihre Kaufläden schließen, die Gerichte keine Sitzungen abhalten, die Post nur beschränkten Tagesdienst zur Annahme und Bestellung von Sendungen hat und das öffentliche Fuhrwesen von der sonst vorgeschriebenen Taxe für Einzel- oder Zeitfahrten entbunden ist, gilt jedoch im Uebrigen nicht als gebotener Ruhetag. Doch verrichten am Freitag fast alle, nicht durch Krankheit oder unaufschiebbare Geschäfte behinderte Mohamedaner das Tagesgebet in der Moschee, in welcher an diesem Tage der *imâm* stets nach dem

Gebete und der Vorlesung aus dem *korân* predigt. Anfänglich hat es im Bereiche der mohamedanischen Herrschaft in jeder Stadt nur eine Moschee gegeben, in welcher allein damals der *korân* vorgelesen werden durfte. Der Khalif[1]) selbst oder an seiner Stelle der höchste am Orte befindliche Befehlshaber verrichtete vor der *kibla* das Gebet; hinter ihm standen in dichter Schlachtreihe geschaart die Gläubigen, ohne Rücksicht auf ihren sonstigen Rang.

Nächst dem Gebete ist dem Mohamedaner die strenge Innehaltung der Vorschriften über das Fasten (*sôm*) besonders zur Pflicht gemacht. Während des Fastenmonats darf in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang weder Speise noch Getränk, auch nicht Wasser, genossen oder Taback geraucht werden. Wenn der Ramadân in die heiße Jahreszeit fällt, so wird die Enthaltung vom Trinken beschwerlich; doch wird die Fastenvorschrift allenthalben gewissenhaft befolgt. Derwische und strenggläubige Mohamedaner gehen sogar über den Sinn des Verbotes hinaus und vermeiden es, den Speichel zu verschlucken oder medizinische Heilmittel während der Tageszeit einzunehmen; auch sind viele Geschäfte in diesem Monat geschlossen. Während der Nacht herrscht dagegen reges Leben. Wer es irgend vermag, richtet in seinem Hause ein reicher als gewöhnlich besetztes Mahl her und gewährt allen Bekannten sowie unbemittelten, bei ihm vorsprechenden Glaubensgenossen weitgehende Gastfreundschaft. Auch öffentliche Schaustellungen verschiedenster Art, namentlich Tänze und die Vorführung von Schattenbildern, nicht selten sehr obszöne Darstellungen, finden während des Fastenmonats in allen Städten statt und werden von der eingeborenen Bevölkerung, welche zu diesen Vergnügungen auch die Kinder mitzunehmen pflegt, fleißig besucht. Nach Eintritt der Dunkelheit füllen sich die Straßen, viele Gläubige eilen in die Moschee

[1]) Der Sultan verrichtet noch jetzt an jedem Freitag in der Hamîdîe-Moschee unweit seines Schlosses Jildiz Kiosk als Khalif in dieser Weise das Gebet vor der Linie der höchsten Würdenträger des Reiches.

oder hören vor den Kaffeehäusern den Märchenerzählern zu. In manchen Moscheen halten Derwische ihren *zikr* ab, so z. B. die heulenden Derwische in der 2., 3. und 4. Woche des Ramadân allnächtlich. Die Straßen und viele Häuser sind die Nacht über beleuchtet, auch tragen viele Personen farbige Laternen; der Wagenverkehr ist weit lebhafter als gewöhnlich, da während der Nacht viele Personen Besuche abstatten oder erwiedern. Den ganzen Tag über denkt die Bevölkerung an die Freuden der Nacht, und wer es vermag, giebt sich beschaulicher Ruhe (*kêf*) hin. Gegen Abend lagern viele Familien auf den flachen Dächern der Wohnhäuser und harren auf den Ruf des *mueddin* zum *maghrib*, durch welchen bekannt gegeben wird, daß die Sonne untergegangen und das Fasten beendet ist. Dann ertönt lauter Jubel von allen Dächern, und es beginnen die Schmausereien. Mit dem Rufe des *mueddin* zum *subh* tritt das Fastengebot wieder in Kraft, weshalb etwa eine Stunde zuvor die Gläubigen durch Zuruf zum Gebet aufgefordert und daran erinnert werden, daß Tagesanbruch nahe bevorstehe. Diese Mahnung wird in der Regel als Aufforderung zu einer nochmaligen Mahlzeit nebst Tabackrauchen betrachtet.

Nächst Gebet und Fasten ist jedem Mohamedaner die Verpflichtung auferlegt, mindestens einmal die Wallfahrt nach Mekka zu unternehmen. Die aus dem nördlichen Afrika und dem Sudân kommenden Pilgerzüge nehmen ihren Weg über Aegypten, wo sich die Mehrzahl der Pilger in Suês oder Kosêr einschifft und auf dem Rothen Meere nach Dschidde fährt. Ein Theil der Pilger zieht jedoch auch jetzt noch, wie früher allgemein geschehen ist, auf dem Landwege über Suês und Kal'at el'Akaba längs der Westküste Arabiens nach Mekka. Vor der heiligen Stadt legen die Pilger ihre Kleider ab, binden einen Schurz um die Hüften und hängen ein Tuch über ihre linke Schulter, ziehen sodann um die im Innern des Tempels von Mekka gelegene *ka'ba*, küssen den schwarzen Stein, hören an dem nahe bei Mekka gelegenen Berge 'Arafât eine Predigt, werfen im Thale Mina Steine nach dem von Allâh dorthin verstoßenen Teufel (*iblîs*) und verrichten das Opfer. Die von

Aegypten aus auf dem Landwege nach Mekka ziehenden Pilger versammeln sich in der zweiten Hälfte des Monats Schauwâl am Pilgersee (*birket el hagg*, 7 *km* östlich von Matarîe bei Kairo) und erwarten dort das Eintreffen der neuen zur Verhüllung der *ka'ba* bestimmten Decke (*kiswe*) [1]) und des pyramidenförmigen, mit gestickten Tüchern behangenen und von einem Kamel getragenen Holzgerüstes (*mahmal*), welches als Zeichen Königlicher Würde in der Pilgerkarawane mitgeführt wird. Das Innere des *mahmal* ist leer, an den Außenseiten sind zwei Abschriften des *korân* befestigt. In der Regel werden *kiswe* und *mahmal* am 23. Tage des Schauwâl in glänzendem Aufzuge unter militärischer Begleitung von der Zitadelle von Kairo nach dem Lager der Mekkapilger am *birket el hagg* gebracht. Der Zug geht unter Pauken- und Trommelschlag und dem Abfeuern von Kanonenschüssen auf der Zitadelle vom Mehemed Ali-Platze aus durch die von festlich gekleideten Menschenmassen dicht gefüllten Hauptstraßen, deren Harîmfenster an diesem Tage geöffnet und mit verschleierten Frauen besetzt sind, nach dem *bâb en nasr* und an den Khalifengräbern vorbei und ist in mehrere Abtheilungen gegliedert. Die Spitze bildet eine Abtheilung Reiterei, hinter welcher mit bunten Teppichen behängte Kamele folgen, an deren Höckern Palmblätter und Apfelsinen befestigt sind. Vor jeder Abtheilung reitet eine arabische Musikbande. In der ersten befindet sich die mit rothem Tuch behangene, von zwei Kamelen getragene Sänfte des mit dem Oberbefehl über die Mekkakarawane und der Ueberbringung der *kiswe* betrauten hohen Würdenträgers (*Emîr el hagg*), hinter welcher der Führer der Pilger (*delîl el hagg*) mit seinen Gehilfen folgt. Weiterhin folgen Abtheilungen ägyptischer Mekkapilger, Züge von

[1]) Die *kiswe* wird auf Kosten des Sultans zu Konstantinopel gewebt und alljährlich bald nach dem großen Beirâm nach der Zitadelle von Kairo gebracht. Dort werden die Tücher zusammengenäht und gefüttert. Die nun gebrauchsfertige Decke wird in der *gâmi'a* Mohamed 'Ali bis zur zweiten Hälfte des Monats Schauwâl aufbewahrt.

Derwischen mit ihren Ordensfahnen und der *mahmal*. Den Schluß des malerischen Zuges bildet eine Abtheilung Reiterei. Ein Theil der oberägyptischen sowie die aus dem Sudân kommenden Mekkapilger vermeidet den weiten Weg über Kairo und Suês und sammelt sich in der Stadt Kene in Oberägypten; sie ziehen von dort durch die arabische Wüste nach dem Hafenplatze Kosêr und reisen zu Schiff nach Dschidde, von wo die Karawane nach Mekka zieht. In Kene sind mit Rücksicht auf die sich dort sammelnden Pilgerschaaren viele (6) Moscheen und Kaffeehäuser entstanden, in denen arabische Tänzerinnen auftreten und dem Gläubigen einigen Einblick in die ihm verheißenen, im mohamedanischen Himmel seiner harrenden Annehmlichkeiten gewähren.

Bei der Rückkehr der großen Mekkakarawane, welche den *mahmal* und die im vorhergegangenen Jahre nach Mekka geführte *kiswe* zurückbringt, finden dieselben Festlichkeiten wie bei deren Auszug statt. Die vom *Emîr el hagg* geführte Hauptkarawane trifft gegen Ende des Monats Safar oder zu Anfang des Rabî 'el aûwal bei Kairo ein und läßt ihre Ankunft durch Vorreiter ankündigen, worauf ihr viele Gläubige bis zum *birket el hagg*, einzelne noch weiter, entgegenziehen. Einzelne Pilgertrupps kommen schon einige Tage vorher an und werden wie die Hauptkarawane mit Kanonenschüssen von der Zitadelle, Pauken- und Trommelschlag festlich empfangen. Auch die von Kosêr durch die arabische Wüste nach dem oberen Nil heimkehrenden Mekkapilger werden dort bei ihrem Eintreffen von den Ortsbehörden und der Bevölkerung feierlich begrüßt. Ihre Zahl ist beträchtlich, und sie lagern in den Straßen, die dadurch zeitweilig zur Nachtzeit völlig mit Menschen und Thieren angefüllt sind.

Der ägyptischen Regierung erwächst aus der ihr obliegenden Führung und Beschützung der Mekkakarawane jährlich eine Ausgabe von rund 50 000 L. E. (= 1 040 000 ℳ) einschließlich des an einige arabische Beduinenschêchs für die Sicherheit der Pilger gewährten Ehrensoldes.

Die Beschneidung der Knaben und das Verbot, Schweinefleisch zu verzehren, sind nicht in Vorschriften des *korân* begründet, sondern Gebräuche, welche schon zur Pharaonenzeit in Aegypten bestanden und sich von dort auf die Bewohner der angrenzenden Länder übertragen haben. Die Mohamedaner haben diese Gebräuche beibehalten, ebenso die Kopten. Schweinefleisch ist im heißen Klima schwer verdaulich und läßt im Magen eine der Gesundheit nicht zuträgliche Säure entstehen. Die Beschneidung erfolgt im Alter von 6 oder 7 Jahren, zuweilen noch später. Der in möglichst prächtige Mädchenkleider gehüllte Knabe, dessen Gesicht mit einem gestickten Tuche halb verhüllt ist, trägt meistens einen rothen Turban und reitet im festlichen Zuge durch die Straßen. Die Spitze des Zuges bilden einige Musikanten und der Diener des Barbiers mit dem Wahrzeichen [1]) dieser Berufsklasse sowie der Barbier, welcher die Beschneidung vollziehen soll; hinter dem Knaben folgen Verwandte und Freunde der Familie. Behufs Verminderung der Kosten werden oft mehrere Knaben befreundeter Familien gemeinsam im Zuge in einem Wagen geführt, oder man schließt sich einem Hochzeitszuge an.

Bei den Arabern unterschieden sich die Sekten schon in alter Zeit durch die Farbe des Turbans (*'imme*), d. h. des um den rothen tunesischen, mit einer blauen Seidenquaste gezierten Fez (*tarbûsch*) gewundenen Zeugstückes, welches nach der Vorschrift 7 Kopflängen des Mannes lang sein und diesem dereinst als Leichentuch dienen soll. Da Grün die Farbe des Propheten ist, so sind dessen Nachkommen, denen der Titel *scherîf* gebührt, sowie die von der Mekkafahrt zurückgekehrten Pilger, die *hadschi*, zum Tragen eines grünen Turbans berechtigt; doch machen die *scherîf* hiervon nicht allgemein Gebrauch, sondern tragen den weißen Turban, weil der grüne, wenigstens in Kairo, vielfach von Bettlern u. s. w. getragen wird und

[1]) Das Wahrzeichen der Barbiere ist ein halber, aus Holz gefertigter Zylinder mit 4 kurzen Füßen (*heml*). Die flache Seite ist mit Spiegelglas und Messingstücken belegt, die hintere Rundung durch ein Tuch verhüllt.

nicht in Ansehn steht. Die Schriftgelehrten pflegen einen sehr breiten, regelmäßig gewickelten, weißen Turban anzulegen. Die meisten Mohamedaner Aegyptens tragen den rothen oder weißen, manchmal einen mehrfarbigen Turban, niemals aber einen von dunkler Farbe, da ein solcher nur von Kopten (blau oder schwarz), Juden (gelb) oder anderen Ungläubigen angelegt wird. Das Tragen des Turban ist für Mohamedaner überhaupt nicht vorgeschrieben, vielmehr dient das um den Fez gewundene Zeugstück nur zum Schutze des Kopfes gegen die Sonnenstralen. Die Beamten tragen nur den türkischen Fez ohne Turban, die Fellachen größtentheils dicke Filzkappen (*libde*).

Die Trennung der Geschlechter wird für erwachsene Personen streng durchgeführt und beruht zum Theil auf der altmorgenländischen Meinung, daß die Frau ein untergeordnetes, dem Manne nicht ebenbürtiges und deshalb zum Verkehr wenig geeignetes Wesen sei. Ein erwachsener Mann darf nur seine Frau, seine Sklavinnen und blutsverwandte (d. h. von seiner Mutter abstammende) Frauen unverschleiert sehen. Sind fremde Frauen im Harîm zum Besuche, so darf er diesen nicht ohne vorgängige Anmeldung betreten, damit sich die Besucherinnen vorher entfernen können. Man sieht es nicht gern, wenn Frauen beten oder die Moschee besuchen; dagegen ist es Frauen und Witwen unbenommen, an den Gräbern verstorbener Familienmitglieder auf dem Friedhofe das Gebet zu verrichten. In Kairo und Alexandria befinden sich unter dem öffentlichen Fuhrwerk besondere, für mohamedanische Frauen bestimmte Wagen, deren Seitenfenster vergittert und innen mit Vorhängen versehen sind. Eine mohamedanische Frau würde sich für beschimpft halten, wollte man ihr zumuthen, ihr Gesicht vor einem fremden, d. h. nicht blutsverwandten Manne zu entschleiern; wird sie durch einen unglücklichen Zufall unverschleiert, z. B. beim Baden, durch die Annäherung eines Mannes überrascht, so verhüllt sie mit dem zur Hand befindlichen Kleidungsstücke zunächst den Kopf, bevor sie sich zurückzieht, um jedes spätere Wiedererkennen unmöglich zu machen. Nur

die Fellachinnen auf dem platten Lande und die Beduininnen in der Wüste tragen vielfach, namentlich bei der Verrichtung von Feldarbeit und beim Wasserholen, keinen Schleier; die Tänzerinnen sind bei ihren Aufführungen stets unverschleiert; doch sind unter diesen viele Zigeunerinnen und Jüdinnen. Es gilt für ein Zeichen schlechter Erziehung, einen Mohamedaner nach irgend etwas auf seine Frauen bezw. weiblichen Verwandten Bezüglichem zu fragen oder Frauen, denen man begegnet, nachzusehen. Selbst nach dem Tode wird die Trennung der Geschlechter aufrecht erhalten, weshalb jedes Familiengrab aus zwei Kammern besteht, von denen eine für die Männer, die andere für die Frauen bestimmt ist. Der Eingang ist meistens durch eine große Steinplatte geschlossen und führt zunächst zu einem zwischen den Kammern liegenden Gange.

Unter den erwachsenen Mohamedanern findet man nur selten unverheiratete Männer und infolge der Polygamie auch selten ältere Mädchen, abgesehen von den Tänzerinnen, Sängerinnen u. s. w., hingegen viele junge, von ihren Männern verstoßene, geschiedene Frauen. Die Mädchen heiraten früh, größtentheils im Alter von 12 oder 13 Jahren, zuweilen schon mit 10 Jahren. Die Mutter oder, falls diese bereits verstorben ist, eine Schwester oder sonstige Verwandte, wählt für den in das heiratsfähige Alter getretenen jungen Mann die Lebensgefährtin aus dem Kreise der ihr bekannten jungen Mädchen aus, ebenso späterhin, sofern Dies erwünscht scheint, die zweite*) u. s. w. Frau. Auch die Verhandlungen über das

*) Der Besitz von 4 Frauen ist gestattet; doch haben nur reiche oder ganz arme Leute, deren Frauen zur Feldarbeit oder als Verkäuferinnen auf dem Markte u. s. w. zu gewinnbringender Beschäftigung herangezogen werden, mehr als eine Frau. Für die gebildeten, aber nur auskömmlich gestellten, nicht reichen Männer ist der Besitz von mehr als einer Frau nicht angängig, da hieraus erhebliche Kosten erwachsen und deren Frauen, sofern sie nicht ein bedeutendes Heiratsgut in die Ehe gebracht haben, kein Einkommen erwerben können. Wo mehrere Frauen sind, läßt sich im

beiderseitige Heiratsgut werden in der Regel durch die Mütter des Bräutigams und der Braut geführt; doch giebt es in den Städten auch Vermittler, welche diese geschäftliche Seite der Eheschließung wahrnehmen und mit den betreffenden Vätern dieserhalb in Verbindung treten. Der jungen Mohamedanerin wird indessen keineswegs zugemuthet, die Ehe mit einem ihr völlig fremden Manne einzugehen. Wenn ihr auch vor der Heirat der gesellschaftliche Verkehr mit dem für sie in Aussicht genommenen Bräutigam durch Gesetz und Sitte versagt ist, so hat sie doch Gelegenheit, sich durch ihre weiblichen Bekannten, welche im Harîm des Vaters des Bräutigams verkehren, über dessen Charakter und Erziehung zu unterrichten, sofern sie nicht selbst schon früher, während der gemeinsamen Kinderzeit, dort mit ihm bekannt geworden ist. Der Bräutigam wird auch nicht unterlassen, sich gelegentlich vor den Fenstern der Familienwohnung der Braut oder im Hofe bezw. Garten zu zeigen und nach seinen Mitteln der von seiner Mutter für ihn Erwählten Geschenke zu übersenden. Nach der Hochzeit wird die junge Frau, sofern ihr Mann noch nicht wirthschaftlich selbständig ist und eigene Wohnung besitzt, zunächst in den Harîm des Vaters ihres Mannes aufgenommen und tritt dort unter die Aufsicht und oft strenge Herrschaft ihrer Schwiegermutter, welcher sie sich unbedingt unterwerfen muß, um eine, jederzeit leicht zu bewirkende Scheidung bezw. die Beschaffung einer zweiten Frau zu verhüten. Da indessen die mohamedanischen Mädchen von Jugend auf damit bekannt sind, daß sie in der vorbeschriebenen Weise dereinst verheiratet werden, und in allen Familien die Kinder in Ehrfurcht und Gehorsam gegen ihre Eltern erzogen werden, so kommt es äußerst selten vor, daß seitens des Mannes oder der Braut Widerstand gegen

---

Hause nur Friede erhalten, wenn jeder von ihnen getrennte Wohnräume und eigene Dienstboten zugewiesen werden. Dies erfordert bedeutende Ausgaben, und auch, wo die Mittel hierzu vorhanden sind, wird der vorsichtige Mann meist Bedenken tragen, eine zweite Frau ins Haus zu führen; denn der innere Friede, auf den der Mohamedaner sehr hohen Werth legt, bleibt jederzeit gefährdet.

die von den Eltern beschlossene Vermählung geleistet wird; auch sollen unglückliche Ehen verhältnißmäßig seltener als in anderen Ländern vorkommen, wozu die Leichtigkeit, mit der Ehen gelöst werden können, vielleicht viel beiträgt. Aber die Lage der verstoßenen Frauen, welche geringes Heiratsgut in die Ehe gebracht hatten und nicht bei ihren Eltern oder Verwandten Aufnahme finden können, ist überaus traurig; denn es ist für diese in einem mohamedanischen Staate noch sehr viel schwieriger als in europäischen Ländern, in achtbarer Weise ihren Unterhalt zu gewinnen. Ihre Erziehung und Vorbildung ist gar nicht darauf gerichtet gewesen, ihren Charakter zu festigen, ihre Thatkraft zu entwickeln und ihnen die Kenntnisse zu verschaffen, welche erforderlich sind, um selbständig den Kampf ums Dasein zu bestehen.

Die Hochzeitsfeier nimmt folgenden Verlauf. Die festlich gekleidete Braut wird zunächst aus dem elterlichen Hause, nachdem der Ehevertrag geschlossen und seitens des Bräutigams die Morgengabe*) ganz oder mindestens zu $^2/_3$ des vereinbarten Betrages erlegt worden ist, unter dem Vortritt von Musikanten und der Begleitung verwandter und befreundeter Frauen und Mädchen ins Bad geführt. In diesem Brautzuge (*zeffet el hammâm*) schreitet die Braut unter einem farbigen, nur nach vorn offenen, an den Seiten und hinten mit Tüchern verhängten Baldachin, dessen Stangen von vier in der Regel mit ihr blutsverwandten Männern getragen werden; sie ist völlig in Tücher eingewickelt und trägt als Kopfputz eine kleine, mit Tressen besetzte bezw. mit Goldstickerei verzierte Mütze oder eine mit Flittern u. s. w. geschmückte Brautkrone von Pappdeckel. Den Schluß des Zuges bilden Musikanten. Nach der Beendigung des Bades, welches mehrere Stunden in Anspruch nimmt, begiebt sich

*) Die Morgengabe beträgt bei Handwerkern, kleinen Kaufleuten u. s. w. gewöhnlich 25 bis 50 L. E., wenn die Braut Jungfrau ist. Bei Witwen und geschiedenen Frauen ist sie geringer. Oft wird ein Theil ($^1/_3$) der Morgengabe gestundet und erst zahlbar beim Tode des Mannes oder im Fall der Verstoßung der Frau.

derselbe Zug nach der Wohnung des Bräutigams und löst sich dort auf, nachdem die Braut das Haus betreten hat.

Bei der Bestattung der Todten finden folgende Gebräuche statt. Der Leichnam wird gewaschen, mit einem weißen oder grünen Sterbehemd bekleidet und auf eine offene Tragbahre gelegt. Hierauf findet die Todtenklage durch die weiblichen Familienmitglieder und Klageweiber (*neddâbe*), welche diese Thätigkeit gewerbsmäßig ausüben und zu diesem Zweck auf dem platten Lande umherziehen, statt. Ist der Tod morgens eingetreten, so findet die Bestattung an demselben, sonst am folgenden Tage statt. An der Bestattung frommer Schêchs oder angesehener Ulema betheiligen sich in der Regel Derwischorden und viele andere, nicht zur Verwandtschaft des Verstorbenen gehörige Personen. Dann wird im Leichenzuge das Reitpferd des Verstorbenen, häufig auch ein Büffel mitgeführt, welcher am Grabe geopfert und dessen Fleisch an die Armen vertheilt wird. Bevor der Leichenzug das Sterbehaus verläßt, liest ein Schullehrer (*fikîh*) einige Suren aus dem *korân* vor. Die Spitze des Zuges bilden einige Arme, häufig Blinde, welche paarweise oder zu dreien gehen und das Glaubensbekenntniß singen, dann folgen männliche Verwandte des Verstorbenen, zuweilen auch Derwische mit ihren Fahnen, hierauf einige Schüler, von denen einer auf einer Unterlage von Palmblättern den mit einem Tuche bedeckten *korân* bezw. einige Abschnitte dieser Schrift trägt. Die Schüler singen von Zeit zu Zeit Stücke aus dem *haschrîje* genannten Gedichte über das Weltgericht. Hierauf folgt die von Freunden des Verstorbenen, die nach kurzen Strecken hierin von anderen abgelöst werden, getragene Leichenbahre, auf welcher die Leiche mit dem Kopfe voran ruht. Hinter der Bahre schreiten mit aufgelöstem Haar, schluchzend und, sofern sie den niederen Ständen angehören, wie bei allen stärkeren seelischen Erregungen laut schreiend,*)

*) Dieses mit längeren Pausen von allen im Zuge gehenden Frauen gleichzeitig ausgestoßene Geschrei liegt in den höchsten Tönen und ist ein durchdringendes, helles Krähen. Auch im Brautzuge äußern die Frauen ihre Empfindungen durch solches Geschrei.

die Frauen der Familie, häufig begleitet von Klageweibern, welche den Verstorbenen preisen. War dieser der Hausherr, so rufen die Klageweiber u. A.: „O mein Kamel! (*jâ gemeli!*)“, wodurch sie wahrscheinlich seine große Anspruchslosigkeit und seine unermüdliche, für das Hauswesen sorgende Thätigkeit andeuten wollen. Die mit dem Verstorbenen verwandten oder im Haushalte zusammen wohnenden Frauen tragen in der Regel ein blaues Band um den Kopf geschlungen und ein blaues Tuch um die Schultern bezw. den Kopf (vergl. Abschnitt IV S. 149 im ersten Theile), während die Männer an ihrer Kleidung keine Trauerabzeichen tragen. Der Zug begiebt sich zunächst in eine Moschee, in welcher die Bahre vor dem Grabmahl eines Heiligen niedergestellt und ein Gebet verrichtet wird, und von dort nach dem Friedhofe, wo die Leiche, mit dem Gesichte nach Mekka gerichtet, in das Grab gelegt wird.

Unter den von den Mohamedanern Aegyptens gefeierten Festen sind nur zwei, das Fest der beginnenden Nilschwelle (Nacht des Tropfens — *lêlet en nukta*) und das glänzende Fest des Nilschnittes (*jôm wefa el bahr*), welche zu einer bestimmten Jahreszeit, nämlich am 17. Juni bezw. zwischen dem 6. bis 19. August gefeiert werden. Diese Feste sind schon zur Pharaonenzeit begangen worden und haben keine Beziehungen zur Lehre des Islâm (vergl. im II. Abschnitte des ersten Theiles S. 59 u. 60). Ein drittes, wenigstens annähernd in dieselbe Jahreszeit fallendes Fest ist das des Einathmens der Frühlingsluft (*scham en nessim*), welches am Ostermontage nach julianischem Kalender gefeiert wird. Alle Familien verbringen diesen Tag mit Frau und Kind auf dem Lande. Diese drei Feste sind ägyptische Volksfeste und werden ebenso von den Christen wie von den Mohamedanern gefeiert.

Alle übrigen mohamedanischen Feste sind an bestimmte Tage des mohamedanischen Kalenders gebunden und fallen deshalb alljährlich in eine andere Zeit des Sonnenjahres. Die wichtigeren dieser Feste sind, vom mohamedanischen Neujahr ab geordnet, folgende.

1\. Moharrem. Neujahrsfest. Die ersten zehn Tage (*'aschr*) dieses Monats sind geheiligt, namentlich der

10\. Moharrem (*jôm 'aschûra*), an welchem Adam und Eva nach ihrer Austreibung aus dem Paradiese zum ersten Male wieder zusammengetroffen sein sollen und Noah die Arche verlassen haben soll. Man vertheilt Almosen und sucht sich Amulette zu verschaffen. Kinder, auch die wohlhabender Eltern, werden durch die Straßen getragen und erhalten Kupfermünzen geschenkt, welche als glückbringend von der Mutter in deren Mütze eingenäht werden.

An diesem Tage fiel im Jahre 680 n. Chr. Husêin, der Enkel des Propheten, in der Schlacht bei Kerbêla. Sein Märtyrertod wird von den Schiiten mit großem Gepränge begangen. Die in Aegypten lebenden Perser begeben sich in weißen Kleidern in feierlichem Aufzuge gegen 8 Uhr abends in die gâmi'a el Hasanein zu Kairo, welche dem Andenken der beiden Söhne Hasan und Husêin des Schwiegersohnes 'Ali des Propheten gewidmet ist, und schlagen sich mit scharfen Säbeln an Stirn und Kopf, so daß ihr Blut auf die weißen Gewänder hinabfließt. Im Zuge reiten zwei in blutbefleckte weiße Kleider gehüllte Knaben, welche Hasan und Husêin darstellen. Die blutigen Geißelungen werden auch im Innern der Moschee noch längere Zeit hindurch fortgesetzt.

Gegen Ende des Safar oder zu Anfang des Rabî el aûwal wird die Heimkehr der Mekkakarawane gefeiert. Der Tag des Einzuges in Kairo wird vorher öffentlich bekannt gemacht.

29\. Safar. Fest der Welten.

12\. Rabî el aûwal. Mohamed's Geburt (*môlid en nêbi*). Das Hauptfest, zu welchem die Vorbereitungen schon am zweiten Tage des Monats beginnen, wird in der diesem Tage vorhergehenden Nacht mit großer Pracht, Beleuchtung der Straßen und Plätze mit farbigen Laternen u. s. w. begangen. Am Tage durchziehen Derwische mit

ihren Fahnen, von Einbruch der Dunkelheit an mit Stangen, an denen farbige Laternen befestigt sind, die von der Bevölkerung gefüllten Straßen und halten in Kairo auf dem großen kreisförmigen Platze vor dem Schlosse Kasr 'Ali, der mit an hohen Gerüsten (*kâim*) angebrachten Lampen hell beleuchtet ist, in der Nacht großen *zikr*. Bis zum Jahre 1881 fand am auf die Festnacht folgenden Tage die seitdem vom Khediwe verbotene, barbarische Zeremonie des *dôse* statt. Der *schêch* der *sa'dîje*-Derwische ritt über die Leiber von hunderten von Fanatikern, die sich vor seinem Pferde auf die Erde niederwarfen, wobei übrigens selten eine ernstere Verletzung vorgekommen sein soll. Seit 1881 durchzieht der *schêch* des genannten Ordens an der Spitze seiner Derwische die Straßen und liest nach dem Umzuge im Zelte des Khediwe das Gebet. Bei diesem Feste finden auf den Straßen und Plätzen aller größeren Städte Vorstellungen von Gauklern, Tänzern, Schlangenbändigern, Märchenerzählern u. s. w. statt.

23. Rabî el aûwal. Mohamed's Tod.

Im Rabî el âkhir findet das sehr feierlich begangene Geburtsfest (*môlid*) des Enkels des Propheten Husêin statt. Das Fest dauert 15 Tage und 14 Nächte; die Hauptfeier fällt stets auf einen Dienstag. In Kairo wird das Fest in der gâmi'a el Hasanein begangen, in welcher an den Hauptfesttagen die *ilwânîje*-Derwische *zikr* halten. Die Straßen in der Nähe der Moschee sind auch während der Nacht sehr belebt und mit farbigen Laternen und Lampen erleuchtet, die Kaufläden geöffnet; Märchenerzähler und Gaukler aller Art unterhalten vor den Kaffeehäusern die Gläubigen.

20. Gamâd el aûwal. Fest der Eroberung von Konstantinopel.

1. Gamâd el âkhir. Fest der Erscheinung des Engels Gabriel bei dem Propheten.

20. Gamâd el âkhir. Geburtsfest (*môlid*) Fatima's.

15. Regeb. Geburtsfest der Seijide Zênab, Enkelin des Propheten und Tochter des *imâm 'Ali.* Das Fest dauert 14 Tage. Die Hauptfeier fällt auf einen Dienstag und wird in Kairo in der gâmi'a es Seijide Zênab, welche deren Mausoleum enthält, sehr feierlich begangen.

27. Regeb. Mohamed's Himmelfahrt. Die Feier der Nacht der Himmelfahrt (*lêlet el mi' râg*) findet in Kairo in der vor dem bâb el 'adâwi gelegenen nördlichen Vorstadt statt.

28. Regeb. Fest der Berufung Mohamed's zum Propheten.

29. Regeb. Mohamed's Erhöhung.

Im Scha'bân wird das Geburtsfest des *imâm esch Schâfe'i* am ersten oder zweiten Mittwoch von den Schaffeiten, zu denen die meisten Mohamedaner Aegyptens gehören, hoch gefeiert. Die Hauptfeier findet an dem in den Mamlukengräbern, südlich von der Zitadelle von Kairo gelegenen Mausoleum des Stifters dieser Sekte statt.

15. Scha'bân. Baronacht oder Nacht der Prüfung.

16. Scha'bân. Fest der *ka 'ba* zu Mekka.

4. Ramadân. Fest der Sendung des *korân* in die Welt.

7. Ramadân. Fest der Sendung der Tora.

18. Ramadân. Fest der Sendung des Evangeliums Christi.

27. Ramadân. Nacht der Allmacht (*lêlet el kadr*). In der diesem Tage vorangehenden Nacht soll Mohamed den *korân* erhalten haben. Die Mohamedaner glauben, daß in dieser Nacht die Engel zur Erde hinabsteigen und die Menschen segnen, daß die Thore des Himmels geöffnet sind und jedes Gebet Erhörung findet, sowie, daß die Thiere sprechen und künftige Ereignisse vorhersagen können. In manchen Moscheen halten Derwische in der Nacht ihren *zikr*, so in Kairo namentlich heulende und tanzende Derwische in der gâmi'a Mohamed 'Ali und *il-wânîje*-Derwische in der gâmi'a el Hasanein, wobei nicht selten einzelne Heuler oder Tänzer aus Erregung und Ueberanstrengung *melbûs* werden, d. h. in epileptische Krämpfe fallen.

1., 2. und 3. Schauwâl. Großes Freudenfest (*el 'id el kebîr*) nach der Beendigung des Fastenmonats, bekannter unter seiner türkischen Benennung (Großer d. i. *korbân beirâm*), an welchem die Kinder und Dienstboten beschenkt sowie bei Bekannten Besuche abgestattet werden, ähnlich wie Dies in den europäischen Ländern zu Weihnachten und Neujahr geschieht. Hierbei werden Glückwünsche ausgetauscht, z. B. „Möge es Dir stets gut gehen!" (*kulle sāna enta taijib!*). Beim Khediwe findet großer Empfang der höheren Beamten und diplomatischen Vertreter der auswärtigen Mächte statt, nachdem er morgens 6 Uhr in der gâmi'a Mohamed 'Ali das Gebet verrichtet und dann auf dem Abdîn-Platze eine Parade der Garnison von Kairo abgenommen hat. Die mohamedanische Bevölkerung besucht die Friedhöfe, schmückt die Gräber und beschenkt die Armen mit Brot und Datteln.

23. Schauwâl. Fest des Auszugs der großen Mekkakarawane aus Kairo.

5. Dhîl-kî'de. Fest der Erbauung der *ka'ba* durch Abraham.

7. Dhîl-kî'de. Fest des Durchzugs des Moses durch den Nil.

8. Dhîl-higge. Offenbarungsfest.

10. Dhîl-higge. Kleines Freudenfest (*el'id es sughaijar*, türkisch kleiner d. i. *kütschük beirâm*), welches in ähnlicher Weise wie der große *beirâm* begangen wird. An diesem Tage verrichten die Pilger der großen Mekkakarawane das Opfer bei Mekka. Im ganzen Gebiete des Islâm schlachtet man Schafe und begeht den Tag durch Festmahlzeiten u. s. w.

Bei den Mohamedanern war schon früh der Heiligenkultus in Gebrauch gekommen. Man wallfahrtete zu deren Gräbern und verrichtete dort Gebete. Mohamed's Grab in Medîna und das Grab seines Enkels Husêin in Kerbêla waren und sind noch jetzt die berühmtesten Wallfahrtsorte. Aber fast jedes Städtchen hat sein Heiligengrab (*weli*), zu welchem die Gläubigen oft von weither pilgern. An allen diesen Stätten wird

das Geburtsfest (*môlid*) des betreffenden Heiligen festlich begangen. Die meisten dieser Feste werden nur von den Bewohnern der Stadt, in welcher der Heilige bestattet ist und deren nächster Umgegend gefeiert; doch veranlaßt die hierdurch bewirkte Ansammlung größerer Volksmassen auch allerlei fahrendes Volk, — Märchenerzähler, Tänzerinnen, Gaukler, Schlangenbändiger, Wanderderwische, Hausirer und Händler aller Art — dorthin zu ziehen, so daß diese Feiern den Charakter von Jahrmärkten annehmen. Das bedeutendste dieser Feste findet im August während der großen Messe zu Tanta statt und beginnt stets an einem Freitag. Dort befindet sich in der Hauptmoschee das Grabmal des weitberühmten Seijid el Bedawi, zu dessen Geburtsfeste sich über 1/2 Million Mohamedaner aus dem ganzen nördlichen Afrika und dem Sudân daselbst versammeln. Alle Straßen sind mit Schaubuden, Zelten und Verkaufsstätten besetzt; auch europäische Kaufleute besuchen vielfach diese große Messe. Im März und August wallfahrten aus ganz Aegypten zahlreiche Schaaren nach Tanta und lagern dort in heißester Jahreszeit 15 Tage in der Nähe der Stadt, da in dieser nur ein kleiner Theil der Pilger Unterkunft finden kann. Unter den Wallfahrern befinden sich viele kinderlose Frauen, weil der Seijid el Bedawi in dem Rufe steht, unfruchtbaren Frauen Kindersegen zu verschaffen. Ausschweifungen aller Art werden allenthalben begangen, Sängerinnen (*'awâlim*) gewöhnlicher Art und Tänzerinnen (*ghawâzi*) durchziehen unverschleiert bei Tag und Nacht die Straßen, männliche Tänzer (*hawal*) führen in Weibertracht obszöne Tänze auf, Taschenspieler, Gaukler, Affenführer, Wahrsagerinnen, zerlumpte Wanderderwische, Gebrechliche der verschiedensten Art suchen das Fest für sich auszubeuten. Die ganze Sinnlichkeit des Morgenlandes kommt unverhüllt zur Schau. Diese Feier ist vielleicht noch ein Ueberbleibsel der altägyptischen Orgien, welche Herodot in der Beschreibung der Wallfahrt nach Bubastis geschildert hat.

Die Zeitrechnung und der Kalender der Mohamedaner sind von den in den europäischen Ländern gebräuchlichen durchaus

verschieden und gelten in Aegypten allein im öffentlichen Leben und Verkehr. Nur der Voranschlag des Staatshaushalts sowie dessen spätere Abrechnung werden seit dem Jahre 1875 nach dem gregorianischen Kalender aufgestellt. Die amtlichen Schriftstücke der Behörden tragen meistens eine doppelte Bezeichnung des Tages der Ausfertigung: die mohamedanische und christliche oder die mohamedanische und die des türkischen Staatsjahres, welches sich nach dem julianischen Kalender richtet. Die mohamedanische Zeitrechnung beginnt mit dem Tage der Flucht (*hedschra*) Mohamed's von Mekka nach Medîna (16. Juli 622 n. Chr. = 1. Moharrem des Jahres 1). Das Jahr ist ein reines Mondjahr von 354 Tagen; unter 30 Jahren sind 11 [1]) Schaltjahre von 355 Tagen. Die ungeraden Monate haben je 29, die geraden je 30 Tage. Die Monate beginnen mit dem Tage, welcher dem Erscheinen der Sichel des Neumondes folgt. Die Namen der Monate sind: 1. Moharrem, 2. Safar, 3. Rabî el aûwal, 4. Rabî el âkhir oder Rabî et tâni, 5. Gamâd el aûwal, 6. Gamâd el âkhir oder Gamâd et tâni, 7. Regeb, 8. Scha'ban, 9. Ramadân, 10. Schauwâl, 11. Dhîl-kî'de, 12. Dhîl-higge. Der Ramadân ist der Fastenmonat, der Dhîl-higge der Wallfahrtsmonat.

Der mohamedanische Tag beginnt mit Sonnenuntergang; die Stunden werden von Sonnenuntergang ab bis 12 und dann nochmals von 1 bis 12 gezählt. Diese Tageseintheilung wird jedoch nur von Verkehrseinrichtungen sowie von Personen, welche im Besitz von Taschenuhren sind, benutzt; für die große Mehrzahl der Bevölkerung genügen die vom *mueddin* fünfmal am Tage verkündeten Aufforderungen zum Gebete für die Bezeichnung der Tageszeit. Im militärischen Dienste, z. B. für die Regelung des Dienstes der Wachen und Posten, wird die europäische Stundenbezeichnung angewendet. Da die

---

[1]) Das 2., 5., 7., 10., 13., 15., 18., 21., 24., 26. und 29. Jahr sind Schaltjahre. Ergiebt die durch 30 getheilte mohamedanische Jahreszahl eine der vorstehenden Zahlen als Rest, so ist das betreffende Jahr ein Schaltjahr gewesen.

hedschra auf einen Freitag fiel, so ist jeder Freitag ein Feiertag im Sinne des christlichen Sonntags. Die Wochentage haben, mit Ausnahme des Freitags, keine besondere Namen, sondern werden durch ihre Ordnungszahl in der Woche bezeichnet. Der Freitag heißt *gûm'a* d. i. Tag der Versammlung (zum Gebet in der Moschee).

Die Kopten haben manche Gebräuche (Beschneidung, Verbot des Genusses von Schweinefleisch, welches aber nicht allgemein befolgt wird, Trennung der Geschlechter im Hause und im geselligen Verkehr) mit den Mohamedanern gemeinsam; doch wird Dies nicht durch ihre religiösen Vorschriften veranlaßt, sondern beruht auf der ihnen von ihren Vorfahren von Alters her überkommenen Sitte. Sie tragen arabische Tracht; ihre Kleider und Turbans sind dunkel (in der Regel blau), die Priester tragen schwarzen Kaftan und Turban; die Frauen erscheinen außer dem Hause verschleiert, bedecken das Gesicht jedoch — im Gegensatz zu den arabischen Frauen — mit einem dichtgewebten, weißen Schleier. Ihre Sprache ist der ägyptische Dialekt des Arabischen. Ihre Kirchen sind zumtheil sehr alte, meistens dreischiffige, byzantinische Basiliken mit erhöhtem Chor und Emporen über den Seitenschiffen; der Eingang ist so eingerichtet, daß Vorübergehende auch bei geöffneter Thür nicht in das Innere sehen können. Zunächst dem Eingange ist ein Vorraum abgegrenzt, welcher ein für Waschungen bestimmtes Becken enthält. Die für Frauen bestimmten Plätze liegen entweder auf vorn vergitterten Emporen oder sind durch hohe Schranken von denen der Männer abgegrenzt und besitzen besondere Zugänge. Das Allerheiligste (*hêkel*) enthält den Altar und in der hinter diesem gelegenen Nische ein Christusbild; es ist in der Regel mit einer Kuppel überwölbt und von dem Kirchenschiffe durch eine Holzwand mit Thüren und Vorhängen geschieden. An dieser Wand sind meistens Schnitzereien und sonstige Verzierungen, im Innern der Kirche viele Heiligenbilder angebracht. Diese Bilder wurden in früherer Zeit in den koptischen Klöstern Aegyptens nach bestimmten Mustern angefertigt, werden aber gegenwärtig aus Syrien bezogen; sie

sind häufig auf Goldgrund gemalt, aber ohne Kunstwerth. Der Taufbrunnen befindet sich in einem Seitenschiffe der Kirche; der Täufling wird dreimal darin untergetaucht. Die Salbung mit geweihtem Oel, die Ohrenbeichte und die Austreibung des Bösen aus dem Menschen hat die koptische Kirche beibehalten. Der Gottesdienst dauert sehr lange (bis zu 3 Stunden). Die Gemeinde steht hierbei; schwächere Personen stützen sich auf Krücken. Es werden Gebete und Abschnitte aus den Evangelien gelesen, wobei ein Knabenchor unter Leitung des Lehrers mitwirkt. Zunächst wird der Text in der altkoptischen Sprache (*kenîse*)[1] gelesen bezw. gesungen, welche in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung in Aegypten gesprochen worden ist, jetzt aber nicht mehr verstanden wird. Deshalb enthalten die Kirchenbibeln neben dem koptischen Texte, dessen Schriftzeichen neben griechischen auch demotische Buchstaben enthalten, eine arabische Uebersetzung, welche der Priester vorliest, auch geschieht die Schriftauslegung in arabischer Sprache. Gegen Ende des Gottesdienstes tritt der Priester aus dem Allerheiligsten hervor, schwingt ein Weihrauchbecken und spricht den Segen über die versammelte Gemeinde aus. Die Kirchgänger beugen beim Eintritt und beim Verlassen der Kirche vor den Heiligenbildern und dem Altare die Kniee und küssen die Hand des Priesters. Sehr viele Kopten sind im Besitze der Bibel, namentlich der von amerikanischen Missionaren verbreiteten, billigen arabischen Ausgabe, welche fleißig gelesen wird. Daher findet man gar nicht selten Kopten, welche einen großen Theil der heiligen Schrift, z. B. alle Evangelien, auswendig wissen. Die koptischen Städtebewohner gehen sehr viel in die Kirche.

Das Abendmahl, bei welchem gesäuertes Brot in den Wein getaucht und den Abendmahlsgästen gereicht wird, feiern die Kopten sehr häufig, meistens im unmittelbaren Anschluß an den Gottesdienst. Der Abendmahlswein wird aus einheimischen Trauben in koptischen Klöstern bereitet. Der in

---

[1]) Vergl. im IV. Abschnitte des ersten Theils S. 142.

einen weißen, bunt gestickten, bis auf die Füße hinabreichenden Kaftan gekleidete Priester weiht im Allerheiligsten das Brot, auf welchem das koptische Kreuz eingepreßt ist, stellt es auf den Altar und umzieht diesen dreimal mit den Chorknaben unter dem Hersagen koptischer Gebete. Hierauf trägt der Priester das geweihte Brot aus dem Allerheiligsten heraus und zeigt es der Gemeinde, welche auf die Kniee fällt. Das Brot wird nach dem Allerheiligsten zurückgebracht und in kleine Stücke gebrochen, welche in den Kelch gelegt und mit Wein übergossen werden. Der Priester ißt den Inhalt des Kelches mittels eines Löffels aus und reicht davon mit dem Löffel an die ihn bei der Feier unterstützenden Priester und Meßner, zuweilen, jedoch nicht immer, auch an die am Eingang zum Allerheiligsten aufgestellten Abendmahlsgäste je ein Stück des weindurchzogenen Brotes. Ging dem Abendmahl keine Beichte vorher, so empfangen die Abendmahlsgäste nur Brot ohne Wein.

Regelmäßige Verrichtung des Gebetes und strenge Innehaltung der sehr häufigen Fasten, während derer keinerlei Nahrung aus dem Thierreiche (auch nicht Eier, Fett, Butter, Käse) verzehrt werden darf, sind vorgeschrieben, und die koptische Kirche legt auf die Befolgung dieser Vorschriften hohen Werth. Die in den Städten wohnenden Kopten kommen dieser Anforderung auch nach, die ländliche Bevölkerung befolgt sie hingegen nicht.

Die Zahl der koptischen Feiertage ist außerordentlich groß; doch begehen die koptischen Bauern nur die allgemeinen christlichen Feste (Christfest, Ostern, Himmelfahrt und Pfingsten) sowie die Sonntage und gehen an den übrigen Feiertagen ihren Geschäften nach. In den Städten halten dagegen die Kopten alle von der Kirche vorgeschriebenen Feiertage, wenigstens soweit Dies nach außen hin erkennbar wird, gewissenhaft.

Die bereits erwähnten Volksfeste der Nacht des Tropfens (17. Juni), des Nilschnittes (zwischen dem 6. und 19. August) und des Einathmens der Frühlingsluft (Ostermontag) begehen

die Kopten ebenso wie die Mohamedaner. Das Tauffest Christi (*'îd el ghitâs*) wird am 18. Januar allgemein gefeiert, ebenso der Palmsonntag. Bei dem Tauffeste weiht der Priester das Wasser im Taufbrunnen, worauf Männer und Knaben in diesem oder im Nil, in welchen alsdann geweihtes Wasser gegossen wird, untertauchen. Am Vorabend wäscht der Priester allen Gemeindemitgliedern die Füße. Am Palmsonntag (*'îd esch scha'ânîn*) weiht der Priester kleine viereckige Geflechte aus Palmblättern, welche die Kopten als Amulett im *tarbûsch* und in den Schuhen das ganze Jahr hindurch zum Schutz gegen den bösen Blick, Skorpionstich u. s. w. tragen. Am Gründonnerstag und am Apostelfeste verrichtet der Priester ebenfalls die Fußwaschung.

Auch bei der Hochzeitsfeier, welche bei reichen Kopten mit großem Gepränge im Hause des Brautvaters stattfindet, sowie bei der Todtenbestattung haben die Kopten mancherlei aus dem Alterthum überkommene Gebräuche bis auf die Gegenwart beibehalten. Bei der Leichenfeier findet die uralte Todtenklage angesichts des aufgebahrten und mit dem koptischen Kreuze geschmückten Verstorbenen durch die weiblichen Familienangehörigen und Klageweiber, welche Dies gewerbsmäßig besorgen und zu diesem Zwecke im Lande umherziehen, statt, ebenso die Zeremonie des Todtentanzes, bei welchem die leidtragenden Männer Palmzweige in den Händen tragen und die Bahre umschreiten.

Die koptische Zeitrechnung bleibt hinter der des gregorianischen Kalenders um 9 Tage zurück, stimmt also auch nicht mit der Zeitrechnung der russisch-orthodoxen Kirche überein. Das Jahr wird in 12 Monate zu je 30 Tagen getheilt, hinter denen am Jahresschluß 5 oder 6 Schalttage folgen. Da der koptische Kalender auf dem Sonnenjahre beruht und deshalb vor dem mohamedanischen den Vorzug besitzt, daß jeder seiner Monate in eine bestimmte Jahreszeit fällt, so richtet sich der ganze Betrieb der Landwirthschaft sowie die Feier der allgemeinen Volksfeste der Nilschwelle, des Nilschnittes und des Einathmens der Frühlingsluft ausschließlich nach dem koptischen

Kalender. Die Nilschwelle oder Nacht des Tropfens fällt auf den 11. Tag des Monats Ba'ûna, und vier Tage danach beginnt das langsame Steigen des Stromes. Vom 27. Ba'ûna an verkünden die Nilrufer (*munâdi en Nil*) morgens in den Straßen der Städte der Bevölkerung die Höhe des Wasserstandes. Der Nilschnitt fällt in die Zeit vom 1. bis 14. Tage des Monats Misra und das Fest der Einathmung der Frühlingsluft auf den koptischen Ostermontag.

Die Monate des koptischen Kalenders fallen mit den europäischen nahebei zusammen, der Jahresschluß fällt auf den Anfang des September. Die Namen der Monate sind folgender Uebersicht zu entnehmen.

Europäisch	Koptisch
Januar	Tûba.
Februar . . .	Amschîr.
März	Baramhât.
April	Barmûde.
Mai	Baschens.
Juni	Ba'ûna.
Juli	Ebîb.
August . . .	Misra.
September . .	Tût.
Oktober . . .	Bâba.
November . .	Hâtûr.
Dezember . .	Kiâk.
Schalttage .	Aijâm en nesi.

In Oberägypten bedient sich die eingeborene Bevölkerung noch jetzt vorzugsweise der koptischen Monatsnamen, in Unterägypten dagegen kommen, namentlich in den größeren Städten, mehr und mehr die europäischen Monatsnamen in Gebrauch.

Die Unterrichtsverwaltung ist dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten unterstellt und wird von einem Unterstaatssekretär geleitet. Schon unter der Regierung Mehemed Ali's waren viele öffentliche Volksschulen sowie einige Fachschulen zur Heranbildung von Offizieren und Aerzten errichtet worden, auch sendete dieser Herrscher seit 1816 viele junge

Aegypter auf Staatskosten behufs ihrer Ausbildung nach Europa, zuerst nach Italien und England, späterhin namentlich nach Frankreich. Diese jungen Leute sollten Schiffsbaukunst, Ingenieurwesen, Kriegskunst, die Einrichtung und den Betrieb von Spinnereien, Webereien und anderen Fabriken u. s. w. studieren und ihr Wissen demnächst in Aegypten für den Staatsdienst und die Ausbildung ihrer Landsleute nutzbar machen. 1826 wurden 40 Aegypter nach Frankreich geschickt, welche nach ihrer Rückkehr 1834 eine Anzahl französischer Lehrbücher in das Arabische übersetzen mußten. Diese Uebersetzungen wurden auf Staatskosten gedruckt und an die Schulen vertheilt. Schon 1825 war eine militärärztliche Bildungsanstalt errichtet worden. Im Jahre 1840 wurden 110 Schulen, darunter 16 Fachschulen, mit 9000 Schülern von der Regierung unterhalten; über 100 Aegypter studierten damals an der Pariser Universität. Unter dem Khediwe Said wurden die ersten Anordnungen für die Erhaltung und Aufdeckung der altägyptischen Baudenkmäler getroffen und das Vizekönigliche Museum ägyptischer Alterthümer zu Bûlâk bei Kairo errichtet.

Der Khediwe Ismail zog eine beträchtliche Zahl europäischer Lehrer, namentlich Franzosen, nach Aegypten, errichtete ein Lehrerseminar (*dâr el olum* = Haus des Wissens) und viele Schulen, darunter — eine im ganzen Morgenlande noch nicht vorgekommene Neuerung — auch im Jahre 1873 Mädchenschulen, sowie mehrere, nach europäischem Muster eingerichtete höhere Bildungsanstalten. Ein Schweizer Philologe, Dor Bey, wurde mit der Leitung des gesammten Unterrichtswesens betraut. Im Jahre 1875 waren bereits 4 232 öffentliche Volksschulen mit 4 343 Lehrern vorhanden. Unter der Regierung dieses aufgeklärten Herrschers entstanden auch innerhalb der europäischen Kolonien eine Anzahl ganz nach europäischer Art eingerichtete und von europäischen Lehrern geleitete Schulen (sogenannte „freie“ Schulen) sowie viele Schulen religiöser Gesellschaften, namentlich der amerikanischen und englischen Presbyterianer-Mission, des Franziskanerordens und der koptischen Kirche. Auch unter dem Khediwe Taufyk wurden viele

neue Schulen gegründet; die Zahl der öffentlichen Volksschulen war im Jahre 1887 auf 6 639 mit 7 244 Lehrern gestiegen, und die Zahl der „freien“, auf Kosten der europäischen Kolonien, unter denen sich in Kairo und Alexandria auch deutsch-protestantische Mittelschulen für Knaben und Mädchen befinden, sowie der von religiösen Gesellschaften gehaltenen Schulen hatte sich ebenfalls vermehrt. In 15 von der Regierung unterhaltenen höheren Fachschulen (für Jurisprudenz, Medizin, Bauwesen, Landwirthschaft, Veterinärwesen, Militärwissenschaft u. s. w.) wurden damals 2 347 Zöglinge unterrichtet, und in 21 in den großen Städten gelegenen öffentlichen Provinzialschulen empfingen 2 431 Schüler einen über die Ziele der Volksschule hinausgehenden Unterricht. Außerdem unterhielt die Verwaltung des *wakf* 17 Schulen mit 2 000 Zöglingen; auch studierten eine Anzahl junger Aegypter an deutschen, österreich-ungarischen und französischen Hochschulen, aber nicht mehr auf Staats-, sondern auf eigene Kosten.

Die jetzige Unterrichtsabtheilung im Ministerium der öffentlichen Arbeiten ist aus dem von Mehemed Ali im Jahre 1836 errichteten Unterrichtsrathe hervorgegangen. Diese Behörde sollte die allgemeine Volksbildung heben und machte deswegen das Arabische zur Unterrichtssprache, während vorher der Unterricht in den von der Regierung unterhaltenen und fast nur von jungen Türken und Mamluken besuchten Anstalten in türkischer Sprache ertheilt worden war.

Seitens der ägyptischen Regierung wird keinerlei Druck auf die eingeborene Bevölkerung ausgeübt, die Kinder der Schule zuzuführen; es besteht kein Schulzwang. Aber die Bevölkerung ist im Allgemeinen lernbegierig; auch besitzen die Kinder meist rasche Auffassungsgabe und halten das Erlernte fest. In den Volksschulen der Moscheen beschränkt sich der Unterricht allerdings in der Regel nur auf das Lesen des *korân*, aber in den mit den Moscheen oft verbundenen höheren Schulen (*medrese*) sowie in den Provinzialschulen wird auch Schreiben und Rechnen gelehrt. Weitaus die meisten öffentlichen Volksschulen sind Privatschulen. Auf Kosten der

Unterrichtsabtheilung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten oder aus Stiftungen des Khediwe Ismail oder der Verwaltung des *wakf* wurden im Jahre 1893 überhaupt 55 Schulen unterhalten, welche insgesammt 7 801 Schüler besuchten.

Hiervon entfielen:

	Schulen	Schüler	Jährliche Ausgabe
auf die Staatsanstalten . . .	18	3 101	92 544 L. E.
auf die Stiftungsanstalten . .	37	4 700	25 714 L. E.

Unter den Schülern der Staatsanstalten befinden sich 1 337, unter denen der Stiftungsanstalten 650 Freischüler; die durchschnittliche jährliche Ausgabe beträgt für einen Schüler in den Staatsanstalten 29,88 L. E., in den Stiftungsanstalten hingegen nur 5,47 L. E. Die Freistellen sollen bestimmungsmäßig an die befähigsten Bewerber verliehen werden; doch ist Dies nie geschehen, sondern es hat jederzeit nur Gunst und Empfehlung über deren Vertheilung entschieden. Vergeblich hat sich seit 1891 der Unterstaatssekretär des Unterrichtswesens I. Artin Pascha bemüht, hierin Wandel zu schaffen, und wahrscheinlich werden die Freistellen ganz aufgehoben werden. Unter diesen aus öffentlichen Mitteln erhaltenen 55 Anstalten befinden sich 10 Volksschulen, 31 gehobene Volksschulen, 3 Mittelschulen, 1 Gewerbeschule, 2 Mädchenschulen und 8 höhere Fachschulen. Unter dem Einflusse der britischen Verwaltung ist bis jetzt nicht viel für die Hebung des Schulwesens geschehen; doch scheint man in neuester Zeit auch diesem Verwaltungszweige etwas mehr Aufmerksamkeit zuwenden zu wollen. Mit Einschluß aller in den freien Schulen der europäischen Kolonien und den mit den Moscheen verbundenen Schulen unterrichteten Kinder sind im Jahre 1893 in den sämmtlichen Schulen Aegyptens 158 000 Zöglinge, darunter 6 000 Mädchen, unterrichtet worden, von denen jedoch ein großer Theil nicht Schreibunterricht erhielt. In demselben Jahre ist der für die Erhaltung öffentlicher Schulen der Unterrichtsverwaltung zugewiesene Betrag um 12 000 L. E. (auf insgesammt 104 000 L. E.) erhöht worden. Das Schulgeld ist verhätnißmäßig hoch bemessen, so daß nur wohlhabende Leute

ihren Kindern eine über das Lesen bezw. Auswendiglernen des *korân* hinausgehende Schulbildung verschaffen können. Das monatliche Schulgeld beträgt an den öffentlichen Volksschulen 5 Piaster (= 1,05 *M*), an den gehobenen Volksschulen während der ersten drei Jahre 15 Piaster und im vierten Jahre 20 Piaster. In den Städten Kairo, Alexandria und Mansûra wird erheblich höheres Schulgeld beansprucht, und namentlich auswärtige Schüler haben bedeutende Mittel aufzuwenden, wenn sie die dortigen Anstalten besuchen wollen.

Das jährliche Schulgeld beträgt in diesen Städten:

	für Stadtkinder	für Auswärtige
an den gehobenen Volksschulen	8 L. E.	20 L. E.
an den Mittelschulen	15 „ „	30 „ „
an den Fachschulen bei der Aufnahme (Eintrittsgeld)	15 „ „	15 „ „

Unter diesen Verhältnissen kann nur ein kleiner Theil der ägyptischen Bevölkerung Schulbildung erlangen. Nach dem Ergebnisse der Volkszählung vom 3. Mai 1882, bei welcher auch der Besitz der Elementarbildung (Lesen und Schreiben) bei der gesammten seßhaften Bevölkerung ermittelt worden ist, waren nur 494 948 Aegypter und 75 462 Ausländer des Lesens und Schreibens kundig oder wurden darin unterrichtet. Die Vertheilung der Bevölkerung und der darunter befindlichen des Lesens und Schreibens kundigen Personen bezw. der Analphabeten nach dem Geschlechte und Altersgruppen zeigt die Tabelle 14.

Sowohl bei der eingeborenen Bevölkerung wie bei den Ausländern sind unter den weiblichen Personen — und zwar ebensowohl unter Erwachsenen wie unter Kindern — viel mehr Analphabeten als unter den männlichen. Dies Mißverhältniß im Bildungsstande der beiden Geschlechter, welches auch in allen europäischen Ländern besteht, beruht bekanntlich auf der geringeren Fürsorge für die Erziehung der weiblichen Jugend und dem im späteren Leben bei weiblichen Personen weniger als bei Männern hervortretenden Bedürfniß, von der erlernten

Personen mit Elementarschulbildung und Analphabeten nach dem Geschlechte und Altersgruppen am 3. Mai 1882.

(Tab. 14.) Aegypter und Ausländer. — Altersgruppen.	Männliche Personen.			Weibliche Personen.		
	Zahl	Davon sind schreibkundig oder empfangen Unterricht	Analphabeten ‰	Zahl	Davon sind schreibkundig oder empfangen Unterricht	Analphabeten ‰
1	2	3	4	5	6	7
Aegypter.	**3 230 219**	**466 116**	**856**	**3 265 156**	**28 832**	**991**
Davon im Alter						
v. 0–5 Jahren	661 862	—	1000	635 403	—	1000
„ 5-10 „	506 752	122 641	758	465 544	12 198	974
von 10 Jahren und darüber	2 061 605	343 475	833	2 164 209	16 634	992
Ausländer.	**49 054**	**42 921**	**125**	**41 852**	**32 541**	**222**
Davon im Alter						
v. 0-10 Jahren	10 037	4 866	515	8 919	2 552	714
von 10 Jahren und darüber	39 017	38 055	25	32 933	29 989	89

Schreibfertigkeit Gebrauch zu machen. Unter den über 10 Jahre alten Ausländern sind nur wenige (25 vom Tausend der Männer, 89 v. T. der Frauen), unter den in gleichem Alter stehenden Aegyptern hingegen sehr viele (833 v. T. der Männer, 992 v. T. der Frauen) Analphabeten. Bei den unter 10 Jahre alten Kindern ist mehr als die Hälfte noch nicht unterrichtsfähig und deshalb den Analphabeten zuzuzählen. Vom Tausend sind bei den Kindern der Ausländer von den Knaben 515 und von den Mädchen 714, bei den ägyptischen Kindern von den Knaben 895 und von den Mädchen 989 Analphabeten.

Seit der Aufnahme der 1882er Volkszählung dürfte sich zwar der durchschnittliche Bildungsstand der jüngeren Altersklassen der Aegypter etwas gehoben haben, da in der Zwischenzeit eine erhebliche Zahl neuer Schulen gegründet worden ist; aber man wird den erreichten Fortschritt nicht allzu hoch schätzen dürfen. Wenn jetzt vielleicht vom Tausend der ägyptischen, im Alter von 5 bis 10 Jahren stehenden Kinder von den Knaben 300 und von den Mädchen 50 Unterricht im Lesen und Schreiben erhalten, was eine hochgegriffene Schätzung ist, so treten immerhin $^{7}/_{10}$ der jungen Männer und $^{19}/_{20}$ der jungen Mädchen ohne jegliche Schulbildung in das erwerbthätige Leben, welches ihnen schwerlich noch viel Gelegenheit bietet, sich die fehlenden Kenntnisse anzueignen.

Für den Unterricht der Mädchen geschieht in den mohamedanischen Ländern fast garnichts und zwar ebenso bei den dort geborenen Christen wie bei den Mohamedanern. Die Mädchen werden in der Regel sehr früh verheiratet und leben bis zu diesem Zeitpunkte in völliger Abgeschlossenheit im Harîm ihres Vaters. Dort werden ihnen die Glaubenslehre des Islâm in ihren Grundzügen, die religiösen Vorschriften und Gebräuche, einige Handarbeiten sowie die landesüblichen Regeln des Anstandes und Benehmens beigebracht. Gesang, Musik und Tanz werden nicht gelehrt, da diese Künste nur gewerbsmäßig, von bezahlten Personen, ausgeübt werden. Mohamed fordert zwar in der *sunna* die Muselmänner auf, ihre Töchter zu unterrichten, und es hat früher wie jetzt hochgebildete mohamedanische Frauen gegeben; doch beschränkte sich der Mädchenunterricht bisher auf die Harîms der höheren Stände, da nur in diesen Kreisen die Frauen eine weniger untergeordnete Stellung dem Manne gegenüber einnehmen und zumtheil europäische Bildung aus dem Hause ihrer Eltern mitgebracht oder in europäischen Erziehungsanstalten erworben haben, mithin das Bestreben besitzen, auch ihre Töchter der Vortheile einer sorgfältigeren Erziehung und Geistesbildung theilhaftig zu machen. Mehemed Ali war auch auf diesem Gebiete den Würdenträgern seines Reiches bahnbrechend

vorangegangen; er ließ die Prinzessinnen seines Hauses und deren Sklavinnen in verschiedenen Fächern unterrichten. Sein Beispiel veranlaßte viele Paschas und reiche Leute, europäische Gouvernanten in ihr Haus aufzunehmen und diesen den Unterricht der weiblichen Familienmitglieder zu übertragen. In früherer Zeit sind vorzugsweise französische, später neben diesen auch englische sowie österreichische, seit der Besetzung des Landes durch britische Truppen jedoch neben einigen englischen in den angeseheneren Familien fast überall österreichische oder deutsche Erzieherinnen mit dieser Thätigkeit betraut worden.

Dem Erfolge dieses Unterrichtes kommt es zustatten, daß neuerdings in den höheren Gesellschaftsklassen die Mädchen erst nach der Vollendung ihres zwanzigsten Jahres verheiratet werden. Gegen den Unterricht in den vom Khediwe Ismail errichteten öffentlichen Mädchenschulen, an denen europäische Lehrerinnen angestellt waren, bestand zunächst auch in den höheren Gesellschaftsklassen ein starkes Vorurtheil, so daß diese sowie einige später errichtete gleichartige Anstalten bis vor kurzer Zeit fast nur von den Töchtern eingeborener christlicher Familien besucht worden sind. Für die Töchter der in Aegypten lebenden Ausländer bestanden schon seit dem Jahre 1835, wo die erste dieser Anstalten in Alexandria eröffnet worden ist, Mädchenschulen, welche seitens der europäischen Kolonien errichtet wurden und jetzt in allen größeren Städten Aegyptens vorhanden sind. Diese ganz nach europäischer Art eingerichteten Schulen sind Privatunternehmungen, welche theils von den protestantischen Missionen bezw. den in Kairo und Alexandria bestehenden deutsch-evangelischen Kirchengemeinden oder von katholischen Nonnen[1]) geleitet werden.

[1]) Namentlich folgende Orden bezw. Genossenschaften ertheilen Unterricht an Mädchenschulen: Franziskanerinnen aus Oesterreich, Soeurs de Notre-Dame de Sion, Soeurs du Bon Pasteur d'Angers, Soeurs de la Mère de Dieu, Filles de Charité, Dames de la légion d'honneur und französische, von der Alliance Française angestellte Lehrerinnen sowie italienische Klosterfrauen.

Auch mohamedanische Familien lassen seit einiger Zeit ihre Töchter in diesen Anstalten unterrichten; doch ist die Zahl der Familien, welche die gegen den Unterricht in öffentlichen, von christlichen Lehrerinnen geleiteten Schulen bestehende Abneigung abgelegt haben, noch immer verhältnißmäßig gering.

Die unter der Regierung des Khediwe Ismail errichteten, für die Erziehung mohamedanischer Mädchen bestimmten Schulen fanden an der Prinzessin Tschesme Afet, der dritten Frau des Khediwe, eine mächtige Förderin; doch mußten die beiden Anstalten wegen des Niederganges der ägyptischen Finanzen zunächst vereinigt und später zu einem, mit geringeren Kosten zu unterhaltenden Waisenhause umgewandelt werden, mit welchem seit 1881 eine Blinden- und Taubstummenanstalt verbunden worden ist. Anfänglich waren in den beiden Anstalten bis 300 mohamedanische Mädchen unterrichtet worden; gegenwärtig erhalten die Töchter der höheren mohamedanischen Gesellschaftsklassen Unterricht im elterlichen Hause durch europäische Gouvernanten oder besuchen die von den europäischen Kolonien errichteten Mädchenschulen.

Die Universität und fast alle höheren Fachschulen Aegyptens sind in oder nahe bei Kairo.

Die Universität befindet sich in der im Jahre 973 von dem *wezîr* Dschekâr erbauten, südlich nahe der Rue Neuve, der Verlängerung der Muski-Straße, gelegenen *gâmi'a el Azhar* (d. i. die glänzende, blühende Moschee), welche auf Antrag des *wezîr* Abû 'l Farag Ja'kub vom Khalifen 'Azîz Billâh im Jahre 988 die Bestimmung empfing, die Hochschule der mohamedanischen Wissenschaft zu werden, und deswegen viele Erweiterungsbauten erhielt. Sie ist noch jetzt die bedeutendste Universität der morgenländischen Welt und hat von allen Beherrschern Aegyptens reiche Zuwendungen erhalten. Namentlich Sultan Salâheddîn (1169—1193) zog viele berühmte Professoren dorthin und brachte sie zu hoher Blüte; damals stieg die Zahl der Studenten auf 20 000.

Unter ihren Lehrern haben sich stets hervorragende Gelehrte befunden, deren Ruf ihr aus allen mohamedanischen

Ländern Zuzug verschaffte. In späterer Zeit betrug die Zahl der Studenten (*mugâwirîn*) durchschnittlich 15000, um die Mitte dieses Jahrhunderts gegen 10000, vor dem Aufstande des Arabi Pascha 7700 unter 230 Lehrern, ist aber seitdem erheblich zurückgegangen; man findet unter ihnen viele grüne Turbane (Nachkommen des Propheten oder Mekkapilger). Weitaus die meisten Studenten sind ägyptische Fellachen und seßhafte Araber. Der große, durch die *dikke* in zwei Theile geschiedene *lîwân* der Moschee bildet den Hauptlehrsaal der Universität und ist sehr geräumig; seine Grundfläche trägt 140 Marmorsäulen und ist nahezu 3 000 *qm* groß. Nördlich bezw. südlich des Moscheehofes liegt sodann je ein kleinerer *lîwân*, welcher an den großen anschließt; auch diese, zusammen über 1 000 *qm* großen Hallen sind zu Hörsälen bestimmt. Diese weiten Räume sind durch Gitter in Abtheilungen (*riwâk*) geschieden, welche bestimmten Landsmannschaften der Studenten zugewiesen sind. Südlich vom Moscheehofe liegen die Unterrichtsräume für Studenten aus den nördlichen Provinzen der Türkei (*riwâk el Turk*), Westafrikaner (*riwâk el Maghârbe*), aus Baghdâd (*riwâk el Baghdâdijîn*), Inder (*riwâk el Hunûd*) und Ostafrikaner (*riwâk el Gabart*), nördlich vom Moscheehofe die für Aegypter aus der Provinz Scherkîe (*riwâk esch Scharâkwe*), Oberägypter aus der Provinz Minie (*riwâk el Feschnîjîn*), Unterägypter (*riwâk el Balâbise*) und ägyptische Hanefiten (*riwâk el Hanefîje*), in der südöstlichen Ecke des großen *lîwân* die Räume für Syrer (*riwâk esch Schuwwâm*), Sudanesen (*riwâk es Sudânnijîn*) und Bewohner von Mekka (*riwâk el Mekkijîn*).

Für blinde Studenten, welche aus besonderen Stiftungen erhalten werden, besteht eine besondere Abtheilung (*zâwijet el 'Omjân*). Alle Vorlesungen sind kostenfrei, und jede Abtheilung der Studenten erhält aus den Einkünften der Moschee eine bestimmte Summe zur Unterstützung bedürftiger Studiengenossen.

Die Universitätslehrer führen den Titel „*schêch*“ und erhalten für ihre öffentlichen Vorlesungen keine Besoldung. Sie gewinnen ihren Unterhalt durch Privatunterricht, Geschenke

reicher Studenten und die Herstellung von Abschriften des *korân* oder anderer heiliger bezw. wissenschaftlicher Bücher; ein Theil von ihnen bekleidet geistliche Aemter, mit denen Besoldung verbunden ist. Der angesehenste der Lehrer leitet die gemeinsamen Angelegenheiten der Universität als Rektor (*schêch el gâmi'a*) und bezieht ein Diensteinkommen von 20 Beuteln (= 100 L. E.). In der Regel ist der *schêch ul Islâm* Aegyptens im Nebenamte Rektor der Universität.

Die Studenten blieben zur Zeit des Sultans Salâheddîn meistens 10 Jahre auf der Universität; jetzt hören sie mindestens 3, manche 4 bis 6 Jahre die Vorlesungen. Sie sitzen im Kreise um ihren Lehrer, welcher auf einer Strohmatte sitzt, aus einem Buche vorliest und jeden Satz erklärt. Manche Studenten schreiben die Erklärungen nach, andere hören nur zu.

Wer das ganze Buch auswendig weiß und zu erklären vermag, erhält vom *schêch* hierüber ein Zeugniß.

Gewöhnlich hören die Studenten zuerst Grammatik (*'ilm en nahu*), dann Theologie (*'ilm el kelâm*) und hierauf Jurisprudenz (*'ilm el fikh*), bei welcher zuerst das religiöse und danach das weltliche Recht nach dem *korân*, der *sunna*, der *igmaa* und dem *kias* gelehrt wird.

Studenten, deren Muttersprache die arabische ist, beginnen zuweilen sogleich mit dem Studium der Theologie. Neben den genannten Hauptfächern werden an der Universität noch Logik (*'ilm el mantik*), Rhetorik (*'ilm el ma'âni wal bajân*), Dichtkunst (*'ilm el 'arûd*), Korânlesen (*'ilm el kirâ'a*) und Aussprache der Buchstaben (*'ilm et tedjwîd*) gelehrt. In Mathematik, Astronomie und Naturwissenschaft finden schon seit langer Zeit keine Vorlesungen mehr statt, obwohl arabische Gelehrte in diesen Wissenszweigen einst Hervorragendes geleistet haben. Die Lehre des Islâm ist der Förderung der Wissenschaft nicht hinderlich, sondern läßt die freie Forschung zu und fordert zu dieser auf. Nur die in allen mohamedanischen Ländern zur Herrschaft gelangte orthodoxe Richtung hat den Stillstand bezw. Rückgang der wissenschaftlichen Thätigkeit veranlaßt.

Nach erfolgreicher Beendigung der Studien werden die Studenten zum Doktor (*schêch* = Dr. theol., *mufti* = Dr. jur., *mudari* = Dr. philol. oder Professor) ernannt.

An höheren Fachschulen besitzt Aegypten gegenwärtig folgende 10 Staatsanstalten:

Die Militärschule zu Kairo (100 Zöglinge), bestimmt zur Ausbildung von Offizieren aller Waffengattungen.

Die 1824 von Dr. Clot Bey gegründete Medizinalschule (1894: 150 Zöglinge) zur Ausbildung von Aerzten, namentlich für das Heer, zu Kairo. Mit dieser Anstalt ist seit 1890 eine Veterinärschule zur Ausbildung von Thierärzten für die landwirthschaftliche Verwaltung sowie einige Jahre zuvor eine Hebammen-Lehranstalt (10 Zöglinge im Alter von 11 bis 15 Jahren) verbunden worden.

Die Rechtsschule (1890: 47 Zöglinge) zu Kairo, an welcher mohamedanisches, französisches und römisches Recht gelehrt wird, zur Ausbildung von Richtern für die Eingeborenen- und die gemischten Gerichtshöfe.

Die 1890 errichtete Landwirthschaftsschule mit Musterfarm (vergl. S. 31).

Die polytechnische Schule (1890: 43 Zöglinge) zu Kairo, unbedeutend.

Die Gewerbeschule (1890: 324 Zöglinge) zu Kairo, zur Ausbildung technischer Beamten für den Eisenbahndienst und Staatswerkstätten, ist angeblich neuerdings in ihren Leistungen bedeutend zurückgegangen.

Das Lehrerseminar (*dâr el olum*) zu Kairo.

Die Normalschule zu Kairo, ebenfalls zur Ausbildung von Lehrern bestimmt und seit 1886 mit einem Realgymnasium (*Taufyk-Lyceum*) verbunden.

Ueber die öffentlichen und sogenannten „freien“ Schulen liegen nur unvollständige Nachrichten vor. Im Jahre 1893 sollen, wie bereits erwähnt, in diesen Anstalten insgesammt 152 600 Knaben und 6 000 Mädchen unterrichtet worden sein; aber es bestehen daneben noch viele europäische Privatpensionate, über deren Schülerzahl nichts bekannt ist.

1875 sollen 111 070 Kinder, darunter 3 000 Mädchen, in den Schulen unterrichtet worden sein, 1840 hingegen nur 29 000, unter denen sich nur 100 Mädchen befunden haben. Seit 1840 sind seitens der europäischen Kolonien und der römisch-katholischen Missionen eine große Zahl freier Schulen errichtet worden, welche unter dem Schutze der betreffenden auswärtigen Mächte bezw. von Frankreich und Oesterreich-Ungarn stehen und nicht der Aufsicht der ägyptischen Unterrichtsverwaltung unterstellt sind. Seit 1860 errichteten die protestantischen Missionen bezw. die deutschen evangelischen Kirchengemeinden ebenfalls viele freie Schulen, deren Schutz Großbritannien, die Vereinigten Staaten von Amerika und Preußen bezw. das Deutsche Reich übernommen haben.

Alle diese Anstalten werden von europäischen Lehrern bezw. Lehrerinnen geleitet und außer von den Kindern europäischer Abstammung auch von koptischen und syrischen Kindern besucht. Seit einigen Jahren senden auch mohamedanische Familien aus den höheren Gesellschaftsklassen ihre Knaben in diese Schulen, zuweilen, jedoch sehr viel seltener, auch die Mädchen. Die Zahl aller in ägyptischen öffentlichen Schulen unterrichteten Mädchen wird für 1840 auf 100, für 1843 auf 300, für 1875 auf 3 000, für 1888 auf 5 000 und für 1893 auf 6 000 angegeben; die Richtigkeit dieser Zahlen läßt sich nicht prüfen. Die Unterrichtssprache ist an den katholischen freien Schulen meist die französische und nur an den Schulen der griechischen oder italienischen Kolonien die griechische oder italienische, neben welcher indessen in der Regel auch die französische und stets die ägyptisch-arabische Sprache gelehrt wird. An den protestantischen Schulen wird der Unterricht in englischer oder deutscher Sprache ertheilt, daneben aber meistens die deutsche bezw. englische und stets die ägyptisch-arabische Sprache gelehrt. An den koptischen Gemeindeschulen wird das Lesen der altkoptischen Schrift, Lesen und Schreiben des Arabischen, Rechnen, vielfach auch Englisch oder Französisch gelehrt. Abgesehen von der Erlernung mehrerer Sprachen, deren Kenntniß für das spätere Fortkommen im

Lande unbedingt erforderlich ist, beschränkt sich der Unterricht an den freien Schulen auf Lesen, Schreiben, Rechnen und die Anfangsgründe der Erdkunde und Geschichte, mithin auf die Erwerbung der Kenntnisse, welche das Ziel der deutschen Volksschule bilden. Der Religionsunterricht wird durch Priester, Geistliche, Ordensbrüder*) bezw. Schwestern oder Missionare ertheilt, außerdem an vielen Schulen Gesangunterricht, an einigen Zeichenunterricht, an den Mädchenschulen auch Unterricht in weiblichen Handarbeiten. An Mittelschulen fehlt es fast gänzlich, so daß ziemlich alle in die höheren Fachschulen eintretenden jungen Männer, soweit sie nicht auf europäischen Schulen eine höhere Vorbildung erworben haben, nur die auf der Volksschule gewonnenen Kenntnisse mitbringen und wegen dieser ungenügenden Vorbereitung außerstande sind, den höheren Unterricht geistig zu verarbeiten und mit Vortheil zu benutzen.

Die freien Schulen Aegyptens sind im Jahre 1889 von 16 604 Knaben und 6 160 Mädchen besucht worden. Von diesen 22 764 Kindern gehörten 6 322 der römisch-katholischen Kirche, 2 826 der armenischen oder einer anderen griechisch-katholischen Kirche, 1 323 einer protestantischen Kirche, 7 606 der koptischen Kirche, 2 702 dem Islâm und 1 985 dem Judenthum an. Der Abstammung nach waren von diesen Schulkindern 8 842

*) Der Jesuitenorden errichtete im November 1882 in Alexandria das Collège de Saint-François-Xavier anstelle der durch die Beschießung der Stadt zerstörten Schule der Lazaristen. Außerdem besteht in Alexandria das 1853 begründete Collège Sainte-Catherine der Frères des Écoles Chrétiennes, welche auch in dem Vororte Ramle eine Anstalt besitzen. In Tanta ist von der afrikanischen Mission zu Lyon das Collège Saint-Louis errichtet worden. In Kairo haben die Frères des Écoles Chrétiennes und der Jesuitenorden große Lehranstalten gegründet, ebenso österreichische Franziskaner. Die Alliance Française unterhält viele Schulen in Kairo, Alexandria, Port-Said, Ismaîlîe, Suês, Ramle, Mansûra, Zagâzîg, Siût, Kûf, Nakâde und Luksôr. Die oberägyptische Mission der österreichischen Franziskaner hat ebenfalls eine erhebliche Menge Schulen in Oberägypten errichtet.

Kopten, 4 082 Araber oder Fellachen, 2 958 Italiener, 2 328 Griechen, 674 Franzosen, 605 Oesterreicher, 198 Deutsche und 3 077 anderer (türkischer, syrischer, jüdischer u. s. w.) Abkunft. Der Unterricht wurde durch 468 Lehrer und Lehrerinnen ertheilt, so daß durchschnittlich auf jeden Lehrer 48⅔ Schüler entfielen.

Die Griechen besitzen in allen Städten Unterägyptens und den großen Städten Oberägyptens Schulen, welche meistens unter der Leitung ihrer Priester stehen. Koptische Schulen sind in fast allen Städten und größeren Dörfern Oberägyptens vorhanden, ebenso in Kairo, Alexandria und den großen Städten im Delta; an diesen Anstalten werden nur Knaben unterrichtet. Dagegen besuchen koptische Mädchen vielfach die Schulen der amerikanischen Mission. Diese unterhält 97 Schulen, von denen weitaus die meisten in Oberägypten liegen, darunter ein Missionsseminar in Siût und je eine Knaben- und Mädchenschule in Siût und Luksôr. Deutsche Schulen, in denen über das Ziel der Volksschule hinausgehender Unterricht ertheilt wird, befinden sich zu Kairo und Alexandria. Auch die Juden besitzen viele, mit ihren Synagogen verbundene freie Schulen in Unterägypten.

Die zur Heranbildung der eingeborenen Bevölkerung bestimmten Schulen werden zumtheil aus Mitteln frommer Stiftungen oder privater Wohlthätigkeit erhalten. An Staatsanstalten und den von der Verwaltung des *wakf* unterhaltenen Schulen bestehen nur 2 Lehrerseminare, 3 Mittelschulen, 31 gehobene Volksschulen und 10 Volksschulen gewöhnlicher Art, außerdem ein Mädchen-Waisenhaus. Die Regierung beschloß im Jahre 1895, demnächst eine Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder nach belgischem Muster zu errichten. In diesen Schulen sind im Jahre 1893 7 610 Volksschüler und 713 Mittelschüler bezw. Seminaristen unterrichtet worden.

Die Zahl der mit Moscheen verbundenen Volksschulen und höheren Schulen ist nicht zuverlässig bekannt; ich schätze sie für 1893 auf 6 800 mit 7 400 Lehrern und 126 000



Schülern*), so daß durchschnittlich auf jeden Lehrer 17 Schüler entfallen. In diesen Anstalten werden nur Knaben unterrichtet.

Die beiden zur Heranbildung von Schullehrern bestimmten Staatsanstalten (das Seminar *dâr el olum* und die Normalschule, beide zu Kairo) unterrichten eingeborene Aegypter in der englischen und französischen Sprache, sowie den Fächern, welche in diesen Sprachen auf den Regierungsschulen gelehrt werden. Im Jahre 1892 bestanden 212, im Jahre 1893 342 Zöglinge die Abgangsprüfung; von den letztgenannten hatten 127 die englische und 215 die französische Sprache gelernt. Das Lehrerpersonal besteht aus Europäern und ist im Jahre 1893 um 4 Lehrer (2 Engländer und 2 Franzosen) verstärkt worden.

Die ägyptischen Volksschulen (*kutâb*), deren es allein in Kairo gegen 300 mit über 8 000 Schülern (*telâmîz*) giebt, sind meistens Privatunternehmungen der betreffenden Schullehrer (*fikîh*), denen zuweilen von reichen Mohamedanern eine Beihilfe gewährt wird; einige dieser Schulen werden aus frommen Stiftungen erhalten. Das Schulgeld beträgt wöchentlich 1 bis 2 Piaster (21 bis 41 Pfennig). Die Schüler stehen im Alter von 5 bis 10 Jahren und werden lediglich im Lesen und Hersagen des *korân* unterrichtet, wobei die Erklärung des Textes unterbleibt. Die Suren werden einzeln auswendig gelernt und zwar zuerst die erste, sehr kurze Sure, dann die letzte (114.), die vorletzte (113.) und so rückwärts bis zur 2. Sure. Auf die feste Einprägung der 99 „schönen" Namen Allâh's wird besonderer Werth gelegt, weil der Gläubige diese beim Abbeten des mohamedanischen, aus 99 kleinen Kugeln bestehenden Rosenkranzes (*sebha*) herzusagen hat. Der Schüler lernt das Alphabet und das Lesen einfacher Worte, deren Kenntniß er im praktischen Leben nothwendig bedarf, wie Namen, Berufsbezeichnungen, Maße und Gewichte u. s. w. Weder Schreiben noch Rechnen wird gelehrt, wohl aber in den mit manchen

*) In Neumann's „Das moderne Aegypten" wird die Zahl dieser Volksschulen auf gegen 7 200 mit 8 000 Lehrern und 200 000 Schülern geschätzt.

Moscheen verbundenen und durchweg aus frommen Stiftungen oder Zuwendungen reicher Mohamedaner unterhaltenen höheren Schulen (*medrese*), deren Zahl jedoch nicht groß ist. An diesen Schulen findet ein erweiterter Unterricht statt, der außer Lesen und Schreiben auch Rechnen, die Erklärung des *korân* und der religiösen Gesetze, sowie die Anfangsgründe der Erdkunde und der Geschichte Aegyptens umfaßt und annähernd die Ziele der deutschen Volksschule zu erreichen strebt. Wenn der Schüler der Volksschule den ganzen *korân* auswendig gelernt hat, begeht die Familie unter Zuziehung des Schulmeisters seinen Austritt aus der Schule durch ein Fest (*khatme*). Fremde, welche die ägyptischen Schulen besichtigen wollen, bedürfen hierzu der schriftlichen Genehmigung der Unterrichtsverwaltung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten.

Unter den wissenschaftlichen Instituten Aegyptens nimmt das von dem Khediwe Said begründete Museum ägyptischer Alterthümer die erste Stelle ein. Diese Sammlung, deren Grundstock die seitens der ägyptischen Regierung angekauften Alterthümer des österreichischen Generalkonsuls Huber zu Alexandria bildete, ist überaus reichhaltig, auch sind die Fundorte fast sämmtlicher Stücke genau bekannt. Die erste Aufstellung fand im Schlosse von Bûlâk statt; die Räume waren ungenügend und unter Umständen der Ueberschwemmung durch den Nil ausgesetzt. Deswegen wurde die Sammlung im Jahre 1889 in dem Schlosse von Gîze untergebracht. Dieses vom Khediwe Ismail mit großen Kosten (angeblich 5 Millionen L. E., d. i. 104 Millionen Mark) inmitten eines schönen Parks zur Aufnahme des Harîm erbaute Schloß liegt am linken Nilufer gegenüber der Insel Rôda, ist von dem Ezbekîe-Garten zu Kairo 5 *km* entfernt und sehr geräumig (gegen 500 Säle und Zimmer), aber so leicht gebaut, daß die überaus werthvolle Sammlung bei einem etwaigen Brande in hohem Maße gefährdet ist. Da außerdem die weitere Aufdeckung der altägyptischen Baudenkmäler alljährlich eine beträchtliche Menge neuer Funde der Sammlung zuführt — wie z. B. die im März 1894 bei den Pyramiden von Daschûr aufgefundenen Schmuckstücke aus der Zeit



der XII. Dynastie des mittleren Reichs (vergl. im V. Abschnitte des ersten Theils S. 225) — so genügen die vorhandenen Räume schon jetzt nicht mehr zur Aufstellung der Sammlung. Die Regierung gedachte zunächst durch einen Umbau des Schlosses von Gîze das Museum zu erweitern und gleichzeitig besser gegen Feuersgefahr zu sichern; doch stellten sich die Kosten eines derartigen Umbaus nach den im Jahre 1893 aufgemachten Voranschlägen auf 60 000 L. E., während das Ministerium der öffentlichen Arbeiten die Erklärung abgab, daß für 100 000 bis 120 000 L. E. in Kairo ein neues, allen Anforderungen genügendes Gebäude für das Museum erbaut werden könne. Nicht allein die Aufstellung der in ihrer Art einzigen Sammlung würde in einem Neubau zweckmäßiger geschehen können, sondern auch deren Besuch durch ihre Aufstellung in Kairo wesentlich erleichtert werden; denn die Entfernung von 5 *km* nöthigt die meisten Besucher schon wegen der hohen Luftwärme um die Mittagszeit dazu, den Weg nach dem Schlosse von Gîze und zurück zu Wagen oder Esel zurück zu legen, was immerhin Kosten verursacht, auch wird die große Nilbrücke, welche hierbei überschritten werden muß, täglich mehrmals auf geraume Zeit für den Verkehr gesperrt, um Schiffen die Durchfahrt zu gestatten. Die Regierung hat in Anerkennung dieser Verhältnisse im Jahre 1895 beschlossen, das Museum nach Kairo zu verlegen und dort zu dessen Aufnahme ein neues Gebäude zu errichten.

Der erste Direktor des Museums ägyptischer Alterthümer war der französische Aegyptologe A. Mariette, welcher u. A. die Königsgräber von Theben, das Todtenfeld von Sakkâra und die Apisgräber freilegte, mit Unterstützung von Dr. Heinrich Brugsch, die Sammlung in Bûlâk ordnete und eine Beschreibung der Funde*) veröffentlichte. Ihm folgte von 1881 bis 1886 als Direktor der naturalisierte Franzose G. Maspero, welcher ebenfalls eine Beschreibung der inzwischen bedeutend vergrößerten

*) Les principaux monuments du musée de Boulacq (Le Caire, 1881).

Sammlung herausgegeben hat.*) Sein Nachfolger war der Franzose E. Grêbaut, welcher u. A. die Gräber der Ammonpriester aufdeckte, und seit 1892 ist I. de Morgan Direktor, welcher ein sehr ausführliches Verzeichniß der inzwischen außerordentlich vermehrten Fundstücke veröffentlicht hat, welches am Eingang des Museums verkauft wird und für den Besucher fast unentbehrlich ist, weil die Aufstellung der Sammlung 1893 wesentliche Veränderungen erfahren hat. Der jetzige Direktor, welchem Emil Brugsch Bey und G. Daressy als Konservatoren zur Seite stehen, ist kein Aegyptologe von Fach, hat sich aber durch eine Reihe glücklicher Funde (u. A. des Schatzes von Daschûr) sowie nachdrückliche Förderung der weiteren Ausgrabung altägyptischer Denkmäler bereits große Verdienste um das Museum erworben.

Das arabische Museum befindet sich in einem ursprünglich zur Aufnahme einer arabischen Kunstgewerbeschule bestimmten Gebäude im Hofe der *gâmi'a el hâkim* zu Kairo und wurde 1885 von der Verwaltung des *wakf* auf Anregung des damaligen Chefarchitekten dieser Behörde, Franz Pascha, eingerichtet. Es ist täglich, außer am Freitag, zugänglich, während des Monats Ramadân jedoch nur nachmittags, und enthält altarabische Kunstwerke (Lampen, Bronzen, Filigran- und eingelegte Arbeiten, Holzschnitzereien, Teppiche, Stickereien u. s. w.) aus verfallenden Moscheen und Profanbauten der Hauptstadt. 1890 wurden der Sammlung auch die bis dahin im Museum ägyptischer Alterthümer aufbewahrten arabischen Grabsteine zugeführt. Ein Verzeichniß der Fundstücke ist bisher nicht veröffentlicht worden.

Das Museum ägyptisch-griechisch-römischer Alterthümer zu Alexandria (im Hause Kirkor der Rosettestraße) ist täglich zugänglich und von der Stadtverwaltung und der Gesellschaft Athenäum mit Unterstützung der Generaldirektion der ägyptischen Alterthümer eingerichtet worden. Es ist älter als das Vizekönigliche Museum der ägyptischen Alterthümer,

*) Guide du visiteur au musée de Boulacq (Le Caire, 1884).



aber im Vergleiche mit diesem arm an altägyptischen Denkmälern und Grabfunden. Ein Theil der in Alexandria aufgedeckten ägyptischen Alterthümer mußte an das Museum von Bûlâk (jetzt Gîze) abgegeben werden; doch ist für diesen Verlust seitens des Vizeköniglichen Museums 1895 durch die Ueberweisung einer großen Zahl von dort doppelt vorhandenen Fundstücken einigermaßen Ersatz geleistet worden. Der Konservator des Museums, Dr. Botti, leitet zugleich die Ausgrabungen in und bei Alexandria. Eine Beschreibung der Sammlung wird demnächst zur Ausgabe gelangen.

Die Vizekönigliche Sternwarte zu Kairo befindet sich in der Abbâsîe; sie ist auf Befehl des Khediwe Ismail mit allen wissenschaftlichen Hilfsmitteln der Neuzeit ausgestattet worden und an die Stelle des unter der Regierung Mehemed Ali's in der Vorstadt Bûlâk eingerichteten, weniger vollkommen ausgerüsteten astronomischen Observatoriums getreten, welches von dem Franzosen Lambert geleitet worden war. Die Einrichtung der neuen Sternwarte bewirkte der auf der polytechnischen Schule zu Kairo und später unter Arago in Paris ausgebildete, durch eine Reihe astronomischer und mathematischer Schriften bekannte Mehemed Pascha el Fellaki. Der fast immer unbewölkte Himmel Aegyptens kommt den Arbeiten dieser Sternwarte sehr zustatten.

Die Vizekönigliche Nationalbibliothek (*kutubkhâne*), eine der größten Sehenswürdigkeiten von Kairo, befindet sich im Palaste *Derb el gamâmîz* im Stadtbezirke *Hilmîjeh* zu Kairo, ist 1870 auf Anregung des Pascha Ali Mubarek durch die Vereinigung mehrerer Bibliotheken von Stiftungen und Moscheen entstanden und seitdem durch Ankäufe und Schenkungen bedeutend vermehrt worden. Die Sammlung umfaßt jetzt gegen 50 000 Bände, enthält namentlich arabische, türkische und persische Werke, darunter sehr seltene Handschriften des *korân* (die älteste aus der Zeit um das Jahr 720 n. Chr. noch in altarabischer Schrift geschrieben und sehr beschädigt, viele sehr schöne aus dem 13. und 14. Jahrhundert), ferner seltene, aus dem Nachlasse des ägyptischen Prinzen Mustapha Pascha

Fazil stammende, mit Aquarellmalereien verzierte persische Schriften, wie solche Europäern im ganzen Morgenlande sonst nicht zugänglich sind, und ist täglich, außer Freitags, während des Ramadân jedoch nur um Mittag für Jedermann geöffnet. Deutsche Gelehrte (Dr. Stern, Dr. Spitta Bey und Dr. Vollers) haben die Bibliothek geordnet.

Dr. Spitta Bey war bis zu seinem Tode (1886) Oberbibliothekar. Sein Nachfolger in diesem Amte wurde Dr. Vollers, welcher ein systematisches Verzeichniß der vorhandenen Bücher und Handschriften aufgestellt hat. Zur Benutzung des Lesezimmers bedürfen Fremde einer besonderen Erlaubniß, welche durch Vermittelung des Konsuls erhältlich ist. Es ist zu bedauern, daß diese unschätzbare und unersetzliche Sammlung in einem Gebäude untergebracht ist, welches inmitten eines dichtbevölkerten Stadtheiles liegt und bei etwaiger Brandgefahr wegen seiner hölzernen Treppen und größtentheils hölzernen Zwischenwände geringe Sicherheit gewährt.

Koptische Bibliotheken von großer Reichhaltigkeit, welche zumtheil sehr alte Werke in altkoptischer Schrift enthalten, befinden sich zu Kairo (im koptischen Patriarchatsgebäude des koptischen Stadttheils) und zu Alexandria (im Kloster St. Saba).

Von sonstigen wissenschaftlichen Instituten bezw. wissenschaftlichen oder künstlerischen Bestrebungen dienenden Vereinen sind folgende von allgemeinerer Bedeutung.

Das ägyptische Institut zu Kairo (*Schâri'a schêch-rehan*), welches nach dem Muster des vom General Bonaparte am 20. August 1798 zu Kairo gegründeten Institut d'Égypte*) im Jahre 1860 zu Alexandria errichtet wurde, wo Dr. G. Schweinfurth einer seiner ersten Präsidenten war. 1871 wurde der Sitz des

*) Der erste Präsident war Monge. Das Institut zählte 48 Mitglieder, welche 4 Abtheilungen für Mathematik, Physik und Naturgeschichte, Volkswirthschaftslehre sowie Litteratur und schöne Künste bildeten. General Bonaparte war Mitglied der mathematischen Abtheilung.

Instituts nach Kairo verlegt. Gegenwärtig ist I. Artin Pascha, der Unterstaatssekretär des Unterrichtswesens im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Präsident und Dr. Abbate Pascha Vizepräsident. Die Gesellschaft besitzt außer den in Aegypten wohnenden Mitgliedern auch korrespondierende im Auslande, hält monatlich eine öffentliche Sitzung ab, in welcher Vorträge stattfinden, und veröffentlicht eine werthvolle Zeitschrift, welche die Ergebnisse der neuesten Forschungen über ägyptische Alterthümer und den jetzigen Zustand des Landes enthält.

Die geographische Gesellschaft zu Kairo (*Schâri'a schêch Jûsuf* im Stadttheile Ismaîlîe im Dienstgebäude des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten) wurde vom Khediwe Ismail 1875 gegründet; Dr. G. Schweinfurth war der erste Präsident. Jetzt ist Dr. Abbate Pascha Präsident und Bonnola Bey Generalsekretär. Die Gesellschaft zählt sehr viele Mitglieder und hält in einem Saale des gemischten Gerichtshofes, in der Regel Sonnabends nachmittags, mit Vorträgen verbundene Sitzungen ab, zu denen auch Fremden der Zutritt gestattet ist. Einlaßkarten sind durch den Präsidenten erhältlich. Die Vorträge beziehen sich fast ausschließlich auf die neuesten Ergebnisse der Erforschung Afrikas und werden von der Gesellschaft durch eine Zeitschrift veröffentlicht. Seitens der ägyptischen Regierung wird die Gesellschaft durch einen Jahresbeitrag von 9 600 ℳ unterstützt.

Die von der französischen Regierung schon seit langer Zeit mit Aufwendung bedeutender Mittel zu Kairo unterhaltene archäologische Mission (Ecole d'Égyptologie in der Avenue de Bûlâk) steht unter der Leitung von U. Bouriant. Die dieser Mission zugetheilten jungen Gelehrten studieren Aegyptologie und die Entzifferung der altägyptischen Schriften.

Die Gesellschaft Athenäum zu Alexandria dient der Förderung wissenschaftlicher und künstlerischer Bestrebungen, insbesondere auch der Vermehrung der Sammlungen des dortigen Museums und wird von dem britischen Generalkonsul Sir Ch. Cookson geleitet.

Für die Erhaltung und weitere Erschließung ägyptischer Alterthümer ist vor der Eroberung des Landes durch die Franzosen nichts geschehen. Erst das 1798 von Bonaparte gegründete Institut d'Égypte, welchem die Mitglieder der mit dem Heere nach Aegypten gesandten Commission scientifique und einige hervorragende Generale angehörten, begann die alten Denkmäler aufzudecken und deren Inschriften zu entziffern. Nach der Vertreibung der Franzosen geschah nichts mehr für die weitere Erschließung der Alterthümer, bis der Khediwe Said 1861 von seiner Reise nach England zurückkehrte, wo er auf deren wissenschaftliche Bedeutung aufmerksam gemacht worden war. Bis dahin hatte Jedermann nach Belieben Ausgrabungen veranstaltet und die Funde ins Ausland geschafft; selbst Obelisken waren nach England und Frankreich gebracht worden. Dr. Heinrich Brugsch und Aug. Mariette lenkten die Aufmerksamkeit der ägyptischen Regierung auf die hieraus erwachsenden Nachtheile. Said verbot nunmehr die Ausfuhr von Alterthümern*) aus Aegypten und gründete in Bûlâk das zu deren Aufbewahrung bestimmte Museum. Die Ausgrabungen wurden nunmehr unter der Leitung der Direktoren des Museums fortgesetzt und führten der Sammlung eine große Menge werthvoller Fundstücke zu. Die Denkmäler sind gegen Beschädigung bezw. Beraubung durch Absperrung der Zugänge und Anstellung besonderer Wächter geschützt worden, auch ist deren Besichtigung nur gegen Vorzeigung einer Erkennungskarte gestattet. Diese Karten gelten nur für eine darin namhaft gemachte und durch die Unterschrift des Besitzers kontrolierbare Person für je ein mit Ende Juni ablaufendes Jahr und werden von der Verwaltung der ägyptischen Alterthümer ausgestellt; sie sind in allen Verkehrsbüreaus zu Kairo (Cook, Gaze und Stangen) erhältlich, kosten 1 L. E. und berechtigen zur Besichtigung

*) Zur Ausfuhr von Alterthümern bedarf es eines besonderen Erlaubnißscheins, welcher von der Verwaltung des Museums ägyptischer Alterthümer ausgestellt wird.

aller altägyptischen Denkmäler, jedoch nicht zur Besichtigung der Moscheen, des arabischen oder altägyptischen Museums sowie der arabischen Denkmäler (Khalifengräber, Mamlukengräber u. s. w.), für welche besondere Eintrittskarten*) erforderlich sind. Der gesammte Erlös der vorbezeichneten Erkennungskarten wird für die Erhaltung und weitere Erschließung der ägyptischen Alterthümer verwendet, und die Ausgrabungen schreiten, seitdem diese Einrichtung getroffen worden ist, viel rascher vorwärts.

Zur Förderung der Ausgrabungen besteht außerdem der 1883 von Sir Erasmus Wilson gestiftete Egypt Exploration Fund. Die mit Hilfe dieser Stiftung aufgedeckten Alterthümer werden zumtheil dem Vizeköniglichen Museum ägyptischer Altherthümer überwiesen, zumtheil — nach statutarischer Bestimmung — dem britischen Museum zu London, dem Museum zu Boston und einigen kleineren Museen in England bezw. britischen Kolonien zugeführt. Das Ergebniß der auf Kosten dieser Stiftung erfolgten Ausgrabungen wird jährlich veröffentlicht.

Die Staatsdruckerei (*el matba'a*) wurde von Mehemed Ali im Jahre 1821 zu Bûlâk durch den syrischen Griechen N. Nizabiki, welcher auf Kosten der ägyptischen Regierung 1816 zur Erlernung der Buchdruckerkunst nach Rom geschickt worden war, eingerichtet; vorher hatte in Aegypten keine Druckerei bestanden. Die Anstalt sollte zunächst zur Verbreitung arabischer Uebersetzungen europäischer, namentlich französischer Werke, dienen und hat sich gut bewährt. Ihr ist es vornehmlich zu danken, daß das gegen den Buchdruck

---

*) Zur Erhaltung der arabischen Kunstdenkmäler besteht seit 1882 das Comité de conservation des monuments de l'art arabe, welches Eintrittskarten zum Preise von 2 Piaster ausgiebt. Diese Karten sind in Kairo im Dienstgebäude der Verwaltung des *wakf*, in der internationalen Buchhandlung von Diemer und bei den Pförtnern der großen Gasthöfe erhältlich; jede Karte berechtigt zum einmaligen Besuche einer Moschee bezw. des arabischen Museums.

früher bei allen Muselmännern vorhanden gewesene Vorurtheil*) in Aegypten allmählich verschwunden ist, so daß jetzt viele Privatdruckereien und arabische Zeitungen bestehen. Der Code Napoléon, geographische und geschichtliche französische Werke, aber auch viele werthvolle altarabische, türkische und persische Schriften sind in der Staatsdruckerei in Auflagen von 1 000 bis 4 000 Abzügen gedruckt und gewöhnlich in wenigen Jahren abgesetzt worden. Die neuen, für die gemischten bezw. die Eingeborenen-Gerichtshöfe bestimmten Gesetzbücher, die Lehrbücher der öffentlichen Schulen, die amtlichen Veröffentlichungen über das Ergebniß der Volkszählung vom Jahre 1882, über den Voranschlag des Staatshaushalts und die Schlußabrechnung der Ausgaben und Einnahmen der Staatsverwaltung u. s. w. sind ebenfalls in der Vizeköniglichen Staatsdruckerei hergestellt worden, auch Gedichtsammlungen und ein großes Wörterbuch der arabischen Sprache. Die Ausstattung der Werke und deren Druck ist sehr gut; das Papier ist gelblich, wird aus Maisstroh hergestellt und aus inländischen Fabriken bezogen. Bis 1841 waren 161, bis 1864 über 300 und bis 1894 nahezu 900 größere Werke, abgesehen von neuen Auflagen und kleineren Schriften, aus dieser Druckerei hervorgegangen.

Der Buch- und Kunsthandel liegt, soweit es sich um die Erzeugnisse europäischer Drucke bezw. Stiche, Photographien u. s. w. handelt, ausschließlich in der Hand europäischer Geschäftsleute in Kairo, Alexandria, Port-Said und Luksôr. In Kairo sind 3 Buchhandlungen (die internationale von F. Diemer, welche gleichzeitig Kunsthandlung ist; die vorwiegend englische Litteratur führende „The Tourist" von Livadas; die französische von J. Barbier) und 4 Kunsthandlungen, welche namentlich Photographien ägyptischer Landschaften und Baudenkmäler führen (Sebah, Helios, Lekegian

*) Es wurde insbesondere die Vervielfältigung des Namens Gottes durch Druck als anstößig empfunden, weshalb auch jetzt noch der *korân* lieber in handschriftlichen als in gedruckten Ausgaben gekauft wird.

und Heymann) vorhanden, auch sind Photographien der Alterthümer des Vizeköniglichen Museums in diesem selbst erhältlich. Alexandria besitzt eine französische und eine englische Buchhandlung, von denen die letztere auch Photographien feil hält, und 4 Kunsthandlungen (Reiser, Lassave, Fiorillo und Fettel & Bernard), Port-Said 2 große und mehrere kleine Buch- und Kunsthandlungen, Luksôr eine italienische und eine englische Kunsthandlung. Arabische Buchhandlungen, deren Besitzer in der Regel Gelehrte sind, finden sich zu Kairo in großer Zahl in unmittelbarer Nähe der Universität; die Läden sind ein Sammelpunkt arabischer Schriftgelehrter und enthalten neben neuen auch gebrauchte Drucksachen und Handschriften, sind also gleichzeitig Antiquariate. Der Titel der Werke ist auf den Schnitt oder die Umhüllung geschrieben. Die Ausgaben des *korân* werden von den übrigen Werken abgesondert aufbewahrt und anderen Personen als Muselmännern nicht gern vorgelegt oder verkauft. Die Bücher sind meistens in rothen Einbänden von Schafleder oder Pappe, werthvollere Werke stecken außerdem in Futteralen; doch lagern manche Bücher auch in losen Bogen. Verzeichnisse des Bücherbestandes sind in der Regel nicht vorhanden; der Händler verläßt sich hierin auf sein Gedächtniß.

Die eingeborene Bevölkerung Aegyptens ist litterarischer Beschäftigung keineswegs abgeneigt und seit zwei Jahrzehnten in eine geistige Bewegung gerathen, welche das Erscheinen einer Reihe beachtenswerther Schriften veranlaßt hat. Geographische Werke, Erzählungen und Gedichte sind sowohl von Mohamedanern wie von eingeborenen Christen in arabischer Sprache veröffentlicht worden, und auch einige Frauen haben derartige Schriften verfaßt.

Die öffentliche Presse hat ebenfalls in jüngster Zeit einen bedeutenden Aufschwung genommen; doch ist ihr Einfluß auf die Bevölkerung noch immer gering, da nur ein kleiner Theil der Araber und Fellachen des Lesens kundig ist. Im Jahre 1841 erschienen in Aegypten nur 2 amtliche Zeitungen, die eine in türkischer, die andere in arabischer Sprache, 1894 hingegen

bereits 29 Zeitungen, darunter 10 arabische, 9 französische, 3 griechische, 5 italienische, 1 in französischer und griechischer sowie 1 in englischer und französischer Sprache.

Das „Journal officiel du Gouvernement Egyptien" erscheint wöchentlich dreimal (Montags, Mittwochs und Sonnabends), wird vom Ministerium des Innern (Redakteur: J. Santerre de Boves Bey) herausgegeben und enthält in seinen Beilagen vielerlei statistische Nachweise; es ist das Amtsblatt der Regierung und bringt nichts, was bei den britischen Beamten Anstoß erregen könnte. Das Journal officiel erscheint in zwei Ausgaben (arabisch und französisch).

Die „Egyptian Gazette" ist ein zu Alexandria täglich in englischer und französischer Sprache erscheinendes Abendblatt, dessen Eigenthümer und Redakteur (Philipp) die Regierung und die Maßnahmen der britischen Beamten gegen die Angriffe anderer ägyptischer Zeitungen vertheidigt. Die Zeitung ist geschickt geleitet und inhaltreich, vertritt den britischen Standpunkt und empfängt zuweilen von den britischen Vertretern Mittheilungen.

Der ebenfalls zu Alexandria erscheinende „Phare d'Alexandrie" (Redakteur: Dr. Haikalis Bey) ist vorzüglich geleitet und vertritt die Interessen Aegyptens gegen die Eingriffe der britischen Regierung nachdrücklich, aber in maßvoller Form. Die Zeitung scheint über alle wissenswerthen Vorkommnisse sehr früh und zuverlässig unterrichtet zu werden.

Das verbreitetste Preßorgan Aegyptens ist der zu Kairo täglich erscheinende „Bosphore Égyptien" (Redakteur: Emile Barrière Bey), welcher ausschließlich die französischen Interessen vertritt, in seinen Angriffen gegen die britische Verwaltung und die von dieser beeinflußten Maßnahmen der ägyptischen Regierung jedoch nicht selten alles Maß überschreitet. Auf Befehl des Ministerpräsidenten Nubar Pascha wurde im Jahre 1884 die Druckerei dieser Zeitung geschlossen, um deren weiteres Erscheinen zu verhindern; doch erzwang der französische Generalkonsul auf Grund der Kapitulationen alsbald nicht allein die Aufhebung dieser Sperrung, sondern

nöthigte den ägyptischen Ministerpräsidenten, die getroffene Anordnung zu entschuldigen und hierzu persönlich im französischen Generalkonsulate zu erscheinen. Dem Besitzer der Druckerei wurde von der ägyptischen Regierung eine bedeutende Entschädigung gezahlt und hierauf das weitere Erscheinen des „Bosphore Égyptien“ vom französischen Generalkonsul untersagt. Nachdem jedoch ein Wechsel in der Besetzung des französischen Generalkonsulats eingetreten war, erschien die Zeitung aufs Neue und nahm die frühere Thätigkeit alsbald mit unverminderter Heftigkeit wieder auf. Ihre Angriffe richten sich hauptsächlich gegen die britische Regierung und deren Einfluß in Aegypten, daneben aber auch gegen die deutschen und italienischen, überhaupt gegen alle nichtfranzösischen Interessen.

Ebenso anti-englisch sind alle übrigen in Aegypten erscheinenden französischen Zeitungen, insbesondere das vielgelesene „Journal Égyptien“, dessen Redakteur Picard 1895 auf Betreiben der britischen Beamten von der ägyptischen Regierung des Landes verwiesen wurde und nach Paris zurückgekehrt ist. Die Zeitung steht in nahen Beziehungen zu dem Pariser „Journal des Débats“; ein Mitglied der Schriftleitung dieses Blattes, welches gleichzeitig Schriftführer des Comité africain de France war, früher lange in Kairo gewohnt hat und kürzlich verstorben ist, Percher, zeichnete seitdem als Eigenthümer des „Journal Égyptien“, während Picard die ägyptische Berichterstattung für das „Journal des Débats“ übernommen hat.

Von den italienischen Zeitungen Aegyptens ist die bedeutendste der zu Alexandria erscheinende, reichhaltige und gut geschriebene „Messagiere Egittiano“.

Die verbreitetste arabische Zeitung des Landes ist *al ahrâm* (die Pyramiden), welche durchaus anti-englisch geschrieben ist und dadurch der Regierung zuweilen lästig wird, aber nicht unterdrückt werden kann, weil die beiden Brüder Selim Takla und Bischara Bey Takla, die Eigenthümer und Redakteure, unter französischem Schutze stehende Syrer sind. Einige andere

arabische Zeitungen beziehen Zuschüsse von der ägyptischen Regierung.

Die Zeitungen Aegyptens erscheinen in geringen Auflagen; die in europäischen Sprachen geschriebenen mögen insgesammt 10 000, die arabischen Blätter 6 000 Abzüge absetzen. Die Presse unterliegt keiner Zensur; doch hat die Hohe Pforte im Dezember 1894 durch ihren Vertreter die Einführung der Zensur bei dem ägyptischen Ministerpräsidenten angeregt und sich über die feindselige Haltung von drei arabischen Zeitungen (der Rathgeber, die arabische Sprache, die öffentliche Meinung) beschwert. Die genannten, von Lewantinern geleiteten Zeitungen, hatten die Verwaltung einiger türkischer Provinzen, besonders Syriens, einer scharfen und sehr abfälligen Kritik unterzogen, die Person des Sultans jedoch nicht angegriffen. Die türkische Regierung hatte den Vertrieb dieser Blätter in Syrien und Armenien verboten und wünschte deren Unterdrückung. Die ägyptische Regierung scheint der erhaltenen Anregung jedoch keine Folge gegeben zu haben, da weder die Zensur eingeführt worden ist, noch die drei Zeitungen den Betrieb eingestellt haben.

XI. Finanzverwaltung.

Die Finanzen Aegyptens haben sich unter der Regierung Mehemed Ali's und seiner Nachfolger Ibrahîm, Abbas I. und Said jederzeit in guter Ordnung befunden. Die bedeutenden Ausgaben, welche die Herstellung des Suêskanals erforderte, nöthigten im Jahre 1862 zum Abschluß der ersten Staatsanleihe, welche ohne Schwierigkeit in Paris aufgenommen wurde. Erst unter dem prachtliebenden Khediwe Ismail reichten die Staatseinnahmen nicht mehr zur Deckung der Ausgaben aus.

Bis zum Jahre 1873 wurden folgende Anleihen aufgenommen:

Jahr	Betrag L. St.	Verzinsung vom Hundert	Ausgegeben zum Preise vom Hundert
1862	2 195 200	7	82½
1862 II.	1 097 600	7	84½
1864	5 704 200	7	93
1865/6	3 387 300	7	90
1866	3 000 000	7	92
1867	2 080 000	7	90
1868	11 890 000	7	77
1870	7 142 160	7	75
1873	32 000 000	7	84½
Zusammen	**68 496 460**		

Der gesammte Erlös aus diesen Anleihen betrug 56 109 108 L. St. Die Aufnahme weiterer Anleihen erwies sich wegen der damals ungünstigen Finanzlage Europas als unmöglich.

Seit 1841 besaß der Beherrscher Aegyptens das Recht selbständiger Finanzverwaltung und Steuererhebung, ohne zur Rechnungslegung an die Hohe Pforte verpflichtet zu sein, und durfte deshalb im Lande selbst auch Staatsschulden aufnehmen, während solche im Auslande nur nach vorgängiger Genehmigung des Sultans abgeschlossen werden durften. Der Fermân vom 29. November 1869 hielt diesen Vorbehalt ausdrücklich aufrecht, und erst durch den Fermân vom 10. September 1872 und den Hatti-Scherîf vom 25. September dess. Js. erhielt der Khediwe das Recht, auch im Auslande Anleihen selbständig aufzunehmen. Der Fermân vom 8. Juni 1873 bestätigte dieses Recht und verlieh das, Münzen zu prägen; aber der nach der Absetzung des Khediwe Ismail erlassene Fermân vom 30. Juli 1879 knüpfte die Abschließung von Anleihen im Auslande wieder an die vorherige Genehmigung der Hohen Pforte.

Durch die Eröffnung des Suêskanals wurde seit dem Jahre 1870 der Durchgangshandel zwischen Europa und Ostasien von seinem bisherigen Wege über Alexandria, Kairo und Suês abgelenkt. Für die hierdurch entstandenen wirthschaftlichen Nachtheile hätte die ägyptische Finanzverwaltung

aus den von Jahr zu Jahr steigenden Einnahmen der Suêskanalgesellschaft wenigstens einigen Ersatz finden können, da ihr ein großer Theil der Kanalaktien gehörte; doch war der Khediwe genöthigt, am 25. November 1875 diesen Besitz an die britische Regierung*) für nahebei 4 Millionen L. St. zu verkaufen. Die hierdurch, sowie durch das Mokabala-Gesetz (vergl. S. 21 im VII. Abschnitt), gewonnenen Mittel waren bald verbraucht, so daß schon im April 1876 die Zahlung der fälligen Zinsen sowohl der Staatsschuld wie der Privatschuld Ismail's nicht stattfinden konnte und, unter Vergütung von 7 % Zinsen für das Jahr, um drei Monate hinausgeschoben werden mußte. Die Auszahlung der Beamtengehälter unterblieb, die Rechnungen der Lieferanten wurden nicht bezahlt, die Steuern hingegen doppelt erhoben. Die in den Jahren 1862 bis 1873 vom Khediwe aufgenommene Staatschuld hatte den Nennwerth von 68½ Millionen L. St. erreicht; daneben war eine schwebende Schuld von 19 Millionen L. St. vorhanden, und die Staatskassen waren leer. Da schritten die europäischen Mächte zur Sicherung der Ansprüche der Gläubiger Aegyptens ein. Zur Regelung des gesammten Schuldenwesens und zur Vertretung der Staatsgläubiger wurde durch Erlaß vom 2. Mai 1876 die Caisse de la dette publique geschaffen. Der Sitz dieser seit Anfang März 1885 aus Kommissaren aller europäischen Großmächte, damals nur Großbritanniens, Frankreichs, Italiens und Oesterreich-Ungarns zusammengesetzten Behörde ist Kairo. Durch Erlaß vom 18. November 1876 konnte alsdann unter Zustimmung der Gläubiger die Staatsschuld in die Dette privilégiée von 17 Millionen L. St. und die Dette unifiée von 59 Millionen L. St. umgewandelt werden, welche beide zu 5 vom Hundert verzinst und in 65 Jahren zurückgezahlt werden sollten. Im folgenden Jahre wurde durch Erlaß vom 17. Juli die schwebende

---

*) Großbritannien hat mit diesem Kaufe, abgesehen von dem dadurch gewonnenen politischen Einfluß, ein sehr gutes Geschäft gemacht; die erworbenen Aktien sind jetzt über 19 Millionen L. St. werth.

Schuld und die Daîra-Anleihe in eine konsolidierte Schuld (Dette générale de la Dairah-Sanieh) von 8 815 430 L. St. umgewandelt. Diese konsolidierte Schuld war ebenfalls zu 5 vom Hundert verzinslich; die Güter der *daîra sanieh* (vergl. S. 23) dienten als Pfand zur Sicherstellung, lieferten jedoch bis zum Jahre 1890 nicht den zur Verzinsung erforderlichen Ertrag, so daß die Staatskasse alljährlich Zuschüsse zahlen mußte. Seit 1891 genügt das Einkommen der *daîra sanieh* zur Verzinsung und liefert noch Ueberschüsse an die Staatskasse ab.

Dieser Maßnahmen ungeachtet konnte der Khediwe Ismail seinen Verpflichtungen nicht nachkommen. Auf Verlangen der Mächte setzte der Khediwe deshalb am 27. Januar 1878 eine „Commission supérieure d'enquête" zur Prüfung der Finanzlage Aegyptens ein mit dem Auftrage, Vorschläge zur Regelung der Finanzen zu machen. Diese Kommission bestand aus einem ägyptischen und einem britischen Präsidenten sowie den vier europäischen Kommissaren der Caisse de la dette publique. Der Khediwe wurde auf den Bericht dieser Kommission hin noch in demselben Jahre dazu genöthigt, seinen und seiner Familie Grundbesitz an den ägyptischen Staat abzutreten und Nubar Pascha an die Spitze des Ministeriums zu berufen, in welchem der Engländer Wilson die Finanzverwaltung und der Franzose Blignières die Oberleitung der öffentlichen Arbeiten übernahmen; auch wurde der Khediwe ausdrücklich dazu verpflichtet, die Beschlüsse dieses Ministeriums auszuführen. Zur Bestreitung der dringendsten Staatsausgaben wurde vom Hause Rothschild eine mit 5 vom Hundert verzinsliche Domänenanleihe von $8^1/_2$ Millionen L. St. aufgenommen, zu deren Sicherstellung fast sämmtliche aus dem Besitze des Vizeköniglichen Hauses in den des Staates übergegangene Domänen verpfändet werden mußten (vergl. S. 23).

Der Khediwe versuchte bald, sich dieser lästigen Kontrole zu entziehen, berief eine Notabelnversammlung zur Prüfung der Finanzlage des Staates, entließ im Frühjahr 1879 das Ministerium und setzte am 7. April dess. Js. ein nur aus eingeborenen Aegyptern unter Scherîf Pascha bestehendes an

dessen Stelle. Bereits am 22. April 1879 wurde ein Finanzgesetz verkündet, welches die eingegangenen internationalen Verpflichtungen für unverbindlich erklärte und die Rechte der Staatsgläubiger vielfach verletzte. Auf den auf Anregung des Deutschen Reiches von den Großmächten dagegen erhobenen Protest setzte die Hohe Pforte am 26. Juni 1879 den Khediwe Ismail ab und verbannte ihn aus Aegypten.

Der Khediwe Taufyk widerrief das Gesetz vom 22. April 1879 und beantragte alsbald bei den Mächten die Einsetzung einer Liquidationskommission. Diese wurde am 5. April 1880 ernannt, bestand aus je zwei von Großbritannien und Frankreich sowie je einem von Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Italien entsendeten Mitgliede und veröffentlichte mit der Zustimmung aller Großmächte am 17. Juli 1880 ein neues Finanzgesetz, welches den Ansprüchen der Staatsgläubiger gerecht wurde. Nach dem Berichte der Liquidationskommission ließ sich die gesammte jährliche Staatseinnahme Aegyptens für die Jahre 1880 und 1881 auf 8 361 622 L. E., für 1882 und die folgenden Jahre auf 8 411 622 L. E. schätzen. Hiervon sollten jährlich 4 897 888 L. E. zur Verfügung der Regierung bleiben, der Rest — in den Jahren 1880 und 1881 je 3 463 734 L. E., in den folgenden Jahren je 3 513 734 L. E. — zur Verzinsung bezw. Tilgung der Staatsschuld verwendet werden. Von den zur Verfügung der Regierung gestellten 4 897 888 L. E. sollten der an die Hohe Pforte zu entrichtende Tribut*) (681 486 L. E.), die Mokabala-Rente (150 000 L. E. — vergl. S. 21 im VII. Abschnitte), die Zinsen der von der britischen Regierung erworbenen Suêskanalaktien (193 858 L. E.), der Zuschuß an die Daïra-Kasse (34 000 L. E.) und die gesammten ordentlichen Ausgaben der Staatsverwaltung gedeckt werden, so daß jährlich nur 197 000 L. E. für unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben der Regierung

*) Die Tributzahlung an die Hohe Pforte ist auf Betreiben der britischen Regierung von den Großmächten im Jahre 1890 auf 60 Jahre verbürgt worden.

verfügbar blieben. Das Mokabala-Gesetz wurde endgiltig aufgehoben und denen, welche bereits Einzahlungen geleistet hatten, eine geringe Entschädigung zugesprochen, nämlich eine 50 Jahre hindurch zahlbare Rente von 150 000 L. E. Die Gläubiger der inneren Zwangsanleihe wurden überhaupt nicht berücksichtigt und gingen leer aus.

Zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld war jährlich der Betrag von 3 421 404 L. E. bestimmt, von dem 1 157 718 L. E. für die Dette priviligiée und 2 263 686 L. E. für die Dette unifiée Verwendung finden sollten. Die für die Dette priviligiée ausgeworfene Rente gewährte eine Verzinsung von 5 vom Hundert und sicherte dadurch gleichzeitig die vollständige Tilgung der Schuld bis zum Jahre 1941; zur Deckung sollten die Einnahmen aus der Verwaltung der Staatseisenbahnen und Telegraphen und des Hafens von Alexandria dienen. Die Dette unifiée war mit 4 v. H. verzinslich. Zur Deckung sollten die Einkünfte aus den Zöllen und der Tabackverwaltung sowie die Steuern aus den Provinzen Gharbîe, Menûfîe, Behêra und Siût dienen; wenn diese hierzu nicht ausreichten, so hatte die ägyptische Regierung aus den zu ihrer Verfügung stehenden Einnahmen den erforderlichen Zuschuß zu leisten, während ein nach Verzinsung der Dette unifiée verbleibender Betrag der für diese bestimmten Einkünfte zur Tilgung der Schuld durch Rückkauf zum marktgängigen Preise erfolgen sollte. Die letzterwähnte Vorschrift ist jedoch einmal, im September 1884, nicht innegehalten worden, da damals der betreffende Einnahmeüberschuß nicht zum Rückkauf von Schuldverschreibungen verwendet, sondern der Staatskasse zugeführt worden ist.

Die schwebende Schuld sollte ganz wie die Dette priviligiée mit 5 v. H. verzinst und bis zum Jahre 1941 getilgt werden; zur Sicherstellung der Verzinsung und Tilgung waren die der Dette priviligiée zugewiesenen Einkünfte bestimmt.

Die Daîra-Schuld sollte mit $4^1/_2$ v. H. verzinst und durch Rückkauf der Schuldscheine zu 80 vom Hundert des Nennwerthes nach Maßgabe der aus den Einnahmen verfügbaren Mittel getilgt werden. Zur Sicherstellung dienten die

Landgüter der *daîra sanieh*, die staatlichen Zuckerfabriken und sämmtliche Staatsgebäude; auch hatte der Staat den zur Verzinsung erforderlichen Zuschuß zu leisten, wenn die Einkünfte der *daîra sanieh* nicht zur Zinszahlung genügen sollten.

Die Rothschild'sche Domänenanleihe war mit 5 v. H. zu verzinsen und durch Rückkauf der Schuldverschreibungen zu tilgen. Zur Sicherung waren Staatsdomänen verpfändet; auch wurden nunmehr wegen der ihrer Höhe nach in den einzelnen Jahren wechselnden Erträge der verpfändeten Landgüter die Einkünfte der Provinz Kene zur Sicherstellung der Zinszahlung verpfändet.

Dies ist der wesentliche Inhalt des Finanzgesetzes vom 17. Juli 1880. Der Stand der ägyptischen Staatsschulden erreichte zu jener Zeit nach dem Berichte der Liquidationskommission folgenden Betrag:

	Nennwerth L. St.	Verzinsung vom Hundert
Dette priviligiée	17 000 000	5 } einschließl.
Schwebende Schuld	5 743 800	5 } Tilgung
Dette unifiée	60 958 240	4
Daîra-Schuld	9 495 440	4 1/2
Rothschild'sche Domänenanleihe	8 500 000	5
zusammen	101 697 480.	

Man durfte erwarten, daß mit Hilfe dieses Gesetzes binnen verhältnißmäßig kurzer Zeit die Finanzlage Aegyptens völlig geordnet werden könne, und Dies würde wahrscheinlich auch geschehen sein, wenn nicht unter der Regierung des Khediwe Taufyk eine Reihe unvorhergesehener Ereignisse eingetreten wäre, welche außerordentliche Ausgaben veranlaßten und gleichzeitig die Staatseinkünfte beträchtlich verminderten. Der Aufstand des Arabi Pascha, die Beschießung von Alexandria durch die britische Flotte, das epidemische Auftreten der Cholera im Jahre 1883, die Rinderpest im folgenden Jahre, welche viel Vieh fortraffte, die Bekämpfung des Araberaufstandes des Mahdi, namentlich aber der Verlust der reichen sudanesischen Provinzen im Jahre 1885, dieses für Aegyptens Handel und

Industrie unentbehrlichen Hinterlandes, sowie die aus der Erhaltung eines fremden Besatzungsheeres der Staatskasse erwachsende bedeutende Ausgabe haben die angebahnte Verbesserung der Finanzlage alsbald wieder in Frage gestellt. Durch große Sparsamkeit ist es der ägyptischen Regierung allerdings gelungen, trotz der Ungunst der Verhältnisse den Ansprüchen der Staatsgläubiger gerecht zu werden und die aus dem Aufstande des Arabi Pascha, der Beschießung von Alexandria, der Choleraepidemie und Rinderpest sowie der Bekämpfung des Aufstandes des Mahdi der Staatskasse erwachsenen sehr bedeutenden Verluste und Ausgaben zu tragen bezw. zu leisten; aber der Verlust des ägyptischen Sudân und die kostspielige Erhaltung der britischen Besatzungstruppen haben zusammen bis auf die neueste Zeit einen so nachtheiligen Einfluß auf die Finanzverhältnisse des Landes geäußert, daß bisher ein durchgreifender Erfolg nicht hat erzielt werden können und sogar für die dringlichsten Aufgaben der inneren Staatsverwaltung die erforderlichen Mittel nicht, wenigstens nicht in ausreichendem Maße, bereit gestellt werden konnten.

Im Einzelnen ist unter dem in der Finanzverwaltung noch mehr als in den übrigen Verwaltungszweigen ausschlaggebenden Einfluß der britischen Beamten vielerlei geschehen, um Mißbräuche abzustellen, Ordnung zu schaffen und zweckmäßige Verbesserungen einzuführen. Diesen Bestrebungen hat der Erfolg nicht gefehlt; aber er konnte die finanziellen Nachtheile nicht ausgleichen, welche der Verlust des Sudân und das dauernde Verbleiben des einst zur Unterstützung der Regierung ins Land gekommenen fremden Heeres dem Staate und dem Wohlstande seiner Bevölkerung ununterbrochen zufügen.

Bis zum Schlusse des Jahres 1884 war die schwebende Schuld auf rund 8 Millionen L. E. angewachsen, hatte sich also seit der Mitte des Jahres 1880 um rund 2 457 000 L. St. vermehrt. Die Entschädigung der durch die Beschießung und den Aufruhr in Alexandria eingetretenen Verluste erforderte 4 250 000 L. St. Zur Deckung dieser Ausgabe sowie der aus den beiden vorhergehenden Jahren noch zu begleichenden

Verbindlichkeiten der Staatskasse und zur Ausführung unaufschiebbarer Wasserbauten wurde von der ägyptischen Regierung im März 1885 eine mit 3 v. H. verzinsliche, von den europäischen Großmächten und der Türkei gewährleistete Anleihe von 9 000 000 L. E. aufgenommen, von welcher 1 Million L. E. für Wasserbauten bestimmt war. Für die Verzinsung dieser Anleihe hat die ägyptische Regierung jährlich 315 000 L. E. aufzuwenden, von denen der Mehrbetrag zur Tilgung dient. Die zur Tilgung der Dette priviligiée und der Dette unifiée verpfändeten Einkünfte sollten zunächst für diese neue Schuld verwendet werden. Die Zinsscheine der übrigen ägyptischen Anleihen wurden in den Jahren 1885 und 1886 mit 5 v. H. besteuert; doch hat die Staatskasse diese Steuerbeträge im Jahre 1887 erstattet. Damals wurde auch ein Reservefonds für die Staatsschuld eingerichtet, welcher inzwischen eine bedeutende Höhe (zu Ende 1894: 4 127 000 L. E.) erreicht hat. Durch Erlaß vom 30. April 1888 wurde abermals eine mit 4½ v. H. verzinsliche Anleihe von 2 300 000 L. E. aufgenommen, zu deren Verzinsung und Tilgung jährlich aus den Einkünften des Guberniums Kairo 130 000 L. E. an die Caisse de la dette publique zu entrichten sind. Durch diese Anleihe ist die Staatskasse nicht erheblich belastet worden, da der Ertrag größtentheils zur Ablösung der dem abgesetzten Khediwe Ismaïl und anderen Mitgliedern des Vizeköniglichen Hauses zustehenden, aus den Einkünften der Staatsdomänen zahlbaren Apanagen sowie zur Abfindung von Pensionären der Staatsverwaltung verwendet worden ist.

Von größerer Bedeutung war die mit Genehmigung der europäischen Großmächte vom Khediwe unter dem 6. Juni 1890 angeordnete Herabsetzung des Zinsfußes der Dette priviligiée und Daîra-Schuld sowie die gleichzeitige Rückzahlung der Staatsanleihe vom Jahre 1888. Zur Durchführung dieser Maßregel wurde eine neue Dette priviligiée zum Kurse von 91 und eine neue Daîra-Schuld, diese zum Nennwerthe, ausgegeben, welche mit 3½ bezw. 4 vom Hundert verzinslich sind. Die Schuldverschreibungen der alten, mit 5 v. H. verzinslichen



Dette priviligiée sowie der ebenfalls 5 v. H. tragenden schwebenden Schuld und der mit $4^{1}/_{2}$ v. H. verzinslichen Staatsanleihe von 1888 wurden ohne Zuzahlung gegen die neue Dette priviligiée umgetauscht und aus dieser neuen Anleihe außerdem der Betrag von $1^{1}/_{3}$ Million L. E. für Bewässerungsanlagen verwendet. Die alte, mit $4^{1}/_{2}$ v. H. verzinsliche Daîra-Schuld wurde mit 85 v. H. ihres Nennwerthes beim Umtausch gegen die Verschreibungen der neuen Daîra-Schuld angenommen.

Die Rothschild'sche Domänenanleihe, welche 5 v. H. Zinsen trug, wurde sodann am 25. März 1893 gegen eine neue, mit $4^{1}/_{2}$ v. H. verzinsliche Domänenanleihe umgewechselt und hierbei zum Nennwerthe berechnet. Die bisher für die alten Anleihen bezüglich der Sicherstellung des Kapitals und der Zinsen, der Verwaltung und Kontrole sowie der Tilgung in Geltung gewesenen Bestimmungen blieben für die gleichbenannten neuen Staatsanleihen auch fernerhin maßgebend. Zu Ende des Jahres 1894 stellte sich der Betrag der ägyptischen Staatsschuld folgendermaßen:

	Nennwerth L. St.	Verzinsung vom Hundert
Von den Großmächten gewährleistete Anleihe	8 766 200	3
Dette priviligiée	29 393 580	$3^{1}/_{2}$
Dette unifiée	55 974 820	4
Daîra-Schuld	6 814 720	4
Domänenanleihe	3 457 570	$4^{1}/_{2}$
zusammen	**104 406 890.**	

Von Mitte 1880 bis zu Ende 1894 hat sich somit der Nennwerth der ägyptischen Staatsschulden ungeachtet der inzwischen erfolgten Tilgung bezw. des Rückkaufs älterer Schuldverschreibungen um 2 709 410 L. St. erhöht, während anderseits in der Zeit von 1887 bis einschließlich 1894 der bereits erwähnte Reservefonds von 4 127 000 L. E. (= 4 207 920 L. St.) angesammelt worden ist, über welchen die ägyptische Regierung allerdings nur nach vorheriger Zustimmung aller Großmächte verfügen darf, der indessen in ägyptischen Staatspapieren zinstragend angelegt ist, so daß thatsächlich die ägyptischen

Im Jahre 1894 sind weitere 77900 L. St. Nennwerth von dieser Anleihe getilgt worden. Von der im Jahre 1890 im Nennwerthe von 29 400 000 L. St. ausgegebenen Dette priviligiée sind im Jahre 1893 Stücke im Nennwerthe von 6 420 L. St. mit Aufwendung von 6 018 L. St. zurückgekauft worden.

Die Dette unifiée hatte im Jahre 1876 einen Nennwerth von 59 000 000 L. St., zu welchem auf Grund des Liquidationsgesetzes vom 17. Juli 1880 weitere 1 958 240 L. St. hinzukamen. Hiervon sind durch Auslosung oder Rückkauf getilgt worden

im Jahre	Stücke im Nennwerth von L. St.	mit Aufwendung von L. St.
1877	2 154 500	822 648
1878	710 500	334 227
1879	50 000	50 000
1880	266 900	182 216
1881	752 560	562 668
1882	297 360	204 561
1883	733 160	503 937
1884	1 940	1 270
1885	340	214
1886	540	371
1887	180	126
1888	820	665
1889	520	480
1890	440	426
1891	1 520	1 486
1892	380	372
1893	440	436
zusammen	**4 972 100**	**2 666 103.**

Im Jahre 1894 sind von dieser Schuld Stücke im Nennwerth von 11 320 L. St. zurückgekauft worden.

Von der Daîra-Schuld waren im Jahre 1890 Stücke zum Nennwerth von 7 299 360 L. St. zur Ausgabe gelangt. Hiervon wurden zurückgekauft

im Jahre	Stücke im Nennwerth von L. St.	mit Aufwendung von L. St.
1891	27 040	26 185
1892	49 300	47 619
1893	211 160	208 020
zusammen	**287 500**	**281 824.**

Im Jahre 1894 sind von dieser Schuld weitere 197 140 L. St. Nennwerth zurückgekauft worden.

Von allen Staatsschulden Aegyptens trägt die Rothschild'sche Domänenanleihe auch nach der Konvertierung den höchsten ($4^1/_2$ vom Hundert) Zins, und es lag deswegen im Interesse der Finanzverwaltung, deren Tilgung möglichst zu beschleunigen, wozu außer der für diesen Zweck bestimmten jährlichen Rente auch die durch den Rückkauf von Anleihescheinen ersparten Zinsen und der Erlös aus dem Verkaufe von Grundstücken verwendet worden ist. Der Nennwerth der Domänenanleihe betrug im Jahre 1878 8 500 000 L. St. Hiervon wurden getilgt

im Jahre	Stücke im Nennwerth von L. St.	mit Aufwendung von L. St.
1880	380	352
1881	143 160	141 025
1882	101 640	90 492
1883	502 100	470 484
1884	107 940	95 314
1885	158 240	137 064
1886	132 300	125 019
1887	444 380	425 176
1888	1 379 040	1 382 816
1889	357 380	357 380
1890	128 020	128 746
1891	184 860	184 860
1892	34 100	34 100
1893	587 140	587 140
zusammen . . .	**4 260 680**	**4 159 968.**

Hiervon waren getilgt aus dem Erlös von Domänenverkäufen 3 942 540 L. St. Nennwerth zum Preise von 3 858 896 L. St., aus der jährlichen Tilgungsrente 176 240 L. St. Nennwerth zum Preise von 164 925 L. St. und aus den Zinsen zurückgekaufter Anleihestücke 141 900 L. St. zum Preise von 136 147 L. St. Im Jahre 1894 sind weitere 781 750 L. St. Nennwerth von der Domänenanleihe zurückgekauft worden, so daß am Schlusse dieses Jahres nahezu drei Fünftel dieser Anleihe getilgt waren. Bis zur Konvertierung der

Staatsschulden gingen 55 vom Hundert aller Staatseinnahmen Aegyptens zur Bezahlung des Tributes und der an die ausländischen Staatsgläubiger zu entrichtenden Zinsen außer Landes. Seitdem hat sich der Betrag der aufzubringenden Zinsen beträchtlich vermindert, und seit dem Jahre 1894 fallen auch die an Großbritannien für die verkauften Suêskanalaktien gezahlten Zinsen fort, so daß nunmehr die Möglichkeit gegeben ist, die Steuern herabzusetzen und größere, im wirthschaftlichen Interesse gebotene öffentliche Arbeiten auszuführen.

Wie aus den Ankaufspreisen hervorgeht, hat sich der Kurswerth der ägyptischen Staatsschulden seit dem Jahre 1887 sehr gehoben. Die von den Großmächten gewährleistete Anleihe und die Domänenanleihe haben den Parikurs erreicht; die Dette priviligiée, Dette unifiée und Daîra- Schuld kommen diesem bereits nahe. Auch der Werth der Aktien der Suêskanalgesellschaft ist bedeutend gestiegen.

Der Voranschlag des Staatshaushalts und die Jahresabrechnung werden in Aegypten seit dem Jahre 1875 nach Jahren des Gregorianischen Kalenders aufgestellt. Der Voranschlag des Staatshaushaltes muß bestimmungsmäßig vom Finanzkomitee dem Ministerrathe im Dezember des vorhergehenden Jahres vorgelegt und, nachdem er vom Ministerrathe genehmigt worden ist, veröffentlicht werden. Das Finanzkomitee besteht aus dem Finanzminister, dem britischen Beirath des Finanzministeriums, dem Unterstaatssekretär dieser Behörde, dem Chef des Rechnungswesens und dem französischen Finanzinspektor. Die Aufstellung des Voranschlages erfolgt unter der Aufsicht dieses Komitees lediglich durch Beamte des Finanzministeriums und wird auch ausschließlich vom Finanzkomitee kontroliert, welches auch den für den Gesetzgebenden Rath bestimmten Generalbericht über die Jahresabrechnung erstattet. Das Finanzkomitee steht völlig unter dem Einflusse des diplomatischen Vertreters der britischen Regierung, der durch den britischen Beirath im Finanzministerium zur Geltung gebracht wird. Wenn die ägyptische Regierung des Einverständnisses des britischen Vertreters gewiß ist, so ist sie in

der Verfügung über die im Staatshaushalte ausgeworfenen Mittel völlig unbeschränkt, da ein und dasselbe Komitee den Staatshaushalt aufstellt, ihn kontroliert und die endgiltige Abrechnung zusammenstellt. Die Schlußsummen der Voranschläge für den Staatshaushalt und der Jahresabrechnungen sind für die Jahre 1881 bis 1895 der Tabelle 15 auf S. 156 zu entnehmen.

Bis zum Jahre 1889 bezieht sich der jährliche Voranschlag nur auf die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes und stimmt deswegen mit den durch die Jahresabrechnung festgestellten Einnahmen und Ausgaben, in denen auch die außerordentlichen Einkünfte und Aufwendungen enthalten sind, wenig zusammen. Für diesen Zeitraum ist bei den Einnahmen des Voranschlages alljährlich bereits ein gewisser Betrag wegen der erfahrungsmäßig bei der Erhebung der direkten Steuern zu erwartenden Ausfälle in Abzug gebracht. Bei der Bemessung der Höhe der Steuerausfälle wird namentlich der zur Zeit der Nilschwelle erreichte Wasserstand in Betracht gezogen. In den Einnahmen des Voranschlags der Tabelle 15 sind für Steuerausfälle in jedem der Jahre 1881 bis 1884 200 000 L. E., für 1885 569 298, für 1886 50 000, für 1887 240 000, für 1888 350 000 und für 1889 490 000 L. E. abgesetzt worden. Auch die aus dem Grundbesitze des Staates zu erwartenden Einkünfte sind in den einzelnen Jahren starken Schwankungen unterworfen, welche nicht allein durch die von der Höhe der Nilschwelle bedingten mehr oder weniger ausgiebigen Bewässerung der Felder, sondern auch vom Marktwerthe der Bodenerzeugnisse, insbesondere den Zucker- und Baumwollepreisen stark beeinflußt werden. Die Jahresabrechnungen ergaben zuweilen erhebliche Unterschiede gegen die Voranschläge dieser Einnahmen aus Staatsdomänen, welche für das Jahr 1884 auf 76 900, für 1885 auf 78 000, für 1886 auf 76 452, für 1887 auf 13 800, für 1888 auf 79 227, für 1889 auf 80 000, für 1890 und 1891 auf je 70 000, für 1892 auf 80 000, für 1893, 1894 und 1895 auf je 86 000 L. E. geschätzt worden sind. Da aus den vorangegebenen Ursachen auch der Ertrag der zur Sicherstellung von Staatsschulden verpfändeten

Staatsschulden gingen 55 vom Hundert aller Staatseinnahmen Aegyptens zur Bezahlung des Tributes und der an die ausländischen Staatsgläubiger zu entrichtenden Zinsen außer Landes. Seitdem hat sich der Betrag der aufzubringenden Zinsen beträchtlich vermindert, und seit dem Jahre 1894 fallen auch die an Großbritannien für die verkauften Suêskanalaktien gezahlten Zinsen fort, so daß nunmehr die Möglichkeit gegeben ist, die Steuern herabzusetzen und größere, im wirthschaftlichen Interesse gebotene öffentliche Arbeiten auszuführen.

Wie aus den Ankaufspreisen hervorgeht, hat sich der Kurswerth der ägyptischen Staatsschulden seit dem Jahre 1887 sehr gehoben. Die von den Großmächten gewährleistete Anleihe und die Domänenanleihe haben den Parikurs erreicht; die Dette priviligiée, Dette unifiée und Daîra- Schuld kommen diesem bereits nahe. Auch der Werth der Aktien der Suêskanalgesellschaft ist bedeutend gestiegen.

Der Voranschlag des Staatshaushalts und die Jahresabrechnung werden in Aegypten seit dem Jahre 1875 nach Jahren des Gregorianischen Kalenders aufgestellt. Der Voranschlag des Staatshaushaltes muß bestimmungsmäßig vom Finanzkomitee dem Ministerrathe im Dezember des vorhergehenden Jahres vorgelegt und, nachdem er vom Ministerrathe genehmigt worden ist, veröffentlicht werden. Das Finanzkomitee besteht aus dem Finanzminister, dem britischen Beirath des Finanzministeriums, dem Unterstaatssekretär dieser Behörde, dem Chef des Rechnungswesens und dem französischen Finanzinspektor. Die Aufstellung des Voranschlages erfolgt unter der Aufsicht dieses Komitees lediglich durch Beamte des Finanzministeriums und wird auch ausschließlich vom Finanzkomitee kontroliert, welches auch den für den Gesetzgebenden Rath bestimmten Generalbericht über die Jahresabrechnung erstattet. Das Finanzkomitee steht völlig unter dem Einflusse des diplomatischen Vertreters der britischen Regierung, der durch den britischen Beirath im Finanzministerium zur Geltung gebracht wird. Wenn die ägyptische Regierung des Einverständnisses des britischen Vertreters gewiß ist, so ist sie in

der Verfügung über die im Staatshaushalte ausgeworfenen Mittel völlig unbeschränkt, da ein und dasselbe Komitee den Staatshaushalt aufstellt, ihn kontroliert und die endgiltige Abrechnung zusammenstellt. Die Schlußsummen der Voranschläge für den Staatshaushalt und der Jahresabrechnungen sind für die Jahre 1881 bis 1895 der Tabelle 15 auf S. 156 zu entnehmen.

Bis zum Jahre 1889 bezieht sich der jährliche Voranschlag nur auf die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes und stimmt deswegen mit den durch die Jahresabrechnung festgestellten Einnahmen und Ausgaben, in denen auch die außerordentlichen Einkünfte und Aufwendungen enthalten sind, wenig zusammen. Für diesen Zeitraum ist bei den Einnahmen des Voranschlages alljährlich bereits ein gewisser Betrag wegen der erfahrungsmäßig bei der Erhebung der direkten Steuern zu erwartenden Ausfälle in Abzug gebracht. Bei der Bemessung der Höhe der Steuerausfälle wird namentlich der zur Zeit der Nilschwelle erreichte Wasserstand in Betracht gezogen. In den Einnahmen des Voranschlags der Tabelle 15 sind für Steuerausfälle in jedem der Jahre 1881 bis 1884 200 000 L. E., für 1885 569 298, für 1886 50 000, für 1887 240 000, für 1888 350 000 und für 1889 490 000 L. E. abgesetzt worden. Auch die aus dem Grundbesitze des Staates zu erwartenden Einkünfte sind in den einzelnen Jahren starken Schwankungen unterworfen, welche nicht allein durch die von der Höhe der Nilschwelle bedingten mehr oder weniger ausgiebigen Bewässerung der Felder, sondern auch vom Marktwerthe der Bodenerzeugnisse, insbesondere den Zucker- und Baumwollepreisen stark beeinflußt werden. Die Jahresabrechnungen ergaben zuweilen erhebliche Unterschiede gegen die Voranschläge dieser Einnahmen aus Staatsdomänen, welche für das Jahr 1884 auf 76 900, für 1885 auf 78 000, für 1886 auf 76 452, für 1887 auf 13 800, für 1888 auf 79 227, für 1889 auf 80 000, für 1890 und 1891 auf je 70 000, für 1892 auf 80 000, für 1893, 1894 und 1895 auf je 86 000 L. E. geschätzt worden sind. Da aus den vorangegebenen Ursachen auch der Ertrag der zur Sicherstellung von Staatsschulden verpfändeten

Schlußsummen der Einnahmen und Ausgaben Aegyptens nach den Voranschlägen und Jahresabrechnungen des Staatshaushalts für die Jahre 1881 bis 1895.

(Tab. 15.) Jahre.	Einnahme L. E.		Ausgabe L. E.		Ueberschuß (+) oder Fehlbetrag (—) L. E.	
	Voranschlag	Abrechnung	Voranschlag	Abrechnung	Voranschlag	Abrechnung
1	2	3	4	5	6	7
1881	8 419 421	9 367 901	8 308 870	8 912 449	+ 110 551	+ 455 452
1882	8 746 556	8 685 328	8 463 968	9 317 696	+ 282 588	— 632 368
1883	8 631 987	9 413 979	8 413 643	10 123 376	+ 218 344	— 709 397
1884	9 114 734	9 403 296	8 456 784	10 068 740	+ 657 950	— 665 444
1885	8 896 515	9 137 173	9 926 937	9 133 194	— 1 030 422	+ 3 979
1886	9 241 586	9 574 393	9 232 746	9 402 529	+ 8 840	+ 171 864
1887	9 675 247	14 851 115	9 628 961	14 877 278	+ 46 286	— 26 163
1888	9 600 000	13 636 847	9 576 000	13 862 245	+ 24 000	— 225 398
1889	9 567 000	9 719 000	9 559 000	9 523 000	+ 8 000	+ 196 000
1890	9 650 000	10 236 612	9 500 000	9 637 774	+ 150 000	+ 598 838
1891	9 820 000	10 599 000	9 320 000	9 525 000	+ 500 000	+ 1 074 000
1892	9 950 000	10 363 845	9 400 000	9 595 246	+ 550 000	+ 768 599
1893	10 010 000	10 321 523	9 550 000	9 601 258	+ 460 000	+ 720 265
1894	10 075 000	10 303 956	9 545 000	9 518 462	+ 530 000	+ 785 494
1895	10 260 000	.	9 600 000	.	+ 660 000	.

Domänen in den einzelnen Jahren starken Schwankungen unterliegt, so sind die seitens der Staatskasse zur Ergänzung der zu leistenden Zinszahlung aufzubringenden Beträge ebenfalls sehr verschieden und bedingen bald höhere, bald niedrigere, in voraus nicht mit Sicherheit zu übersehende Zuschüsse bei den ordentlichen Ausgaben.

Unter den Einnahmen des Voranschlags werden auch die vom Gehalte der Beamten für den Pensionsfonds einbehaltenen Gelder in Rechnung gestellt, welche kein wirkliches Einkommen der Staatsverwaltung sondern lediglich eine durch die üble Finanzlage veranlaßte Kürzung der Beamtenbesoldungen sind. Der Betrag dieser Gehaltsabzüge ist in die Einnahmen der Voranschläge für das Jahr 1881 mit 53 440, für 1882 mit 44 525, für 1884 mit 52 731, für 1885 mit 60 000, für 1886 mit 42 622, für 1887 mit 40 000, für 1888 und 1889 mit je 70 000, für 1890 mit 60 000, für 1891 und 1892 mit je 55 000, für 1893 und 1894 mit je 54 000 sowie für 1895 mit 55 000 L. E. eingestellt worden.

Eine auf Betreiben der britischen Verwaltungsbeamten eingeführte Einnahme von mindestens ebenso fragwürdiger Berechtigung bilden die Einkünfte, welche durch den Loskauf militärpflichtiger Aegypter von der persönlichen Ableistung des aktiven Militärdienstes erzielt werden. Die aus dieser Einrichtung für den Ersatz der aus Aegyptern ergänzten Truppentheile erwachsenden Nachtheile sind bereits im VI. Abschnitte des ersten Theiles berührt worden; sie haben sich in jüngster Zeit noch erhöht infolge der Herabsetzung der Loskaufsumme sowie der Gestattung des Loskaufs bis zum Abschlusse der ersten Ausbildung der Ersatzmannschaft in den Depotabtheilungen. Die in die Einnahme der Voranschläge als Ertrag des Loskaufs von der Militärpflicht eingestellten Einkünfte sind für das Jahr 1888 auf 70 000, für die Jahre 1889 bis 1891 auf je 100 000, für 1892 auf 80 000 und für die Jahre 1893 bis 1895 auf je 90 000 L. E. geschätzt worden.

Die Staatseinnahmen Aegyptens werden ungefähr zur Hälfte ihres Betrages durch direkte Steuern aufgebracht, welche

fast sämmtlich die Landwirthschaft und deren Nebenbetriebe belasten. Handel und Gewerbe werden fast garnicht besteuert, so daß die städtische Bevölkerung nur sehr wenig zur Aufbringung der Erfordernisse der Staatsverwaltung beizutragen hat. Die übrigen Einnahmen entstehen fast sämmtlich durch indirekte Steuern (Zölle, Taback u. s. w.) und den Ertrag gewinnbringender Staatsbetriebe (Eisenbahnen, Telegraphen, Post, Seehäfen). Die in der Tabelle 16 zusammengestellten Hauptzahlen der Einnahme-Voranschläge des letzten Jahrzehntes, bei welchen die bei den direkten Steuern erwarteten Ausfälle bereits in Abzug gebracht worden sind, geben hierüber Auskunft. Die für den Pensionsfonds von der Besoldung der Beamten einbehaltenen Beträge sind nicht in diese Tabelle aufgenommen.

Zur Zeit der Pharaonen sowie unter allen späteren Regierungen bis in das 15. Jahrhundert hinein scheinen in Aegypten die Steuern nur einmal im Jahre und zwar nach der Einbringung der Ernte entrichtet worden zu sein.

Zur Zeit der Mamlukenherrschaft wurde die Erhebung der Steuern in den einzelnen Verwaltungsbezirken an angesehene Schêchs in Erbpacht (*iltizam*) vergeben. Diese hatten eine bestimmte Summe an die Staatskasse abzuliefern und waren in der Art der Beitreibung ziemlich unbeschränkt; in der Regel mögen sie ebenfalls einen Theil der geernteten Feldfrüchte anstatt baren Geldes erhoben haben. Ihre Steuererheber (*multezîm*) benutzten Dies zu den ärgsten Erpressungen des Landvolks, und die in den größeren Städten als Steuereinnehmer eingesetzten Kopten verfuhren mangels jeder Kontrole nicht anders und bereicherten sich auf Kosten der Einwohner. Mehemed Ali hob die Steuerverpachtung auf, entschädigte die bisherigen Erbpächter durch gering bemessene Renten und befreite sie lebenslänglich von der Zahlung der Grundsteuer von ihrem Landbesitze. Die Bevölkerung wurde indessen nicht weniger als früher bedrückt, da alle mit der Steuererhebung betrauten Beamten sich auf deren Kosten zu bereichern suchten, so daß die Fellachen oft das Doppelte und mehr des hohen

Hauptübersicht über die Vertheilung der Staatseinnahmen Aegyptens nach der Art ihrer Aufbringung für die Jahre 1886 bis 1895.

(Tab. 16.)

Jahre.	Direkte Steuern L. E.	Indirekte Steuern L. E.	Aus Staatsbetrieben L. E.	Von Verwaltungsbehörden L. E.	Vom Staatseigenthum L. E.	Vom Gubern. Suâkin L. E.	Aus der Konvertierung der Staatsschuld L. E.
1	2	3	4	5	6	7	8
1886	5 140 269	1 766 912	1 861 903	353 428	76 452	—	—
1887	5 425 883	1 748 069	1 864 403	498 940	84 152	13 800	—
1888	5 298 168	1 912 740	1 768 240	456 185	79 227	15 440	—
1889	5 134 000	1 940 000	1 860 500	470 000	80 000	12 500	—
1890	5 348 000	1 859 000	1 810 000	490 000	70 000	13 000	—
1891	5 255 000	2 070 000	1 828 000	529 000	70 000	13 000	—
1892	5 185 000	1 876 000	2 336 000	540 000	80 000	16 000	—
1893	5 085 000	2 030 000	2 101 000	560 000	86 000	15 000	79 000
1894	4 999 000	2 114 000	2 169 000	514 000	86 000	16 000	123 000
1895	5 000 000	2 266 000	2 178 000	525 000	86 000	15 000	135 000

Steuerbetrages zu entrichten gezwungen wurden. Die Steuern wurden bis zum Tode dieses Herrschers durch Naturallieferungen an die großen, für die Ausfuhr bestimmten Staatsmagazine entrichtet, vom Jahre 1850 ab jedoch im Delta in Geld gezahlt. Sie sollten in Monatsraten entrichtet werden; doch erhob seit 1862 die Regierung oft die ganze Jahressteuer oder einen großen Theil dieser schon vor der Aussaat oder forderte die Vorausbezahlung eines Theils der im nächsten Jahre fälligen Steuern. Unter Mehemed Ali's Nachfolgern blieb daher der auf der ländlichen Bevölkerung lastende Steuerdruck trotz der infolge des nordamerikanischen Bürgerkrieges dem Lande aus der Getreideausfuhr erwachsenen hohen Einnahmen fast unverändert, und erst der 1888 der ägyptischen Finanzverwaltung beigegebene britische Beirath Sir E. Palmer bemühte sich, dieser ärmsten Klasse der Steuerzahler einige Erleichterung zu verschaffen. Eine kleine Verbesserung war allerdings durch die britisch-französische Finanzkontrole schon 1880 durch die Bestimmung eingeführt worden, daß die Steuern monatweise in einer bestimmten Zahl von Vierundzwanzigsteln des Jahresbetrages zu entrichten seien.

Die in Aegypten lebenden Ausländer waren bis 1885 auf Grund der Kapitulationen von allen Abgaben befreit. Erst unter dem 17. März 1885 gaben die europäischen Mächte ihre Zustimmung, sie ebenso wie die einheimische Bevölkerung zur Entrichtung der Gebäude-, Gewerbe- und Stempelsteuer heranzuziehen; doch ist bis jetzt (seit 1886) nur die Gebäudesteuer von Ausländern erhoben worden, weil die 1891 eingeführte Patentsteuer vom Khediwe Abbas II. im März 1892 aufgehoben und die Stempelsteuer überhaupt noch nicht eingeführt worden ist. Seit der im Jahre 1887 eingetretenen Verbesserung der Finanzlage Aegyptens sind die schwer bedrückten Steuerzahler durch die Herabsetzung der Verzehrungssteuer in Oberägypten, den Erlaß der bis dahin auch von Hammeln und Schafen erhobenen Abgabe und die Herabsetzung der Salzpreise (zunächst auf die Hälfte, 1892 noch weiter) etwas entlastet worden. Auch die Grundsteuer wurde 1894 in Oberägypten

um 90 000 L. E. herabgesetzt, ebenso die Gerichtskosten für Zwangsverkäufe von Grundstücken; das Verfahren bei der Uebertragung von Grundbesitz ist beschleunigt worden und beansprucht nunmehr nur noch etwa einen Monat. Die wirthschaftliche Lage der ländlichen Bevölkerung wurde trotz dieser Erleichterungen indessen noch keine bessere, obwohl gleichzeitig die Fronarbeit erheblich eingeschränkt und für diese eine geringe Geldentschädigung gewährt worden ist sowie — und Dies ist lediglich das Verdienst der den ägyptischen Behörden zugetheilten britischen Beamten — die vielfachen Erpressungen, Unterschleife und sonstigen Mißbräuche abgestellt worden sind, welche früherhin bei der Verwaltung der Steuern und Zölle gang und gäbe waren. Die jetzt entrichteten Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben fließen unverkürzt in die Staatskasse. Die Höhe der auf der landwirthschaftlichen Bevölkerung lastenden direkten (Grund-, Dattelpalmen- u. s. w.) Steuern und der gleichzeitige Rückgang des Preises der Bodenerzeugnisse verhinderte bis jetzt die von der Regierung angestrebte Aufbesserung der wirthschaftlichen Lage der Fellachen und nöthigte fast alljährlich dazu, in einigen der ärmsten Provinzen (Gîze, Girge, Kene und El Hedûd) auf die Erhebung eines großen Theils der Grundsteuer zu verzichten.

Wie bereits im VII. Abschnitte (S. 19 bis 24) dargelegt worden ist, hängt die Höhe der Grundsteuer nicht von der Ertragsfähigkeit des Ackerlandes, sondern von dessen Zugehörigkeit zu den tributpflichtigen (*karadschi*) Gütern oder den Zehntländereien (*ochuri*) ab, so daß oft mangelhaft bewässerte und deshalb geringe Ernten liefernde oberägyptische Güter die doppelte bis dreifache Steuer zu tragen haben als im Delta gelegener, gut bewässerter, zum Baumwollebau geeigneter Landbesitz.

Im Jahre 1886 waren von dem gesammten Ackerlande Aegyptens, welches damals auf 5 978 433 *feddân**) geschätzt wurde,

---

*) 1 *feddân* = 0,42 *ha*.
Außerdem waren mit Dattelpalmen bestanden 21 000 *feddân*.

	in Unterägypten *feddân*	in Oberägypten *feddân*
karadschi	1 759 677	1 694 236
ochuri	955 890	471 540
Regierungsland	27 093	49 888
unbebaut	859 235	160 874
zusammen	**3 601 895**	**2 376 538.**

Die *karadschi*-Güter zahlten durchschnittlich 128 Piaster (= 26,25 *M*), die *ochuri*-Güter nur $50^1/_2$ Piaster (= 10,33 *M*) Grundsteuer (werko) vom *feddân*.

Diese Verhältnisse haben sich bis auf die Gegenwart fast gar nicht verändert und werden auch eine durchgreifende Verbesserung erst erfahren können, wenn das jetzt vorhandene, sehr mangelhafte Kataster auf Grund einer neuen Vermessung berichtigt worden ist. Die im Jahre 1879 angeordnete neue Aufnahme der Grundstücke ist inzwischen (1888) eingestellt worden.

Palmensteuer ist bis zum Jahre 1860 von jeder Dattelpalme im Betrage von 0,5 bis 2,20 Piaster erhoben worden. Auf Grund einer in den Jahren 1861 und 1862 ausgeführten Zählung der Dattelpalmen und Schätzung ihres Ertrages**) wurde die Erhebung der Palmensteuer beträchtlich erhöht, aber etwas gerechter vertheilt; sie betrug im Jahre 1880 1,5 bis 14 Piaster für die Palme. Im folgenden Jahre wurde durch Verordnung vom 28. Mai diese Steuer anderweitig geregelt, um die großen, bisher bei der Erhebung durch die Willkür der Steuereinnehmer vorgekommenen Mißbräuche abzustellen. Seitdem sind von jeder Dattelpalme ohne

Auf den Nil entfielen 359 800, auf Kanäle 93 100, auf Eisenbahnen 17 290, auf Dämme und Wege 15 000, auf Wohnplätze 42 500, auf Befestigungen 1 400, auf Sümpfe 485 250, auf Sandsteppen 168 000, auf Seen 600 000 und auf andere Flächen 2 000 *feddân*.

**) Der Ertrag der Dattelpalme wechselt erfahrungsmäßig derart, daß auf ein Jahr mit reicher Dattelernte ein solches mit einer Mittelernte und hierauf wieder ein Jahr mit reicher Ernte folgt.

Unterschied, ob sie Früchte oder Samen trägt, jährlich 2,20 Piaster Steuer zu entrichten. Die Palmensteuer wird von den Fellachen als sehr drückend empfunden und wirkt nachtheilig auf die Anpflanzung der so überaus nützlichen Dattelpalmen.

Nach dem Ergebniß der Jahresabrechnungen stellte sich der Ertrag der Grundsteuer und Palmensteuer

	in den Jahren		
	1886	1890	1893
	L. E.	L. E.	L. E.
Grundsteuer			
karadschi	4 331 697	4 406 853	4 174 616
ochuri	665 877	680 583	670 938
Palmensteuer	83 631	92 473	99 981
zusammen ...	**5 081 205**	**5 179 909**	**4 945 535.**

An sonstigen, am Grundbesitz haftenden Steuern*) sind erhoben worden

1886	1890	1893
L. E.	L. E.	L. E.
34 883	35 270	27 130.

Der Gesammtertrag der Grundsteuern ist hiernach vom Jahre 1886 bis 1890 um 99 091 L. E. gestiegen, seitdem aber bis zum Jahre 1893 um 242 514 L. E. gesunken.

Nach den Voranschlägen für den Staatshaushalt war das Einkommen aus der Grund- und Palmensteuer geschätzt worden

im Jahre	auf L. E.
1888	5 299 965
1889	5 283 000
1890	5 100 000
1891	5 100 000
1892	5 000 000
1893	4 956 000
1894	4 870 000
1895	4 870 000.

*) In den Provinzen Benî Suêf, Minie, Siût und Faijûm wird von den durch den Ibrahîmie-Kanal bewässerten Feldern, im Faijûm auch von den durch diesen Kanal getriebenen Mühlen und in den Provinzen Siût und Faijûm von den Quellen eine besondere Steuer erhoben.

Wie hieraus ersichtlich ist, hat die ägyptische Regierung fast alljährlich die Grundsteuern herabgesetzt, seitdem sich die Finanzlage des Staates etwas gebessert hat. Im Jahre 1895 ist die aus diesen Steuern zu erwartende Einnahme um 429 965 L. E. niedriger als 1888 angesetzt worden.

Die Gebäudesteuer, welche seit dem Jahre 1887 auch von den im Besitze von Ausländern befindlichen Gebäuden erhoben wird, ist 1892 ebenfalls herabgesetzt worden, indem man alle Gebäude, deren jährlicher Ertrag weniger als 5 L. E. beträgt, von der Zahlung dieser Steuer befreite. Nach dem Ergebniß der Jahresabrechnungen lieferte die Gebäudesteuer

im Jahre	einen Ertrag von L. E.
1886	45 648
1890	137 243
1893	131 242.

Die in der Stadt Kairo von dem Fuhrwerk und Lastthieren erhobene Steuer brachte nach den Jahresabrechnungen

im Jahre	L. E.
1892	4 187
1893	4 379.

Die indirekten Steuern haben, wie aus der Tabelle 16 zu ersehen ist, während des letzten Jahrzehntes einen fast ununterbrochen steigenden Ertrag geliefert. Die Haupteinnahme bringen die Zölle und die Abgabe vom Taback, dessen Anbau in Aegypten seit dem Jahre 1890 (vergl. S. 100 im III. Abschnitte des ersten Theiles) verboten ist. Nach den Jahresabrechnungen brachten

im Jahre	die Zölle L. E.	der Taback L. E.
1886	626 049	329 293
1890	651 288	766 421
1893	756 522	783 660.

Die in den größeren Städten erhobene Verzehrungssteuer (Marktabgabe, *himl*) brachte 1892 217 519 und 1893 218 783 L. E., der Verkauf von Salz und Natron 1892 174 630 und 1893 181 072 L. E., die Abgaben der Fischerei bezw. der Fischmärkte

1892 94 680 und 1893 104 400 L. E., die Schiffahrtsabgabe 1892 77 838 und 1893 77 448 L E., die Stempelabgabe (Stempelpapier) 1892 34 623 und 1893 33 105 L. E., die Katasterabgabe 1892 2 075 und 1893 2 002 L. E., die Schlächtereiabgabe 1892 27 708 und 1893 24 038 L. E. und sonstige indirekte Steuern 1892 4 451 und 1893 4 626 L. E.

Wenn man die Verwaltungs- und Erhebungskosten in Abzug bringt, so verbleiben an Einnahmeüberschüssen

der	1892 L. E.	1893 L. E.
Verwaltung der Zölle und des Tabacks . .	1 335 502	1 414 877
Verzehrungssteuer	177 249	178 435
Verwaltung des Salzes und Natrons	125 218	129 900
Fischereiverwaltung	86 306	96 637
Schiffahrtsabgabe	75 274	74 738
zusammen . . .	**1 799 549**	**1 894 587.**

Der Reinertrag der indirekten Steuern ist mithin binnen Jahresfrist um 95 038 L. E. gestiegen.

Verglichen mit dem Ertrage der direkten Steuern ist der der indirekten allerdings auch jetzt noch gering zu nennen und zeigt, daß die große Masse der Bevölkerung des Landes in dürftigen Verhältnissen lebt und wenig Kaufkraft besitzt. Anderseits ist hierbei in Betracht zu ziehen, daß Aegypten ganz vorwiegend ein ackerbautreibendes Land ist und daß die dort lebenden Ausländer bis jetzt nur wenig zu dem Staatseinkommen aus indirekten Steuern beitragen.

Nach den Voranschlägen des Staatshaushaltes ist die aus indirekten Steuern zu erwartende Einnahme wie folgt geschätzt worden:

Jahr	Zölle und Taback L. E.	Verzehrungssteuer L. E.	Salz und Natron L. E.	Fischerei L. E.	Schiffahrt L. E.	städtische Abgaben L. E.
1888 . . .	1 030 000	314 980	215 361	84 199	78 550	348 203
1889 . . .	1 120 000	310 000	220 000	85 000	89 000	341 000
1890 . . .	1 078 000	281 000	220 000	80 000	70 000	248 000
1891 . . .	1 380 000	230 000	230 000	80 000	74 000	155 000
1892 . . .	1 400 000	190 000	233 000	85 000	75 000	185 000
1893 . . .	1 410 000	210 000	180 000	85 000	79 000	129 000
1894 . . .	1 410 000	200 000	170 000	97 000	78 000	129 000
1895 . . .	1 650 000	200 000	170 000	98 000	78 000	130 000.

Die aus der Tabackverwaltung der Staatskasse erwachsende Einnahme war für 1889 auf 465 900, für 1890 auf 523 000, für 1891 auf 760 000, für 1892 auf 700 000, für 1893 auf 630 000 und für 1894 auf 730 000 L. E. veranschlagt. Diese sehr beträchtliche Einnahme wird fast ganz von Ausländern getragen; denn der Tabackbau hat in Aegypten seit dem Jahre 1891 aufgehört, und die Steuer vom inländischen Taback, den sich seines niedrigen Preises wegen auch die Fellachen verschaffen konnten, ist nur in den Jahren 1889 und 1890 mit 11 900 bezw. 45 000 L. E. angesetzt (vergl. S. 100 im III. Abschnitte des ersten Theils).

Nur die Einkünfte aus Zöllen, Taback und Fischerei haben eine Zunahme, die aus allen übrigen indirekten Steuern hingegen eine sehr beträchtliche Abnahme erfahren, die bezüglich der Verzehrungssteuer und sonstigen städtischen Abgaben für die Zeit von 1888 bis 1895 den Betrag von 114 980 bezw. 218 203, insgesammt 333 183 L. E. erreicht und ausschließlich die Bewohner der großen Städte treffen, deren Erwerbverhältnisse seit der Eröffnung des Suêskanals, namentlich jedoch seit dem Verluste der sudanesischen Provinzen sehr viel ungünstiger geworden sind als sie früher waren. Der starke Rückgang der Verzehrungssteuer ist ein sicheres Zeichen der zunehmenden Verarmung der städtischen Bevölkerung. Die infolge der Herabsetzung der Salzpreise eingetretene Mindereinnahme ist für die gesammte eingeborene Bevölkerung eine wesentliche Erleichterung. Bei dieser sowie den ausschließlich die Städtebewohner treffenden indirekten Steuern ist die Wirkung der eingetretenen Nachlässe größer als die vorstehend mitgetheilten Zahlen der bezüglichen Einnahmen ersichtlich machen, da sich die Volkszahl Aegyptens von 1888 bis 1895 um rund 8 aufs Hundert vermehrt haben dürfte.

Auch die Einnahmen aus Staatsbetrieben sind wie die aus indirekten Steuern während des letzten Jahrzehntes nach Ausweis der Tabelle 16 erheblich gestiegen. Sie fließen aus der Verwaltung der Staatsbahnen, der Post, der Telegraphie,

der Postdampfer, der Seehäfen, Leuchtthürme, sowie der Werthbezeichnung von Goldwaren. Nach den Abrechnungen für die Jahre 1892 und 1893 ergaben die vorgenannten Staatsbetriebe folgende Einnahmen:

	1892 L. E.	1893 L. E.
Staatsbahnen	1 680 164	1 618 526
Post	119 291	116 793
Telegraphie	40 240	39 436
Postdampfer	135 022	132 976
Hafen von Alexandria	136 145	132 451
Andere Seehäfen	2 607	1 952
Leuchtthürme	109 719	106 913
Goldstempel	6 521	6 264
zusammen	**2 229 709**	**2 155 311.**

Bringt man bei den vorgenannten Staatsbetrieben die Verwaltungs- und Betriebskosten in Absatz, so verbleiben folgende Einnahmeüberschüsse bezw. Mehrausgaben (—):

	1892 L. E.	1893 L. E.
Staatsbahnen	877 880	823 405
Post	26 337	23 303
Telegraphie	— 4 560	275
Postdampfer	25 680	28 226
Hafen von Alexandria	111 978	108 419
Andere Seehäfen	— 6 610	— 1 520
Leuchtthürme	81 439	82 760
Goldstempel	4 727	4 479
zusammen	**1 116 871**	**1 069 347.**

Die Reineinnahme aus den Staatsbetrieben hat sich hiernach binnen Jahresfrist um 47 524 L. E. vermindert.

Bei der Verwaltung der Staatsbahnen, der Post und der Telegraphie sind die Einnahmen während des letzten Jahrzehntes beträchtlich gestiegen. Sie haben nach der Abrechnung betragen

		L. E.
bei den Staatsbahnen im Jahre	1886 . . .	1 266 967
	1887 . . .	1 305 680
	1890 . . .	1 408 542
	1892 . . .	1 680 164
	1893 . . .	1 618 526
bei der Post im Jahre	1886 . . .	114 315
	1887 . . .	122 110
	1888 . . .	113 948
	1889 . . .	115 960
	1890 . . .	105 840
	1891 . . .	111 912
	1892 . . .	119 291
	1893 . . .	116 793
	1894 . . .	113 500
bei der Telegraphie im Jahre	1887 . . .	34 891
	1890 . . .	34 812
	1892 . . .	40 240
	1893 . . .	39 436.

In den Voranschlägen des Staatshaushaltes ist die Einnahme aus den Staatsbetrieben wie folgt geschätzt worden:

Jahr	Staatsbahnen L. E.	Post und Postdampfer L. E.	Telegraphie L. E.	Hafen von Alexandria L. E.	Leuchtthürme L. E.
1888	1 309 210	229 680	35 000	95 350	90 000
1889	1 390 000	231 000	25 000	110 000	95 000
1890	1 352 000	220 000	27 000	110 000	95 000
1891	1 350 000	246 000	25 000	110 000	90 000
1892	1 480 000	245 000	36 000	115 000	100 000
1893	1 600 000	222 000	40 000	120 000	110 000
1894	1 650 000	242 000	42 000	125 000	100 000
1895	1 700 000	194 000	42 000	130 000	103 000.

Die Verwaltung der Staatsbahnen, des Hafens von Alexandria und der Leuchtthürme zeigen die stetigste Entwickelung der Einnahmen. Die Einnahmen aus der Postdampfschiffahrt sind für 1889 auf 115 000, für 1890 auf 130 000, für 1891 auf 150 000, für 1892 auf 140 000, für 1893 auf 110 000, für 1894 auf 130 000 und für 1895 auf 84 657 L. E. veranschlagt.

Die von Verwaltungsbehörden der Staatskasse zugeführten Einnahmen haben nach Ausweis der Tabelle 16 während des letzten Jahrzehntes ebenfalls steigende Erträge geliefert. Nach den Abrechnungen für die Jahre 1892 und 1893 brachten sie folgende Beträge:

	1892 L. E.	1893 L. E.
Stempelgebühren		
bei Eingeborenen-Gerichten	13 627	12 931
„ gemischten Gerichtshöfen	14 974	14 563
Registergebühren		
bei gemischten Gerichtshöfen	160 992	183 497
„ geistlichen Gerichten	45 053	51 564
Gerichtskosten		
bei geistlichen Gerichten	17 316	15 313
„ Eingeborenen-Gerichten	73 045	73 569
„ gemischten Gerichtshöfen	39 275	49 138
Ertrag nutzbar angelegter Staatsgelder	36 738	30 560
Loskauf von der Militärpflicht	102 979	100 095
Beiträge von Gemeinden zu den Kosten des Wegebaus	17 559	13 362
Sonstige Einnahmen der Verwaltungsbehörden	74 659	75 385
zusammen	**596 217**	**619 977.**

Die Justizverwaltung brachte hiernach an Stempel- bezw. Registergebühren und Gerichtskosten im Jahre 1892 364 282 und im Jahre 1893 400 575 L. E. ein, während sich die gesammten Kosten dieses Dienstzweiges mit Einschluß der Ausgaben für die Zentralverwaltung in denselben Jahren auf 375 188 bezw. 372 873 L. E. belaufen haben. Unterscheidet man hierbei die Einnahmen und Ausgaben der drei der Aufsicht des ägyptischen Justizministeriums unterstellten Gruppen von Gerichtshöfen, so stellte sich

bei den	die Einnahme aus Gebühren und Gerichtskosten		die gesammte Ausgabe	
	1892 L. E.	1893 L. E.	1892 L. E.	1893 L. E.
geistlichen Gerichten auf	62 369	66 877	43 054	41 149
Eingeborenen-Gerichten auf	86 672	86 500	150 257	151 344
gemischten Gerichtshöfen auf	215 241	247 198	139 824	137 437.

Die gemischten Gerichtshöfe haben in den Jahren 1892 und 1893 hiernach Ueberschüsse von 75 417 bezw. 109 761 L. E., die geistlichen Gerichte solche von 19 315 bezw. 25 728 L. E. an die Staatskasse abgeliefert, während die Eingeborenen-Gerichte aus dieser in denselben Jahren Zuschüsse im Betrage von 63 585 bezw. 64 844 L. E. erforderten. Auf die außerordentliche Höhe der Gerichtskosten und die daraus erwachsenden Nachtheile ist bereits im VIII. Abschnitte, S. 41 und 42, hingewiesen worden. Nicht weniger schädlich wirkt für die Heeresergänzung der gesetzlich zugelassene Loskauf von der Militärpflicht, welcher allerdings der Staatskasse eine nicht unbeträchtliche Einnahme zuführt.

In den Voranschlägen für den Staatshaushalt ist die Einnahme aus den bei der Justizverwaltung einkommenden Gebühren und Gerichtskosten sowie aus dem Loskaufe von der Militärpflicht wie folgt geschätzt worden:

Jahr	Gerichtskosten und Gebühren L. E.	Loskaufsgelder L. E.
1888	318 889	70 000
1889	310 000	100 000
1890	340 000	100 000
1891	365 000	100 000
1892	360 000	80 000
1893	370 000	90 000
1894	370 000	90 000
1895	380 000	90 000.

Der von der Oase Sîwâ entrichtete Tribut ist weder in den Voranschlägen des Staatshaushaltes noch in den Abrechnungen nachgewiesen und wahrscheinlich bei den Einnahmen des Ministeriums des Innern verrechnet. Um einen Ueberblick über das Maß der Heranziehung der einzelnen Provinzen und Gubernien zu den direkten und indirekten Steuern zu geben, genügt die Mittheilung der wirklich aufgebrachten Beträge für ein Jahr, da die Abweichungen innerhalb der einzelnen Jahre nicht allzu bedeutend sind. Die hierunter zusammengestellten Zahlen sind der Abrechnung

für das Jahr 1893 entnommen und auf die für das Staatseinkommen wichtigsten Steuern beschränkt worden.

Einnahme aus direkten Steuern, 1893.

	Grundsteuer		Palmensteuer	Städtische Gebäudesteuer
	karadschi	*ochuri*		
	L. E.	L. E.	L. E.	L. E.
a. Unterägypten.				
Gub. Kairo	—	—	—	52 511
„ Alexandria	—	—	—	48 266
„ Damiette	—	—	—	501
„ Rosette	864	—	1 260	320
Prov. Kaljûbîe	231 464	32 132	4 205	678
„ Scherkîe	307 014	97 912	15 249	3 249
„ Dakhalîe	395 112	88 001	2 255	2 740
„ Menûfîe	516 952	22 700	881	785
„ Gharbîe	691 310	182 447	6 115	7 243
„ Behêra	285 870	79 855	2 093	1 400
zusammen . . .	**2 428 586**	**503 047**	**32 058**	**117 693**
b. Oberägypten.				
Prov. Gîze	166 262	14 465	9 588	294
„ Benî Suêf	195 307	22 463	3 531	722
„ Minie	271 240	54 813	6 820	728
„ Siût	488 901	12 324	11 985	1 230
„ Girge	289 578	9 546	8 857	513
„ Kene	210 502	15 154	8 715	410
„ El Hedûd	28 477	2 608	9 354	387
zusammen . . .	**1 650 267**	**131 373**	**58 850**	**4 284**
c. Isthmus und Osten.				
Gub. Port-Said	—	—	2	6 602
„ Suês	404	—	13	2 025
„ El Arisch	—	—	—	—
zusammen . . .	**404**	—	**15**	**8 627**
d. Faijûm.				
Prov. Faijûm	**95 359**	**36 518**	**9 058**	**638**
Hauptsumme . .	**4 174 616**	**670 938**	**99 981**	**131 242.**

Das Gubernium Kairo zahlte außerdem 4 379 L. E. Abgabe vom öffentlichen Fuhrwerk und Lastthieren, die Provinzen Benî Suêf, Minie, Siût und Faijûm 4 423 bezw. 11 109, 4 382 und

3 231 L. E. Steuer von durch den Ibrahîmîe-Kanal bewässerten Feldern, die Provinz Faijûm 822 L. E. Mühlensteuer sowie die Provinzen Siût und Faijûm 2 585 bezw. 578 L. E. Quellensteuer.

Einnahme aus indirekten Steuern, 1893.

	Verzehrungssteuer L. E.	Salz und Natron L. E.	Fischmärkte L. E.	Fähren und Fährboote L. E.
a. Unterägypten.				
Gub. Kairo	155 344	12 505	5 300	15 914
„ Alexandria	—	8 348	13 947	85
„ Damiette	3 667	1 200	—	140
„ Rosette	—	3 427	1 421	123
Prov. Kaljûbîe	1 252	11 508	159	1 640
„ Scherkîe	2 838	14 822	1 030	147
„ Dakhalîe	4 370	10 591	460	574
„ Menûfîe	3 207	17 415	710	3 470
„ Gharbîe	14 272	27 365	2 307	2 900
„ Behêra	3 135	11 723	820	853
zusammen	**188 085**	**118 904**	**26 154**	**25 846**
b. Oberägypten.				
Prov. Gîze	988	8 077	—	685
„ Benî Suêf	1 090	2 911	490	49
„ Minie	1 361	6 129	672	316
„ Siût	3 566	10 607	1 251	1 742
„ Girge	—	12 494	821	679
„ Kene	—	9 579	1 062	1 215
„ El Hedûd	—	864	258	182
zusammen	**7 005**	**50 661**	**4 554**	**4 868**
c. Isthmus und Osten.				
Gub. Port-Said	8 731	1 189	—	25
„ Suês	4 104	366	—	—
„ El Arisch	—	540	48	—
zusammen	**12 835**	**2 095**	**48**	**25**
d. Faijûm.				
Prov. Faijûm	**3 041**	**3 246**	**2 000**	—
Hauptsumme	**210 966**	**174 906**	**32 756**	**30 739.**

Die Abgabe von Salz und Natron brachte 170 022 L. E. vom Salz und 4 884 L. E. vom Natron, außerdem lieferte die Matarîe-Verwaltung, welcher die verpachteten Fischereien unterstellt sind, 6 166 L. E. Salzsteuer an die Staatskasse ab. Die im Gubernium Kairo eingeführte Abgabe von Baumaterial trug 7 817 L. E. ein. Die Matarîe-Verwaltung brachte außerdem 71 644 L. E. Pachtgeld von den Fischereien und das Gubernium Kairo außer 15 173 L. E. Abgabe von Fährbooten, welche in der vorstehenden Uebersicht bereits enthalten sind, noch 17 600 L. E. Brückenzoll von der Nilbrücke bei Kasr en Nil. An Schleusenabgabe gingen aus den Provinzen Scherkîe und Menûfîe 5 bezw. 360 L. E., vom Mahmûdîe-Kanal 15 468 und von der Verwaltung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten 13 276 L. E. ein.

Der Verkauf von Stempelpapier brachte 33 105 L. E., die Katastergebühr 2 002 L. E., die Schlächtereiabgabe 24 038 L. E., die Abdeckereiabgabe 2 516 L. E., der Goldstempel 1 261 L. E. und die Sanitätsgebühr 849 L. E.

Der größte Theil des Stempelpapiers wird von Staatsbehörden verbraucht, so daß dessen Absatz nur in 2 Gubernien (Kairo 2 574 und Alexandria 1 379) und 3 Provinzen (Minie 1 124, Siût 1 143 und Kene 1 055) mehr als 1 000 L. E. betragen hat. Die höchste Einnahme aus Katastergebühren lieferte das Gubernium Alexandria (266 L. E.). Von der Schlächtereiabgabe entfallen nahezu zwei Drittel (15 632 L. E.) auf das Gubernium Kairo, 1 930 L. E. auf die Provinz Gharbîe, 1 520 auf das Gubernium Alexandria; alle übrigen Verwaltungsbezirke brachten weniger als 650 L. E. Die Einnahme aus der Abdeckereiabgabe erreichte in keinem Verwaltungsbezirke 700 L. E.; sie war am höchsten in der Provinz Gharbîe. Der Goldstempel brachte im Gubernium Alexandria 1 002 L. E., in allen übrigen Verwaltungsbezirken weniger als 100 L. E. ein. Die Sanitätsgebühr wurde fast allein von der Sanitätsverwaltung vereinnahmt (646 L. E.), von den Gubernien lieferte Port-Said (19 L. E.), von den Provinzen Menûfîe (34 L. E.) den höchsten Ertrag.

Unter den Staatsausgaben Aegyptens nehmen das Erforderniß für die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, der an die Hohe Pforte zu entrichtende Tribut und die bis zum Jahre 1894 an die britische Regierung zu leistende Zinszahlung für die an diese verkauften Suêskanalaktien die erste Stelle ein. Der Tribut beträgt jetzt — mit Einschluß der für Mehemed Ali's Geburtsstadt Cavalla in Rumelien übernommenen Steuerleistung (215 L. E.) — 665 040 L. E., deren Zahlung bis zum Jahre 1950 seitens der europäischen Großmächte verbürgt worden ist. An die britische Regierung sind für die ohne Zinsscheine verkauften Suêskanalaktien jährlich 193 858 L. E. zu zahlen. Ueber die Vertheilung der Staatsausgaben nach Hauptgruppen der Verwendung giebt Tabelle 17 auf Grund der Voranschläge für den Staatshaushalt einige Auskunft.

Die Ausgaben für die Zivilliste und das Kabinet des Khediwe sowie für an Mitglieder des Vizeköniglichen Hauses zu zahlende Apanagen haben sich von 1886 bis 1895 stetig, im Ganzen um 104 239 L. E. oder 29,1 v. H. des anfänglichen Betrages vermindert. Die Kosten der Verwaltung und Erhebung der Einnahmen sind fast unverändert geblieben. Die plötzliche bedeutende Steigerung dieser Ausgaben im Voranschlag für das Jahr 1895 ist durch die starke Vermehrung der Aufwendungen für öffentliche Arbeiten veranlaßt worden; die Justiz- und Unterrichtsverwaltung haben seit 1891 von Jahr zu Jahr größere Mittel beansprucht. Die Zunahme der in der Spalte 4 nachgewiesenen Betriebskosten ist hauptsächlich durch die Erweiterung des Eisenbahn- und Telegraphennetzes veranlaßt. Das Erforderniß für die Staatsschuld und den an die Hohe Pforte zu entrichtenden Tribut ist infolge der Konvertierung der Staatsschulden seit dem Jahre 1889 stetig, bis 1895 um 609 096 L. E. oder 12,07 v. H. des Bedarfs im Jahre 1889, gesunken. Die seit 1888 in der Spalte 8 nachgewiesenen Ausgaben waren, abgesehen von geringen, für außerordentliche Bedürfnisse bestimmten Beträgen, für allerlei Verbesserungen der sanitären Verhältnisse und zur allmählichen Abschaffung der Fronarbeit bestimmt.

Hauptübersicht über die Vertheilung der Staatsausgaben Aegyptens für die Jahre 1886 bis 1895.

(Tab. 17.)

Jahre	Zivilliste, Apanagen und Kabinet des Khediwe L. E.	Verwaltung und Erhebung der Einnahmen L. E.	Ausgaben der Gewinn bringenden Staatsbetriebe L. E.	Oeffentliche Sicherheit, Sudân und Suâkin L. E.	Pensionen L. E.	Staatsschulden und Tribut L. E.	Verschiedene Ausgaben L. E.
1	2	3	4	5	6	7	8
1886	358 100	1 836 516	949 963	689 551	434 000	4 964 616	—
1887	358 100	1 845 716	941 452	624 717	500 000	5 043 976	—
1888	358 100	1 835 222	878 042	665 456	575 000	4 984 349	270 000
1889	278 833	1 805 711	883 423	799 211	500 000	5 044 974	260 000
1890	275 027	1 822 400	932 000	791 557	475 000	4 941 492	265 000
1891	268 547	1 855 233	947 877	791 267	435 000	4 726 076	296 000
1892	268 547	1 822 400	1 022 578	827 299	420 000	4 680 088	346 000
1893	270 061	1 830 804	1 067 821	832 164	435 000	4 669 150	445 500
1894	262 861	1 856 154	1 101 870	846 555	445 000	4 548 060	484 500
1895	253 861	2 181 649	1 107 977	870 635	430 000	4 435 878	320 000

Wie sich im Einzelnen die hauptsächlichsten Ausgaben, welche in den Spalten der Tabelle 17 summarisch nachgewiesen sind, nach den Voranschlägen vertheilt haben, ist folgenden Uebersichten zu entnehmen.

Zivilliste, Apanagen und Kabinet des Khediwe.

Jahr	Zivilliste L. E.	Apanagen L. E.	Kabinet L. E.
1888	90 000	208 100	60 000
1889	90 000	128 833	60 000
1890	100 000	114 127	60 900
1891	100 000	114 127	54 420
1892	100 000	114 127	54 420
1893	100 000	114 127	55 934
1894	100 000	106 927	55 934
1895	100 000	97 927	55 934.

Unter den Apanagen befindet sich auch der dem abgesetzten, am 2. März 1895 verstorbenen Khediwe Ismail ausgesetzte Betrag. Bei den Ausgaben des Kabinets sind auch die Kosten nachgewiesen, welche der Hofhaltung aus der Unterhaltung des zum Dienste des Khediwe bestimmten Nildampfers Marusa und einiger Barken sowie der bezüglichen Bemannung in der Höhe von jährlich rund 17 250 L. E. erwachsen.

Kosten der allgemeinen Staatsverwaltung.

Jahr	Minister-rath, Aeußeres L. E.	Finanzen L. E.	Inneres L. E.	Justiz L. E.	Unter-richt L. E.	Oeffentl. Arbeiten L. E.	Provinzial-Verwaltung L. E.
1888	149 844	138 421	132 615	327 376	70 969	465 382	326 832
1889	116 739	127 292	133 884	354 973	69 846	447 850	336 417
1890	124 022	125 277	133 438	351 490	80 337	441 910	341 195
1891	125 711	116 797	110 973	367 448	88 478	458 300	353 716
1892	122 263	112 046	115 658	385 908	90 849	449 099	322 027
1893	115 554	110 294	117 151	383 783	92 544	460 949	319 989
1894	117 514	119 221	122 723	372 317	104 289	470 659	323 035
1895	123 930	119 715	111 707	380 162	105 000	775 659	320 619.

Bei den Ausgaben für den Ministerrath sind auch die für den Gesetzgebenden Rath und einige allgemeine Dienstzweige der Ministerien erforderlichen Aufwendungen eingerechnet. Unter den Ausgaben des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten sind auch die der Staatskasse aus der Mekkakarawane erwachsenden, sehr beträchtlichen Kosten nachgewiesen. Diese haben nach der Abrechnung im Jahre 1892 45 044 und 1893 44 228 L. E. beansprucht. Sie vertheilten sich wie folgt:

	1892	1893
Herstellung der Decke *)	4 804	5 986
Militärische Bedeckung der Karawane	1 145	1 508
Sonstige Kosten einschl. einer an die Beduinenstämme zu entrichtenden Abgabe für Schutz der Karawane	39 095	36 734.

Kosten der Erhebung der Einnahmen.

Jahr	Zölle L. E.	Verzehrungssteuer L. E.	Salz und Natron L. E.	Fischerei L. E.	Schiffahrt L. E.
1888 . .	85 550	50 536	72 708	11 598	3 391
1889 . .	93 340	44 578	66 020	11 381	3 391
1890 . .	99 584	43 701	64 514	11 381	3 487
1891 . .	116 469	42 359	63 157	8 392	3 433
1892 . .	126 870	38 883	47 240	8 578	2 979
1893 . .	132 376	40 311	46 896	7 978	2 979
1894 . .	134 962	32 946	45 966	9 115	3 207
1895 . .	149 222	33 327	46 278	9 376	3 058.

Bei den Ausgaben der Zollverwaltung sind die Kosten der Küstenbewachung für 1889 mit 32 581, für 1890 mit 37 886, für 1891 mit 54 583, für 1892 mit 58 546, für 1893 mit 66 842 und für 1894 mit 69 428 L. E. angesetzt. Die in jüngster Zeit eingetretene, verhältnißmäßig bedeutende Mehrausgabe soll dem Schmuggel an der Küste angeblich ein Ende gemacht haben.

*) Vergl. S. 93 im Abschnitt X.

Kosten der Gewinn bringenden Staatsbetriebe.

Jahr	Staatsbahnen L. E.	Post und Postdampfer L. E.	Telegraphie L. E.	Hafen von Alexandria L. E.	Leuchtthürme L. E.
1888	570 300	203 480	42 000	17 000	31 288
1889	585 000	200 639	35 000	19 872	29 760
1890	637 000	198 606	34 000	19 500	29 720
1891	635 211	218 611	35 000	19 500	26 769
1892	700 888	225 521	46 000	23 000	27 169
1893	771 703	203 221	39 200	23 000	25 142
1894	806 258	199 720	40 200	24 500	25 142
1895	831 465	180 400	40 200	23 000	26 850.

Die Ausgaben für Postdampfer stellten sich 1889 auf 103 590, 1890 auf 109 100, 1891 auf 129 205, 1892 auf 132 400, 1893 auf 110 000, 1894 auf 106 500 und 1895 auf 84 657 L. E.

Ausgaben für die öffentliche Sicherheit und Suâkin.

Jahr	Britische Besatzungstruppen L. E.	Kriegsministerium, Heer und Flotte L. E.	Polizei und Gefängnisse L. E.	Suâkin L. E.
1889	107 250	367 848	215 113	109 000
1890	90 000	363 607	228 950	109 000
1891	84 825	363 607	231 407	111 428
1892	84 825	382 869	239 705	119 900
1893	84 825	384 369	243 610	119 360
1894	84 825	389 403	253 043	119 284
1895	84 825	391 392	274 626	119 792.

Die Kosten der britischen Besatzungstruppen betrugen im Jahre 1886 195 000 L. E.; sie belasten die ägyptische Staatskasse, obschon diese Truppen weder zur Sicherung der Südgrenze des Landes gegen den Sudân noch zur Aufrechthaltung der Ordnung im Innern erforderlich, vielmehr lediglich zur Sicherung des Einflusses der britischen auf die ägyptische Regierung im Lande verblieben sind. Mit den für die fremden Truppen aufgewendeten Mitteln könnte die dringend erforderliche Verstärkung des ägyptischen Heeres (vergl. Abschnitt VI

des ersten Theils) ohne weitere Belastung der Steuerzahler unschwer herbeigeführt werden. Das wirkliche Erforderniß für die britischen Besatzungstruppen ist in den letzten Jahren beträchtlich gestiegen und hat den im Staatshaushalt vorgesehenen Betrag bedeutend überschritten. Nach der Abrechnung betrug es im Jahre 1892 84 825 L. E., 1893 hingegen 137 475 L. E. In den beiden folgenden Jahren kann es kaum geringer gewesen sein, da die Stärke der Besatzungstruppen nicht vermindert worden ist.

Die Vermehrung der Ausgaben für Polizei und Gefängnisse ist die Folge der in jüngster Zeit in diesen Dienstzweigen eingeführten Verbesserungen (vergl. Abschnitt VIII, S. 48 bis 59). Auf die Gefängnisse entfielen im Jahre 1889 24 684, 1890 25 824, 1891 26 200, 1892 27 250, 1893 28 391 und 1894 34 185 L. E.

Die Aufwendungen für den Sudân beliefen sich im Jahre 1888 auf 19 588 L. E. Seitdem finden sich in den Voranschlägen nur noch Ausgaben für das Gubernium Suâkin verzeichnet.

Die Ausgaben des Kriegsministeriums, für das Heer und die Flotte haben nach der Abrechnung in den Jahren 1892 und 1893 den Voranschlag etwas überschritten. Sie enthalten mancherlei Aufwendungen, welche für andere als eigentlich militärische Zwecke erforderlich waren, und haben sich in den genannten Jahren wie folgt vertheilt:

	1892 L. E.	1893 L. E.
Kriegsministerium, Zentralverwaltung	8 138	7 910
Adjutantur des Khediwe	3 901	3 918
Oberkommando, ständiges Kriegsgericht, Druckerei, Stabsordonnanzen	10 842	22 778 (zusammen mit Ersatzwesen)
Ersatzwesen	10 092	
Nachrichtenwesen	1 622	2 493
Stäbe der Bezirkskommandos	12 000	11 551 (zusammen mit Militärpolizei und Gefängnisse der Bezirke)
Militärpolizei und Gefängnisse der Bezirke	1 024	
Verwaltung und Kontrole im Kriegsministerium	7 379	5 420
Geniewesen	7 961	8 487
Militärintendanturen	11 322	10 689

	1892 L. E.	1893 L. E.
Militär-Medizinalwesen	17 412	15 341
Militär-Veterinärwesen	1 376	1 476
Militärschulen	4 591	4 461
Besoldung der Truppen	127 945	137 032
Verpflegung der Truppen	75 108	71 500
Futter für Pferde, Kamele u.s.w.	22 305	24 300
Bekleidung	42 144	48 304
Ausrüstung	31 362	26 331
Ankauf von Pferden, Kamelen u.s.w.	10 650	9 585
Militärbauten und deren Erhaltung	13 327	9 844
Transportkosten	23 920	31 658
Zulagen und allgemeine Unkosten	16 184	18 534
Garnisonen im Sinaigebiet	1 003	1 232
Besoldung der Beduinenschêchs für den Schutz der Brunnen und Wüstenstraßen	7 219	6 999
Besoldung von Beduinen	2 941	2 484
Unterstützung von ehemaligen Soldaten aus dem Sudân und Flüchtlingen	1 191	1 226
davon werden aus den für Suâkin vorgesehenen militärischen Ausgaben gedeckt	84 000	84 000.

Das ägyptische Heer besitzt, wie im VI. Abschnitte des ersten Theiles dargelegt worden ist, ungefähr die Friedensstärke eines halben deutschen Armeekorps, ist jedoch schwächer an Artillerie. Eine für die sechsfache Heeresstärke ausreichende Zahl von Verwaltungsbehörden und Stäben erfordert einen großen Theil der Militärausgaben und zwar fast ausschließlich für Gehälter. Die sächlichen Ausgaben dieser Behörden sind gering. Sie betrugen im Jahre 1892 beim Geniewesen einschließlich der Besoldung des Personals für die Werkstätten 1 403, für Kasernen 493, für die ägyptischen Festungen 807, für Telegraphendienst und Wasserversorgung im Gubernium Suâkin 1 861, bei den Intendanturen für Magazine 5 242, bei der Medizinal- und Veterinärverwaltung für Instrumente und Heilmittel nur 955 bezw. 100 L. E. Die gesammte Verwaltung wird von Kairo aus geleitet und durch die Intendanturen zu Kairo, Siût (für die Transporte auf dem Nil), Assuân mit Schellâl, Korosko,

Wâdi Halfâ mit Sarras und Suâkin mit Tokar bewirkt. Die Gehälter der im Heere angestellten britischen Offiziere und Beamten sind außerordentlich hoch bemessen und betragen z. B. mit Einschluß der Stellenzulagen aber ohne Anrechnung der Entschädigung für Diener, Pferde, Wohnung und Verpflegung jährlich für den Oberbefehlshaber (britischer Oberst mit Brigadierrang) 2 000, dessen Adjutanten 570, den Generaladjutanten 1 200, dessen beide Gehilfen je 780, den 3. und 4. Gehilfen je 540, den 5. Gehilfen 440, den Bureauvorsteher 300, den Vorsteher der Druckerei (britischer Unteroffizier) 174, 8 andere im Bureau des Generaladjutanten beschäftigte Unteroffiziere je 150, für 2 Gehilfen des Generaladjutanten, welche das Ersatzwesen bearbeiten, je 780, für den Oberst, welcher an der Spitze des Kriegsgerichts steht, 564, für den Leiter des Nachrichtenwesens 840, für den Bezirkskommandeur zu Kairo und den Kommandanten zu Wâdi Halfâ je 800, für den Befehlshaber in der Provinz El Hedûd 900, den Kommandanten von Suâkin 600, den Finanzsekretär des Kriegsministers 840 und dessen Adjutanten 312, für die Vorsteher des Abrechnungsbureaus und der Registratur je 360, für den Geniedirektor 600, den Geniekommandanten zu Suâkin 540, den Direktor des Verpflegungswesens 840, den der Munitionsverwaltung 720, den Intendanten zu Assuân 720, den Intendanten zu Suâkin 600, den Generalarzt 1 000, dessen beide Gehilfen je 540, den 3. Gehilfen 300, den Oberarzt des Bezirks Kairo 720 und dessen 2 Gehilfen 540 bezw. 360, die Oberärzte zu Wâdi Halfâ und Assuân 720 bezw. 540, die zu Suâkin und Tokar 540 bezw. 300, für den Ober-Roßarzt 600 und dessen Gehilfen 440, für den Kommandanten der Militärschulen 720, deren Studiendirektor 564 L. E. Dagegen beziehen die ägyptischen Offiziere, welche bei der Truppe nur bis zum Hauptmann aufsteigen können, sehr niedrige Besoldungen, und selbst die wenigen Aegypter in den höheren Stäben sind weit geringer als britische Offiziere in solchen Stellen bezahlt. Der ägyptische Adjutant des Ministers bezieht 120, der des Oberbefehlshabers 180, ein Stabsmajor im Oberkommando ebenfalls 180 L. E.

Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung der konsolidierten Staatsschuld.

Jahr	Gewährleistete Schuld L. E.	Dette priviligiée L. E.	Dette unifiée L. E.	4 1/2 % Anleihe L. E.
1888	307 125	1 086 969	2 184 000	—
1889	307 125	1 086 969	2 183 588	130 000
1890	307 125	1 086 969	2 183 568	130 000
1891	307 125	1 006 688	2 183 551	—
1892	307 125	1 003 275	2 183 491	—
1893	307 125	1 003 275	2 183 477	—
1894	307 125	1 003 275	2 183 459	—
1895	307 125	1 003 275	2 182 799	— .

Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung der nicht konsolidierten Staatsschuld.

Jahr	Zinsen der an die britische Regierung verkauften Suêskanalaktien L. E.	Daîra-Schuld L. E.	Mokabala-Rente L. E.	Zinsen für Vorschüsse L. E.	Wechselkosten L. E.	Zuschuß für die Domänenschuld L. E.
1888	193 858	34 000	150 000	.	.	350 000
1889	193 858	34 000	150 000	3 000	3 037	275 000
1890	193 858	34 000	150 000	4 575	3 000	170 000
1891	193 858	34 000	150 000	4 000	1 813	180 000
1892	193 858	34 000	150 000	2 000	1 298	140 000
1893	193 858	34 000	150 000	1 000	1 374	130 000
1894	113 084	34 000	150 000	1 000	1 076	90 000
1895	—	34 000	150 000	.	.	93 638.

Ausgaben für den an die Hohe Pforte zu entrichtenden Tribut.

Jahr	Tribut Aegyptens L. E.	Tribut für Zeîla L. E.	Tribut für Cavalla L. E.
1888	664 826	13 356	215
1889	664 826	13 356	215
1890	664 826	13 356	215
1891	664 826	—	215
1892	664 826	—	215
1893	664 826	—	215
1894	664 826	—	215
1895	664 826	—	215.

Die in der Spalte 8 Tabelle 17 summarisch als „verschiedene Ausgaben“ nachgewiesenen Beträge sind seit dem Jahre 1888 für Erfordernisse der allgemeinen Verwaltung in den Voranschlag der Ausgaben aufgenommen worden; sie dienten hauptsächlich zur Abschaffung der die ländliche Bevölkerung schwer bedrückenden Fronarbeit für Straßen- und Kanalbauten, Reinigung der Wasserläufe u. s. w., zur Verbesserung der hygienischen Verhältnisse der Hauptstadt und anderer Städte sowie zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben.

Aufwendungen für verschiedene Zwecke.

Jahr	Abschaffung des Frondienstes	Verbesserung der hygienischen Verhältnisse von Kairo	Andere und unvorhergesehene Ausgaben
	L. E.	L. E.	L. E.
1888	250 000	—	20 000
1889	250 000	—	10 000
1890	250 000	—	15 000
1891	250 000	—	46 000
1892	250 000	50 000	46 000
1893	400 000	10 000	35 500
1894	400 000	50 000	34 500
1895	250 000	40 000	30 000.

Die vorstehend als „andere und unvorhergesehene Ausgaben“ bezeichneten Summen sind namentlich zur Verbesserung der Wasserversorgung (Filtriranstalten) und Errichtung öffentlicher Schlachthäuser in einigen größeren Städten bestimmt gewesen und verwendet worden.

Die Finanzverhältnisse der Suêskanalgesellschaft sind von so großer Bedeutung für Aegypten, daß sie hier nicht unerwähnt bleiben dürfen, wenngleich sie keinen unmittelbaren Einfluß auf die Einnahmen und Ausgaben des Staates äußern.

Ueber die großen Schwierigkeiten, unter denen trotz des hartnäckigen Widerstandes der britischen Regierung die Herstellung des Suêskanals unter Said Pascha und dem Khediwen Ismail zur Ausführung gelangt ist, sowie über die hierdurch für Aegypten herbeigeführten wirthschaftlichen Nachtheile und die

Beschaffenheit dieser Wasserstraße enthalten die Abschnitte I und II des ersten Theils auf den Seiten 15/16 bezw. 61/71 einige Angaben, ebenso der Abschnitt XII bezüglich des Personen- und Güterverkehrs. Der Bau erfolgte in der Zeit vom 29. April 1859 bis zum 18. März 1869. Die erste Konzession wurde dem Grafen de Lesseps am 30. November 1854 ertheilt, aber auf Grund eines von einer Kommission hervorragender europäischer Fachmänner über die Ausführbarkeit des Unternehmens erstatteten Gutachtens durch eine zweite vom 5. Januar 1856 ersetzt, deren Geltungsdauer darin auf 99 Jahre von der Eröffnung des Kanals für die Schiffahrt bestimmt ist. Die Eröffnung des Kanals hat am 16. November 1869 stattgefunden und jedenfalls viel zur Beschleunigung der längst beabsichtigten Besetzung Aegyptens durch britische Truppen beigetragen. Nach der Konzessionsurkunde erklärt der Khediwe für sich und seine Nachfolger den von der im Jahre 1854 vom Grafen de Lesseps gegründeten *Compagnie universelle du Canal maritime du Suez* zu bauenden Kanal für alle Zeit zu einer neutralen Wasserstraße für die Handelsschiffe aller Völker und verleiht der genannten Gesellschaft den Fruchtgenuß von allen, durch den Kanal und seine Nebenanlagen bewässerten Ländereien unter Befreiung von allen Steuern während der ersten zehn Jahre. Die Gesellschaft erhält alle zum Bau des Kanals und seiner Nebenanlagen erforderlichen Grundstücke frei von allen Lasten und Steuern von der ägyptischen Regierung überwiesen, verpflichtet sich dagegen zur Herstellung des Seekanals und eines binnen 6 Jahren zu vollendenden schiffbaren Kanals zwischen diesem und dem Nil sowie zweier Abzweigungen zur Versorgung aller Stationen des Seekanals mit Süßwasser. Außerdem wird in der Konzessionsurkunde bestimmt, daß wenigstens vier Fünftel der am Kanalbau beschäftigten Arbeiter von der ägyptischen Regierung als Fronarbeiter zu stellende Eingeborene Aegyptens sein sollen und daß die von den Schiffen für die Durchfahrt durch den Seekanal zu erhebende Gebühr nicht mehr als 10 Francs für eine Tonne Güter bezw. einen Reisenden betragen darf.

Die Ausgabe der Antheilscheine der Suêskanalgesellschaft begann am 5. November 1858. Das Gesellschaftskapital wurde zunächst auf 200 Millionen Francs bemessen und in 400 000 Antheile zu 500 Francs Nennwerth getheilt, von denen der Khediwe 177 000 übernahm.

Der an der Spitze des Unternehmens stehende Verwaltungsrath, dessen Sitz Paris ist, zählt 32 Mitglieder, welche aus den am meisten an der Aufbringung des Kapitals betheiligten Ländern zu wählen sind. Präsident der Gesellschaft war bis zu seinem Tode Graf de Lesseps und ist seitdem Jules Guichard; Vertreter der Gesellschaft in Aegypten ist Graf de Sérionne.

Die Mittel der Kanalgesellschaft erwiesen sich bald als nicht ausreichend zur Durchführung des Unternehmens, auch erhob auf Betreiben der britischen Regierung die Hohe Pforte gegen einige Bestimmungen der Konzessionsurkunde unter Bezugnahme auf ihre Oberhoheit über Aegypten Einspruch, insbesondere gegen die Stellung von Fronarbeitern und die Ueberlassung des Süßwasserkanals sowie der angrenzenden Ländereien an eine fremde Erwerbsgesellschaft. Der sowohl von der Pforte wie vom Khediwe als Schiedsrichter in dieser Angelegenheit angerufene Kaiser Napoléon schlichtete diesen Streitfall dadurch, daß die Kanalgesellschaft auf die Gestellung von Fronarbeitern und die Erhebung einer Gebühr von den auf dem Süßwasserkanale verkehrenden Schiffen zu verzichten und einen großen Theil der in Besitz genommenen Ländereien an die ägyptische Regierung gegen eine Entschädigung von 111 Millionen Francs zurückgeben solle. Dieser Schiedsspruch gelangte sogleich zur Ausführung und wurde in einem am 22. Februar 1866 zwischen der ägyptischen Regierung und der Kanalgesellschaft geschlossenen Uebereinkommen festgelegt, welches außerdem Bestimmungen über die Hoheitsrechte Aegyptens über den Kanal und die Gerichtsbarkeit, welcher die Kanalgesellschaft und die von dieser angestellten Personen unterstellt sind, enthält.

Der Fortgang des Kanalbaus wurde durch die finanziellen Schwierigkeiten der Kanalgesellschaft verzögert, obgleich von Said Pascha und dem Khediwe Ismail dem Unternehmen sehr bedeutende, bis jetzt rechnungsmäßig nicht genau festgestellte Mittel zugewendet worden waren. Zunächst hatte man 34 Millionen unbezahlte Zinsscheine in eine konsolidierte Schuld von 400 000 Antheilscheinen zu 85 Francs Nennwerth umgewandelt. In den Jahren 1867 und 1868 mußte sodann eine Prioritätsanleihe von 100 Millionen Francs in Stücken von 300 Francs Nennwerth ausgegeben werden, und sogar fast zwei Jahre nach der Eröffnung des Kanals im September 1871, war man dazu genöthigt, zur Deckung der dringendsten Ausgaben eine mit 8 vom Hundert verzinsliche und binnen 30 Jahren rückzahlbare Anleihe von 12 Millionen Francs in Stücken von 100 Francs, rückzahlbar mit 125 Francs, auszugeben, obschon der Khediwe erst kurz vor der Eröffnung des Kanals, am 23. April 1869, abermals 30 Millionen Francs an die Kanalgesellschaft für die in sein Eigenthum übergehenden Gebäude und den Erwerb der Hälfte des damals ungefähr 11 000 *ha* betragenden Grundbesitzes der Gesellschaft gezahlt hatte. Dieser Grundbesitz wurde zu gemeinsamem Eigenthum erklärt und zum allmählichen Verkaufe bestimmt, wobei der Erlös zur Hälfte der ägyptischen Regierung und zur Hälfte der Kanalgesellschaft zufallen sollte. Der Verkehr auf dem Suêskanal nahm zwar rasch bedeutenden Aufschwung, doch überstiegen in den ersten Jahren die Betriebsausgaben den Betrag der Einnahmen; erst das Jahr 1872 lieferte einen Ueberschuß (2 071 279 Francs), welcher indessen noch weitaus hinter dem Bedarfe zur Verzinsung der Anleihen der Gesellschaft zurückblieb, so daß die Antheilscheine noch keinen Ertrag brachten. Im Jahre 1880 wurde seitens der Kanalgesellschaft eine neue, mit 3 vom Hundert verzinsliche Anleihe in 73 026 Stücken ausgegeben, deren Verkauf zu verschiedenen Preisen erfolgt ist und im Ganzen 26 999 962 Francs eingebracht hat. Im Jahre 1887 wurde abermals eine mit 3 vom Hundert verzinsliche Anleihe aufgelegt, von der 195 000 Stücke zum Preise von 79 147 540 Francs verkauft

worden sind. Außer den genannten Verbindlichkeiten hat die Suêskanalgesellschaft noch 100 000 Gründerantheilscheine ausgegeben, denen unter gewissen Bedingungen ein Anspruch auf Zuweisung eines Theiles des Ueberschusses der Einnahmen über die Ausgaben zusteht*).

Nach den Satzungen der Suêskanalgesellschaft ist der nach Verzinsung der 400 000 Antheilscheine (zu 5 vom Hundert) verbleibende Einnahmeüberschuß derart zu vertheilen, daß die ägyptische Regierung 15 vom Hundert, die Gründerantheile 10 v. H., die Beamten der Kanalgesellschaft 2 v. H., die Verwaltungsdirektoren 2 v. H. erhalten und 71 v. H. als Dividende auf die Antheilscheine vertheilt werden. Im Jahre 1893 sind in dieser Weise 40 615 536 Francs zur Vertheilung gelangt.

Im November 1875 erwarb die britische Regierung die 176 602 damals noch im Besitze des Khediwe befindlichen Antheilscheine gegen Zahlung von 3 976 582 L. St.; doch fehlten die zu diesen Antheilen gehörigen Zinsscheine bis einschließlich der im Jahre 1894 fällig werdenden, welche der Khediwe im Jahre 1869 an die Kanalgesellschaft abgetreten hatte. Der Nennwerth der Antheilscheine und Anleihen der Suêskanalgesellschaft betrug zu Ende des Jahres 1893 452 147 402 Francs; die Kosten des Kanalbaus hatten bis zum Tage der Eröffnung der Schiffahrt 475 Millionen Francs betragen, von denen 320 Millionen durch Aktienzeichnung fast ausschließlich in Frankreich und 155 Millionen durch den Khediwe aufgebracht worden sind. Am Schlusse des Jahres 1891 betrugen die gesammten Baukosten mit Einschluß der für die Vertiefung und Verbreiterung der Fahrrinne u. s. w. aufgewendeten Mittel 565 910 844 Francs.

Anstatt des satzungsmäßigen Reservefonds von 5 Millionen besaß die Kanalgesellschaft zu Ende des Jahres 1892 in diesem 6 215 933 Francs.

Die gute Finanzlage der Gesellschaft veranlaßte sie, für ihre Beamten und sonstigen Angestellten sehr reichlich zu

*) Im Jahre 1893 wurden den Gründerantheilscheinen 4 061 553 Francs zugewiesen.

sorgen. Alle Beamten und Arbeiter beziehen neben ihrer Besoldung einen Antheil vom Reingewinn des Unternehmens und haben nach zwanzigjähriger Dienstzeit Anspruch auf lebenslänglichen Weiterbezug des zuletzt erhaltenen Diensteinkommens. Den jüngeren Beamten wird in jedem dritten, den älteren in jedem zweiten Jahre ein dreimonatiger Urlaub nebst Reisegeld für die Hin- und Rückreise zum nächsten europäischen Hafen gewährt. Außerdem ist den Beamten und Angestellten der Gesellschaft Gelegenheit geboten, in der Nähe des Kanals gelegene Ländereien unter vortheilhaften Bedingungen eigenthümlich zu erwerben.

Die Einnahmen der Gesellschaft rühren zum weitaus größten Theile aus den Schiffsgebühren, Lootsengeldern und sonstigen von den durch den Kanal fahrenden Schiffen zu entrichtenden Abgaben her, deren Ertrag sich seit dem Jahre 1886, in welchem das erste Schiff*) den Kanal zur Nachtzeit durchfuhr, beständig vermehrt hat. Seit 1891 ist das Lootsengeld aufgehoben und die Tonnen- und Personengebühr von 10 auf 9 Francs herabgesetzt worden.

Die Gesammteinnahme der Suêskanalgesellschaft bezw. die Einnahme aus der Schiffahrt haben betragen

im Jahre	Gesammteinnahme Francs	Einnahme aus der Schiffahrt Francs
1869	890 151	154 232
1870	5 813 964	5 364 969
1871	13 276 074	8 218 239
1872	18 325 024	.
1873	24 831 127	23 199 992
1874	26 726 145	.
1875	30 844 636	.
1876	30 728 926	30 145 358
1878	31 810 873	31 098 229
1879	30 949 148	29 876 367
1880	41 790 900	39 985 036

*) Der britische Dampfer Corlego der Peninsular & Oriental Dampfschiffahrtgesellschaft.

im Jahre	Gesammt-einnahme Francs	Einnahme aus der Schiffahrt Francs
1883	68 523 344	66 137 645
1885	63 509 374	62 453 003
1886	57 730 449	56 762 094
1887	60 510 329	58 125 375
1888	67 705 348	63 037 618
1889	69 765 492	64 412 512
1890	70 460 910	65 107 930
1891	86 866 914	83 945 564
1892	77 809 781	74 888 561
1893	76 579 992	71 112 182
1894	76 951 154	74 127 056.

Der verhältnißmäßig geringe Antheil der Schiffahrtseinnahmen an der Gesammteinnahme des Jahres 1869 erklärt sich daraus, daß der Kanal erst im September für die Schiffahrt geöffnet worden ist.

Die Ausgaben zeigen in den einzelnen Jahren bis in die neueste Zeit starke Schwankungen, welche namentlich durch die Aufwendungen für die Verbreiterung und Vertiefung der Fahrrinne*) veranlaßt sind. Die Gesammtausgabe hat betragen im Jahre 1871 15 918 579 Francs, 1872 16 253 745, 1873 17 346 109, 1874 18 667 568, 1875 17 946 547, 1876 17 244 658, 1878 16 897 750, 1879 28 204 267, 1880 29 460 755, 1883 32 659 803, 1887 30 834 273, 1888 31 433 901, 1889 32 552 671, 1890 32 327 526, 1891 36 275 021, 1892 36 081 237, 1893 35 964 455 und 1894 24 028 729 Francs.

Bis zum Schlusse des Jahres 1870 ergab die Suêskanal-verwaltung einen Minderertrag von nahebei 6 Millionen Francs, der sich im folgenden Jahre auf 2 642 505 Francs verringerte.

---

*) 1887 sind hierfür 18 139 766 Francs, in den nächstfolgenden Jahren durchschnittlich etwas über 7 Millionen Francs verausgabt worden.

Das Jahr 1872 lieferte zum ersten Male einen Ueberschuß von 2 071 279 Francs, welcher 1873 auf 7 485 018, 1874 auf 8 058 577, 1875 auf 12 898 089, 1876 auf 13 484 268, 1877 auf 16 048 451, 1878 auf 14 913 123, 1879 auf 2 744 881, 1880 auf 12 330 145, 1883 auf 35 863 541, 1887 auf 29 676 056, 1888 auf 36 271 447, 1889 auf 37 212 821, 1890 auf 38 133 384, 1891 auf 50 591 893, 1892 auf 41 728 544, 1893 auf 40 615 537 und 1894 auf 52 922 425 Francs gestiegen ist.

Diese außerordentliche Zunahme des Ueberschusses der Einnahmen über die Ausgaben und das gleichzeitige Sinken des Zinsfußes in Europa veranlaßte ein rasches Steigen des Kurses der Kanalaktien, deren Dividende sich fast alljährlich erhöhte.

Im Jahre 1869 hatten die Antheilscheine, auf welche der Nennwerth von 500 Francs voll eingezahlt war, nur 150 Francs Werth und brachten keine Dividende. Dagegen betrug für jeden Antheilschein

zu Ende des Jahres	der Kurswerth Francs	die über die 5 % Zinsen hinaus gezahlte Dividende Francs
1882	2 267,50	56,22
1883	1 875,00	63,66
1884	1 832,50	62,25
1885	2 213,25	60,40
1886	.	50,34
1887	.	53,23
1888	2 185,00	64,88
1889	2 327,50	66,05
1890	2 430,00	67,69
1891	2 732,50	87,14
1892	.	74,07
1893	2 730,00	72,09
1894	3 090,00	71,65
1895	3 215,00	.

XII. Handel.

Der auswärtige Handel Aegyptens ist schon im Alterthum sehr bedeutend gewesen und damals, wie noch jetzt, fast ausschließlich durch fremde Seeschiffe vermittelt worden. Aegyptische Schiffe haben stets vorzugsweise im Mittelmeere in der Küstenschiffahrt nach Syrien und Anatolien, im Rothen Meere im Verkehre mit Arabien und den ostafrikanischen Küstenländern Verwendung gefunden. Schon unter den ersten Dynastien der Pharaonen, um 4000 v. Chr. fanden die Erzeugnisse ferngelegener Tropenländer in Aegypten Absatz, unter der thebanischen XI. Dynastie des alten Reichs, welche bis 2380 v. Chr. regierte und die semitischen Völker im Delta unterwarf, wurde ein Hafenplatz am Rothen Meere, wahrscheinlich in der Nähe des jetzigen Kosêr, für den Handel mit Arabien gegründet, unter den großen Herrschern der XII. Dynastie wurde zum ersten Male eine ägyptische Flotte nach dem südlichen Arabien, dem vielbegehrten Puntland, entsendet, welche von dort mit reicher Ladung an Gold, Silber, Edelsteinen, Weihrauch, Gewürzen, Gummi, edlen Holzarten und seltenen Thieren heimkehrte. Ein Theil dieser werthvollen Erzeugnisse gelangte auf dem Nil nach dem Delta und vielleicht von dort nach südeuropäischen Ländern, so daß ungefähr vom Jahre 2300 v. Chr. ab Aegypten die Hauptstraße für den Durchgangsverkehr zwischen Indien und Arabien nach den Mittelmeerländern wurde und diese für die wirthschaftlichen Verhältnisse seiner Bevölkerung überaus förderliche Bedeutung erst nach der Entdeckung des Seeweges um das Vorgebirge der guten Hoffnung 1500 n. Chr. großentheils eingebüßt hat.

Die Eroberung Syriens hob den ägyptischen Handel mit den griechischen Inseln, Anatolien und Palästina, die von Nubien führte dem Lande auf der Wasserstraße des Nil die Erzeugnisse des Sudân zu, und selbst die großen, zumtheil für Aegypten unglücklich verlaufenen Kriege mit dem assyrischen und persischen Reiche erweiterten die Handelsbeziehungen des durch seine hochentwickelte Kultur allen benachbarten Staaten

überlegenen Landes. Der Sitz der Regierung wurde in die Nähe der Deltaspitze verlegt, nach Memphis, da die Bedeutung Unterägyptens sich sehr gehoben hatte. Im Delta waren schon früh phönikische Handelsniederlassungen und Warenlager zugelassen worden; doch standen diese unter ägyptischer Gerichtsbarkeit. Erst unter dem Pharao Psemtek (dem Psammetich I. der Griechen, 664 bis 610 v. Chr.), welcher seine griechischen Söldner in der Gegend von Bubastis ansiedelte und dadurch das Vertrauen der ägyptischen Kriegerkaste verlor, sind griechische Kolonisten ins Land gekommen, denen im östlichen Theile des Deltas am Pelusischen Nil Land zugewiesen wurde. Unter den Nachfolgern dieses Herrschers nahm die griechische Einwanderung zu, unter dem Pharao Ahmes II. (dem Amasis der Griechen, 564 bis 526 v. Chr.) wurde im westlichen Delta am Kanopischen Nil die griechische Kolonie Naukratis gegründet und mit dem Rechte eigener Verwaltung und eigener Gerichtsbarkeit ausgestattet sowie als einziger Hafenplatz *) Aegyptens dem Zugang fremder Schiffe geöffnet. Auch an anderen Orten entstanden damals griechische Niederlassungen, denen jedoch lediglich Freiheit bezüglich der Ausübung ihres Religionsbekenntnisses zugestanden wurde.

Unter der Herrschaft Alexanders des Großen verbreiteten sich die Griechen über alle Theile des nunmehr dem Fremdenverkehr unbeschränkt geöffneten Landes. Das im Jahre 332 v. Chr. vom Könige gegründete Alexandria, dessen geräumiger Hafen jederzeit für Seeschiffe zugänglich und durch seine geographische Lage vor der Verschlammung durch den Nil geschützt war, wurde in kurzer Zeit der Mittelpunkt des Weltverkehrs und der wissenschaftlichen Bildung aller Mittelmeerländer. Der Handel Aegyptens gelangte unter den Ptolemäern, welche auch am Rothen Meere neue Hafenplätze (Myoshormos am Ausgange des Meerbusens von Suês, weiter südlich den Philoteras-Hafen, Leukos und Berenike unter 23° 56′ nördl.

*) Die Vermittelung des auswärtigen Handels Aegyptens war ausschließlich den Phönikiern verliehen.

Breite) gründeten und diese Orte durch Handelsstraßen mit den am Nil gelegenen Städten Käne (*Kene*), Koptos (*Kûs*), Theben (*Luksôr*), Tuher en Achom (*Edfu*), und Pa Sebak (*Kôm Ombô*), verbanden, zur höchsten Blüte. Unermeßliche Reichthümer wurden im Lande, nachdem dieses im Jahre 30 v. Chr. römische Provinz geworden war, angesammelt. Zwar blieb der eigentliche Handelsverkehr auch damals in der Hand der Fremden, namentlich der in großer Menge eingewanderten Griechen; doch hob sich auch die Wohlhabenheit der Bevölkerung, welche für ihre gewerblichen Erzeugnisse namentlich Papier, Glas, Leinwand, geschnittene Edelsteine, Werkstücke aus Alabaster, Porphyr, Syenit, Lapislazuli, schwarzem und grünem Marmor — sowie die reichen Erträge der Landwirthschaft lohnenden Absatz fand. Von Alexandria aus wurden die in Italien und Griechenland vielbegehrten und hochbezahlten Luxuswaren des ägyptischen Gewerbfleißes, die aus Arabien und dem Sudân eingeführten Gewürze, Wohlgerüche und edlen Hölzer, ägyptischer Wein und Weizen und allerlei Früchte verschifft. Ein Drittel des Brotbedarfs von Rom, gegen $1^3/_4$ Millionen Hektoliter Weizen, wurde von Aegypten her gedeckt. Auch der sehr bedeutende Fremdenverkehr trug dazu bei, Aegyptens Reichthum zu vermehren. Aus allen Mittelmeerländern strömte die männliche Jugend nach Aegypten, um an der Akademie von Alexandria höhere Bildung zu gewinnen. Mehrere römische Kaiser, viele Gelehrte und reiche Privatpersonen bereisten Aegypten, um die dortigen, durch ihre Größenverhältnisse und ganze Anlage die Aufmerksamkeit der gebildeten Welt schon damals in hohem Maße fesselnden Baudenkmäler einer weit zurückliegenden Kultur kennen zu lernen und im Verkehre mit den ägyptischen Priestern Kenntnisse zu gewinnen, die auf anderem Wege nicht zu erlangen waren. Noch unter der Herrschaft der Ptolemäer bereiste Diodor (58 v. Chr.) Aegypten, 48 v. Chr. kam Caesar dorthin, 42 v. Chr. Antonius, der mehrere Jahre dort blieb, im Jahre 31 v. Chr. nochmals dorthin zurückkehrte und, wie vorher Pompejus, in Aegypten ermordet wurde, 24 v. Chr. Strabo, 16 n. Chr.

Germanicus, im Jahre 69 wurde Vespasian von den Bewohnern Alexandrias, als er Aegypten besuchte, zum Kaiser ausgerufen. Auch Titus war in demselben Jahre dort und unternahm von da aus den Zug nach Palästina zur Unterdrückung des Aufstandes der Juden, der im folgenden Jahre mit der Zerstörung Jerusalems endigte. Trajan besuchte ebenfalls Aegypten, Hadrian scheint zweimal das Land bereist zu haben, Avidius Claudius ist i. J. 175 von den dort stehenden Legionen zum Kaiser ausgerufen worden, nachdem er drei Jahre zuvor im Delta einen Aufstand semitischer Hirten unterdrückt hatte. Im Jahre 176 kam Marcus Aurelius nach Alexandria, 199 Septimius Severus, welcher auch das Innere bereiste, 217 Caracalla, der dort, nachdem er in Alexandria die gesammte waffenfähige Mannschaft der Stadt hatte niedermachen lassen, vom Befehlshaber seiner Garde Macrinus, den die Aegypter dafür zum Kaiser ausriefen, ermordet wurde. Im Jahre 276 wurde dort Probus auf den Thron erhoben, 294 kam Diocletian nach Aegypten, erstürmte im folgenden Jahre das aufständische Alexandria und zog im Jahre 296 nach Oberägypten, wo er einen seit vier Jahren bestehenden Aufstand niederwarf.

Als nach der Theilung des Römerreiches Aegypten unter die Herrschaft der Byzantiner kam, ging der Handel zurück. Es begann eine Zeit des Verfalls. Erbitterte Religionskämpfe der byzantinischen Christen gegen die Kopten beschleunigten den wirthschaftlichen Niedergang des Volkes und zerstörten dessen alte Kultur; doch behielten Aegypten und der Hafenplatz Alexandria für den Durchgangsverkehr zwischen Europa und Asien trotzdem große Bedeutung, welche ihnen auch nach der Eroberung des Landes durch die Araber verblieben ist. Einige Khalifen — Harûn er Raschîd, dessen Sohn Mâmûn, welcher Aegypten bereiste und namentlich Fostât, das jetzige Alt-Kairo, zu heben gedachte, sowie der Statthalter Ahmed ibn Tulûn, der sich im Jahre 868 zum unabhängigen Sultan von Aegypten aufwarf und wegen seiner großen Bauthätigkeit, seiner Prachtliebe und seines außerordentlichen Reichthums den auswärtigen Handel zu fördern wünschte, ebenso die ersten Herrscher aus

dem Hause der Fatimiden, unter deren musterhafter Verwaltung sich der ganze Handel des inneren Afrikas und Indiens nach Aegypten zog, bis einschließlich des Khalifen 'Azîz Billah, und nach dem Untergange dieses Geschlechtes der vielgenannte Sultan Salâheddîn Jûsuf ibn Eijûb, welcher großartige Bauten (u. A. die Zitadelle von Kairo und die alte Wasserleitung von Kairo) ausführte, begünstigten die Handelsverbindungen mit dem Auslande und die Niederlassung fremder Kaufleute in der Hauptstadt sowie den Hafenplätzen am Mittelmeere. Die italienischen Handelsrepubliken machten zunächst von diesem Entgegenkommen der ägyptischen Herrscher Gebrauch, zuerst im Jahre 1154 Pisa, dann Amalfi, Venedig und 1177 Genua. Im Jahre 1250 folgten Frankreich, 1282 das Königreich Arragon, welches schon vorher von Barcelona aus mit Aegypten in Handelsverkehr gestanden hatte, später viele andere Staaten. In den Verträgen, den sogenannten Kapitulationen (vergl. im VIII. Abschnitte Seite 32/34 und 47/48) wurden den zu Kairo, Alexandria, Rosette u. s. w. errichteten europäischen Niederlassungen viele Vorrechte, insbesondere auch eigene Gerichtsbarkeit, eingeräumt, und selbst während der Kreuzzüge blieben diese sehr einträglichen Handelsbeziehungen unvermindert fortbestehen, obgleich die Päpste sie unter Androhung des Bannes verboten hatten. Die Erzeugnisse Indiens und Arabiens waren für die Europäer schon damals ein Bedürfniß geworden und konnten auf keinem anderen Wege als über Aegypten bezogen werden. Dieser Durchgangshandel verließ nach der Entdeckung des Seeweges um das Kap der guten Hoffnung das Nilthal und ging auf der alten Karawanenstraße von Suês, dem alten Kolzum über die Landenge nach Kasr e' Tîne, dem alten Pelusium; er hatte zwar erhebliche Einbuße erlitten, aber immerhin Bedeutung behalten, namentlich für die Erzeugnisse Arabiens, welche bei hohem Werthe verhältnißmäßig wenig Raum beanspruchten (Edelsteine, Perlen, Weihrauch, Gewürze) und auf dem weiten Seewege um das Kap gefährdeter und mehr als auf dem Landwege dem Verderben ausgesetzt waren. Die aus dem Innern Afrikas auf

dem Nil oder durch Karawanen nach Aegypten gebrachten Waren gingen nach wie vor von Assuân und Siût stromabwärts und, soweit sie zur Ausfuhr bestimmt waren, über Alexandria nach den europäischen Mittelmeerhäfen.

Nach dem Untergange des Khalifats von Baghdâd war das Recht, den zur Bekleidung der *ka'ba* bestimmten Teppich nach Mekka zu senden, auf den Beherrscher Aegyptens übergegangen und von dem ägyptischen Mamlukensultan Bursbey (1422 bis 1438) nachdrücklich gewahrt worden, als der Mongolenschah Rah, ein Sohn von Timur Lenk, es für sich beanspruchte. Der türkische Sultan Selîm I., welcher nach der Schlacht bei Heliopolis am 26. Januar 1517 Kairo erstürmte und Aegypten zu einer türkischen Provinz machte, ließ sich angelegen sein, dieses Recht zur Belebung der Handelsverbindungen mit Arabien zu verwerthen, und lenkte einen großen Theil der aus dem nördlichen und inneren Afrika kommenden Pilgerzüge von dem bisher innegehaltenen Landwege über Suês und die Halbinsel Sinai nach dem ägyptischen, mit Kûs und Kene durch eine Karawanenstraße verbundenen Hafen von Kosêr ab, von dem aus die Mekkapilger nach dem damals ebenfalls ägyptischen Hafen von Dschidda an der arabischen Küste zu Schiff befördert wurden. Kosêr hob sich hierdurch sehr und wurde ein wichtiger Handelsplatz, verlor jedoch später wieder seine Bedeutung infolge der Rechtlosigkeit und Unsicherheit, welche unter den türkischen Statthaltern und den von diesen nahezu unabhängigen, an der Spitze der Provinzialverwaltungen stehenden Mamlukenbeys eintrat. Selbst die europäischen Handelsniederlassungen zu Kairo, Alexandria und Rosette wurden willkürlich gebrandschatzt und erbaten deswegen im Jahre 1795 den Schutz der französischen Regierung. Der Handel lag tief danieder und konnte sich auch nach der Besetzung des Landes durch die Franzosen nicht heben, da die britische Flotte die ägyptischen Küsten blockierte. Als Mehemed Ali die Regierung übernahm, beschränkten sich die Handelsverbindungen fast nur auf die Küstenplätze von Syrien und Anatolien. Dieser Herrscher machte sich durch

das von ihm eingeführte Monopolsystem (vergleiche Seite 11 und 12 im ersten Abschnitte des ersten Theiles) zum alleinigen Großhändler Aegyptens und mußte darauf bedacht sein, die den Staatsmagazinen zufließenden Bodenerzeugnisse des Landes, soweit sie den inneren Bedarf überstiegen, nach dem Auslande zu verkaufen. Er sendete diese Vorräthe deswegen, da Syrien und Anatolien allein sie nicht aufnehmen konnten, zunächst nach Malta und Italien, späterhin auch bis nach Triest, Marseille und Liverpool. Auf Verlangen der Hohen Pforte mußte Mehemed Ali 1842 das Monopolsystem aufgeben, worauf sich der Außenhandel Aegyptens rasch entwickelte und die Fellachen ihre Bodenerzeugnisse zu höheren Preisen als bisher verwerthen konnten. Schon vorher hatte der Personenverkehr zwischen Europa und Indien den weiten Seeweg um das Kap der guten Hoffnung verlassen, seitdem Dampfschiffe anstelle von Segelschiffen hierfür allgemeiner benutzt wurden. Monatlich zweimal fuhren englische Dampfer von Bombay nach Kosêr, von wo aus die Reisenden in 5 Tagen auf der alten Karawanenstraße nach Kene und von dort auf Nilschiffen nach Alexandria gelangten, wo sie Dampfer zu ihrer Weiterbeförderung fanden. Der Güterverkehr auf dieser Verbindung ist niemals von Bedeutung gewesen, da die Strecke von Kosêr nach Kene hierfür nicht leistungsfähig war. Erst als unter der Regierung Said's die unter Abbas I. begonnene Eisenbahn von Alexandria nach Kairo vollendet und bald danach durch die arabische Wüste bis nach Suês verlängert worden war, nahm ein großer Theil des bisher um das Kap der guten Hoffnung geleiteten Güterverkehrs zwischen Europa und den ostasiatischen Ländern seinen Weg wieder über Aegypten, dessen Handel dadurch abermals zu hoher Blüte gelangte. Kairo wurde ein Hauptstapelplatz für die Erzeugnisse der ostasiatischen Länder, Indiens, Arabiens und des Sûdan, und alle größeren Städte im Delta wie am oberen Nil nahmen bedeutenden Aufschwung. Schon als die Bahn von Alexandria nach Kairo betriebsfähig war, gab man die Verbindung über Kene und Kosêr auf und richtete eine Fahrpost von Kairo nach Suês ein, wo nunmehr

die aus Indien kommenden bezw. nach Indien fahrenden englischen Dampfer anlegten. Im Jahre 1868 wurde zwar der Betrieb der Wüstenbahn von Kairo nach Suês eingestellt; doch war damals schon zwischen den beiden genannten Städten ein neuer Schienenweg über Tanta, Zagâzîg und Ismaîlîe hergestellt worden, welcher den Durchgangsverkehr zwischen Suês und Alexandria aufnahm. Kairo verlor hierdurch allerdings einen Theil seines Handels, blieb jedoch noch immer Stapelplatz für die über Assuân bezw. Siût auf Karawanenstraßen nach dem Nilthale gelangenden Erzeugnisse der Sudânländer. Die Eröffnung des Suêskanals erst lenkte seit 1870 die Durchfuhr zwischen Ostasien, Indien sowie Arabien und Europa von dem Ueberlandwege ab und schädigte dadurch nicht allein den Handel von Kairo sondern auch den von Alexandria, den an der Bahn gelegenen größeren Städten im Delta sowie den der Mittelmeerhäfen Rosette und Damiette. Die den Suêskanal durchfahrenden Schiffe berühren auf der Fahrt nach bezw. von Port-Said meistens im Mittelmeere keinen ägyptischen Hafen; nur wenige laufen die Außenrhede von Alexandria an. Dieser Hafen vermittelte allerdings nach wie vor fast die gesammte Ein- und Ausfuhr Aegyptens und blieb ein sehr bedeutender Handelsplatz, aber Rosette und Damiette sowie die übrigen Städte im Delta haben empfindliche Einbuße erlitten, und selbst in der Landeshauptstadt Kairo ist, trotz des starken Fremdenverkehrs während der Wintermonate, der Handel stark zurückgegangen, seit infolge des Araberaufstandes des Mahdi die sudanesischen Provinzen verloren gegangen sind. Seit dem Jahre 1884 hat der früher sehr rege Karawanenverkehr mit Dâr Fôr, Kordufân und Nubien sowie der Verkehr auf dem Nil nach Chartûm und den Ländern am weißen und blauen Nil vollständig aufgehört. Die einst lebhaften Bazare von Assuân und Siût sind verödet, und nach Bûlâk, der Hafenstadt von Kairo, bringen die stromabwärts fahrenden Schiffe nur noch die Erzeugnisse Oberägyptens, während früher dort reiche Ladungen Elfenbein, Straußenfedern, Gummi, Felle, Thierhörner, Datteln, Wachs, Tamarinden, Sennesblätter, Pfeffer, Sesam, Safflor und Indigo aus

dem Sudân eingingen. Erst in jüngster Zeit, seit 1890, hat sich der Außenhandel Aegyptens wieder gehoben und zwar sowohl die Einfuhr wie die Ausfuhr.

Handelsverkehr Aegyptens, 1883 bis 1894.

(Tab. 18.) Jahre.	Waren			Geld	
	Einfuhr L. E.	Ausfuhr L. E.	Durchfuhr L. E.	Einfuhr L. E.	Ausfuhr L. E.
1	2	3	4	5	6
1883 . .	8 021 387	12 309 886	*) 445 325	1 712 308	392 055
1884 . .	8 363 998	12 679 413	726 228	2 172 596	389 708
1885 . .	8 989 042	11 424 970	659 026	3 914 767	1 293 660
1886 . .	7 848 231	10 129 620	528 137	1 838 797	2 972 520
1887 . .	8 137 054	10 876 417	599 718	3 066 740	1 898 062
1888 . .	7 738 343	10 418 213	698 992	2 038 956	2 642 900
1889 . .	7 020 961	11 953 196	749 568	1 900 418	1 963 700
1890 . .	8 081 297	11 876 086	887 935	2 971 461	2 085 455
1891 . .	9 201 390	13 878 628	1 002 696	2 824 861	1 523 965
1892 . .	9 091 481	13 341 318	901 972	3 826 393	2 048 474
1893 . .	8 718 735	12 789 687	613 027	2 946 672	3 517 152
1894 . .	9 266 116	11 892 875	707 908	1 995 676	1 816 256

*) Mittelwerth aus den Jahren 1879 bis 1883.

Der Rückgang der Ausfuhr im Jahre 1893 wurde durch das schlechte Ergebniß der Baumwollernte veranlaßt, die gegen das Vorjahr einen Ausfall von 290 000 Kantar im Werthe von 307 000 L. E. ergab. Auch das Getreide brachte um 350 000 L. E. weniger als 1892, aber Reis und Zwiebeln für 72 000 L. E. mehr. Zucker wurde ebensoviel wie im Vorjahre ausgeführt und erzielte einen etwas höheren Preis.

Im Jahre 1894 wurden 830 000 Kantar Baumwolle mehr ausgeführt als im Vorjahre, doch war der Preis des Kantar um 22 Piaster gesunken. Weizen wurde erheblich mehr ausgeführt, ebenso Zwiebeln (58 000 *t* im Werthe von 161 000 L. E.) und Tomaten.

Der Rückgang der Einfuhr im Jahre 1893 ist auf die durch die schlechte Baumwollernte verminderte Kaufkraft der ländlichen Bevölkerung zuückzuführen; doch geht die Einfuhr von Vieh, Erzeugnissen der Milchwirthschaft, Seifen und Oelen, feineren Branntweinen und einigen anderen Waren überhaupt zurück, seitdem in Aegypten selbst die Viehzucht und Milchwirthschaft Aufschwung genommen hat und zu Kairo und Alexandria große Fabriken feine Oele und Seifen herstellen.

Der Werth der Ausfuhr hat hiernach in 12 Jahren im Warenverkehre den der Einfuhr um 43 092 274 L. E. oder im Durchschnitt jährlich um 3 591 023 L. E. überstiegen; doch übertraf während desselben Zeitraumes im Geldverkehr die Einfuhr die Ausfuhr nur um 8 665 678 L. E. oder im Durchschnitt jährlich um 722 140 L. E.

Ordnet man den auswärtigen Warenverkehr Aegyptens nach Ländern der Herkunft bezw. der Bestimmung, so steht Großbritannien einschließlich der britischen Besitzungen im Mittelmeere allen übrigen Staaten weitaus voran; dann folgen die Türkei, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Indien nebst den britischen Besitzungen in Asien, Rußland, Italien, Belgien, Deutschland, Griechenland, Amerika, Spanien u. s. w. Diese Statistik giebt jedoch kein richtiges Bild von den Ländern der Herkunft der eingeführten bezw. den Bestimmungsländern der ausgeführten Waren, weil sie lediglich nach der Zugehörigkeit der betreffenden Hafenplätze zu den verschiedenen Staaten aufgemacht wird. Insbesondere ist der Handelsverkehr zwischen Aegypten und Deutschland sehr viel bedeutender als diese Statistik angiebt, da viele deutsche Waren nicht aus deutschen Häfen, sondern über Triest, Venedig, Brindisi, Genua, Amsterdam, Rotterdam, Antwerpen und britische Häfen nach Aegypten gehen. Der weitaus größte Theil des auswärtigen Handels Aegyptens liegt in deutscher Hand, und die großen, wegen ihrer Geschäftskenntniß und Ehrenhaftigkeit in hohem Ansehn stehenden deutschen Kommissionsgeschäfte zu Alexandria und Kairo vertreten außer den deutschen auch die meisten österreichungarischen und englischen Häuser, welche Waren nach

Aegypten senden, und nehmen eine leitende Stellung im ganzen Handelsverkehr ein. Der deutsche Handel hat im Pharaonenlande unzweifelhaft noch eine große Zukunft und liefert dorthin schon jetzt namentlich Stahlwaren, Messer, Klingen, Eisenschienen und sonstiges Eisenbahnmaterial, Eisendraht, Werkzeug, Maschinentheile, Kupfer in Stangen und Blechen, Kupferwaren, Beleuchtungsgeräthe, Waffen, Musikinstrumente, Apothekerwaren und Erzeugnisse der chemischen Industrie, feine Terracottawaren und andere feine Thonwaren, Kurzwaren, Kleidungsstücke, Leinenzeug, Wirkwaren, Woll- und Baumwollwaren, Seidenstoffe, Stickereien, Spitzen, Putz- und Modewaren, Papier aller Art, Photographien, Farbendrucke, Konserven, Spiritus und Bier. Aus Aegypten werden nach Deutschland namentlich Baumwolle, seit dem Jahre 1886 auch in bedeutender Menge Zwiebeln, ferner Zigarreten ausgeführt. Neben der großen Sachkenntniß der mit den Landesverhältnissen und den Bedürfnissen der Bevölkerung wohl vertrauten deutschen Kaufleute hat insbesondere auch das rasche Anwachsen der deutschen Handelsflotte zur Ausbreitung des deutschen Handels bedeutend beigetragen.

Zollwesen, Küstenwache. In Aegypten wird wie in der Türkei bei der Einfuhr ein Zoll von 8 vom Hundert und bei der Ausfuhr ein solcher von 1 v. H. vom Werthe der Waren erhoben; die Durchfuhr ist zollfrei. Bis zum Beginne des Jahres 1891 waren alle aus der Türkei mit einer Bescheinigung, daß für sie dort Einfuhrzoll bezahlt worden sei, eingehenden Waren frei von jeder Abgabe; im türkischen Handelsvertrage vom Jahre 1890 ist dieses Recht aufgegeben worden. Die in einigen neueren Handelsverträgen vereinbarten Einfuhrzölle kommen noch nicht zur Anwendung.

Die am 29. Oktober 1889 mit Großbritannien, am 16. August 1890 mit Oesterreich-Ungarn und am 1. Februar 1891 mit Italien geschlossenen Handelsverträge erklären die völlige Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen und der Schiffahrt bezüglich der Ausübung des Handels und bezeichnen einige Waren, von denen in Aegypten nicht mehr

als 10 v. H. des Werthes bei der Einfuhr erhoben werden soll, während der ägyptischen Regierung das Recht zugestanden wird, alle übrigen Waren nach Ermessen auch mit einem höheren Eingangszoll zu belegen. Weit eingehender sind die Bestimmungen des am 11. Juli 1892 mit dem Deutschen Reiche geschlossenen Handelsvertrages, welche nach dem Grundsatze der Meistbegünstigung auch für die Länder Geltung erlangen, welche vorher mit Aegypten Handelsverträge geschlossen haben. Der deutsche Vertrag bestimmt, daß von allen Erzeugnissen deutschen Bodenanbaus und deutscher Gewerbebetriebe bei der Einfuhr nach Aegypten ein Werthzoll von 10 v. H. erhoben werden darf, mit alleiniger Ausnahme von Alkohol, Mehl, Petroleum und Wein, welche bis 15 v. H. des Werthes belastet werden dürfen. Außerdem sind in diesem Vertrage die Waren genannt, von denen allein im inneren Verkehre eine Verbrauchsteuer erhoben werden darf, deren Höhe 2 v. H. des Werthes nicht übersteigen darf. Auch zwei sehr lästig empfundene Bestimmungen der ägyptischen Zollvorschriften vom 22. Juli 1890 — das Vorkaufsrecht und das Durchsuchungsrecht der Zollverwaltung — hat der deutsche Vertrag beseitigt.

Nach den Zollvorschriften stand der Verwaltung das Recht zu, eingeführte Waren, deren Werthangabe ihr zu niedrig bemessen schien, mit einem Zuschlag von 10 v. H. des angegebenen Werthes in Besitz zu nehmen und zu verkaufen, wodurch viele angesehene Häuser dazu veranlaßt wurden, zu hohe Werthangaben zu machen, um eine Beschlagnahme ihrer Waren zu verhüten. Der deutsche Vertrag trifft die Bestimmung, daß die ägyptische Zollbehörde den Zoll in natura erheben darf, wenn ihr die Werthangabe ungenau oder zu niedrig zu sein scheint, schließt aber das Vorkaufsrecht der Zollverwaltung aus.

Nach den älteren Verträgen und den Zollvorschriften waren ferner die ägyptischen Behörden berechtigt, die Durchsuchung der Wohnung eines Ausländers oder eines Schiffes vorzunehmen, sobald sie eine Abschrift des Durchsuchungsbefehls dem betreffenden Konsul zugestellt hatten, welcher der Durchsuchung beiwohnen

konnte. Die ägyptischen Behörden waren nicht einmal zur Angabe des Grundes der Durchsuchung der Wohnung des Ausländers verpflichtet, und in Wohnplätzen, in denen sich kein Konsulat seines Staates befand, war der Fremde jederzeit der Belästigung durch eine Haussuchung ausgesetzt. Der deutsche Vertrag beschränkt das Recht der Hausdurchsuchung auf die innerhalb der Grenzbezirke oder am Suêskanal gelegenen Ortschaften und giebt der ägyptischen Behörde auch dort nur dann das Recht, eine solche vorzunehmen, wenn sie begründeten Verdacht hat, daß sich daselbst eingeschmuggelte Waren befinden. Der Haussuchung muß das deutsche Konsulat beiwohnen oder sich hierbei vertreten lassen, und die Benachrichtigung der deutschen Konsulatsbehörde muß deshalb mindestens vier Stunden vor dem Beginne der Durchsuchung erfolgen; in Orten, in denen sich keine deutsche Konsulatsbehörde befindet, sind bei der Haussuchung stets zwei Deutsche oder, wo diese nicht vorhanden, zwei fremde Staatsangehörige als Zeugen zuzuziehen.

Der deutsche Handelsvertrag gilt nahezu 100 Jahre (bis zum 12 März 1982); doch steht beiden vertragsschließenden Staaten in den Jahren 1900 und 1907 das Recht zu, Abänderungen vorzuschlagen. Frankreich, Rußland und Griechenland haben den Abschluß von Handelsverträgen mit Aegypten bis jetzt abgelehnt und die neuen Zollvorschriften nicht angenommen, dagegen haben Großbritannien, Oesterreich-Ungarn, Italien, die Niederlande, Belgien, Spanien und Portugal die letzteren anerkannt. Frankreich und Rußland beanspruchen die Geltung ihrer mit der Hohen Pforte vereinbarten Handelsverträge für alle Theile des osmanischen Reiches, mithin auch für Aegypten, und Griechenland hat wenig Interesse, einen Handelsvertrag zu schließen, seit es seine früheren Bevorzugungen bei der Tabackseinfuhr eingebüßt hat.

Außer dem Eingangszoll sind in den ägyptischen Häfen noch vielerlei Abgaben für Benutzung der Quais und Speicher, für Träger, für das Ausladen, die Versiegelung und die Zollbescheinigungen u. s. w. zu entrichten, deren Aufhebung

bisher vergeblich von den fremden Kaufleuten erstrebt worden ist.

Der Hauptsitz der Zollverwaltung ist Alexandria; größere Zollämter befinden sich in Damiette, Port-Said, Kal'at, el Arisch (für den Karawanenverkehr zwischen Aegypten und Syrien), Suês und Kosêr. Alle höheren Beamten der Zollverwaltung sind Engländer. Die Verwaltung ist zweckmäßig eingerichtet, zuvorkommend und unparteiisch. Die mit Postdampfern eingehenden Briefe und Drucksachen unterliegen keiner Prüfung durch die Zollbehörden. Reisenden ist zu empfehlen, der Durchsuchung ihres Gepäcks im Zollamte beizuwohnen, hierbei jedoch das Angebot eines Bakschîsch, durch welches in früherer Zeit die Durchsuchung beschleunigt wurde, zu unterlassen. Alle derartigen Mißbräuche sind durch die europäischen Beamten abgestellt worden. Die Durchsuchung von Reisegepäck ist bei der Ankunft namentlich auf Edelsteine, Schmuck, Taback und Zigarren, Feuerwaffen und Schießbedarf gerichtet, bei der Abreise auf ägyptische Alterthümer, zu deren Ausfuhr ein besonderer Erlaubnißschein erforderlich ist. Taback und Zigarren unterliegen einem sehr hohen Zoll.

Die Zollvorschriften vom 22. Juli 1890 und die gleichzeitig in der Zollverwaltung, insbesondere auch bei der Küstenwache (vergleiche Seite 177 im Abschnitte XI) eingeführten Verbesserungen haben dem Schmuggel größtentheils Einhalt gethan und dadurch eine bedeutende Vermehrung der Zolleinnahmen, namentlich der Einkünfte vom Taback, herbeigeführt (vergleiche Abschnitt XI, Seite 164). Früher wurde auch viel Salz aus der Wüste, wo es in großer Menge gefunden wird, nach dem Nilthale geschmuggelt; seit dem Jahre 1893 ist aber die Hauskontrole der am Rande der Wüste gelegenen Dörfer aufgehoben worden, da infolge der zu Beginn des Jahres 1892 eingetretenen Herabsetzung des Salzpreises um 40 v. H. zwar der Verbrauch dieses Minerals sehr zugenommen hat, der Schmuggel jedoch nicht mehr lohnend ist.

Die Einfuhr, über deren Werth bereits die Tabelle 18 auf Seite 199 für die Jahre 1883 bis 1894 Angaben gebracht hat, gelangt zu mehr als drei Viertheilen über den Hafenplatz Alexandria nach Aegypten. Tabelle 19 zeigt die Vertheilung der Einfuhr nach Warengattungen für die Jahre 1886 bis 1893.

Die Einfuhr nach Warengattungen, 1886 bis 1893.
Werth in 1000 L. E.

(Tab. 19.) Warengattung.	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Baumwollene Waren	1 481	1 548	1 410	1 311	1 674	1 944	1 542	1 321
Seiden-, Wollen-, Leinen- u. Hanfwaren	573	669	774	599	755	1 187	1 304	1 150
Steinkohlen	364	407	442	441	491	474	618	405
Kleider, Strumpfwaren	365	363	413	318	339	350	377	357
Bauholz	320	290	315	289	349	427	688	439
Kaffee	175	240	297	254	244	295	286	293
Wein, Bier u. alkoholische Getränke	363	324	282	253	265	292	294	310
Taback, Zigarren .	283	268	270	272	475	464	350	424
Petroleum, Öl . . .	287	309	263	351	296	302	324	264
Maschinen	131	505	261	104	188	167	273	152
Stahl- u. Eisenwaren	234	227	247	264	—	466	638	343
Indigo	180	223	234	177	191	174	250	208
Frische u. eingelegte Früchte	194	172	189	176	183	268	273	242
Lebende Thiere . .	124	165	170	72	91	182	242	188
Weizen und Mehl .	357	163	129	220	—	108	205	338
Reis	137	178	124	129	168	131	152	125
Raffinierter Zucker	113	72	40	40	85	56	31	26

Baumwollene Waren sind der werthvollste Einfuhrartikel; doch hat ihr Verbrauch nur um soviel zugenommen, als die Bevölkerung gewachsen ist. Dagegen zeigt die Einfuhr von Seiden-, Wollen-, Leinen- und Hanfwaren eine bedeutende Steigerung, welche namentlich durch den sehr vermehrten Verbrauch wollener Stoffe veranlaßt ist. Eine geringe Zunahme der Einfuhr zeigen auch Bauholz, Kaffee und Maschinen, eine stärkere, namentlich in den letzten Jahren, Taback und Zigarren, Stahl- und Eisenwaren sowie frische und eingelegte Früchte. Die Einfuhr von raffiniertem Zucker, von Seifen und Oelen ist in letzter Zeit zurückgegangen, da inländische Fabriken den Bedarf nahezu vollständig decken.

In den Jahren 1886 und 1887 führten folgende Länder hauptsächlich die nachbenannten Waren ein (in Hunderttheilen der Gesammteinfuhr der betreffenden Ware):

Baumwollene Waren: England 93,9, Türkei 3,8, Frankreich 1,3.

Seiden-, Wollen-, Leinen- und Hanfwaren: Frankreich 34, Oesterreich-Ungarn 22,2, Türkei 20,3, England 11,6.

Steinkohlen: England 99,7.

Kleider: Oesterreich-Ungarn 73,2, England 12,1. Frankreich 6,6.

Bandwaren: England 29,3, Oesterreich-Ungarn 22, Frankreich 21,6, Türkei 19,1.

Zwirn: England 95,4.

Rohseide: Türkei 49,2, Britisch-Indien 15,3, Rußland 15,2, Italien 8,5.

Kurzwaren: Frankreich 41,9, Oesterreich-Ungarn 27, Türkei 11,3, England 11,2.

Schuhzeug: Oesterreich-Ungarn 29,9, Frankreich 14,9, Türkei 14,6, England 11,2.

Bauholz: Rußland 33,9, Oesterreich 30,1, Türkei 22,7.

Kaffee: Türkei 74,5, Britisch-Indien 13, England 4,8.

Wein: Britische Mittelmeerbesitzungen 26,1, Frankreich und Algerien 25,9, Türkei 20,7, Italien 15.

Taback und Zigarren: Türkei 49,2, Griechenland 22,7, britische Mittelmeerbesitzungen 10, England 9,1.

Petroleum: Vereinigte Staaten von Amerika 54,8, Rußland 45,2.

Seife: Türkei 95,2.

Maschinen: England 66,3, Frankreich 26,2, Belgien 6,1.

Stahl- und Eisenwaaren: England 48,2, Frankreich 30,4.

Indigo: Britisch-Indien 99,2.

Frische und eingelegte Früchte: Türkei 79,7, britische Mittelmeerbesitzungen 7,4.

Lebende Thiere: Türkei 49,5, Rußland 43,3.

Mehl: Rußland 86,1.

Reis: England 51,3, Britisch-Indien 44,4.

Aus Deutschland gingen Wollen- und Leinenwaren, Kleider, Bandwaren, Kurzwaren über Oesterreich-Ungarn, Stahl- und Eisenwaren sowie Zigarren über England nach Aegypten. Inzwischen hat sich die Einfuhr Deutschlands beträchtlich gehoben und auf mancherlei andere Warengattungen ausgedehnt. Wein geht neuerdings in bedeutender Menge aus Griechenland und Italien ein, Taback fast nur noch aus der Türkei und fast gar nicht mehr aus Griechenland, Zigarren, feine Stahlwaren, Papier unmittelbar aus Deutschland u. s. w., während die englische Einfuhr in einigen Warengattungen, namentlich in Bandwaren, Kaffee, Wein, Taback und Zigarren, seit 1887 etwas und seit 1891 erheblich zurückgegangen ist. Auch die Einfuhr aus Frankreich und Oesterreich-Ungarn hat sich nicht unbeträchtlich vermindert, während die aus Belgien zugenommen hat. Russisches Petroleum hat das amerikanische seit 1889 mehr und mehr vom ägyptischen Markte verdrängt.

Vom Werthe der gesammten Wareneinfuhr Aegyptens entfiel auf die nachbemerkten Staaten in den Jahren 1886 bis 1894 folgende Zahl von Hunderttheilen:

Staat.	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894
Großbritannien .	39,1	41,3	38,6	36	37	37	34	31	40,9
Brit. Mittelmeerbesitzungen . .				1,9	1	—	1,6	0,1	
Britisch-Indien, Hongkong u. s.w.	6,3	5,8	6,6	7	7	8	6,7	6,9	
Türkei	16,6	17,7	19,2	20	20	18	21	21,9	19,6
Frankreich und Algerien	11,3	11,2	10,6	10	10	10	9,7	11	9,9
Oesterr.-Ungarn .	11,6	9,4	9,7	9	10	9	8,6	8	8,1
Rußland	5,7	4,8	5,1	5	4	4	3,8	4,4	4
Deutschland . . .	0,3	0,3	0,6	0,7	0,8	1,6	2,0	2,2	2,5
Italien	3,4	3	3,2	3	3	3	3	4	3,6
Griechenland . .	1,1	1	1,3	1	1,5	1	0,4	0,1	0,6
Belgien	1,1	1,5	1,6	1,1	1,4	2,8	3,9	2,6	4,1.
Vereinigte Staaten von Amerika . .	0,8	1,1	0,4	0,8	0,5	0,2	0,4	0,4	0,5

Der Werth der Einfuhr aus Deutschland hat in 1 000 L. E. betragen im Jahre 1884: 39, 1885: 48, 1886: 21, 1887: 22, 1888: 44, 1889: 51, 1890: 64, 1891: 151, 1892: 180, 1893: 188, 1894: 231. Seit dem Abschlusse des deutschen Handelsvertrages hat sich mithin in vier Jahren die Einfuhr aus Deutschland nahezu vervierfacht.

Die Ausfuhr Aegyptens, über deren Werth die Tabelle 18 auf S. 199 für die Jahre 1883 bis 1894 Auskunft giebt, geht fast ganz über den Hafenplatz Alexandria. Suâkin ist zwar ein ägyptischer Hafen, doch verkehren dort fast nur britische Schiffe, und die früher nicht unbedeutende Ausfuhr über Kosêr und Suês hat seit der Eröffnung des Suêskanals fast vollständig aufgehört. Tabelle 20 zeigt die Vertheilung der Ausfuhr nach Warengattungen für die Jahre 1886 bis 1893.

Baumwolle und Baumwollsamen, demnächst Zucker und Bohnen, in guten Erntejahren auch Weizen, Reis, Mais und Linsen sind die wichtigsten Ausfuhrwaren Aegyptens, ferner Zwiebeln, deren Anbau in den letzten Jahren größere Ausdehnung erhalten hat und neuerdings einen erheblichen Theil des Werthes der Gesammtausfuhr ausmacht. Feine Gemüse

Die Ausfuhr nach Warengattungeu, 1886 bis 1893.
Werth in 1 000 L. E.

(Tab. 20.) Warengattung.	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Baumwolle	7 121	7 543	6 823	8 548	8 272	8 989	8 838	8 526
Baumwollsamen .	1 282	1 277	1 310	1 454	1 380	1 545	1 924	1 840
Zucker	453	490	541	497	339	573	687	761
Bohnen	468	524	470	327	731	908	693	688
Weizen.	79	170	305	166	224	513	239	84
Reis	109	134	110	75	71	126	137	125
Mais	2	8	100	3	23	434	119	6
Häute und Felle .	117	98	75	86	95	86	89	94
Zwiebeln.	31	42	72	65	73	88	114	146
Wolle	66	68	58	63	53	36	34	48
Mehl und Kleie .	5	36	50	6	9	28	14	2
Linsen	13	24	20	11	20	80	43	24
Gummi arabikum .	14	9	2	3	0	1	1	0

werden zwar in bedeutender Menge im Lande gebaut, gelangen jedoch mit Ausnahme von Tomaten nicht zur Ausfuhr, sondern werden im Lande selbst verbraucht. Im Jahre 1893 wurden bereits 1 723 000 Kantar Tomaten ausgeführt, von denen 512 000 Kantar nach Italien, 296 000 nach Rußland, 264 000 nach Frankreich, 240 000 nach der Türkei, 221 000 nach Oesterreich-Ungarn und 185 000 nach britischen Kolonien versendet worden sind. Der Anbau dieser Frucht wird von steigender Bedeutung für die Ausfuhr. Der ägyptische Weizen, welcher von Alters her und noch bis vor wenigen Jahrzehnten weitaus der wichtigste Ausfuhrartikel Aegyptens war und aus dieser Stelle erst neuerdings durch den lohnenderen Anbau der Baumwolle und des Zuckerrohres verdrängt worden ist, gelangt als oberägyptischer unter dem Namen Saida- und als unterägyptischer unter der Bezeichnung Behêra-Weizen auf die

europäischen Märkte. Nach Deutschland kommt wenig davon und zwar theils auf dem Seewege unmittelbar, theils auf dem Wege durch das Schwarze Meer und auf der Donau aufwärts. Er ist meistens von geringer Güte und ungleichmäßiger Färbung, in der Regel stark mit Wicken, Raden, Hafer, Gerste und anderen Sämereien vermengt und durch Erde, Sand und Steinchen verunreinigt, auch stark mit Kornwürmern besetzt. Die schlechte Beschaffenheit des ägyptischen Weizens wird durch die landesübliche Art des Ausdrusches veranlaßt und bedingt seinen niedrigen Preis; er wird nur wenig zur Brotbereitung benutzt und meistens zur Herstellung von Branntwein verwerthet. Dagegen ist der zur Ausfuhr gelangende Mais, von dem die rothe Art und der gemeine Mais in den Handel kommen, von guter Beschaffenheit. Von Bohnen kommen fast nur Saubohnen, deren große, flachgedrückte Samenkörner bis 30 *mm* lang werden, in größerer Menge nach Deutschland, seltener die schwarzaugigen Faselbohnen, außerdem in sehr geringem Umfange Kaffernkorn, ferner Zwiebeln, hauptsächlich aber Baumwolle.

In den Jahren 1886 und 1887 sind die nachgenannten Waren hauptsächlich nach folgenden Ländern ausgeführt worden (in Hunderttheilen der Gesammtausfuhr der betreffenden Ware):

Baumwolle: England 64,1, Rußland 12,2, Oesterreich-Ungarn 7,7, Frankreich 7,6, Italien 6,8.

Baumwollsamen: England 91,4, Frankreich 8.

Zucker: Italien 53, England 24,4, Türkei 8,3.

Bohnen: England 77, Frankreich 19,3.

Weizen: England 47,3, Frankreich 12,6, Türkei 10,9.

Reis: Türkei 98,6.

Häute und Felle: Türkei 64, Griechenland 17,7, Frankreich 7,1, britische Mittelmeerbesitzungen 6,6.

Zwiebeln: England 95,9.

Wolle: England 98,3.

Lumpen: Vereinigte Staaten von Amerika 54,7, England 41,7.

Linsen: England 53, Türkei 43.

Gummi arabikum: England 53,6, Frankreich 25,2, Italien 11,1.

Seitdem geht etwas weniger Baumwolle nach England und dafür mehr nach Oesterreich-Ungarn und Italien, vom Zucker weniger nach Italien und mehr nach England und der Türkei, von den Bohnen mehr nach England und weniger nach Frankreich, vom Weizen weniger nach Frankreich und der Türkei, dafür aber mehr nach England und Belgien (20 v. H.), Lumpen mehr nach England als nach den Vereinigten Staaten von Amerika, Zwiebeln etwas weniger nach England, dagegen 7,3 v. H. nach Oesterreich-Ungarn, Wolle etwas weniger als früher nach England. Seit dem Jahre 1884, in welchem mit Griechenland, Italien, Großbritannien, den Vereinigten Staaten von Amerika und Portugal Handelsverträge zum Abschlusse gelangten, nahm der ägyptische Handel, besonders der Tabackhandel, bedeutenden Aufschwung.

Vom Werthe der gesammten Warenausfuhr Aegyptens entfiel in den Jahren 1886 bis 1894 auf die nachbemerkten Staaten folgende Zahl von Hundertheilen:

Staat.	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894
Großbritannien[1].	63,3	63,8	63,2	65,1	65,1	47	58	57	55,4
Britisch-Indien, Hongkong u.s.w.	0,1	0,1	0,0	0,1	0,4	0,2	0,2	0,4	
Türkei	3,6	3,4	3,7	3	3	2	3	3,4	2,9
Frankreich und Algerien	9,0	8,3	8,7	8	8	6	8,2	7	7,7
Oesterr.-Ungarn .	5,9	5,6	6,4	8	7	4	4,2	4	4,2
Rußland	10,3	8,6	9,2	7	9	8	13	14	15,3
Deutschland . . .	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	0,4	2,3	3,1	2,2
Italien	5,8	7,5	6	7	6	4	4,6	5	4,9
Griechenland. . .	0,4	0,4	0,3	0,3	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
Belgien	0,2	0,6	0,6	0,5	0,4	0,6	1,0	0,7	1,0
Spanien	0,8	0,5	1,0	0,6	0,7	0,8	1,2	1,9	2,1
VereinigteStaaten von Amerika .	0,2	0,2	0,1	0,2	0,2	0,6	1,3	1,9	1,6

(1894: 55,4 zusammen für Großbritannien, Britisch-Indien, Hongkong u.s.w.)

Die Ausfuhr nach Großbritannien einschließlich der britischen Mittelmeerländer ist hiernach nicht unbeträchtlich zurückgegangen, in geringerem Maße auch die nach der Türkei,

[1]) einschl. der britischen Besitzungen im Mittelmeer.

Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Italien und Griechenland; dagegen hat die Ausfuhr nach den britischen Besitzungen in Asien, nach Rußland, Deutschland, Belgien, Spanien und den Vereinigten Staaten von Amerika während des letzten Jahrfünftes erheblich zugenommen. Der Werth der ägyptischen Ausfuhr nach Deutschland stellte sich in 1 000 L. E. auf 4 im Jahre 1884, betrug dagegen im Jahre 1885: 1, 1886: 2, 1887: 16, 1888: 3, 1889: 3, 1890: 3, 1891: 51, 1892: 313, 1893: 400 und 1894: 258. Wenn auch die Ausfuhr Aegyptens wegen des verschiedenen Ausfalls der Ernte in den einzelnen Jahren starken Schwankungen unterliegt, da nur landwirthschaftliche Erzeugnisse nach auswärts versendet werden, so lassen die vorstehenden Zahlen doch deutlich erkennen, wie sehr sich seit dem Abschlusse des deutschen Handelsvertrages auch die ägyptische Ausfuhr nach Deutschland gehoben hat.

Die Durchfuhr auf dem Suêskanal unterliegt keinem Zoll und hat sich außerordentlich vermehrt, wie schon aus der auf S. 68 im II. Abschnitte des ersten Theils mitgetheilten Uebersicht über die Zahl und den Bruttotonnengehalt der Schiffe, welche den Kanal während der Jahre 1870 bis 1893 durchfahren haben, zu ersehen ist. Die durch fortgesetzte Baggerarbeiten erreichte Verbreiterung und Vertiefung der Fahrrinne sowie die elektrische Beleuchtung des ganzen Kanals haben die zum Durchfahren des Kanals erforderliche Zeit gegen früherhin nicht allein wesentlich abgekürzt, sondern auch die Schiffe von der Benutzung der Ausweichestellen (vergl. S. 67 im II. Abschnitte des ersten Theils) nahezu entbunden und das Befahren des Kanals während der Nachtzeit ermöglicht. Seit 1886 sind zwar bereits Schiffe, welche selbst mit elektrischen Scheinwerfern ausgestattet waren oder solche von der Kanalverwaltung entliehen hatten, nachts durch den Kanal gegangen, aber erst jetzt ist die ganze Kanallinie ständig durch elektrisches Licht beleuchtet; doch müssen die bei Nacht durchfahrenden Schiffe außerdem Scheinwerfer mitführen. Im Jahre 1887 gingen bereits 371 Schiffe bei Nachtzeit durch den Kanal, 1888: 1 608, 1889: 2 457, 1891: 3 711 d. s. 88,21 vom

Hundert aller durchfahrenden Schiffe. Wenn ein Schiff sich unterwegs nicht aufhält, so kann es die ganze Strecke von Suês bis Port-Said bezw. in entgegengesetzter Richtung in 12 Stunden bei Tage wie bei Nacht durchfahren. Die Wassertiefe ist in der Fahrrinne jetzt durchweg auf 8,5 *m* gebracht. Auch die Herabsetzung der Kanalgebühren hat zur Hebung des Durchgangsverkehrs beigetragen. Bis 1891 hatte jedes den Suêskanal durchfahrende Schiff folgende Abgaben an die Kanalverwaltung zu entrichten:

10 Francs für jede Nettotonne seiner Ladung, weshalb die Schiffe thunlichst nur den zur Durchfahrt erforderlichen Kohlenvorrath mitführen und erst am Ausgangshafen ihren Kohlenbedarf einnehmen,

3, in früherer Zeit sogar bis zu 4 Francs Zuschlag für jede Nettotonne,

10 bis 20 Francs Lotsengebühr, je nach dem Tiefgange des Schiffes, und

10 Francs Kanalabgabe für jeden an Bord befindlichen Reisenden.

Die Kriegsdampfer sowie die regelmäßig den Kanal durchlaufenden Postdampfer zahlten etwas niedrigere Gebühren.

Seitdem ist die Tonnen- und Personengebühr von 10 auf 9 Francs herabgesetzt und die Lotsengebühr ganz aufgehoben worden.

1891

Die am 2. Dezember 1893 erfolgte Eröffnung der schmalspurigen Eisenbahn von Ismaîlîe nach Port-Said ist für den Schiffsverkehr auf dem Kanale ebenfalls förderlich gewesen, da seitdem die Bahnverbindung für den inneren Dienstverkehr zwischen den Kanalstationen benutzt wird, während vorher hierzu eine größere Zahl von Barken auf dem Kanale selbst verwendet worden sind.

Die Durchfuhr von Waren und der Personenverkehr auf dem Suêskanal wird nur durch die großen (durchschnittlich 3 200 *t*) Dampfer bewirkt, welche den Verkehr zwischen den europäischen Häfen und denen von Ostasien, Australien und der ostafrikanischen Küste vermitteln. Die Zahl der den



Kanal durchfahrenden kleinen (durchschnittlich 5 *t*) ägyptischen Barken ist zwar größer als die dieser Schiffe; doch dienen die Barken nur zur Verbindung zwischen den einzelnen Kanalstationen und zum Küstenhandel, nicht zur Durchfuhr von Handelsgütern.

Der durch die großen Post- und Handelsdampfer*) vermittelte Durchgangsverkehr von Waren und Personen hatte folgenden Umfang:

Jahr	Nettotonnen	Reisende
1870	436 609	26 758
1871	761 467	.
1872	1 160 743	.
1873	1 367 767	.
1874	1 631 650	.
1875	2 009 984	84 446
1876	2 096 771	67 993
1877	2 355 447	70 197
1878	2 269 678	96 364
1879	2 263 332	82 144
1880	3 057 422	53 517
1881	4 136 780	.
1882	5 074 809	124 934
1883	5 775 862	119 177
1884	5 871 501	151 917
1885	6 335 753	.
1886	5 767 656	.
1887	5 903 024	182 998
1888	6 640 834	183 895
1889	6 783 187	180 594
1890	6 890 094	161 353
1891	8 698 777	194 467
1892	7 712 029	189 809
1893	7 659 068	186 496
1894	8 039 175	.

*) Segelschiffe gehen nur in geringer Zahl durch den Suêskanal und müssen, sofern sie größer als 50 *t* sind, durch Kanaldampfer geschleppt werden.

Unter den Reisenden befinden sich jährlich 50 000 bis 100 000 Militärpersonen und gegen 20 000 Mekkapilger.

Die durch den Suêskanal gebotene große Abkürzung des Weges zwischen Ostasien bezw. Australien und Europa veranlaßte das Aufsuchen neuer Absatzgebiete und eine außerordentliche Zunahme des Verkehrs mit Indien, China, Japan, Tonkin, Kochinchina und Australien. Wie bedeutend diese Abkürzung ist, zeigt folgende Uebersicht.

Es beträgt der Weg in Seemeilen

Von	nach	um das Kap der guten Hoffnung	durch den Suêskanal
Hamburg	Bombay	11 220	6 420
London	Bombay	10 912	6 112
London	Hongkong	13 352	9 672
Triest	Bombay	11 504	4 188
Venedig	Bombay	11 504	4 188
Odessa	Hongkong	14 460	7 596
Marseille	Bombay	10 560	4 368
Konstantinopel	Zanzibar	8 932	3 796
Rotterdam	Sundastraße	11 524	8 505.

Frische Früchte gelangen aus Neu-Seeland, frisches Fleisch (in gefrorenem Zustande) aus Australien in bedeutender Menge nach England. Die großen englischen, deutschen und französischen Dampfschiffgesellschaften vermitteln hauptsächlich den Verkehr mit den vorgenannten Ländern.

Nach der Flagge vertheilten sich die den Kanal durchfahrenden Schiffe wie folgt:

Flagge	1870	1875	1880	1885	1890	1891	1892	1893	1894
Britisch	329	898	1 579	2 734	2 523	3 217	2 581	2 405	2 386
Deutsch		31	38	155	275	318	292	272	296
Französisch	74	87	103	294	170	171	174	190	185
Holländisch		53	69	139	144	147	177	178	191
Oesterreichisch-ungarisch	26	61	60	69	55	51	61	71	78
Italienisch	12	62	52	109	87	116	74	67	63
Spanisch		27	35	26	32	28	26	29	28
Russisch		7	22	29	20	21	22	24	35



Flagge	1870	1875	1880	1885	1890	1891	1892	1893	1894
Norwegisch*)	.	8	8	30	43	55	66	50	41
Türkisch	16	15	11	23	21	41	45	34	33
Japanisch	.	.	—	2	4	6	3	1	6
Amerikanisch**)	.	.	—	—	3	1	2	3	5
Aegyptisch	33	.	—	—	—	—	—	5	2
Portugiesisch	.	.	6	5	7	29	23	10	2
Andere***)	12	15	10	8	5	6	13	2	1.

Die Benutzung des Kanals durch deutsche und holländische Schiffe hat außerordentlich stark zugenommen, während der Verkehr britischer, französischer und österreichisch-ungarischer Schiffe allmählich zurückgegangen ist. Unter je 100 Schiffen, welche den Kanal durchfuhren, waren durchschnittlich in den Jahren

	1876/80	1881/85	1886/90	1891/94
Britisch	77,7	77,8	75,8	73,3
Deutsch	1,5	2,6	5,8	8,1
Französisch	7,4	7,1	5,7	5,0
Holländisch	3,5	4,0	4,3	4,8
Oesterreichisch-ungarisch	2,9	2,0	2,0	1,8.

Im Jahre 1875 waren Schiffe deutscher Flagge erst in sechster Stelle, während sie seit einem Jahrzehnte im Kanalverkehr die zweite Stelle einnehmen. Holländische Schiffe, welche 1875 die fünfte Stelle inne hatten, sind jetzt in die dritte vorgerückt.

Der Binnenhandel Aegyptens ist von großer Bedeutung, da die einheimischen Geschäftsleute zu wenig kaufmännisch geschult sind, um mit den europäischen Häusern, welche Waren nach Aegypten einführen, regelmäßigen Geschäftsverkehr unterhalten zu können. Die großen europäischen Kommissionshäuser von Kairo und Alexandria sowie eine große Zahl von mit diesen in Verbindung stehenden Kaufleuten vermitteln deswegen sowohl den Einkauf der zur Ausfuhr

*) Einschließlich einiger schwedischer Schiffe. — **) Vereinigte Staaten von Amerika. — ***) Griechische, belgische, dänische, chinesische, siamesische und südamerikanische Schiffe.

bestimmten Erzeugnisse des Landes wie den Vertrieb der eingeführten Waren. Bei diesen Häusern ergänzen die Händler aus den Provinzialstädten ihre Lagerbestände nach der Art des Bedarfs ihrer Gegend. In den von europäischen Reisenden vielbesuchten Gegenden Oberägyptens z. B. in Minie, Siût, Kene, Luksôr, Esne und Assuân sind bei einzelnen Händlern (*bakkâl*) deshalb außer den zum Absatz an die eingeborene Bevölkerung bestimmten Waren auch aus Europa eingeführte feinere Lebens- und Genußmittel (Wein, Kognak, verschiedene Arten Fleisch- und Gemüsekonserven, Zigarren u. s. w.), Ausrüstungsstücke, Wäsche, zuweilen selbst englische Patentmedizinen erhältlich. Im inneren Handel Aegyptens werden alle Geschäfte auf 3 bis 4 Monat Ziel abgeschlossen, und nur selten erfolgt nach Ablauf der gewährten Frist Zahlung, vielmehr pflegt diese erst nach wiederholter Mahnung stattzufinden. Die Preise aller eingeführten Waren werden hierdurch sowie durch die Provision der Zwischenhändler (4 bis 5 vom Hundert) erheblich vertheuert, da die europäischen Kommissionshäuser wegen der Unpünktlichkeit der Zahlung einen entsprechenden Zuschlag in Rechnung stellen müssen. Die Preise einheimischer Erzeugnisse, welche auch von der Bevölkerung des Landes verbraucht werden, unterliegen zwar selbstverständlich Veränderungen und stellen sich durchschnittlich niedriger, sind jedoch höher als die in Deutschland gewöhnlich gezahlten Preise. Die Bauern und ländlichen Tagelöhner kaufen wenig und bestreiten ihren Unterhalt fast ausschließlich vom Ertrag ihrer Felder bezw. dem als Arbeitslohn gewährten Antheil der Ernte. Man zahlt für je 1 *hl* Weizen 47, Gerste 35, Bohnen 45 und Baumwollsamen 35 Piaster, für ein Ardeb Gemüse oder Futterkräuter 110 Piaster, für einen Stier 20 L. E., einen Büffel 5 L. E., eine Büffelkuh 8 bis 10 L. E., einen Hammel 1,30 bis 3,50 L. E., für ein Huhn 4 bis 9, einen fetten Truthahn 45 bis 62, eine Truthenne 22 bis 36, eine Taube 2 bis 4, für 16 Hühnereier 5 bis 8 Piaster, für je 1 Rottol Rindfleisch 5 bis 8, Schöpsenfleisch 4 bis 8, Butter 9 bis 13 Piaster.

Der Verlust der sudanesischen Provinzen hat den



ägyptischen Binnenhandel schwer geschädigt, da dieser früher die aus dem Sudân und Abessynien eingehenden Erzeugnisse, welche mittels Karawane auf die Bazare von Assuân und Siût sowie weiter auf dem Nil nach Kairo gelangten, großentheils an die europäischen Kommissionshäuser zur Ausfuhr nach Europa absetzte und dafür ägyptische Erzeugnisse, namentlich Weizen, Gerste, Mehl, Zucker, grobe Wollstoffe, Kleider und Waffen, mit den zurückkehrenden Karawanen nach Süden versendete. Jetzt gelangen auf den Wüstenstraßen fast nur noch von den Oasen Datteln (von Sîwâ jährlich 9000, von Dâchel gegen 500 Kamellasten zu je 3 Zentner) nach dem Nilthale und in den inneren Handel.

Die Erzeugnisse der großen Branntweinbrennereien, welche neuerdings in Kairo und Alexandria entstanden sind, sowie vieler kleiner Brennereien, der Fabrik für Dattelbranntwein bei Manfalût, der großen Oel- und Seifenfabrik zu Alexandria, welche allein im Jahre 1893 für 54000 L. E. Oel und Seife lieferte, der in vielen Städten bestehenden großen und kleinen Fabriken zur Herstellung ägyptischer, meistens sehr geschickt nachgemachter Alterthümer*), Gräberfunde u. s. w., der Fabriken für Filzkappen, Kleider und Schuhzeug für die eingeborene Bevölkerung werden ebenfalls durch den Binnenhandel vertrieben, da von diesen Erzeugnissen Nichts zur Ausfuhr kommt. Längs des Suêskanals besteht fast kein Binnenhandel, wenn man von dem örtlichen Umsatz in den Städten Port-Said, Ismaîlîe und Suês absieht. Diesen Plätzen fehlt das Hinterland, da ihre Umgegend unbewohnt ist; ihre gesammte Bevölkerung lebt mittelbar oder unmittelbar vom Durchgangsverkehr auf dem Kanale und dem Betriebe des Kanals.

Für den Binnenhandel Aegyptens ist der wichtigste Umschlagplatz Kairo, welches im Jahre 970 n. Chr. am Fuße des

*) Nachgemachte ägyptische Alterthümer werden auch in großer Menge aus Europa eingeführt, namentlich aus Hanau, Paris und Triest, und gelangen durch die großen Kommissionshäuser von Kairo in den inneren Handel.

Mokattamgebirges gegründet wurde, nachdem das von dem Feldherrn des Khalifen Omar 640 am Nil gegenüber der Insel Rôda angelegte Fostat, das jetzige Alt Kairo, mehrmals durch Brand zerstört worden war. Die überaus günstige Lage im Nilthale unweit der Deltaspitze machte Kairo zum Sammelpunkte der aus Oberägypten eintreffenden Waren, welche von dort aus stromabwärts nach den Hafenplätzen des Delta versandt wurden, während von seinem Hafen Bûlâk aus, in dem stets Tausende von Nilbarken lagen, die für Oberägypten und Nubien bestimmten Güter stromaufwärts gingen. Trotz der Einbuße, welche der Handel von Kairo durch die Eröffnung des Suêskanals und den Verlust der sudanesischen Provinzen erlitten hat, ist der dortige Speditionshandel, welcher fast ganz in deutscher Hand liegt, auch jetzt noch sehr bedeutend. Seine Bazare, in denen alle Erzeugnisse des Morgenlandes in großer Auswahl feilgehalten werden, sind ausgezeichnet durch ihren Reichthum und nach Ländern der Herkunft geordnet. Die Anwesenheit des Hofes und der höchsten Regierungsbehörden sowie einer bedeutenden Zahl von kaufkräftigen Ausländern trägt viel zur Hebung des Handels bei, und die Bahn von Ismaîlîe nach Port-Said würde ebenfalls den Geschäftsverkehr fördern und den dortigen Häusern einen Theil des bisher von Alexandria ausgegangenen Ausfuhrhandels zuführen, wenn ihr nicht lediglich die Beförderung von Personen, Briefen und Postpacketen gestattet wäre. Nächst Kairo ist im Delta Tanta der wichtigste Platz des Binnenhandels wegen seiner großen, im Januar, April und August stattfindenden Messen (vergl. S. 106 im X. Abschnitte), bei denen bedeutende Menschenmassen zusammenströmen und auf welchen bis vor nicht langer Zeit ganz öffentlich Sklavenhandel betrieben wurde, was jetzt nicht mehr, wenigstens nicht offen, geschieht. Auch die Messen von Desûk (unweit von Tanta am rechten Ufer des Rosette-Nils, das alte Naukratis) und anderen Städten des Deltas, welche vielbesuchte Grabstätten mohamedanischer Heiliger besitzen, sowie die Eisenbahnknotenpunkte Mansûra und Zagâzîg, welche außerdem wie Tanta



Sitze oberer Provinzialbehörden sind, sind als Stapelplätze von Getreide und Baumwolle für den Ausfuhrhandel von Bedeutung.

Der Handel in den oberägyptischen Städten ist seit dem Verluste des Sudân außerordentlich zurückgegangen und beschränkt sich seitdem nur auf die Befriedigung der Bedürfnisse der nächsten Umgegend und der diese Orte besuchenden Fremden. Nur die Messe von Benî Suêf ist für den Binnenhandel noch gegenwärtig von Bedeutung, auch werden von dort und Siût aus viel Zucker, von Siût außerdem Thonwaaren versendet. Der einst sehr reich mit Waren aus dem Sudân und Abessynien ausgestattete Bazar von Assuân ist jetzt wenig beschickt, enthält aber immer noch mancherlei durch Vermittelung der Beduinen dorthin gelangte Erzeugnisse jener Länder, welche anderwärts nicht leicht oder wenigstens nur zu erheblich höherem Preise erhältlich sind. Reisenden, welche nach Assuân kommen, ist der Besuch des dortigen Bazars deshalb immerhin zu empfehlen.

XIII. Verkehrswesen.

Das ägyptische Verkehrswesen ist wohlgeordnet und bietet im Personen- wie im Güterverkehr nicht weniger Gewähr für pünktliche Beförderung und Sicherheit des Eintreffens am Bestimmungsorte als die gleichartigen Einrichtungen in europäischen Staaten.

Paßwesen. Für die Bereisung Aegyptens ist ein Paß, welcher das Visum (*teskere*) des für den Ort der Ausstellung des Passes zuständigen türkischen Konsuls tragen muß, unbedingt erforderlich; Paßkarten haben dort keine Geltung. Im Ankunftshafen genügt zwar in der Regel das Vorzeigen des Passes unter gleichzeitiger Abgabe einer Besuchskarte; doch wird der Paß zuweilen von der Hafenpolizei abgenommen. Der Reisende kann alsdann am nächstfolgenden Tage den Paß auf dem Konsulate seines Landes zurück erhalten oder, falls er den Hafenplatz vorher zu verlassen gedenkt, sich diesen durch die

Post nachsenden lassen. Im Innern Aegyptens wird das Vorzeigen des Passes Behörden gegenüber nur selten gefordert, namentlich bei Streitigkeiten mit Landesbewohnern oder wenn der Reisende eines Vergehens beschuldigt wird. Aber die Banken beanspruchen zuweilen einen derartigen Ausweis über die Person bei der Auszahlung von Geldern auf Grund von Kreditbriefen, Checks oder sonstigen Anweisungen, ebenso die Post vor der Auszahlung von Postanweisungen und Aushändigung von eingeschriebenen Briefen und Werthpacketen; auch sind die Konsulate nur verpflichtet, solchen Personen, welche sich in sicherer Weise als Angehörige des Staats, den sie vertreten, auszuweisen vermögen, Schutz zu gewähren und Beistand zu leisten.

Der Reisende wird jederzeit dem Konsul seines Landes einen Besuch abstatten, wenn er sich mehrere Tage an dessen Amtssitz aufhalten will. Es ist Dies nicht allein ein Gebot der Höflichkeit, sondern auch nützlich, da bei etwaigen Streitigkeiten mit Landesbewohnern, bei jedem Verkehr mit ägyptischen Behörden, bei der Zulassung zu mancherlei festlichen Veranstaltungen (z. B. zur Vorstellung bei dem Khediwe, zum Auszug und Empfang der Mekkakarawane, zur Feier des Nilschnitts, zu religiösen Festen in der Mehemed Ali Moschee und Moschee Sultan Hasan, zum Besuche des Lesezimmers der Vizeköniglichen Bibliothek u. s. w.), bei dem Abschluß von Verträgen über längere Reisen auf dem Nil oder Reisen in den Wüsten bezw. im Sinaigebiete die Vermittelung des Konsuls nothwendig oder mindestens für den Reisenden erwünscht und vortheilhaft ist.

Münzen, Maße und Gewichte. Zur Pharaonenzeit dienten in Aegypten nur geaichte Ringe und Gewichte aus Gold als Zahlungsmittel für größere Beträge; auch der Tribut der einzelnen Landestheile wurde in dieser Form entrichtet. Erst der Perserkönig Darius I. der XXVII. Dynastie, welcher von 521 bis 486 v. Chr. regierte, ließ ägyptische Goldmünzen prägen. Späterhin waren in Aegypten griechische und römische sowie Münzen aller mit dem Lande im Verkehr stehenden Staaten im Umlauf. Seitdem das Nilland dem osmanischen Reiche



angehörte, war das türkische Geld allein gesetzliches Zahlungsmittel; bei größeren Zahlungen rechnete man nach Beuteln zu 5 türkischen Pfund zu 100 Piastern. Da der im Lande vorhandene Vorrath an türkischen Münzen gering war und weitaus nicht dem Bedarf im Verkehr genügte, so waren daneben viele fremde Gold- und Silbermünzen im Umlauf, namentlich spanische Kolonnaten und österreichische Maria Theresia-Thaler. Die Maria Theresia-Thaler sind bis gegen das Jahr 1885 wegen ihres hohen Silbergehaltes in Aegypten wie im ganzen Orient die gangbarste Handelsmünze geblieben, welche auch im Sudân, in Abessynien und Arabien bekannt war und angenommen wurde. Die Wiener Münze prägte deswegen alljährlich eine bedeutende Stückzahl dieser Thaler mit der Jahreszahl 1787, zumtheil für Rechnung orientalischer Regierungen, im Jahre 1868 auch für die britische Regierung (für 40 Millionen Gulden) zur Verwendung im abessynischen Kriege.

Erst unter dem Khediwe Mehemed Ali wurde vom Jahre 1834 ab ägyptisches Geld nach eigenem Münzfuße geprägt, dessen Gold- und größere Silbermünzen sehr hohen Feingehalt besaßen. Anfänglich hatten auch die kleineren Silbermünzen ziemlich hohen Werth; aber späterhin wurden sie minderwerthiger hergestellt. Die Münzeinheit war der Piaster zu 40 Para, hundert Piaster waren ein ägyptisches Pfund (L. E. = 20,80 ℳ = 20 $^1/_2$ englische Schillinge = 25,9235 Francs). An Goldmünzen wurden ganze, halbe und viertel Pfunde, an Silbermünzen ägyptische Thaler (= $^1/_5$ L. E.), halbe Thaler (= $^1/_{10}$ L. E.), viertel Thaler (= $^1/_{20}$ L. E.), achtel Thaler (= $^1/_{40}$ L. E.), Piaster (= $^1/_{100}$ L. E.), halbe Piaster (= $^1/_{200}$ L. E.) und viertel Piaster (= $^1/_{400}$ L. E.), an Kupfermünzen 10 Para-, 5 Para- und Para-Stücke sowie als kleinste Scheidemünze Gedib-Stücke (= $^1/_{10}$ Para) geprägt. Dem Khediwe Ismail wurde durch Fermân vom 8. Juni 1873 das Recht, eigene Münzen zu prägen, ausdrücklich verliehen.

Bald kamen außer den von der Regierung ausgegebenen minderwerthigen viertel und achtel Thalern, ganzen und halben Piastern auch falsche Piaster und halbe Piaster, welche theils

im Auslande hergestellt und durch ausländische Geschäftsleute in den Verkehr gebracht, theils in Aegypten selbst u. zw. meistens durch Ausländer bezw. Lewantiner angefertigt wurden, in Umlauf. Diese falschen Münzen konnten von den minderwerthigen echten nicht unterschieden werden und wurden deswegen selbst von den Staatskassen angenommen. Die vielseitigen Handelsbeziehungen Aegyptens brachten auch eine Menge Gold- und Silbermünzen europäischer und außereuropäischer Staaten ins Land, welche ihres hohen Feingehaltes wegen ebenfalls bei allen geschäftlichen Zahlungen, englische und französische Goldmünzen auch bei den Staatskassen angenommen wurden. Neben den bereits im Umlauf befindlichen spanischen, mexikanischen und anderen zum Theil minderwerthigen südamerikanischen Silberthalern gelangte seit 1882 infolge der Besetzung Aegyptens durch britische Truppen auch englisches und britisch-indisches Silbergeld massenhaft in den Verkehr. Diesem Wirrwarr der Geldverhältnisse beschloß die ägyptische Regierung ein Ende zu machen. Man setzte den Kurswerth aller ausländischen Silbermünzen beträchtlich herab, um sie aus dem Lande zu vertreiben oder ihre Einschmelzung zu veranlassen.

Alle Münzen, auch die ägyptischen, hatten bis zum Jahre 1886, in welchem die Münzreform durchgeführt wurde, zweierlei Kurswerth, je nachdem nach Piaster Tarif (geschrieben P. T.) oder Piaster Kurant gerechnet wurde. Der Piaster Tarif war die gesetzliche Rechnungseinheit (1 L. E. = 100 P. T.) und hatte den Werth von zwei Piastern Kurant; aber im Kleinverkehr in den Städten, bei Einkäufen in den Bazaren u. s. w. wurden die Preise fast immer schlechthin in Piastern bezeichnet, unter denen man Piaster Kurant verstanden wissen wollte. Dieser doppelte Kurs der Münzen war eine Folge des Umlaufs vieler unterwerthiger Geldstücke. In kleineren Orten im Innern des Landes sowie in Oberägypten gab es noch einen dritten, nach dem Landestheile sowie zeitlich starken Veränderungen unterliegenden Kurs für Kupfergeld (*chorda*), zu dessen Annahme bei Zahlungen in Alexandria und Kairo Niemand verpflichtet war. So galt im Jahre 1885 z. B. ein Piaster Tarif

in Kairo 8, in Siût 7 und im südlichen Theile Oberägyptens nur 6 Piaster Kupfer. Ein Napoléon d'or galt damals zu Alexandria 480, zu Kairo und bis Siût 450, zu Assuân 420 Piaster Kupfer. Da alle Steuern in Edelmetall entrichtet werden mußten, wurden die auf dem platten Lande vorhandenen Gold- und Silbermünzen beständig den Staatskassen in den Städten zugeführt, und dem Landvolk verblieb fast nur Kupfergeld. Die Geldwechsler und Steuereinnehmer sowie die zur Abführung der Steuern verpflichteten Gemeindevorsteher zogen aus diesen Verhältnissen großen Nutzen und waren gemeinsam bestrebt, den Kurswerth des Kupfergeldes möglichst herabzudrücken, um aus den von den Fellachen in Kupfer entrichteten Steuern höheren Vortheil zu ziehen.

Auch für Fremde erwuchs bei Einkäufen und sonstigen Zahlungen aus dem doppelten Werthe des Piasters und dem wechselnden Kurse des Kupfergeldes mancherlei Nachtheil, und es war nicht leicht, sich gegen Uebervortheilung zu schützen.

Der Werth der ägyptischen Silbermünzen, welche vor der Münzreform vom Jahre 1885 im Verkehre waren, betrug

für den	Benennung	Tarif		Kurant	
		Piaster	Para	Piaster	Para
ägyptischen Thaler . .	*rijâl masri*	19	20	39	—
halben Thaler	*nuse rijâl*	9	30	19	20
viertel Thaler	*rub'a rijâl*	4	35	9	30
achtel Thaler	*tumne rijâl*	2	17	4	35
Pariser	*bârîse*	8	30	17	20
halben Pariser	*nuse bârîse*	4	15	8	30
viertel Pariser	*rub'a bârîse*	2	7	4	15
Piaster	*ghirsch*	1	—	2	—
halben Piaster	*nuse ghirsch*	—	20	1	—
viertel Piaster	*rub'a ghirsch*	—	10	—	20.

Die als „Pariser“ bezeichneten Geldstücke waren im Auftrage der ägyptischen Regierung von der Pariser Münze hergestellt worden.

Von ausländischen Gold- und Silberstücken waren damals in Aegypten namentlich folgende Münzen in größerer Menge im Umlauf.

	Benennung	Werthbezeichnung Tarif Piaster	Tarif Para	Kurant Piaster	Kurant Para
Goldmünzen.					
Türkisches Pfund . . .	*ginê stambûli* *) . . .	87	30	175	20
Halbes türk. „ . . .	*nuse ginê* „	43	35	87	30
Viertel türk. „ . . .	*rub'a ginê* „	21	37	43	35
Pfund Sterling. . . .	*ginê ingilîzi* oder *ginê frängi*	97	20	195	—
Halbes Pfund St. . . .	*nuse ginê frängi* . . .	48	30	97	20
Napoléon d'or	*bintu*.	77	6	154	12
10 Frankenstück	*nuse bintu*	38	20	77	6
5 Frankenstück	*rub'a bintu*	19	10	38	20
Russischer Imperial . .	*ginê moskûfi*	79	18	158	36
Oesterr. Dukaten . . .	*magar*.	45	37	91	34
Silbermünzen.					
5 Frankenstück.	*rijâl schinku*	19	10	38	20
Frank	*ferank*.	4	—	8	—
Halber Frank	*nuse ferank*.	2	—	4	—
Maria Theresia-Thaler	*rijâl abutêra*	17	—	34	—
Oesterr. Viertelgulden	*rub'a fiorîni*	2	14	4	—
SpanischerDuro(Säulenthaler)	*abû medfa* **)	19	—	38	—
Rubel	*rijâl moskûfi*	14	27	29	14
3/4 Rubel	*rijâl moskûfi illa rub'a*	11	—	22	—
Halber Rubel.	*nuse rijâl moskûfi* . .	7	14	14	27
Viertel Rubel	*rub'a rijâl moskûfi*. .	3	27	7	14
Engl. Schilling.	*schilling*	4	35	9	30
Engl. Sixpence.	*nuse schilling*	2	17	4	35
Indische Rupie.	*rûbîe*	8	—	16	—
Halbe Rupie	*nuse rûbîe*	4	10	8	20
Viertel Rupie	*rub'a rûbîe*	2	5	4	10.

*) Auch *medschidîe* genannt. — **) Die arabische Benennung des spanischen Säulenthalers „Vater der Kanone" ist dadurch entstanden, daß die Säulen der Prägung von den Arabern für Kanonen gehalten worden sind.

Durch Verordnung vom 14. November 1885 ist das Münzwesen neu geordnet worden. Das ägyptische Pfund (*ginê masri*) bildet die Münzeinheit und wird in 100 Piaster (*ghirsch*, Pl. *ghurûsch*), der Piaster in 10 Zehntel oder millièmes (*oschr el ghirsch*) getheilt.

An Goldmünzen wurden Pfunde (*ginê masri*) und halbe Pfunde (*nuse ginê*) als Zahlungsmittel im Verkehre, ferner Stücke zu 20 (*masrîe ginê*), 10 (*nuse masrîe ginê*) und 5 (*rub'a masrîe ginê*) Piaster für die Verwendung zu Schmuck und (bei einigen religiösen Festen) zum Ausstreuen unter das Volk hergestellt. Goldmünzen im Werthe eines Viertelpfundes (*rub'a ginê*) sind nicht mehr geprägt worden; doch sind noch älterere Münzen dieser Art im Umlaufe. Die neuen Goldmünzen enthalten in 1 000 Theilen 875 Theile Gold und 125 Theile Kupfer; das ägyptische Pfund wiegt 8,5 *g*.

In Silber sind Stücke zu 20 (*rijâl masri*), 10 (*nuse rijâl*), 5 (*rub'a rijâl*), 2 (*ghirschên*) und 1 (*ghirsch*) Piaster geprägt worden, welche im Tausend 833 1/3 Theile Silber und 166 2/3 Theile Kupfer enthalten. Das 20 Piasterstück (ägyptischer Thaler, *rijâl masri*) wiegt 20 *g*.

In Nickel wurden Stücke zu 5 (*nuse ghirsch*), 2 und 1 Zehntelpiaster, in Bronze Stücke zu 1/2 (Doppelpara) und 1/4 (Para) Zehntelpiaster hergestellt.

Alle Münzen tragen auf der Schauseite den Namenszug des Sultans (die *tugra*), auf der Rückseite die Werthbezeichnung, die Jahreszahl des Regierungsantritts des Sultans und des Jahres seiner Herrschaft sowie die Aufschrift „Geprägt in Kairo." Die Herstellung des neuen Geldes ist jedoch in der Berliner Münze erfolgt. An Silbermünzen sollen höchstens 40, an Nickel- und Bronzemünzen höchstens 8 Piaster für den Kopf der Bevölkerung geprägt werden, im Ganzen mithin nach dem Ergebniß der letzten Volkszählung für 2 720 000 L. E. Silber- und für 544 000 L. E. Nickel- und Bronzemünzen. Aegyptische Goldmünzen sind in geringer Menge geprägt worden und kommen wenig im Verkehr vor, so daß noch jetzt sehr viel fremde Goldstücke, namentlich französische



20 Frankenstücke und englische Pfundstücke im Umlaufe sind. Dagegen ist das ältere und größtentheils minderwerthige ägyptische Silbergeld im ganzen Lande sehr schnell durch die neuen Silber- und Nickelmünzen verdrängt worden und kommt nur noch äußerst selten in entlegeneren Plätzen im Verkehre vor. Das Aussehen der neuen Goldmünzen wird vielfach bemängelt, hingegen die Prägung der neuen Silber-, Nickel- und Bronzemünzen allgemein gelobt. Von ausländischen Silbermünzen sind in Port-Said, Ismaîlie und Suês noch ziemlich viel französische (Stücke zu 5 Franken und Frankenstücke) und in Alexandria, Kairo, Assuân, Luksôr, Heluân englische Schillinge und indische Rupien im Umlaufe. Zur Einfuhr fremden Silbergeldes nach Aegypten ist seit 1885 die ausdrückliche Ermächtigung des ägyptischen Finanzministers erforderlich.

Die Maße und Gewichte hatten von Alters her in Aegypten starken Veränderungen unterlegen und waren in den einzelnen Provinzen verschieden,*) woraus sich erhebliche Nachtheile im Handel und Verkehr ergaben. Durch Verordnung vom 1. August 1875 wurden zwar die Behörden angewiesen, vom Beginne des folgenden Jahres ab bei allen amtlichen Verhandlungen die Maße und Gewichte nach dem metrischen System anzugeben; doch wurden im Handel und Verkehre die alten Bezeichnungen ausschließlich angewendet. Eine Verordnung des Khediwe von 24. April 1891 (19. Ramadân 1308) bestimmte, daß vom 1. Januar 1892 ab alle Staatsbehörden und Verwaltungen sowohl im eigenen Dienstbetriebe wie im amtlichen Verkehre mit der Bevölkerung das metrische System anzuwenden hätten; doch wurde gestattet, neben diesem auch die ägyptischen Maße und Gewichte anzugeben, für deren Umrechnung in das metrische System der vorgenannten Verordnung eine besondere Anweisung beigefügt war. Ausgeschlossen von der Einführung des metrischen Systems, welches vom Beginne des Jahres 1899 nach einer später erlassenen

*) Das *ardeb* faßte z. B. in Kairo 179³/₄, in Alexandria hingegen 271 *l.*

Verordnung auch im Handel und Verkehr ausschließlich angewendet werden soll, wurden die Längen-, Flächen-, Hohlmaße und Gewichte, welche bei der ländlichen Bevölkerung im Gebrauche waren sowie die Berechnung des Tonnengehalts der Schiffe; hierfür blieben die alten ägyptischen Bezeichnungen auch fernerhin in Geltung.

Folgende Maße und Gewichte sind im Gebrauche:

Längenmaße.	
Altarabische Elle*) (*dirâ* oder *pik*) .	= 0,54 *m.*
Altarabischer Zoll*) (*kirat*)	0,0225 *m.*
Aegyptische Elle (*pik beledi*)	0,5826 *m.*
Türkische Elle (*pik stambûli*)	0,677 *m.*
Bau-Elle (*dirâ mimari*)	0,75 *m.*
Aegyptische Ruthe (*kassabê*)	3,55 *m.*
Flächenmaße.	
Aegyptische Quadratruthe**) (*kassabê*)	12,6025 *qm.*
Aegyptische Quadratelle***) (*pik*) .	0,5625 *qm.*
Aegyptischer Feddân (*feddân masri*)	4 200,8333 *qm.*
Aegyptischer Kirat †) (*kirat kamel*) .	174,034722 *qm.*
Aegyptischer *habbâ*	58,244907 *qm.*
Aegyptischer *danek*	29,172453 *qm.*
Aegyptischer *sahîn*	7,293113 *qm.*
Aegyptischer *sots*	0,303879 *qm.*
Hohlmaße.	
Aegyptisches *ardeb* ††)	197,75 *l.*
Aegyptische *webê*	32,958 *l.*
Aegyptische *rubê*	8,2395 *l.*
Aegyptische *kelê*	0,6866 *l.*
Aegyptische *malwa*	4,125 *l.*
Aegyptische *kedê*	2,0625 *l.*
Aegyptische *daribê*	1 584,00 *l.*
Große *fardê*	115,5 *l.*
Kleine *fardê*	57,75 *l.*

*) Die altarabischen Maße sind an den Nilmessern zur Bezeichnung des Wasserstandes noch im Gebrauche. — **) 333 1/3 = 1 *feddân*. — ***) Für Bauplätze und Gärten im Gebrauch. — †) 24 = 1 *feddân*. — ††) = 6 *webê* zu 4 *rubê* zu 12 *kelê*.

Gewichte.

Aegyptischer *kantar* *)	44,49312 *kg.*
Aegyptische *oka*	1,23592 *kg.*
Aegyptischer *rottol*	0,4449 *kg.*
Aegyptischer *derhem* oder *dramm* . .	3,088 *g.*
Aegyptischer *hamlê*	74,88 *kg.*
Aegyptischer *heml*	249,6 *kg.*
Kantar von Alexandria	139,776 *kg.*

Der Orientale hält noch weit mehr als der Europäer am Hergebrachten fest. Die Einführung der metrischen Maße und Gewichte vollzieht sich im Handel und Verkehre deswegen nur sehr allmählich, und es wird geraumer Zeit bedürfen, bis der Fellach sich der neuen Bezeichnungen anstatt der altgewohnten bei Einkäufen und Verkäufen bedient.

Geldverkehr, Banken, Wechsler. In Aegypten wird wie im ganzen Orient Papiergeld nicht als Zahlungsmittel angenommen. Außer ägyptischem Gelde, nach welchem im ganzen Staatsgebiete gerechnet wird, werden überall französische Zwanzigfrankenstücke**) (*bintu*) zum Werthe von 77 Piaster und in allen größeren Städten sowie an den Kassen der Eisenbahnen, der Post und Telegraphie, der Zollämter u. s. w. britische Pfund Sterling (*ginê frăngi*) zum Werthe von 97 Piaster genommen. Weniger beliebt sind Zehnfrankenstücke und halbe Pfund Sterling sowie türkische Pfunde (*ginê stambûli*), welche $87^1/_2$ Piaster gelten, in Alexandria und den Hafenplätzen des Mittelmeers im Handel jedoch zuweilen etwas höher (zu 23 Francs) angerechnet werden. Aegyptische Goldstücke sind nur in geringer Zahl im Umlauf; die Pfunde (L. E.) werden im Handel zuweilen mit einem kleinen Aufschlag (zu 26 Francs) angerechnet.

Deutsche, russische, österreichisch-ungarische sowie die nach der Frankenwährung ausgemünzten italienischen, griechischen,

---

*) = 36 *oka* oder = 100 *rottol* zu 144 *derhem.* — **) Die unter der Regierung Napoléon I. und III. sowie der ersten und dritten französischen Republik geprägten Goldstücke werden überall angenommen, die unter dem Königthum und der zweiten Republik geprägten dagegen im Verkehr von Händlern und der Bevölkerung häufig beanstandet und zurückgewiesen.

belgischen u. s. w. Goldstücke sind nicht im Verkehr gebräuchlich und können nur in den Banken oder an den Kassen der großen Gasthöfe bezw. der für den Reiseverkehr in Kairo und Alexandria bestehenden Institute sowie bei den Agenturen der Dampfschiffgesellschaften mit Verlust umgewechselt werden.

Aegyptisches Silber-, Nickel- und Bronzegeld gilt im ganzen Lande, auch wird das Wort „Piaster", obschon es nicht arabisch ist und nur von Ausländern gebraucht wird, allenthalben von den Landesbewohnern verstanden. Der ägyptische Viertelthaler (*rub'a rijâl masri*) im Werthe von 5 Piaster wird seit der Besetzung Aegyptens durch britische Truppen seitens der Bevölkerung zuweilen im Verkehre mit Ausländern Schilling genannt. Englische Silbermünzen sind in den von britischen Truppen besetzten Städten und deren nächster Umgebung im Umlaufe, der englische Schilling wird für 4 $^1/_2$ Piaster angenommen. Indische Rupien kommen in Unterägypten und längs des Suêskanals ebenfalls im Verkehr vor, werden aber weniger gern als englisches Silbergeld und zu wechselndem Kurse — die Rupie für 7 bis 8, die halbe Rupie für 3 bis 4 Piaster — in Zahlung genommen.

Am Suêskanal gilt überall im geschäftlichen Verkehr französisches Silber- und Kupfergeld, auch wird dort vielfach seitens der Händler sowie in Gasthöfen nach Frankenwährung gerechnet. Wer von da her nach Aegypten eintritt, sollte sich jedoch vor Antritt der Weiterreise in Suês oder Port-Said mit ägyptischem Gelde, insbesondere mit Silbergeld und Scheidemünze versehen, da weder in Kairo noch an den Haltestellen der Bahnen und im Innern des Landes andere Münzen, abgesehen von französischen und englischen Goldstücken, im Verkehre angenommen werden. Ebenso ist jedem von Kairo aus nach Oberägypten reisenden Ausländer zu empfehlen, einen Vorrath an ägyptischem Kleingeld, etwa für ein L. E. Silbermünzen zu 5, 2 und 1 Piaster sowie für ein halbes L. E. Nickel- und Bronzemünzen mitzunehmen, da in Oberägypten nicht überall Gelegenheit ist, das für den täglichen Verkehr und bei Einkäufen unentbehrliche Kleingeld einzuwechseln.



Bei der Annahme des Geldes von den Wechslern (*sarrâf*) ist einige Aufmerksamkeit geboten, um zu verhüten, daß außer Kurs gesetzte oder früher als Schmuckstücke verwerthete durchlochte oder sonst in auffälliger Weise beschädigte Geldstücke mit in Zahlung gegeben werden.

Das Reisegeld nimmt man, soweit es nicht zur Deckung der Kosten der Hinreise bestimmt ist, am bequemsten in der Form eines Kreditbriefes mit, welcher von einem angesehenen, mit dem Oriente im Geschäftsverkehre stehenden deutschen Bankhause ausgestellt sein und auf französisches oder englisches Gold lauten muß. Viele deutsche Bankhäuser stehen z. B. mit dem Crédit Lyonnais in Abrechnung, der nicht nur in Aegypten sondern auch in anderen orientalischen Ländern vertreten ist. Die Kosten stellen sich außer dem jeweiligen Kursunterschiede auf $1^1/_2$ bis $2^1/_2$ vom Hundert. Auch die durch Vermittelung deutscher Bankhäuser erhältlichen englischen Circular Letters, welche in einer großen Zahl von Städten (gegen 50) zahlbar sind, mögen für ausgedehntere Reisen zu empfehlen sein. Solche Circular Letters geben die Londoner Häuser Coutts & Co., 59 Strand, W. C. — Glyn Mills, Currio & Co., 67 Lombard Street, E. C. — London Joint Stock Bank, 5 Princess Street, Bank E. C. — Union Bank of London, 2 Princess Street, Mansion House E. C. aus. Wer sich aus Deutschland Geld mittels Postanweisung nachschicken lassen will, kann auf eine solche Anweisung bis zum Betrage von 400 *M* einzahlen lassen; das Porto beträgt 20 Pf. für je 20 *M*, auch wird der Kursunterschied berechnet. Die bedeutendsten Banken sind:

In Kairo: Crédit Lyonnais (im alten Postgebäude, Schâria el Bawâki, mit Zweiggeschäft am Rond Point der Muskistraße); Banque Impériale Ottomane (Schâria el Maghrabi); Anglo-Egyptian Banking Company (Schâria Kasr en Nil); Bank of Egypt (Schâria Kasr en Nil, neben der vorhergenannten); Crédit Foncier Égyptien (Schâria 'Imâd ed Dîn, beleiht nur Hypotheken); L. Müller (Vertreter mehrerer europäischer Banken, im Rosetti Garten Rue Église St. Pierre); the Land- and Mortgage Company of Egypte (beleiht nur Hypotheken).

In Alexandria: Crédit Lyonnais (Rue Scherîf Pascha); Banque Impériale Ottomane (über der alten Börse); Anglo-Egyptian Banking Company (Rue Scherîf Pascha); Bank of Egypt (Rue Tewfik Pascha); Franco-Égyptienne (Boulevard de Ramlé).

In Port-Said: Crédit Lyonnais, Banque Impériale Ottomane und Anglo-Egyptian Banking Company sind durch Agenturen vertreten.

Der Zinsfuß aller dieser Banken ist sehr hoch; er beträgt 5 bis 6 vom Hundert für verbürgte Zahlungen in laufender Rechnung und ist für Vorschüsse auf Werthpapiere oder Waren noch höher.

Wechsler (*sarrâf*) sind in jedem Orte zu finden. Es sind fast immer Juden (vergl. S. 179/80 im IV. Abschnitte des ersten Theils), welche auch gegen hohe Zinsen[1]) Geld verleihen und in den Städten ihr Geschäft auf offener Straße betreiben. Ueberall, wo der Reisende in einem Gasthofe Unterkommen gefunden hat, wird er seinen Bedarf an Kleingeld besser durch den Pförtner des Gasthofes einwechseln als durch diese Wechsler.

Seeverkehr, Leuchtthürme, Postdampfer. Abgesehen von dem gewaltigen Durchgangsverkehre auf dem Suêskanale, über welchen der II. Abschnitt des ersten Theils auf den Seiten 67 bis 71 sowie der XII. Abschnitt bereits einige Angaben gebracht haben, geht fast der gesammte Seeverkehr Aegyptens über den Hafenplatz Alexandria, neben welchem von den ägyptischen Mittelmeerhäfen noch Damiette einige Bedeutung besitzt. In Damiette laufen jährlich gegen 500 Schiffe von geringem Tiefgang ein, weil eine vor der Hafeneinfahrt liegende, durch Wind und Wellenschlag fast beständig veränderte Sandbank größeren Schiffen den Zugang verwehrt. Die Einfahrt hat deshalb günstigsten Falles nur 2 bis 5 *m* Wassertiefe, und selbst die diesen Hafen besuchenden kleinen Schiffe müssen häufig längere Zeit auf völlig ungeschützter Rhede liegen bleiben, um den für die Einfahrt

---

[1]) Die Höhe des Zinsfußes ist in Aegypten gesetzlich nicht beschränkt. Gewerbsmäßiger Wucher wird offen betrieben.

günstigen Zeitpunkt abzuwarten. Ein großer Theil des Küstenhandels geht trotz dieser Verkehrshindernisse noch immer über Damiette. Der Handel von Damiette liegt ganz in den Händen von Arabern und Lewantinern.

Rosette und el Arisch haben sehr wenig Seeverkehr und werden fast nur von Fischerbarken angelaufen. Port-Said ist ein in raschem Aufblühen begriffener Handelsplatz, dessen Verkehr hauptsächlich die großen, den Suêskanal durchfahrenden Schiffe sowie die Mittelmeerdampfer, welche zwischen Alexandria und Anatolien bezw. Syrien fahren, vermitteln. Es laufen dort außer den Schiffen, welche durch den Suêskanal gehen, jährlich gegen 800 Dampfer und etwa 1 100 Segelschiffe ein. Der dortige Handel dient nur dem örtlichen Verkehre, insbesondere der Versorgung der großen, den Kanal durchfahrenden Dampfer mit Kohlen und Lebensmitteln, kommt aber für den Handel Aegyptens wenig in Betracht. Die Port-Said besuchenden Dampfer sind durchschnittlich 1 200 *t* groß, die Segelschiffe fast sämmtlich ägyptische von geringer Größe (50 *t* durchschnittlich).

Am Rothen Meere kommt für den Seehandel nur Kosêr in Betracht, dessen Hafen durch einen hölzernen Molo von 130 *m* Länge geschützt ist und einen geräumigen Ladeplatz nebst Speichern u. s. w. für den Güterverkehr besitzt. Der Hafen ist eine weite Bucht, deren Einfahrt nur von Osten her zugänglich ist, hat jedoch wenig trinkbares Wasser. Ueber Kosêr geht auch der Verkehr eines Theiles der nach Arabien ziehenden Mekkapilger aus Oberägypten und dem Sudân, welche die von Kene aus dem Nilthale nach diesem Hafen führende, sogar für Wagen fahrbare Karawanenstraße benutzen.

Suâkin kommt für den ägyptischen Handel nicht in Betracht; die einlaufenden Schiffe dienen lediglich zur Befriedigung der Bedürfnisse der dortigen Behörden und Besatzungstruppen.

Suês hat nur kleine Segelschiffe für Fischfang und Korallenfischerei, besitzt aber wenig Außenhandel und ist ein ganz stiller Platz geworden; es laufen dort jährlich gegen 200 Segelbarken (*sambuki*) und 100 kleine Dampfer ein, welche in der

Küstenschiffahrt im Rothen Meere Verwendung finden. Die den Kanal durchfahrenden Seeschiffe kommen nicht in die Nähe der Stadt und bleiben nur zuweilen eine bis zwei Stunden auf der Außenrhede vor Port-Ibrahîm liegen.

In den Häfen Rosette, Damiette, Port-Said und Suês sind im Jahre 1892 insgesammt

	Schiffe	Tonnengehalt
eingelaufen	6 988	7 922 652
ausgelaufen	7 053	7 919 634.

Der Schiffsverkehr dieser Häfen betrug

im Jahre	Schiffe	Tonnengehalt
1889	4 328	4 134 000
1890	6 456	8 605 236.

Der Hafen von Alexandria vermittelt, wie im vorigen (XII.) Abschnitte dargelegt ist, fast den gesammten Außenhandel Aegyptens und steht mit London, Liverpool und Hull, mit Marseille, mit Genua, Neapel, Brindisi und Venedig, mit Triest, mit Piräus, mit Jaffa, Beyrut, Smyrna und Konstantinopel in lebhaftem Verkehr durch große Dampfschiffgesellschaften sowie viele Handelsdampfer und Segelschiffe. Die Verwaltung dieses Hafens ist dem Eisenbahnrathe im Ministerium der öffentlichen Arbeiten (Präsident: Halton Pascha, ein Engländer; Verwaltungsräthe: Prompt, Franzose, und Boghos Pascha Nubar, Aegypter) unterstellt, während für die übrigen Häfen Aegyptens, die Verwaltung der Leuchtthürme und die Küstenwache eine besondere Aufsichtsbehörde im Ministerium des Innern besteht (Generalkontroleur: Morice Pascha, Unter-Generalkontroleur: Blomfield; beide sind Engländer).

Bis zum Juli des Jahres 1894 war die Einfahrt des Hafens von Alexandria schwierig und deshalb nur am Tage und unter der Führung eines ägyptischen Lotsen gestattet. Schiffe, welche nach Sonnenuntergang auf der Rhede eintrafen, mußten dort bis zum nächsten Morgen liegen bleiben. Die Schiffe mußten großentheils ihre Waren auf große Barken umladen, weil am Hafen nicht genügender Raum zum Löschen der Ladung vorhanden war, obschon für das Beladen bezw.

Entlöschen die hohe Gebühr von 5 vom Tausend des Werthes der Ein- und Ausfuhr erhoben wurde. Der 1871 vollendete, 700 *ha* große Vorhafen, in welchem die meisten Handelsschiffe ihre Fracht mittels Barken einnehmen oder löschen, ist durch einen gewaltigen, aus künstlichen Felsblöcken erbauten, fast 3 *km* langen Wellenbrecher gegen die hohe See geschützt und 10 *m* tief; dort liegen auch britische Kriegsschiffe. Der innere, durch einen 900 *m* langen Wellenbrecher geschützte Hafen bedeckt 72 *ha* und ist durchschnittlich 8,5 *m* tief. Dort besitzen die meisten großen Dampfschiffgesellschaften, welche den Personenverkehr nach und von Alexandria vermitteln, eigene Landungsplätze, so daß die Reisenden weder bei der Einschiffung noch bei der Ausschiffung auf die Benutzung von Barken angewiesen sind. Am 2. Juli 1894 wurde eine neue Hafeneinfahrt eröffnet, an welcher mehrere Jahre hindurch gearbeitet worden war. Die neue Einfahrt ist 90 *m* breit und 8,5 *m* tief; sie wird zur Nachtzeit beleuchtet, sodaß nunmehr Schiffe jederzeit in den Hafen einlaufen können. Die Lotsen sind durchweg Araber, welche eine Genossenschaft bilden und einem besonderen Schêch unterstellt sind; es sind kühne Seeleute, welche selbst bei schwerem Seegang meilenweit den ankommenden Schiffen entgegen fahren.

Wie bedeutend der Schiffsverkehr von Alexandria ist, ist folgender Uebersicht zu entnehmen.

Jahr	Es liefen ein		Es liefen aus	
	Schiffe	mit Tonnen	Schiffe	mit Tonnen
1884 . . .	2 238	1 467 965	2 210	1 445 675
1885 . . .	2 321	1 534 407	2 303	1 543 646
1886 . . .	2 267	1 512 926	2 261	1 518 731
1887 . . .	2 228	1 618 637	2 236	1 614 528
1888 . . .	2 182	1 587 392	2 152	1 582 169
1889 . . .	2 224	1 549 961	2 216	1 528 977
1890 . . .	2 019	1 632 220	2 020	1 613 800
1891 . . .	2 163	1 807 717	2 158	1 765 716
1892 . . .	2 312	2 116 123	2 292	2 072 212
1893 . . .	2 271	2 033 060	2 233	2 025 433
1894 . . .	2 375	2 221 145	2 397	2 201 885.

Die Zahl der den Hafen besuchenden Schiffe ist ziemlich unverändert geblieben, aber deren Tonnengehalt hat sich in den letzten 11 Jahren um ungefähr die Hälfte erhöht. Bis zum Jahre 1886 kamen mehr Segelschiffe als Dampfer in den Hafen, von 1887 bis 1889 ist die Zahl der Alexandria besuchenden Dampfer und Segelschiffe ungefähr gleich gewesen, seit 1890 aber hat die der Dampfer beträchtlich zugenommen, während sich die der Segelschiffe um ein Fünftel verminderte. Die Dampfer sind durchschnittlich 1 350 *t*, die Segelschiffe nur 140 *t* groß.

Es sind

im Jahre	eingelaufen		ausgelaufen	
	Dampfer	Segelschiffe	Dampfer	Segelschiffe
1886	1 084	1 183	1 091	1 170
1887	1 197	1 031	1 191	1 045
1888	1 135	1 047	1 142	1 010
1889	1 091	1 133	1 076	1 140
1890	1 142	877	1 137	883
1891	1 252	911	1 223	935
1892	.	.	1 356	936
1893	.	.	1 272	961.

Die Leuchtthürme Aegyptens sind gut eingerichtet, die von den Schiffen dafür zu zahlenden Gebühren jedoch sehr hoch bemessen, so daß die hieraus erwachsende Einnahme mehr als viermal so hoch ist als die Verwaltungs- und Betriebskosten (1893: 107 000 L. E. Einnahme, 24 000 L. E. Ausgabe). Die Regierung wünscht, die Gebühren herabzusetzen, vermag Dies aber erst zu thun, wenn sie mit allen in Betracht kommenden Staaten Handelsverträge abgeschlossen haben wird.

An der Küste des Mittelmeeres sind zehn Leuchtthürme vorhanden, von denen vier bei Alexandria (ein Steinthurm auf der Landspitze Râs et tîn, welcher weißes Blitzfeuer zeigt, ein gelber Eisenthurm auf dem südöstlichen Kopfe des Wellenbrechers mit rothem Standfeuer und zwei Leuchtthürme zur Bezeichnung der Mitte der neuen Hafeneinfahrt) und je einer bei Gabbari (Eisenthurm mit weißem Standfeuer auf dem Kopfe

des Wellenbrechers), bei Amaida (Eisenthurm mit weißem Standfeuer), bei Rosette (Eisenthurm mit abwechselnd weißem und rothem Blitzfeuer an der Nilmündung), bei Brullos (Eisenthurm mit weißem Standfeuer auf der Landspitze), bei Damiette (Eisenthurm mit weißem Blitzfeuer an der Nilmündung) und bei Port-Said (Steinthurm mit weißem Blitzfeuer und elektrischem Lichte) stehen. Das Licht des Thurmes von Port-Said ist auf 25, das von Amaida auf 22, das der Leuchtthürme auf Râs et tîn bei Alexandria, bei Rosette, Brullos und Damiette ist auf 20, das des Wellenbrechers von Alexandria auf 10 und das von Gabbari auf 5 Seemeilen sichtbar.

An der Küste des Rothen Meeres besitzt Aegypten ebenfalls zehn Leuchtfeuer, von denen drei auf Suês entfallen u. zw. ein am Nordstrande der Bucht von Suês stehender Mastbaum mit weißem Standfeuer, ein niedriger eiserner Gitterthurm vor Port-Ibrahîm auf der Spitze des Waghornquais an der Mündung des Suêskanals mit grünem Standfeuer und ein Steinthurm am Hafenbecken der Kanalgesellschaft mit weißem Standfeuer. Weiter südlich lag inmitten der Bucht bis 1894 ein Leuchtschiff (Zenobia) mit rothem Mast, welches weißes Blitzfeuer von 20 Sekunden Dauer mit 5 Sekunden Unterbrechung zeigte, westlich vom Newport Rock, an dessen Stelle ein eiserner Thurm mit ebensolchem Feuer auf der genannten Klippe selbst errichtet worden ist. Auf der Landspitze Zaffarana befindet sich ein Steinthurm mit weißem Standfeuer, auf der Landspitze Râs Gharib ein Eisenthurm mit weißem Standfeuer, in der Meerenge Djobâl auf den Aschrâfi-Klippen ein eiserner Gitterthurm mit weißem Blitzfeuer, auf dem südöstlichen Ende der Insel Scheduân, am Eintritt des Meerbusens von Suês in das Rothe Meer, ein runder Steinthurm, welcher abwechselnd rothes und weißes Blitzfeuer zeigt, auf dem Nordende der im Rothen Meere gelegenen Klippen „Die Brüder“, nordöstlich von Kosêr ein runder Steinthurm mit weißem Standfeuer und auf den Dädalus-Klippen unter 24° 56′ nördl. Breite ein eiserner Gitterthurm mit

weißem Standfeuer. Die Leuchtfeuer von Râs Gharib, Aschrâfi und Scheduân sind auf 20, die von Zaffarana und Dädalus auf 14, die von Newport Rock und „Die Brüder" auf 12, das Hochfeuer von Suês ist auf 10 und das Feuer an der Mündung des Suêskanals auf 5 Seemeilen sichtbar.

Unter den Dampfschiffgesellschaften, welche den Seeverkehr Aegyptens mit den benachbarten Ländern vermitteln, nimmt seit einigen Jahren die der ägyptischen Regierung gehörige Khediwieh-Gesellschaft eine beachtenswerthe Stelle ein. Die Khediwieh besitzt 22, großentheils erst in den letzten Jahren gebaute Postdampfer, welche gut eingerichtet und, namentlich die vier neuesten Schiffe, mit starken Maschinen ausgerüstet sind. Die Kapitäne sind fast sämmtlich Dalmatiner oder Istrianer und zumtheil der deutschen Sprache mächtig. Die Khediwieh läßt wöchentlich einen Postdampfer von Alexandria über Piräus und Smyrna nach Konstantinopel gehen und auf demselben Wege zurückkehren; die Hinfahrt dauert 4, die Rückfahrt 3½ Tage. Ein anderes Postschiff der Gesellschaft fährt wöchentlich von Alexandria über Jaffa, Beyrut und Tripoli nach Messina (3 Tage) und kehrt über Alexandrette, Tripoli, Beyrut, Jaffa und Port-Said in 4½ Tagen zurück. Die meisten Dampfer der Khediwieh gehen von Alexandria über Port-Said und Suês nach den Häfen am Rothen Meere. Sitz der Gesellschaft ist Alexandria; Agenturen sind alle Cook'schen Reisebüreaus in Aegypten.

Der Norddeutsche Lloyd in Bremen, dessen Schiffe an rascher Fahrt, sowie guter Unterbringung und Verpflegung der Reisenden die aller anderen Dampfschiffgesellschaften übertreffen, läßt jede zweite Woche ein Postschiff seiner ostasiatischen bezw. australischen Linie von Genua über Neapel, Port-Said, Ismaîlîe und Suês nach dem Rothen Meere u. s. w. und monatlich zwei Dampfer in der umgekehrten Richtung fahren; seine von Genua bezw. Neapel über Gibraltar nach New York laufenden Schnelldampfer vermitteln im Anschlusse an diese Linie den Verkehr zwischen Port-Said und New-York. Außer in den betreffenden Hafenplätzen besitzt die Gesellschaft auch in Kairo eine Agentur.

Die Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktiengesellschaft, deren Schiffe denen des Norddeutschen Lloyd wohl an Fahrgeschwindigkeit, aber nicht in Bezug auf Unterbringung und Verpflegung nachstehen, unterhält in jeder vierten Woche durch einen Dampfer ihrer Ostafrikalinie die Verbindung zwischen Neapel, Port-Said und Suês und läßt monatlich ein Schiff in der umgekehrten Richtung fahren. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg; Agenturen befinden sich in Port-Said und Suês.

Die Peninsular and Oriental Steam Navigation Company läßt jede zweite Woche einen Dampfer ihrer Ceylon and Calcutta-Linie von Neapel über Brindisi nach Port-Said, Ismaîlîe, Suês u. s. w. fahren. Die Schiffe dieser Gesellschaft laufen auf der Rückreise von Port-Said nach Marseille, ohne in Brindisi oder Neapel anzulegen. Wöchentlich einmal fährt ein Dampfer der Gesellschaft nach dem Eintreffen des P. u. O. Brindisi-Express von Brindisi nach Port-Said, Ismaîlîe u. s. w. bezw. in der umgekehrten Richtung nach Brindisi, ferner jede zweite Woche ein Dampfer von Genua über Neapel nach Alexandria und zurück, sowie ein Dampfer von Brindisi nach Alexandria und zurück. Die zwischen Brindisi und Alexandria bezw. Port-Said laufenden Dampfer stellen eine sehr schnelle Verbindung mit London her. Der von London an jedem Freitag um 3 Uhr nachmittags abgehende P. u O. Brindisi-Express trifft am Sonntag in Brindisi ein, so daß Reisende über Alexandria am Donnerstag bezw. über Port-Said am Freitag nach Kairo gelangen können. Der Fahrpreis von London über Alexandria nach Kairo stellt sich in I. Klasse auf L 22 14 s 5 d, in II. Klasse auf L 14 7 s 3 d.

Es sind große Dampfer, welche in Bezug auf Unterbringung, Sauberkeit und Dienstbetrieb den deutschen Schiffen nicht, wohl aber in der Verpflegung (englische Küche) sowohl diesen wie den französischen Dampfern der Compagnie des Messageries Maritimes nachstehen. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in London; Agenturen sind in den Hafenplätzen und in Kairo.

Die Orient and Pacific Steam Navigation Compagny läßt jede zweite Woche von Neapel einen Postdampfer nach Port-Said

und weiter durch den Kanal nach dem Rothen Meere laufen. Monatlich kehren zwei Schiffe in der umgekehrten Richtung zurück. Sitz der Gesellschaft ist London; Agenturen sind in Port-Said und Suês.

Der Oesterreichische Lloyd unterhält wöchentlich einmal eine Verbindung zwischen Triest und Alexandria, auf welcher nur Brindisi angelaufen wird, und läßt monatlich einmal ein Schiff seiner Schanghai-Linie über Port-Said, Ismaîlîe und Suês fahren, welches in den ungraden Monaten Fiume anläuft. Außerdem fährt ein Dampfer der Bombay-Linie dieser Gesellschaft monatlich von Triest über Brindisi nach Port-Said und weiter durch den Suêskanal, ferner jede zweite Woche ein Dampfer der Lewantelinie von Alexandria über Port-Said, Jaffa, Beyrut, Larnaca und Limassol nach Rhodus und in der dazwischen liegenden Woche ein Schiff von Alexandria nach Port-Said, Jaffa, Caifa, Beyrut, Alexandrette, Mersina und Rhodus nach Gallipoli. Diese Dampfer kehren auf demselben Wege nach Alexandria zurück. Die Schiffe des Oesterreichischen Lloyd bieten dem Reisenden gute Unterkunft und lassen auch bezüglich der Verpflegung wenig zu wünschen; aber die meisten Schiffe sind vorzugsweise für den Frachtverkehr bestimmt und deshalb mit verhältnißmäßig schwachen Maschinen ausgerüstet, so daß sie bei schwerem Seegang nur geringe Fahrt machen. Man will jedoch diesen Mangel durch die Erbauung größerer Schiffe mit stärkeren Maschinen abstellen. Die Dienstsprache auf den Schiffen war, abweichend von den Postdampfern aller anderen Länder, bisher, auch noch 1894, die italienische Sprache, und selbst die Kapitäne und Schiffsoffiziere waren nicht sämmtlich der deutschen Sprache mächtig. Auch hierin soll angeblich in nächster Zeit Wandel geschaffen werden. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Triest; Agenturen sind in allen Hafenplätzen, welche die Schiffe berühren, sowie in Kairo.

Die Compagnie des Messageries Maritimes sendet von Marseille aus jede zweite Woche einen großen Postdampfer ihrer asiatischen Linie nach Alexandria und weiter über

Port-Said durch den Suêskanal und das Rothe Meer nach Asien; zweimal im Monat kehrt ein Schiff dieser Linie über Suês, Port-Said und Alexandria zurück. Diese Dampfer bleiben auf der Außenrhede von Alexandria, so daß zum Verkehre mit dem Lande Barken benutzt werden müssen. Monatlich einmal fährt ein Dampfer der australischen Linie dieser Gesellschaft von Marseille nach Port-Said, Suês u. s. w. und kehrt ein Schiff in der umgekehrten Richtung zurück; ferner fährt ein Dampfer der ostafrikanischen Linie auf demselben Wege; diese Schiffe berühren Alexandria nicht. Jede zweite Woche geht sodann noch ein Dampfer der Mittelmeerlinie der Compagnie des Messageries Maritimes von Marseille über Alexandria, Port-Said, Jaffa, Beyrut, Tripoli, Latakia, Alexandrette, Mersina, Larnaca, Samos, Smyrna und Saloniki nach Piräus und kehrt von dort ohne weitere Häfen anzulaufen nach Marseille zurück. Die Schiffe dieser Gesellschaft besitzen starke Maschinen und sind in jeder Hinsicht, auch bezüglich der Handhabung des Schiffsdienstes und der Verpflegung der Reisenden, zu loben. Der Sitz der Messageries Maritimes befindet sich zu Marseille; Agenturen sind in den Hafenplätzen und in Kairo.

Niederländische Dampfer der Gesellschaften Nederland und Rotterdamsche Lloyd laufen jede zweite Woche einmal von Amsterdam über Genua bezw. von Rotterdam über Marseille nach Port-Said und kehren auf demselben Wege nach dem Ausgangshafen zurück. Es sind weniger große, aber gut eingerichtete Schiffe. Sitz der Gesellschaft Nederland ist Amsterdam, der Gesellschaft Rotterdamsche Lloyd Rotterdam. Agenturen sind in Port-Said und Kairo.

Die Compagnie Russe de Navigation et de Commerce sendet von Odessa aus wöchentlich einen Postdampfer über Konstantinopel und abwechselnd Piräus oder Smyrna nach Alexandria; jede zweite Woche geht ein Dampfer von Odessa über Konstantinopel, Smyrna und Jaffa nach Alexandria. Beide Schiffe kehren auf demselben Wege zurück und laufen Port-Said nicht an. Die Schiffe stehen den deutschen, englischen und französischen Postdampfern bezüglich ihrer Einrichtung

zwar nach, lassen aber wie die ägyptischen der Khediwieh in Betreff der Unterbringung und Verpflegung der Reisenden wenig zu wünschen. Sitz der Gesellschaft ist Odessa; Agenturen befinden sich zu Alexandria und Kairo.

Die Navigazione Generale Italiana (Florio & Rubattino) sendet jede zweite Woche einen Dampfer von Venedig über Brindisi nach Alexandria, jede vierte Woche einen Dampfer von Genua über Neapel und Messina nach Alexandria, jede zweite Woche einen Dampfer von Genua über Livorno, Neapel und Messina nach Alexandria und jede vierte Woche einen Dampfer der ostafrikanischen Linie von Genua über Livorno, Neapel und Messina nach Alexandria und weiter über Port-Said und Suês nach Masaua. Auf allen vier Linien halten die rückkehrenden Schiffe den bei der Ausreise genommenen Weg inne. Die Schiffe sind kleiner als die der übrigen Dampfschiffgesellschaften und stehen gegen diese auch in Bezug auf Sauberkeit, Unterbringung und Verpflegung der Reisenden, Handhabung des Schiffsdienstes und Fahrgeschwindigkeit etwas zurück. Sitz der Gesellschaft ist Genua; Agenturen befinden sich zu Alexandria, Port-Said, Ismaîlîe, Suês und Kairo.

Die türkische Dampfschiffgesellschaft Mârusê sendet jede zweite Woche von Konstantinopel einen Dampfer über Smyrna, Rhodus, Mersina, Alexandrette, Tripoli, Beyrut und Saida nach Port-Said und Alexandria, welcher auf demselben Wege zurückkehrt und noch einige andere kleine Küstenplätze anläuft. Ein zweiter Dampfer geht jede zweite Woche von Konstantinopel über Smyrna, Syra, Canea, Rethymo und Candia nach Alexandria und kehrt auf demselben Wege zurück. Die Schiffe stehen den italienischen bezüglich der Unterbringung noch etwas nach. Sitz der Gesellschaft ist Konstantinopel, Galata.

Die Abgangszeit der Schiffe, die Dauer der Fahrten und die Fahrpreise unterliegen beständig Veränderungen, über welche für Deutsche das Reichskursbuch sowie Karl Stangen's Reisebüreau (Berlin, Mohrenstraße 10) jederzeit Auskunft geben.

Die folgende Zusammenstellung der Fahrzeiten und Fahrpreise vom Jahre 1894 soll nur einen allgemeinen Ueberblick gewähren.

Strecke.	Dampfschiffgesellschaft.	Fahrzeit in Stunden	Fahrpreis I. ℳ	Fahrpreis II. ℳ
a. Von Alexandria nach				
Konstantinopel	Khediwieh	96	166,40	112,32
„	Compagnie Russe de Nav.	118	176,40	121,80
„	Mârusê	130	.	.
Jaffa	Khediwieh	26	57,20	41,60
„	Compagnie Russe de Nav.	40	60,00	40,00
„	Oesterr. Lloyd	40	61,00	41,40
Port-Said	Oesterr. Lloyd	15	33,20	22,20
„	Messageries Maritimes	15	40,00	32,00
„	Navigazione Generale	15	28,80	19,20
„	Mârusê	18	.	.
Piräus	Khediwieh	37	104,00	74,88
„	Compagnie Russe de Nav.	68	109,20	75,60
Triest	Oesterr. Lloyd	108	240,00	160,00
Venedig	Navigazione Generale	162	200,80	131,20
Brindisi	Pen. & Orient. St. N. C.	78	244,80	183,60
„	Oesterr. Lloyd	86	176,00	118,00
„	Navigazione Generale	85	144,48	90,88
Neapel	Pen. & Orient. St. N. C.	96	244,80	183,60
„	Navigazione Generale	105	177,60	131,20
Messina	Navigazione Generale	84	120,00	80,00
Genua	Pen. & Orient. St. N. C.	144	265,20	201,00
„	Navigazione Generale	162	204,00	116,00
Marseille	Messag. Marit. asiat. Linie	120	280,00	208,00
„	Messageries Maritimes	120	240,00	168,00
b. Von Port-Said nach				
Konstantinopel	Mârusê	170	.	.
Smyrna	Oesterr. Lloyd	134	211,60	144,40
„	Messageries Maritimes	120	208,00	144,00
„	Mârusê	140	.	.
Jaffa	Oesterr. Lloyd	13	25,80	17,20
„	Messageries Maritimes	10	24,00	16,00
Suês	Norddeutscher Lloyd	13	40,00	30,00

Strecke.	Dampfschiffgesellschaft.	Fahrzeit in Stunden	Fahrpreis I. ℳ	Fahrpreis II. ℳ
Noch: b. Von Port-Said nach				
Suês	Messageries Maritimes	15	40,00	32,00
„	Rotterdamsche Lloyd	17	40,00	30,00
Triest	Oesterr. Lloyd	120	260,00	160,00
Brindisi	Pen. & Orient. St. N. C.	96	265,20	204,00
„	Oesterr. Lloyd	84	220,00	140,00
Neapel	Norddeutscher Lloyd	96	200,00	150,00
„	Hamburg-Am. P. A.	111	200,00	150,00
„	Pen. & Orient. St. N. C.	96	265,20	204,00
„	Orient & Pacific St N. C.	108	265,20	204,00
„	Navigazione Generale	133	172,80	115,20
Messina	Navigazione Generale	111	148,80	99,20
Genua	Norddeutscher Lloyd	144	250,00	180,00
„	Nederland	144	210,00	131,25
„	Navigazione Generale	186	202,80	135,20
Marseille	Pen. & Orient. St. N. C.	144	397,80	306,00
„	Messageries Maritimes	132	320,00	240,00
„	Rotterdamsche Lloyd	144	210,00	131,25
New-York*)	Norddeutscher Lloyd	264	620,00	426,00.

Wer sich noch eingehender über die Dampferverbindungen behufs Feststellung seines Reiseweges unterrichten will, wird gut thun, sich einige Zeit vor der Abreise von den Dampfschiffgesellschaften, welche er zu benutzen gedenkt, das betreffende Auskunftsbuch zu erbitten; diese Hefte werden von den Direktionen bereitwilligst übersendet und enthalten auch sonst noch allerlei wissenswerthe Nachrichten, deren Besitz dem Reisenden förderlich ist. Die für die Fahrt nach Aegypten in Frage kommenden Auskunftshefte sind folgende:

Handbuch für Passagiere des Norddeutschen Lloyd (Bremen, Pagenstraße 6).

Handbook of Information der P. & O. Steam Navigation Companie (London E. C., 122 Leadenhall Street).

---

*) Ueber Genua.

Auskünfte über den Passagierdienst des Oesterreichischen Lloyd (Triest).

Livret d'Itinéraires et Tarifs de la Compagnie des Messageries Maritimes (Marseille, Rue Cannebière 16).

Itinéraire général des Paquebots de la Compagnie Russe de Navigation à vapeur et de commerce (Odessa).

Itinerario Generale della Navigazione Generale Italiana (Genua, Piazza Acquaverde).

Ueber die ägyptischen und niederländischen Postdampfer wird man durch Karl Stangen's Reisebüreau in Berlin oder dessen Vertretung in Kairo Auskunft erhalten können. Wer auf der Hin- oder Rückfahrt die, ihrer Einrichtung nach sehr gegen alle genannten Dampfschiffgesellschaften zurückstehenden und deswegen nicht zu empfehlenden griechischen und türkischen Dampfer benutzen will, welche den Lokalverkehr an den griechischen und türkischen Küsten vermitteln, findet die erforderlichen Angaben für Griechenland im Guide des chemins de fer et navigation par Nicolaides (Athen) und für die Türkei im Indicateur Oriental de la navigation et des chemins de fer (Konstantinopel, Galata, Ismirli Oghlu Han).

Der Wasserverkehr auf dem Nil und den Kanälen Aegyptens ist sehr bedeutend, auch wenn man von dem bereits im vorigen (XII.) Abschnitte dargestellten Durchgangsverkehre auf dem Suêskanale absieht, und hat für den inneren Verkehr trotz des Ausbaues des Eisenbahnnetzes seine Wichtigkeit bis auf die Gegenwart behalten.

Die Zahl der berufsmäßigen Flußschiffer ist von 14 000 auf 8 600 zurückgegangen, wozu namentlich die Entwickelung der Dampfschiffahrt auf dem oberen Nil und der Bau der oberägyptischen Bahn beigetragen haben.

Die Mündungen des Damiette- und Rosette-Nils sind allerdings eine große Strecke aufwärts mehr und mehr versandet und können von großen Nilbarken schon seit geraumer Zeit nicht mehr befahren werden. Im Delta sind der Schiffahrt außerdem durch den Bau von Eisenbahnbrücken und des Stauwerks bei Kaljûb Veränderungen im Strombette und

Sandbänke entstanden, welche die Schiffahrt schwieriger machen. Deshalb ist der Schiffsverkehr auf dem oberen Nil sehr viel lebhafter als auf den Nilarmen im Delta, wo nur Barken von geringem Tiefgang den Strom während 4 bis 8 Monaten befahren können. Dagegen sind die großen Kanäle das ganze Jahr hindurch für große Barken befahrbar und vermitteln die Bewegung der landwirthschaftlichen Erzeugnisse aus den noch nicht an das Eisenbahnnetz angeschlossenen Gegenden. Die wichtigsten dieser Kanäle sind der Mahmûdîe-Kanal, welcher Alexandria mit Kairo verbindet, der Ismaîlîe-Kanal, welcher Kairo über Nefîsche und Ismaîlîe mit Suêz bezw. Port-Said verbindet, der aus dem letztgenannten abzweigende Bahr el Mûsa, welcher die Provinzen Scherkîe und Kaljûbîe durchzieht, der vom Damiette-Nil über Schibîn el Kom und Mehallet el Kubrâ nordwärts bis zur Küste führende Bahr Schibîn, der Tewfikîe-Kanal und in Oberägypten der Bahr Jûsuf, welcher aus dem Nil bei Farschût nach dem Faijûm führt und diese ganze Provinz durch seine Zweigkanäle bewässert (vergl. S. 71 bis 73 im II. Abschnitt des ersten Theils).

Die Schiffahrt auf dem Nil und den Kanälen ist mit hohen Abgaben belastet. Die Barken haben für jede neue Reise einen Erlaubnißschein zu lösen und je nach der Größe $^1/_2$ bis 8 Piaster für das Ardeb*) sowie beim Durchfahren von Schleusen und Brücken eine Gebühr zu entrichten. Da oberhalb von Kairo auf dem Nil weder Brücken noch Schleusen vorhanden sind, so ist die Schiffahrt dort von den letztgenannten beiden Abgaben frei, hat jedoch für das Durchfahren des oberhalb von Assuân befindlichen ersten Kataraktes an den Schêch des Kataraktes, welcher die zum Steuern und Ziehen der Fahrzeuge erforderliche Mannschaft stellt, eine erhebliche Gebühr zu zahlen. Die Fährboote, welche den Verkehr zwischen den beiden Stromufern vermitteln, zahlen ebenfalls eine Abgabe. Zu Ende des Jahres 1892 waren auf dem Nil und den ägyptischen Kanälen unterhalb von Assuân

*) Barken, welche ausschließlich zum Fischen benutzt werden, sind von dieser Abgabe frei.

44 Personendampfer, 405 Segelschiffe für den Personenverkehr (*dahabîje*), 8 491 Barken für Frachtverkehr, 1 171 Fischerbarken und 385 Fährboote im Betriebe; auf dem oberen Nil liefen zwischen Schellâl und Wâdi Halfâ 2 Kanonenboote, 10 Personendampfer*) und angeblich gegen 1 000 Barken. An Schleusen- und Brückengebühr wurden zu jener Zeit jährlich 67 760 L. E., an Tonnengebühr 13 800 L. E., an Fährgebühr 13 000 L. E. und für Erlaubnißscheine 35 800 L. E. von der Staatskasse vereinnahmt.

Die bekannte englische Firma Thomas Cook & Son besitzt auf dem Nil 3 große und 3 kleinere Touristendampfer, welche vorzüglich ausgestattet sind, einen Arzt an Bord haben und nur in erster Kajüte reisende Personen aufnehmen.

Es sind die Raddampfer

	Länge *m*	Breite *m*	Pferdekraft	Jahr der Erbauung
Rameses the Great . . .	73	9,90	500	1890
Rameses	73	9,25	500	1887
Rameses III.	66	9,25	500	1892
Prince Mohammed Ali .	52	6,60	350	1887
Prince Abbas	52	6,60	300	1886
Tewfik	52	6,60	300	1886.

Rameses the Great und Rameses nehmen je 77, Rameses III. 70, Prince Mohammed Ali 51, Prince Abbas und Tewfik je 42 Reisende auf. Diese Schiffe versehen den Dienst zwischen Kairo und Assuân. Zwei kleinere Raddampfer — Philae und Wâdi Halfâ — der Firma laufen seit dem Januar 1890 im Anschlusse an die Fahrten der Touristenschiffe zwischen dem ersten und zweiten Katarakte, von Schellâl nach Wâdi Halfâ und zurück. Diese Schiffe sind weniger gut ausgestattet und meist in der Reisezeit überfüllt.

Seit dem Winter 1889/90 versieht die genannte Firma auch den Postdienst auf dem oberen Nil zwischen dem Endpunkte der oberägyptischen Bahn Girge (bis zum Februar 1893 Siût) und Assuân. Diese Schiffe sind einfacher, jedoch ebenfalls

*) Dies sind Heckraddampfer.

gut ausgestattet, werden von Offizieren und Regierungsbeamten zu Dienstreisen benutzt und nehmen außer in erster Kajüte reisenden Personen auch Landesbewohner auf; sie laufen sehr viel mehr Orte an als die vorgenannten Touristenschiffe. Es sind die Raddampfer

	Länge *m*	Breite *m*	Pferdekraft	Jahr der Erbauung
Hatasoo	53	8,25	400	1891
Cleopatra	46	8,25	400	1888
Nefert-Ari	46	8,25	400	1888
Amenartas	46	8,25	400	1888.

Außerdem besitzt die genannte Firma noch die 5 älteren Raddampfer Menes, Tahta, Thotmes, Pepi und Oonas, welche als Schlepper für stromauf gehende Frachtbarken Verwendung finden, den für 10 Personen eingerichteten Raddampfer Mena (33 *m* lang, 5,90 *m* breit) von 200 Pferdestärken, die für 4 bis 6 Personen eingerichtete Dampf-Dahabîje Nitokris (34 *m* lang, 4,60 *m* breit, Monatsmiethe mit allen Nebenkosten 400 L. St.) von 80 Pferdestärken und 6 zum Schleppen von Dahabîjen bestimmte Dampfschaluppen Sebek, Hapi, Ptah, Anubis, Ibis und Maud.

Th. Cook & Son besitzt sodann 3 große, 36,60 *m* lange, 1890 erbaute und 3 etwas kleinere, 33,55 *m* lange, 1889 erbaute sowie 6 ältere Dahabîjen. Alle diese Schiffe sind gut ausgestattet; die 6 neuen besitzen Stahlbug, und die drei großen Hathor, Nepthis und Ammon-Ra übertreffen an Größe und innerer Einrichtung alle anderen Dahabîjen auf dem Nil. Die Monatsmiethe einer der neuen Dahabîjen stellt sich auf 130, für die älteren Fahrzeuge, von denen die Firma eine große Zahl gemiethet hat, auf 85 bis 110, für die kleinsten darunter auf 55 bis 75 L. St. In dieser Miethe ist die Bezahlung des Schiffers (*re'îs*) und der Mannschaft einbegriffen. Für Dragoman, Koch, Bedienung, Verpflegung ohne Wein, Sättel und Nebenkosten der Ausflüge sind für jede Person außerdem täglich zu zahlen: bei 2 Personen 33, bei 3 Personen 28, bei 4 Personen 24, bei 5 Personen 22 und bei 6 Personen 20 englische Schilling. Die Fahrt von Kairo bis Assuân

und zurück beansprucht in Dahabîje 60 Tage und kostet bei Cook für 5 Personen einschließlich aller Nebenkosten 590 L. St.

Außerdem besitzt die Firma noch 70 Nilbarken für den Frachtverkehr.

Die Preise stellen sich für einen Platz erster Kajüte auf einem Touristendampfer, einschließlich aller Nebenkosten für Ausflüge, Aufenthalt in Luksôr und Assuân u. s. w.

	L. St.
für die dreiwöchige Fahrt von Kairo nach Assuân und zurück nach Kairo	50
für dieselbe Fahrt in einer Luxuskabine	60
für die vierwöchige Fahrt von Kairo nach Assuân und zurück nach Kairo	65
für die achttägige Fahrt von Schellâl nach Wâdi Halfâ und zurück nach Schellâl bezw.	21
für Reisende, welche nicht mit einem Cook-Dampfer nach Assuân gelangt sind	30
für die zwölftägige Fahrt von Kairo nach Girge auf der Eisenbahn, von dort auf einem Postdampfer nach Assuân und auf demselben Wege zurück nach Kairo	25
für die neuntägige Fahrt von Kairo nach Girge auf der Eisenbahn, von dort auf einem Postdampfer nach Luksôr und auf demselben Wege zurück nach Kairo	20.

Bei Benutzung des Postschiffs Ibis, eines Heckraddampfers, von Kairo aus, ermäßigt sich der Fahrpreis für Hin- und Rückfahrt bis Assuân auf 20, bis Luksôr auf 16 L. St., doch ist in diesem die Ausgabe für Dragoman, Esel u. s. w. nicht enthalten.

Die ägyptische, im Winter 1889/90 gegründete, von dem Reisebureau Henry Gaze & Son verwaltete New Thewfikieh Nile Navigation Company besitzt auf dem Nil ebenfalls eine zahlreiche Dampferflotte, welche ausschließlich für den Personenverkehr bestimmt ist. Die 10 Touristendampfer dieser Gesellschaft sind sämmtlich neugebaute, mit elektrischem Licht u. s. w. ausgestattete Schiffe, auf denen auch der Verpflegung der Reisenden gebührende Sorgfalt gewidmet wird; sogar deutsches Bier wird auf den Dampfern mitgeführt und billiger als in den

Gasthöfen von Kairo und Alexandria verkauft. Als ein besonderer Vorzug dieser Dampfer vor denen der Firma Th. Cook & Son ist außerdem anzuführen, daß sie weniger Reisende aufnehmen und daß deshalb bei den Ausflügen an Land der Reisende erheblich größere Auswahl unter den an der Landungsstelle befindlichen Reiteseln sowie mehr Gelegenheit hat, von den Mittheilungen des die Ausflüge führenden Dragoman Kenntniß zu nehmen bezw. sich von diesem Auskunft zu holen. Alle Nildampfer sind während der Reisezeit völlig besetzt, und die Nilfahrt ist auf den gut eingerichteten kleinen Dampfern angenehmer als auf den großen Schiffen. Unter den für nur 8 Reisende eingerichteten Schiffen besitzt die Philae allein ein so hohes Promenadendeck, daß von dort aus über die hohen Uferdämme des Stromes hinweg gesehen werden kann. Die erstklassigen Touristendampfer Memphis, el Khedevie und el Kahireh nehmen nur 30 bis 35 Personen an Bord, Luksor 26, Shellal, Karnak und Dendera je 20, Edfu, Philae und Elephantine je 8 Reisende.

Die Preise stellen sich niedriger als auf den Cookdampfern und betragen einschließlich aller Nebenkosten für Ausflüge, Aufenthalt in Luksôr u. s. w.

	L. St.
für die dreiwöchige Fahrt von Kairo nach Assuân und zurück nach Kairo	40
für die vierwöchige Fahrt von Kairo nach Assuân und zurück nach Kairo	55
für die fünfzehntägige Fahrt von Kairo nach Girge auf der Eisenbahn, von dort mit Dampfer nach Assuân und auf demselben Wege zurück nach Kairo	23.

Die ägyptische Dampfschiffgesellschaft besitzt außer ihren vorgenannten Touristenschiffen auch 22 ebenfalls neue und sehr gut ausgestattete Dahabîjen, von denen die größeren — Sesostris, Herodotus und Cheops — für je 6 Personen bestimmt sind. Die Monatsmiethe einer solchen Dahabîje beträgt 110 L. St., für die kleineren 55 bis 90 L. St.; daneben sind für Dragoman, Koch, Verpflegung u. s. w. für jede Person

täglich zu entrichten: bei 2 Personen 32, bei 3 Personen 27, bei 4 Personen 25, bei 5 Personen 20 und bei 6 Personen 16 englische Schilling. Die Fahrt auf den Dahabîjen von Gaze & Son ist daher erheblich billiger als auf denen von Th. Cook & Son.

Noch etwas niedriger stellt sich der Preis der Nilfahrt in einer vom Dragoman unmittelbar gemietheten Dahabîje; doch ist beim Abschlusse des Miethsvertrages einige Vorsicht geboten, um sich vor Prellereien zu bewahren, und wegen der Zuverlässigkeit des Dragoman vorher auf dem Konsulate sowie im Gasthofe nachzufragen. Außer der Schiffsmiethe beansprucht der Dragoman durchschnittlich für Bedienung, Verpflegung u. s. w. jedes Reisenden täglich bei 2 Personen 30, bei 3 Personen 24, bei 4 Personen 20, bei 5 Personen 18 und bei 6 Personen 16 englische Schilling.

Die Weiterfahrt in einer Dahabîje von Assuân bis Wâdi Halfâ beansprucht einschließlich der Kosten für das Ziehen des Schiffes im ersten Katarakte je nach der Größe der Dahabîje einen Mehraufwand von 150 bis 200 L. St. und erfordert einen Monat Zeit. Der Gesammtpreis einer Fahrt in Dahabîje von Kairo bis Wâdi Halfâ läßt sich einschließlich aller Nebenkosten für 4 oder 5 Personen auf 620, für 6 Personen auf 700, für 8 Personen auf 800 L. St. schätzen.

Die Eisenbahnen Aegyptens haben für die Entwickelung des Personen- und Güterverkehrs große Bedeutung erlangt. Die unter der Regierung Abbas I. im Jahre 1853 im Bau begonnene und unter dessen Nachfolger Said 1856 vollendete Bahn von Alexandria nach Kairo war die erste Bahn im Morgenlande, von der schon 1854 die Strecke von Alexandria bis Kafr es Zajât in Betrieb gesetzt wurde. Eine Folge dieses Bahnbaus war die Verlegung der britischen Ueberlandpost, welche bisher über Kosêr geführt worden war, auf den Weg über Suês, von wo aus eine Fahrpost nach Kairo eingerichtet wurde. Im Jahre 1858 wurde anstelle dieser Verbindung die Eisenbahn von Kairo aus durch die Wüste bis Suês verlängert; doch war diese Linie so wenig

leistungsfähig, daß man sie 1868 eingehen ließ. Von der Station Benha el Asal der Bahn Alexandria—Kairo aus war dafür eine Bahn über Zagâzîg nach Ismaîlîe und von dort aus längs des Süßwasserkanals bis Sues hergestellt worden, deren Betrieb nicht wie bei der Wüstenbahn durch Wassermangel behindert wurde. Seitdem hat sich das ägyptische Eisenbahnnetz außerordentlich entwickelt; es sind viele Zweigbahnen entstanden, so daß im Delta fast jede Stadt Schienenverbindung besitzt. In Oberägypten ist das Nilthal von geringer Breite; die Bahn läuft deshalb unweit des Stromes auf dessen linken Ufer hin, steht halbwegs zwischen Damanhûr und Tanta, bei der Station Tell el Bârûd, mit der von Alexandria nach Kairo führenden Bahn und mit deren Endpunkt in Kairo über Bûlâk in Verbindung und besitzt nur eine von der Station Wasta ausgehende Zweigbahn nach Medinet el Faijûm. Alle am Schlusse des Jahres 1894 im Betriebe gewesenen Eisenbahnen sind in die dem ersten Theile beigegebene Karte eingezeichnet.

Die Länge der im Betriebe befindlichen Eisenbahnlinien Aegyptens hat betragen

zu Ende des Jahres	*km*
1854	104
1856	208
1871	1 055
1873	1 193
1878	1 494
1880	1 526
1885	1 540
1890	1 847
1891	1 897
1894	2 059.

Die beiden Militärbahnen sind in den vorstehenden Angaben nicht mitgezählt.

Alle Bahnen sind Staatsbahnen mit Ausnahme der schon 1870 im Betriebe gewesenen Lokalbahn von Alexandria nach Ramle (8 *km*), der 1880 eröffneten Bahn von Kairo nach dem Badeorte Heluân (24 *km*) und der schmalspurigen Dampf-Trambahn

von Ismaîlie nach Port-Said (80 *km*), deren Bau der Suêskanalgesellschaft im Sommer 1891 gestattet wurde und welche am 2. Dezember 1893 dem Verkehre eröffnet worden ist.

Der Bau der zur Verbindung mit dem Sudân bestimmten oberägyptischen Bahn war sowohl in militärischer wie in handelspolitischer Beziehung von hervorragender Wichtigkeit und wurde deswegen mit Nachdruck gefördert, soweit die Finanzlage Dies zuließ. Im Jahre 1873 war die Bahn bis Rhôdha südlich von Minie im Betriebe, 1874 wurden die Zweigbahn von Wasta nach Medînet el Faijûm und auf der Hauptbahn die Strecke bis Siût eröffnet. Dann ruhte der Weiterbau aus Mangel an Mitteln; doch wurden gelegentlich des Feldzuges gegen den Mahdi zur Umgehung des ersten und zweiten Nilkataraktes von den britischen Militärbehörden zwei noch jetzt im Betriebe befindliche Militärbahnen erbaut, um die Heranschaffung der Bedürfnisse des auf Chartûm vorrückenden Heeres zu beschleunigen.

Am ersten Katarakt verbindet eine 10 *km* lange Bahn Assuân mit Schellâl. Ein Zug geht täglich hin und zurück, die Fahrt dauert eine halbe Stunde (Fahrpreis 5 Piaster) und wird vielfach von eiligen Reisenden, welche von Assuân aus die Insel Philae besuchen wollen, unternommen, obgleich der sehr lohnende Ritt zu Esel nur 1½ Stunden beansprucht.

Der zweite Katarakt wird durch die ursprünglich 56 *km* lange, jedoch zumtheil durch die Derwische zerstörte und jetzt nur 37 *km* weit, bis Sigaja, fahrbare Bahn von Wâdi Halfâ nach Sarras umgangen. Auf dieser Linie verkehrt zweimal in der Woche ein Zug, welcher an demselben Tage nach Wâdi Halfâ zurückkehrt (Fahrpreis 1 L. St.).

Der Bau der oberägyptischen Bahn ist erst seit 1891 wieder etwas nachdrücklicher betrieben worden, seitdem sich die Finanzlage gebessert hat. Am 15. Dezember 1892 ist die Strecke von Siût nach Sohâk und am 5. Februar 1893 die Strecke von Sohâk nach Girge dem Betriebe eröffnet worden. Die Militärbahnen stehen wie alle Dienstzweige in der Grenzprovinz unter der Leitung und Aufsicht des Kriegsministeriums,

alle übrigen Eisenbahnen mit Ausnahme der Privatbahnen Alexandria—Ramle, Kairo—Heluân und Ismaîlîe—Port-Said unter dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Durch das Finanzgesetz vom 17. Juli 1880 sind jedoch die Einnahmen der Eisenbahnverwaltung (vergl. S. 145 im XI. Abschnitt) zur Sicherstellung der Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld bestimmt worden. Seitdem leitet eine internationale Kommission, welche aus einem britischen, einem französischen und einem ägyptischen Beamten besteht, die Verwaltung der Staatsbahnen, der Staatstelegraphie und des Hafens von Alexandria. Der Präsident des Eisenbahnwesens im Ministerium der öffentlichen Arbeiten bedarf für jede nicht im Voranschlag des Staatshaushaltes vorgesehene Mehrausgabe, insbesondere für neue Bauten und die Beschaffung von Maschinen und Eisenbahnwagen der vorgängigen Genehmigung dieser Kommission, was die Entwickelung des Bahnnetzes sehr verzögert hat, da die Kommission stets darauf bedacht ist und sein muß, die Verwaltungskosten möglichst zu vermindern, um thunlichst hohe Einnahmeüberschüsse an die Caisse de la dette publique abzuführen. Trotzdem sind in den letzten Jahren außer dem Neubau einiger Bahnstrecken seit 1890 mehrere wesentliche Verbesserungen im Betriebe eingetreten, unter denen namentlich die erhebliche Herabsetzung des Fahrpreises für Personen im Jahre 1891 sowie die seit diesem Jahre begonnene und alljährlich fortgesetzte Vermehrung des Wagenparks und die Beschaffung wesentlich besserer Personenwagen der II. Klasse zu nennen sind. Diese neuen Wagen laufen vorläufig nur in den Schnellzügen der Linien Alexandria—Kairo und Kairo—Ismaîlîe—Suêz, sollen jedoch, sobald eine größere Zahl vorhanden ist, auch in die Schnellzüge der oberägyptischen Bahnstrecke Bûlâk—Girge eingestellt werden.

Zu Ende des Jahres 1892 besaßen die ägyptischen Staatsbahnen 259 Maschinen und Tender, 376 Personenwagen und 4 650 Güterwagen. Im genannten Jahre liefen auf den Staatsbahnen im Durchschnitte täglich 121 Personen-, 66 Güter- und 65 gemischte Züge. Sowohl der Personen- wie der Güterverkehr

der Staatsbahnen hat sich in neuester Zeit, namentlich seit der Herabsetzung des Fahrkartenpreises im Jahre 1891 und des Gütertarifes im folgenden Jahre beträchtlich gehoben.

Es wurden befördert:

im Jahre	Reisende	Güter *t*
1877	2 265 377	.
1880	3 093 840	.
1885	3 421 610	1 376 550
1886	3 223 154	1 274 240
1887	3 407 070	1 437 230
1888	4 004 882	1 507 886
1889	4 378 453	1 418 752
1890	4 696 286	1 721 492
1891	5 649 202	2 147 298
1892	7 047 295	2 296 996
1893	9 301 081	2 113 002
1894	9 827 813	2 391 868.

Der Rückgang des Güterverkehrs im Jahre 1893 ist nur dadurch veranlaßt worden, daß die Baumwollernte in diesem Jahre später als gewöhnlich eingebracht und Baumwolle sowie Baumwollsamen deshalb größtentheils erst 1894 versendet werden konnten.

Von den Staatsbahnen Aegyptens sind nur drei Linien (Alexandria—Kairo, Tanta—Mehallet Rûh und Benha el Asal—Zagâzîg, zusammen 260 *km* lang) doppelgeleisig, doch wird das zweite Geleis von Mehallet Rûh über Mehallet el Kebîr nach Damiette sowie von Zagâzîg nach Ismaïlîe und Suês gelegt werden, sobald die hierzu erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Auf den doppelgeleisigen Linien befahren alle Züge das links gelegene Geleis, während sonst in Aegypten wie in Deutschland Wagen und Reiter nach rechts hin ausweichen.

Im Jahre 1893 ist eine Eisenbahnbrücke über den Nil bei Mansûra vollendet worden, durch welche nunmehr die Schienenverbindung zwischen der Zweigbahn Abû Kebîr—Mansûra und der von Tanta nach Damiette führenden Eisenbahn hergestellt ist. Eine weitere Erhöhung der Leistungsfähigkeit des

Eisenbahnnetzes wird dadurch bewirkt, daß die eisernen Bahnschienen durch Stahlschienen ersetzt werden. Zu Beginn des Jahres 1894 waren bereits auf 1 019 *km* Linien Stahlschienen gelegt. Im Jahre 1893 wurden auch durch Vereinbarung der Regierung mit der internationalen Eisenbahnkommission die Mittel zum Bau von zwei Bahnbrücken über den Nil und 225 *km* neuer Bahnlinien angewiesen, aus denen die oberägyptische Bahn von Girge bis Kene weitergeführt und in der Provinz Faijûm fünf schmalspurige Bahnen gebaut werden sollen.

Im April 1895 ist sodann der Weiterbau der oberägyptischen Bahn von Kene bis Assuân (268 *km*) an eine vorwiegend aus deutschen Firmen (Ferd. Lenz, Berliner Handelsgesellschaft, W. Pelizäus, Suares frères & Cie., I. L. Menasce fils & Cie., I. M. Cattani fils & Cie.) vergeben worden. Die Verzinsung mit 3½ v. H. und al pari Tilgung der zum Kurse von 95¾ v. H. von dieser Gesellschaft ausgegebenen Bahnaktien in 80 Jahren von der Betriebseröffnung ab ist von der ägyptischen Regierung gewährleistet. Die Bahn wird schmalspurig gebaut und nach 80 Jahren Eigenthum der Regierung, sofern diese nicht vorzieht, sie 20 Jahre nach der Betriebseröffnung zu einem festgesetzten Preise anzukaufen. Beim Bau werden deutsche Eisenbahnschienen verwendet. Den Betrieb der Bahn, welche Luksôr und Esne berühren und voraussichtlich bald weiter nach Süden, zunächst bis nach Wâdi Halfâ, verlängert werden wird, übernimmt die Verwaltung der ägyptischen Staatsbahnen.

Von sonstigen Linien, deren Bau beabsichtigt ist, sind namentlich die bereits vermessene Zweigbahn von Kene nach Kosêr, durch welche die Verbindung zwischen Europa und Indien um einen vollen Tag abgekürzt werden wird, und eine Bahn von Port-Said nach Damiette, zum Anschluß an die von dort über Tanta nach Alexandria führende Eisenbahn, zu nennen. Beide Linien sind für den Handel von großer Bedeutung und werden deshalb voraussichtlich in nicht langer Zeit gebaut werden.

Die Linie Kene—Kosêr wird voraussichtlich dem Suêskanal fast den gesammten Personen- und einen Theil des Güterverkehrs entziehen, auch würden alljährlich gegen 30 000 Mekkapilger die Strecke befahren.

Der Betrieb der ägyptischen Bahnen ist zweckmäßig eingerichtet. Die Züge gehen pünktlich ab und haben auf den Hauptlinien selten erhebliche Verspätungen; nur die oberägyptische Bahn, die Trambahn von Ismaîlîe nach Port-Said und die Militärbahn von Assuân nach Schellâl*) machen hiervon eine Ausnahme. Die Schalter der Bahnhöfe dürfen 10 Minuten vor Abgang der Züge geschlossen werden, weshalb es rathsam ist, etwa ½ Stunde vor der Abfahrt auf dem Bahnhofe einzutreffen, da das Aufgeben des Reisegepäcks ziemlich viel Zeit beansprucht. An den Schaltern werden Fahrpläne in französischer und arabischer Sprache verkauft. Der Aufdruck der Fahrkarten ist englisch und arabisch, auf den Gepäckscheinen dagegen nur arabisch. Die Eisenbahnwagen sind gut eingerichtet; nur der vom Bahnkörper aufsteigende feine Staub, welcher durch die Fensterritzen dringt, wird zuweilen lästig. Im Delta sind auf den größeren Stationen Büffets aufgestellt, an denen kalte Speisen, Früchte und Wein erhältlich sind; auf den Hauptlinien Alexandria—Ismaîlîe—Suês und Kairo—Ismaîlîe—Suês ist auch Zeit und Gelegenheit zum Einnehmen der Mittagsmahlzeit, auf der oberägyptischen Bahn dagegen fehlt solche. Aber sowohl im Delta wie in Oberägypten werden auf allen Haltestellen Eier, Brot, Mandarinen,

*) Am 28. Februar 1894 verließ der Zug die Anfangsstation Assuân eine Stunde früher, als bestimmt; am 27. März dess. Js. ging der Nachmittagszug von Ismaîlîe mit 1½ Stunden Verspätung nach Port-Said ab. In beiden Fällen wurde die Unregelmäßigkeit nicht durch Betriebshindernisse sondern durch eigenmächtige Anordnungen von Beamten, welche Wünschen einer Cook'schen Reisegesellschaft nachkamen, veranlaßt. Der von Kairo nach Girge gehende Schnellzug trifft in der Regel mit 2 Stunden Verspätung dort ein, geht aber stets von Kairo bezw. Girge pünktlich ab.

Orangen und Wasser (das Trinkglas hat der Reisende selbst mitzuführen) angeboten.

Den Ansprüchen europäischer Reisender entspricht nur die I. Wagenklasse, abgesehen von den wenigen neuen Wagen II. Klasse auf den Strecken Kairo—Suês und Alexandria—Kairo. Die Wagen I. Klasse sind auch besser als die der II. gegen das Eindringen von Staub geschützt und gewähren den Vortheil, daß der Reisende alle kleineren Gepäckstücke, selbst Koffer, in den Wagen mitnehmen kann. Die Wagen II. Klasse werden stark, die der III. ausschließlich von der eingeborenen Bevölkerung benutzt.

Die Preise der Personenbeförderung waren bis 1890 sehr hoch und betrugen z. B. für die Fahrt von Alexandria nach Kairo (208 *km*) im Personenzuge in I. Klasse 105, in II. 71½, im Schnellzuge in I. Klasse 132½, in II. 86 Piaster.

Am 1. November 1891 wurden die Fahrpreise beträchtlich ermäßigt und ein Zonentarif eingeführt, 1892 folgte eine Herabsetzung des Gütertarifs. Der Preis einer Fahrkarte beträgt jetzt im Personenzuge für jeden *km*:

auf Entfernung von	in I. Klasse Piaster	in II. Klasse Piaster	in III. Klasse in Unterägypten Piaster	in III. Klasse in Oberägypten Piaster
1 bis 50 *km*	0,5	0,25	0,125	0,1
51 „ 100 „	0,45	0,225	0,1125	0,09
101 „ 150 „	0,4	0,2	0,1	0,08
151 „ 200 „	0,35	0,175	0,0875	0,07
201 „ 250 „	0,3	0,15	0,075	0,06
251 *km* und darüber	0,25	0,125	0,0625	0,05.

Bei Entnahme von Rückfahrkarten, welche 8 Tage giltig sind, erfolgt ein Nachlaß von 25 v. H., bei der Benutzung von Schnellzügen ein Aufschlag von 20 a. H. Gegenwärtig stellt sich der Preis einer Fahrkarte

von	nach	in I. Klasse Piaster	in II. Klasse Piaster	Fahrzeit Stunden	
Alexandria	Kairo	88	44	$3^1/_2$	Schnellzug
Alexandria	Ramle	6	$3^1/_2$	$^1/_4$	Personenzug
Alexandria	Rosette	34	17	3	„
Tanta	Damiette	54	27	$3^3/_4$	„
Ismaîlîe	Port-Said	48	36	$3^1/_4$	„
Kairo	Mansûra	66	33	$4^1/_2$	„
Mansûra	Damiette	31	15	$3^1/_2$	„
Mehallet Rûh	Zifte	15	7	$1^1/_2$	„
Mehallet Rûh	Desûk	26	13	$2^1/_4$	„
Kairo	Zagâzîg	41	$20^1/_2$	$1^1/_2$	Schnellzug
Kairo	Ismaîlîe	70	35	$3^1/_2$	bis Zagâzîg
Kairo	Suês	97	49	6	Schnellzug
Kairo	Heluân	15	7	1	Personenzug
Kairo	Siût	110,5	56	10	Schnellzug
Kairo	Girge	150	75	14	„
Kairo	Bedreschên	$13^1/_4$	7	1	„
Kairo	Wasta	$41^1/_2$	$22^1/_4$	2	„
Wasta	Medînet el Faijûm	19	$9^1/_2$	3	Personenzug.

Die ägyptische Post und Telegraphie sowie die Fernsprechämter gehören zum Verwaltungsbereiche des Ministeriums des Innern, in welchem ein Generaldirektor diese Dienstzweige leitet.

Bis zum Jahre 1820 bestanden nur in wenigen Städten Aegyptens Postanstalten, welche von Großbritannien, Frankreich, Oesterreich und Italien für den Briefverkehr ihrer Konsuln und Staatsangehörigen errichtet worden waren, jedoch auch Briefe anderer Personen beförderten. Im Innern des Landes wurden Briefe durch Privatkuriere oder andere Gelegenheiten versendet. 1820 errichtete der Italiener Meratti für das Delta mit Genehmigung der ägyptischen Regierung für den inneren Verkehr eine Privatpost, deren erste Postanstalt in dem genannten Jahre zu Alexandria eröffnet worden ist. Die Zahl der Postanstalten dieses Unternehmens vermehrte sich sehr langsam, da nur sehr wenige Aegypter des Schreibens

kundig waren, stieg jedoch allmählich auf 19; Kairo erhielt erst 1843, Rosette 1853, Damanhûr 1855, Tanta und Benha el Asal 1856 ein Postamt.

Für Oberägypten hatte die Regierung im Jahre 1820 einen regelmäßigen Kurierdienst eingerichtet, welcher später nach dem Sudân verlängert wurde, aber bis 1855 nur dem amtlichen Verkehre diente; erst von dem genannten Jahre ab wurden auch Privatbriefe und Werthpackete auf dieser Linie befördert. Das Porto betrug für einen einfachen Brief von Kairo nach Chartûm $7^1/_2$ Piaster, und die Beförderung beanspruchte auf dieser Strecke 50 Tage.

1864 kaufte die Regierung das der Privatpost für Unterägypten ertheilte Privilegium an und errichtete zu Beginn des folgenden Jahres im ganzen Lande staatliche Postanstalten, deren Zahl sich schnell vermehrte. Unter der Regierung des Khediwe Ismail wurden am Rothen Meere zu Suâkin 1867 und zu Masaua 1869 Postämter errichtet, ebenso 1864 zu Konstantinopel und in den folgenden Jahren zu Cavalla in Rumelien, Smyrna, Beyrut, Salonichi, Volo in Kleinasien bezw. der europäischen Türkei sowie zu Dschidde an der arabischen Küste des Rothen Meeres. In Oberägypten entwickelte sich das Postwesen im Anschluß an den Bau der ägyptischen Bahn. 1873 wurden Postämter zu Siût, Sohâk, Girge, Kene, Luksôr, Assuân, Korosko, Wâdi Halfâ errichtet. In demselben Jahre erhielten auch in den sudanesischen Provinzen Dongola, Berber und Chartûm ägyptische Postanstalten; ein Brief gelangte nun in 20 Tagen von Kairo nach Chartûm, von wo aus ein regelmäßiger Dampferverkehr bis nahe an den Aequator Postsendungen und Reisende in voller Sicherheit beförderte. 1875 wurde eine Postanstalt zu Kassala, 1877 wurden solche auf Betreiben von Gordon Pascha in allen wichtigeren Plätzen des ägyptischen Sudân, 1881 sogar zu Zêila an der Somaliküste und zu Harâr errichtet.

Da die ägyptischen Postämter allen Anforderungen des Verkehrs genügten, so ließen in den Jahren 1875 bis 1888 alle europäischen Staaten außer Frankreich ihre in Aegypten

bestehenden Postanstalten eingehen; französische Postämter sind noch jetzt zu Alexandria und Port-Said im Betriebe.

Welcher Antheil der Beförderung von Briefen (ohne Zeitungen und Drucksachen) in den Jahren 1870 bis 1872 auf die ägyptische bezw. die österreichische, italienische und griechische Post entfallen ist, zeigt folgende Uebersicht.

	1 000 Briefe		
Aegyptische Post.	1870	1871	1872
im inneren Verkehr	888,6	1 490,0	.
im Verkehr mit dem Auslande	132,5	72,7	.
zusammen . .	**1 021,1**	**1 562,7**	**1 696,4**
Oesterreichische Post.			
aus Europa	161,2	109,0	157,2
aus der Lewante	12,4	31,0	
nach Europa	137,4	101,6	116,0
nach der Lewante	12,7	22,8	
zusammen . .	**323,7**	**264,4**	**273,2**
Italienische Post.			
aus Europa	160,0	164,0	166,0
nach Europa	121,0	135,0	158,5
zusammen . .	**281,0**	**299,0**	**324,5**
Griechische Post.			
aus Griechenland	28,2	28,3	28,3
nach Griechenland	29,9	30,0	30,0
zusammen . .	**58,1**	**58,3**	**58,3.**

Ueber die Betriebsergebnisse der britischen und französischen Post liegen keine Nachrichten vor.

Seitdem die sudanesischen Provinzen der ägyptischen Verwaltung entzogen sind, endigt der regelmäßige Postdienst nach dem Süden in Assuân, von wo aus Briefe mit den zwischen dem ersten und zweiten Katarakte laufenden Dampfschiffen bis Wâdi Halfâ und nach den von diesen Schiffen unterhalb dieses Platzes berührten Ortschaften befördert werden.

Postsendungen brauchen von Kairo bis Luksôr 3, bis Assuân 4, bis Wâdi Halfâ 8 bis 10 Tage. Die Beförderung ist pünktlich und schnell, der ganze Dienst zweckmäßig eingerichtet; die Postbeamten sind höflich und gut ausgebildet, auch bereit, Fremden Auskunft zu ertheilen. Auch die

Nachsendung von Briefen ist gesichert, wenn der Reisende dem Pförtner des Gasthofes, in welchem er gewohnt hat, vor der Abreise die erforderlichen Angaben mittheilt. Wer in Oberägypten auf Cook'schen Schiffen fährt, empfängt seine Postsendungen stets pünktlich durch Vermittelung des Cook'schen Reisebüreaus zu Kairo. Im Jahre 1879 wurden im inneren Verkehr Postkarten eingeführt, 1889 das Briefporto für den inneren ägyptischen Verkehr auf die Hälfte herabgesetzt und gleichzeitig die Bestellung von Postsendungen durch Postboten nach einer großen Zahl (1894: 383) ländlichen Ortschaften, in denen Postagenturen eröffnet wurden, eingerichtet.

Im Jahre 1895 beschloß die ägyptische Regierung, einen regelmäßigen Postdienst nach den westlichen Oasen herzustellen und zunächst von Siût aus eine zehntägige Verbindung nach der Oase Charge durch auf Dromedaren reitende Postbeamte zu eröffnen. Durch alle diese Maßnahmen hat sich die Zahl der Postbureaus, bei welchem die ländlichen Agenturen nicht mitgezählt sind, und der Postverkehr im Innern Aegyptens in den letzten Jahren bedeutend gehoben, und auch im Verkehr mit dem Auslande hat eine, allerdings geringere Zunahme stattgefunden. Aegypten gehört dem Weltpostvereine an. Es betrug die Zahl der ägyptischen Postbureaus im Jahre: 1878 : 80, 1879 : 83, 1880 : 130, 1881 : 140, 1884 : 155, 1885 : 162, 1887 : 164, 1888 : 171, 1889 : 179, 1890 : 191, 1892 : 220, 1893 : 229, 1894 : 252, neben denen 54 Bahnpostämter und 383 ländliche Postagenturen vorhanden waren.

Im inneren Verkehre wurden befördert (in 1 000 Stück):

im Jahre	Briefe und Postkarten	Drucksachen u. Warenproben	Eingeschriebene Sendungen*)	Amtliche Briefe
1876 . . .	1 536	518	36	365
1877 . . .	1 485	712	37	397
1878 . . .	1 909	656	97	429
1879 . . .	2 090	853	132	418
1880 . . .	2 298	1 579	182	566
1881 . . .	.	.	.	.
1882 . . .	2 240	1 786	237	905

*) Einschließlich der Werthbriefe, Postaufträge und Geldsendungen.

im Jahre	Briefe und Postkarten	Drucksachen u. Warenproben	Eingeschriebene Sendungen*)	Amtlich Briefe
1883 . . .	2 606	1 762	310	1 260
1884 . . .	2 962	1 915	384	1 340
1885 . . .	3 420	2 315	434	1 273
1886 . . .	3 500	2 377	470	1 400
1887 . . .	3 792	2 464	509	1 557
1888 . . .	5 907	2 532	195**)	.
1889 . . .	6 090	2 806	155**)	.
1890 . . .	6 161	2 848	1 393	1 550
1891 . . .	6 621	2 902	400**)	1 600
1892 . . .	9 191	3 074	304**)	.
1893 . . .	9 570	3 580	450**)	1 750
1894 . . .	10 060	4 490	425**)	1 900.

Im Verkehre mit dem Auslande gingen ein bezw. wurden abgesendet (in 1 000 Stück):

im Jahre	Briefe und Postkarten	Drucksachen und Warenproben	Eingeschriebene Sendungen*)
1876	672	374	32
1877	587	353	36
1878	905	544	42
1879	1 299	757	53
1880	1 550	1 063	86
1881	.	.	.
1882	1 858	1 051	95
1883	2 177	1 458	137
1884	2 805	1 691	194
1885	3 151	1 936	245
1886	3 037	1 846	240
1887	2 873	1 606	208
1888	3 111	1 862	47**)
1889	3 206	1 979	51**)
1890	3 333	2 050	55**)
1891	3 250	2 136	55**)
1892	3 719	2 232	58**)
1893	3 950	2 169	140
1894	4 107	2 413	. .

*) Vergl. die Anm. *) auf S. 262. — **) Nur Werthbriefe und Postanweisungen.

Wie bedeutend der durch die ägyptische Post vermittelte Geldverkehr, welcher in den beiden vorstehenden Uebersichten unter den eingeschriebenen Sendungen nachgewiesen wurde, dem Werthe nach ist, zeigt folgende Zusammenstellung.

Der Werth der Postaufträge und Geldsendungen betrug in 1 000 L. E.:

im Jahre	im inneren Verkehre	im Verkehre mit dem Auslande
1878	8 926	11
1879	13 001	10
1880	11 466	45
1881	.	.
1882	8 961	67
1883	9 555	88
1884	10 303	249
1885	12 205	229
1886	7 943	261
1887	8 971	214
1888	8 970	255
1889	9 980	313
1890	11 350	357
1891	14 028	523
1892	14 551	.
1893	14 660	.
1894	14 200	. .

Das Porto beträgt für einfache Briefe in Aegypten $^1/_2$, im Bereiche des Weltpostvereins 1 Piaster, für Postkarten in Aegypten wie für Weltpostkarten $^1/_2$ Piaster, für Postpackete bis zum Gewichte von 5 *kg* nach Deutschland 11 Piaster. Den Packeten sind Zollerklärungen in dreifacher Ausfertigung (2 in französischer, 1 in deutscher Sprache) beizugeben. Das Packetporto beträgt im inneren Verkehre bis zum Gewicht von 1 *kg* 3, bis 5 *kg* 5 Piaster. Briefe nach Aegypten müssen mit deutlich geschriebenen, möglichst kurz gefaßten Adressen in lateinischer Schrift und thunlichst mit dem Namen des Gasthofes, in welchem der Reisende zu wohnen beabsichtigt, versehen sein. Eingeschriebene Briefe werden dann ausgehändigt, wenn die Benachrichtigungsanzeige den aufgedruckten

Stempel des bezüglichen Gasthofes zeigt; andernfalls muß sich der Empfänger durch das Zeugniß eines Ortsangehörigen oder eine Bescheinigung des Konsulats über seine Person ausweisen. Für die Postbeamten und deren Familien ist seit 1893 von der Verwaltung eine auf Gegenseitigkeit beruhende Sterbekasse eingerichtet, welche bei Todesfällen sowie bei Krankheit oder wirthschaftlicher Nothlage Unterstützungen gewährt.

Die ägyptische Telegraphie, welcher auch die Fernsprechämter zu Kairo, Alexandria und Port-Said unterstellt sind, von denen die von Kairo und Alexandria mit einander telephonisch verbunden sind, wird vom Ministerium des Innern verwaltet und steht wie das Eisenbahnwesen unter der internationalen Kontrolkommission, welche die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben an die Caisse de la dette publique abzuführen hat. Im Jahre 1890 sind die Gebühren auf die Hälfte des bisherigen, sehr hohen Betrages herabgesetzt worden, wodurch zunächst eine beträchtliche Verminderung der Einnahme dieses Verwaltungszweiges eingetreten ist. Die Benutzung der Telegraphie hat jedoch in den nächsten Jahren so zugenommen, daß im Jahre 1893 die Betriebskosten wieder aus der Einnahme gedeckt worden sind, während sie seit 1886 diese überstiegen hatten. Zur Vermehrung der Einnahmen hat es auch beigetragen, daß die Eisenbahnverwaltung jetzt für die Benutzung der Staatstelegraphie dieser einen Pauschalbeitrag zu entrichten hat, während früher ihre Diensttelegramme gebührenfrei befördert worden sind. Die von der ägyptischen Regierung beabsichtigte Annahme des auf dem internationalen Telegraphenkongreß zu Paris beschlossenen Welttarifs, durch welche die Gebühr für den Telegraphenverkehr mit dem Auslande nahezu um die Hälfte herabgesetzt worden wäre, ist — zum Nachtheile des ägyptischen Handels — durch die englische Eastern Telegraph Company*) hintertrieben worden.

*) Diese Gesellschaft erhebt sehr hohe Wortgebühren und bot der ägyptischen Regierung auf die Dauer von 10 Jahren 6 581 L. E. unter der Bedingung an, den Welttarif in der Zwischenzeit nicht anzunehmen.

In früherer Zeit war die technische Ausbildung der ägyptischen Telegraphenbeamten mangelhaft, seit 1890 sind jedoch nach dieser Richtung bedeutende Verbesserungen eingetreten. Ein arabisches Lehrbuch über die elektrische Telegraphie wurde auf Veranlassung der Verwaltung zusammengestellt und den Beamten übergeben, ebenso wurde deren Ausbildung in der Kenntniß europäischer Sprachen gefördert, so daß jetzt jeder Telegraphenbeamte außer dem Arabischen mindestens noch die englische oder französische Sprache, viele außerdem Italienisch oder Griechisch, soweit für den Dienstbetrieb erforderlich ist, zu sprechen und zu schreiben vermag.

Die ägyptische Staatstelegraphie vermittelt allein den Telegraphenverkehr im Innern des Landes und hat über el Arisch Anschluß an das ausländische Telegraphennetz. Ihre Gebühren sind für den inneren Verkehr, für welchen außer der arabischen alle europäischen Sprachen zulässig sind, mäßig; sie betragen für ein Telegramm bis zu 8 Wörtern 2, für je 2 Wörter mehr $^1/_2$ Piaster. Höher stellt sich die Gebühr für Auslandtelegramme, welche namentlich im Verkehre nach Europa wegen des Umweges über el Arisch und Konstantinopel oft sehr verspätet an ihre Adresse gelangen.

Die erste Telegraphenverbindung ist in Aegypten schon im Jahre 1826 hergestellt worden u. zw. als optischer Telegraph zwischen Alexandria und Kairo. Die Linie besaß 21 Stationen, bedurfte nur 40 Minuten zur Beförderung und diente ausschließlich zur Uebermittelung amtlicher Nachrichten. Die elektrische Telegraphie, welche von Anfang an auch dem Privatverkehre geöffnet war, wurde im Jahre 1855 eingerichtet; ihr Netz hat sich schnell vergrößert, wurde bald nach dem Sudân verlängert und umfaßte dort unter der Regierung des Khediwe Ismail 3 943 *km* Leitungen. Am oberen Nil geht die Verbindung zunächst längs der oberägyptischen Eisenbahn über Minie und Siût nach Girge, dann über Kene, Luksôr, Assuân nach Wâdi Halfâ, wo jetzt der Telegraph endigt, und von dort früher im Nilthale über Dongola und Berber nach Chartûm, von wo aus sich das Netz über die sudanesischen Provinzen verzweigte.

Das oberägyptische Telegraphennetz hat in neuester Zeit einige wichtige Erweiterungen erfahren. Im November 1894 wurde eine hauptsächlich militärischen Zwecken dienende Linie von Girge nach Chârge, dem Hauptorte der gleichnamigen Oase, eröffnet, durch welche das rechtzeitige Eintreffen von Truppen zum Schutze dieser im vorhergegangenen Jahre von Derwischen geplünderten Oase sichergestellt ist. Diese Linie ist dem Privatverkehr gegen eine erhöhte Gebühr (für Telegramme bis zu 8 Wörtern 4, für je 2 Wörter darüber 1 Piaster) geöffnet und wird nach der Oase Dâchel weitergeführt werden. Eine zweite, ebenfalls vornehmlich militärischen Zwecken dienende Linie, deren Bau im Jahre 1895 auf Grund eines Beschlusses des ägyptischen Staatsministeriums vom November 1894 begonnen worden ist, wird demnächst Korosko mit dem auf der Hälfte der Karawanenstraße nach Abû Hamed in der nubischen Wüste gelegenen Bîr Murât verbinden und jedenfalls nach Abû Hamed verlängert werden, sobald ägyptische Truppen die vorläufig noch von den Derwischen beherrschte Provinz Dongola wieder besetzt haben. Im Jahre 1895 ist sodann von Suês aus der Bau einer Telegraphenlinie nach Dschidde, dem Hafenplatze der Mekkapilger an der arabischen Küste, begonnen worden; diese Linie wird vorzugsweise sanitätspolizeilichen Zwecken dienen, insbesondere der Abwehr der Cholera. Die schnelle Entwickelung des ägyptischen Telegraphennetzes ist folgender Zusammenstellung zu entnehmen. Es hat betragen:

im Jahre	die Zahl der Telegraphenämter	die Länge der Linien *km*	die Länge der Leitungen *km*
1871	.	6 081	11 260
1872	.	6 297	13 374
1873	77	6 486	13 750
1878	168	7 841	12 040
1882	171	8 645	14 005
1892	222	3 095	12 971
1894	222	3 448	11 320.

Die Verminderung der Länge der Linien und Leitungen ist im Jahre 1885 infolge des Verlustes der sudanesischen Provinzen eingetreten.

Die Eastern Telegraph Company besitzt außerdem zwei Linien — von Alexandria über Kairo nach Suês und von Port-Said nach Suês —, welche durch unterseeische Kabel von Alexandria über Malta mit Europa und von Suês über Aden mit Indien verbunden sind. Die Gesellschaft hat in Aegypten 6 Telegraphenämter, ihre Linien sind 728 *km*, ihre Leitungen 1 456 *km* lang. Drahtbriefe gelangen durch die Eastern Telegraph Company aus Aegypten schneller nach Europa als durch die ägyptische Staatstelegraphie. Die Gebühren der englischen Gesellschaft sind sehr hoch; jedes Wort bis zu 10 Buchstaben kostet nach Deutschland 7,6, nach Italien 6,5, nach der Schweiz 6,9, nach Oesterreich-Ungarn 7,3, nach Frankreich 7,4, nach Großbritannien und Irland 8,3, nach dem europäischen Rußland 8,8 und nach Nordamerika 12 bis 20 Piaster.

Unter den ägyptischen Telegraphenämtern haben 30 vollen Tages- und Nachtdienst. Wie sehr die Benutzung der Telegraphie zugenommen hat, zeigt folgende Uebersicht.

Jahr	Zahl der aufgegebenen Drahtbriefe (in 1 000 Stück) im inneren Verkehr	im auswärtigen Verkehr	im amtlichen Verkehr
1873 . . .		563	
1887 . . .		602	
1888 . . .	270	17	374
1889 . . .	283	24	386
1890 . . .	284	27	309
1891 . . .	517	27	759
1892 . . .	594	28	847
1893 . . .	659	28	1 033
1894 . . .	742	28	1 219.

Innerhalb zweier Jahrzehnte hat sich der ägyptische Telegraphenverkehr nahezu verdreifacht, obwohl der größte Theil der Auslandtelegramme nicht von der Staatstelegraphie, sondern von der Eastern Telegraph Company befördert wird.

Oeffentliches Fuhrwesen, Reit- und Lastthiere. Nur in Kairo und Alexandria ist öffentliches Fuhrwesen vorhanden und wird in beiden Städten von der europäischen Gesellschaft fast ausschließlich in der Stadt sowie zu Ausflügen in die nähere Umgegend benutzt, wenngleich das Reiten bei letzteren mancherlei Vortheile bietet, insbesondere gestattet, sich außerhalb der vielbefahrenen und meistens sehr staubigen Wege zu halten und seitwärts gelegene Aussichtspunkte aufzusuchen. Auch in den engen Straßen der arabischen Stadttheile wird der Reisende sich mit Vortheil des Esels bedienen und dabei von der Ortskenntniß der aufgeweckten Eseljungen Nutzen ziehen können. Das öffentliche Fuhrwerk ist sowohl in Alexandria wie in Kairo gut bespannt; die Kutscher sind durchweg Araber und fahren geschickt und schnell, kennen jedoch nicht die Namen der Straßen, wohl aber die Lage der Sehenswürdigkeiten, der Dienstgebäude öffentlicher Behörden und die Wohnungen der meisten angesehenen Personen. Da die Wagenführer durchweg nur der arabischen Sprache mächtig sind, so ist es für des Arabischen unkundige Reisende wenigstens anfänglich zweckmäßig, Wagenfahrten vom Gasthofe aus zu beginnen und durch den Pförtner dem Kutscher das Ziel der Fahrt bezeichnen und gleichzeitig den Fahrpreis vereinbaren zu lassen. In der Regel pflegt ein arabischer Junge die Fahrt mitzumachen, der nicht allein unterwegs dem Reisenden mancherlei nützliche Dienste leistet, sondern zuweilen auch mehr Ortskenntniß als der Kutscher besitzt und diesen bezüglich des Weges zurecht weist. Es sind Dies angehende Eseljungen, welche durch die auf solche Weise verdienten Trinkgelder die Mittel zum Ankauf eines Esels zu erwerben trachten.

Die polizeiliche Taxe für Wagenfahrten wird wenig beachtet. Sie beträgt in Alexandria: für eine Fahrt in der Stadt 2 bis 3, für eine Stunde 8 bis 10, für den Nachmittag 40 bis 45, von 5 Uhr nachmittags ab 20 bis 28 Piaster; in Kairo: für die einfache Fahrt (*tausila*) bis zu 5 *km* vom Hauptpostamte je nach der Entfernung 3 bis 5, für einen Aufenthalt von

¼ Stunde 2, für eine Zeitfahrt (*bis sâ'a*) von einer Stunde am Tage 6, bei Nacht (von 10 Uhr abends bis 9 Uhr vormittags) 9, für jede Viertelstunde darüber bei Tage wie bei Nacht 2, für einen ganzen Tag innerhalb 5 *km* von der Stadt 60 Piaster. Am Freitag und Sonntag werden von 4 Uhr nachmittags ab und die ganze Nacht hindurch höhere Preise, bei Zeitfahrten 10 Piaster für jede Stunde bezahlt.

Die genannten Preise gelten für 1 bis 3 Personen ohne Gepäck, für jede Person mehr und jedes beim Kutscher untergebrachte Gepäckstück ist bei der einfachen Fahrt 1 Piaster mehr zu zahlen. Der Fahrpreis ist stets vor Beginn der Fahrt zu vereinbaren, und es ist üblich, außerdem 5 bis 10 v. H. *bakschîsch* zu geben.

In Kairo, Alexandria, Heluân und Mena House ist Gelegenheit, zu Ausflügen in die Umgegend gute Reitpferde zu miethen. Anderwärts sind allenthalben Reitesel in großer Auswahl erhältlich; man findet sie selbst spät in der Nacht auf den öffentlichen Plätzen sowie vor den Kaffeehäusern der großen Städte. In Kairo, Alexandria und den größeren Städten im Delta ist das Sattel- und Zaumzeug der Reitesel in der Regel brauchbar, in Oberägypten hingegen nicht selten sehr mangelhaft; doch führen die den oberen Nil befahrenden Dampfer das für ihre Reisenden auf den Ausflügen erforderliche Sattelzeug (auch Damensättel) mit. Die polizeiliche Taxe für Reitesel beträgt für einen kurzen Ritt 1 bis 2, für die Stunde 4 bis 5 Piaster; doch ist auch hierbei vorherige Vereinbarung zu empfehlen und *bakschîsch* zu zahlen. Kamele kommen nur für Reisen in der Wüste oder im Sinaigebiete in Betracht; doch pflegen auch die mit der Aufsicht über die Pyramiden von Gîze betrauten Nagâma-Beduinen dort einige Reitkamele für die Reisenden bereit zu halten, welche es vorziehen, den Weg um die großen Pyramiden und den Sphinx auf diese Art zurückzulegen. Als Lastthiere für Wüstenreisen werden neben Lastkamelen auch Maulthiere und Esel benutzt. Ueber die Leistungsfähigkeit der genannten Reit- und Lastthiere giebt der III. Abschnitt des ersten Theils auf den Seiten 106 bis 111 Auskunft.

Wichtigste Reisewege im Innern, Wüstenstraßen.

Feste Landstraßen waren bis vor wenigen Jahren nur in geringer Zahl in der nächsten Umgebung von Kairo und Alexandria vorhanden, doch werden solche neuerdings im Delta von den Gemeinden mit staatlicher Unterstützung gebaut, um die Fortschaffung und Verwerthung der landwirthschaftlichen Erzeugnisse zu erleichtern.

Der Reisende wird von Alexandria aus den Vorort Ramle mit der Bahn und den wegen seiner herrlichen Gärten einer Besichtigung werthen Mahmûdîe-Kanal mittels Wagens oder Esels besuchen, ebenso von Kairo aus mit der Bahn die Steinbrüche von Turra nebst dem klimatischen Kurort Heluân, ferner Schloß Schubra sowie Bedreschên und von dort aus zu Esel die Ruinenstätte von Memphis nebst den Pyramiden und dem sehr sehenswerthen Todtenfelde von Sakkâra, mit Wagen oder Esel Schloß Kubbe nebst Heliopolis, Matarîe und der nahegelegenen Anstalt für Straußenzucht, die Khalifengräber, das Museum von Gîze und das Pyramidenfeld von Gîze, die Insel Rôda, Alt Kairo und die Mamlukengräber, mit Esel den Mokattam sowie den kleinen bezw. den allerdings einen vollen Tag beanspruchenden großen versteinerten Wald.

Die Bereisung des Deltas erfordert 5 Tage, wenn man sich auf den Besuch von Mansûra, Damiette und Rosette sowie einiger Ruinenstätten an den Nilmündungen beschränkt, 9 Tage, wenn auch Sais und Tanis besichtigt werden sollen, und ist mit einigen Entbehrungen verbunden. Unterkunft und Verpflegung ist in der Regel nur auf Empfehlung durch das Konsulat und durch Vermittelung der Konsularagenten zu Mansûra, Damiette und Rosette erhältlich, in Tanis durch den dortigen Schêch der Fischerei.

Die Besichtigung von Port-Said, Imaîlîe und Suês beansprucht, wenn von Suês aus nur die Hafenanlagen und die Mosesquellen besucht werden, 4 Tage, wenn außerdem eine Fahrt zu den Korallenbänken im Rothen Meere und der sehr lohnende Ausflug nach dem Atâka-Gebirge damit verbunden wird, 7 Tage, einschließlich der Rückfahrt nach Kairo.

Die Bereisung von Oberägypten bis zum zweiten Katarakt des Nil erfordert 5 bis 6, bis zum ersten Katarakt 4 bis 5 Wochen, je nach der Dauer des Aufenthalts in Luksôr, wenn die Fahrt von Kairo bis Assuân sowie von Schellâl nach Wâdi Halfâ mit einem Dampfer und die kurze, sehenswerthe Strecke von Assuân nach Schellâl zu Esel zurückgelegt wird. Wer die Nilfahrt bis zum zweiten Katarakte in Dahabîje macht, braucht einschließlich der Rückreise 90 Tage, wer dagegen auf der Hin- und Rückfahrt zwischen Kairo und Girge die Eisenbahn und zwischen Girge und Assuân einen Dampfer benutzt, nur 4 Tage in Luksôr bleibt, von Assuân nach Schellâl zu Esel reitet und nach dem Besuche der Insel Philae über die Stromschnellen des ersten Katarakts im Boote nach Assuân zurückkehrt, kann die Reise von Kairo bis Philae einschließlich der Rückfahrt in 14 Tagen machen und außer Theben, Karnak und Philae unterwegs die Tempel von Dendera, Edfu, Kôm Ombô und Luksôr sowie die Insel Elephantine besuchen.

Ueber die Wüstenstraßen, welche vom ägyptischen Nilthale aus in westlicher Richtung nach den Oasen der libyschen Wüste führen, enthält der II. Abschnitt des ersten Theils auf den Seiten 74 bis 77 einige Angaben. Die Reise nach der Oase Sîwâ beansprucht von Alexandria aus 16, von Kairo aus auf besserer Straße durch das Wâdi Natrûm 14, auf dem wenig benutzten Karawanenwege von der Oase Beharîe aus ebenfalls 14 Tage. Aus dem Faijûm kann man auf wenig benutzter Straße nach der Oase Beharîe in 5 und von dort nach der Oase Farâfra in 2 Tagen gelangen, nach der Oase Farâfra von Siût aus in 8 bis 10 und von der Oase Dâchel her in 5 Tagen. Die dem Nilthale zunächst gelegene und deswegen am häufigsten von Reisenden besuchte Oase Chârge wird von Siût, Girge, Sohâk, Farschût, Esne und Luksôr aus in 3 bis 4 Tagen erreicht; die beste Verbindung ist der Karawanenweg von Girge. Von dieser Oase nach Dâchel sind 3, und von dem in der Oase Chârge gelegenen Dorfe Maks auf der großen, jetzt aber wegen der Derwische nur wenig benutzten Karawanenstraße über die Oase Selîme nach Dâr Fôr 25 Tagereisen.

Nach Süden führen außer der letztgenannten aus Aegypten noch zwei früher viel benutzte, seit dem Verluste der sudanesischen Provinzen aber ebenfalls wenig betretene Karawanenstraßen. Die eine geht von Wâdi Halfâ aus zunächst im Nilthale aufwärts nach Dongola (*el 'Orde*), Ambâkôl und Kortî sowie von den letztgenannten beiden Orten durch die Bajûdha-Wüste nach Beled Hagîr bezw. Metemme am oberen Nil und von dort aus längs des Stromes nach Chartûm; sie war stets sehr beschwerlich, da die Bajûdha-Wüste nur wenige Brunnen enthält, und erfordert mindestens 20 Tagereisen. Aus dieser Straße zweigen sich bei Dongola zwei Karawanenwege nach Westen und Osten ab; der westliche führt nach el Obeid, der Hauptstadt von Kordufân, der östliche nach Marâwi am Nil und von dort nach Berber (*el Mechêrif*). Von Marâwi aus besteht auch eine Verbindung über den Brunnen (*bîr*) Marâwi nach der von Kortî nach Metemme führenden Straße. Die Reise von Wâdi Halfâ über Dongola beansprucht bis el Obeid mindestens 25, bis Berber mindestens 15 Tage.

Der zweite vom ägyptischen Nilthale nach Süden führende Karawanenweg geht von Korosko aus und führt durch die nubische Wüste zunächst nach Abû Hamed am Nil und weiter im Nilthale über Berber nach Chartûm. Diese Straße bildet die beste Verbindung mit Abessynien und ist in der nubischen Wüste hinreichend mit Brunnen versehen, so daß sie selbst von starken Karawanen benutzt werden kann. Die ägyptische Regierung hat dem Beduinenschêch der Abâbda die Aufsicht über diese allerdings sehr steinige, aber doch unter Umständen auch militärisch verwerthbare Verbindung nach Berber und Chartûm auf der Strecke zwischen Korosko und Abû Hamed übertragen und auf dieser Straße im Jahre 1895, wie bereits erwähnt, den Bau einer Telegraphenlinie begonnen. Die Reise von Korosko erfordert bis Abû Hamed (365 *km*) 8 bis 10 Tage; auch Gordon Pascha ist auf diesem Wege 1884 nach Chartûm geritten. In der nubischen Wüste führt der Weg fast beständig im Gebirge hin und ist zwischen Bîr Murât und Abû Hamed, wo die Quellen und Brunnen nur brackiges Wasser

enthalten, sehr beschwerlich. Diese Straße wird auch jetzt noch einigermaßen benutzt.

In früherer Zeit betrug der Miethpreis für ein Kamel von Abû Hamed bis Berber 60 Piaster, hat sich indeß seit dem Araberaufstande auf 80 bis 90 Piaster erhöht.

Aus dem ägyptischen Nilthale führen von Kene, Siût, Benî Suêf und Kairo aus durch die arabische Wüste Karawanenwege nach dem Rothen Meere, ferner von Kairo eine Wüstenstraße über el Arisch nach Syrien und eine zweite, auch von der großen Mekkakarawane benutzte, nach dem Sinaigebiete und Arabien. Das Sinaikloster steht sodann mit dem Hafenplatze Tûr am Meerbusen von Suês, mit der Stadt Suês und nordwärts über das befestigte und von ägyptischen Truppen besetzte, an der Straße der Mekkapilger halbwegs zwischen Suês und Kal'at el 'Akaba gelegene Kal'at e' Nachl mit Hebron und Jerusalem, ferner Suês über die Landenge hinweg mit dem von Kairo über el Arisch nach Syrien und außerdem in nordöstlicher Richtung mit dem vom Sinaikloster nach Jerusalem führenden Karawanenwege in Verbindung. Auch von Zagâzîg aus führt eine Wüstenstraße bis an den Suêskanal und die Verbindung von Kairo nach el Arisch bezw. Syrien, ferner führt im östlichen Theile der arabischen Wüste vom St. Antonius-Kloster (*Mâr Antûn*) und St. Paulus-Kloster (*Mâr Bolus*) aus eine Wüstenstraße durch das Gebirge im Abstande von 40 bis 50 *km* von der Küste des Rothen Meeres nach Süden bis zu der ehedem von der englischen Ueberlandspost benutzten Straße von Kene nach Kosêr. Von Kosêr aus führt eine jetzt fast gar nicht betretene Verbindung, welche zunächst die Gebirge Abû Tiûr und Schedît überschreitet und dann in wild zerklüfteten Thälern in südöstlicher Richtung zur Küste zieht, nach dem nur von wenigen Reisenden besuchten Trümmerfeld der alten, i. J. 275 v. Chr. von Ptolemäus Philadelphus gegründeten und durch seine noch bis zum Jahre 1370 n. Chr. von den Arabern ausgenutzten Smaragdminen berühmten Hafenstadt Berenike. Alle diese Wege sind uralte, durch die Richtung der Thäler und die Lage

der Quellen und Brunnen von der Natur vorgeschriebene Verbindungen, welche indessen neuerdings den größten Theil ihrer früheren Wichtigkeit für den Handel durch die Entwickelung des Eisenbahnnetzes und des Dampfschiffverkehrs eingebüßt haben. Von allen östlichen Wüstenstraßen Aegyptens besitzen nur noch drei — die von Kene nach Kosêr, die Straße der Mekkapilger von Kairo über Suês und Kal 'at el 'Akaba nach Arabien und der von Kairo bezw. Zagâzîg über el Arisch nach Syrien führende Karawanenweg — einige wirthschaftliche Bedeutung.

Der Weg von Kene nach Kosêr ist schon zur Pharaonenzeit eine wichtige Handelsstraße gewesen und erfordert 4 bis 5 Tage. Vom Hauptwege führen bei el Karn und Lakêta Nebenwege nach Kuft bezw. Luksôr ab, von denen der nach Kuft im Alterthume hauptsächlich für den Warenverkehr benutzt worden ist. Längs des Weges führt die von Kûs nach Kosêr eingerichtete Telegraphenleitung. Die $3^1/_2$ Stunden von Kene inmitten von Sykomoren und Palmen gelegene große, aber mangels jeder Fürsorge für die Erhaltung stark verfallene Karawanserei Bîr 'Ambar ist eine fromme Stiftung und wohl namentlich wegen der vielen, die Straße benützenden Mekkapilger erbaut worden. Der Weg führt weiter über die bewohnte Oase Lakêta und das alte Römerkastell Hydreuma nach dem durch seine gewaltigen Felswände und vielen altägyptischen Inschriften und Bildwerke berühmten Wâdi Hamâmât, in dessen Steinbrüchen der hochgeschätzte schwarzgrüne Diorit von einer großen Zahl*) von Arbeitern gebrochen wurde, und von dort über Bêda durch das Wâdi Ambagi nach Kosêr.

Die von der großen Mekkakarawane benutzte Karawanenstrasse von Kairo überschreitet nordöstlich von Suês den Süßwasserkanal und mittels Fähre den Suêskanal und führt im nördlichen Theile des Sinaigebietes durch die Wüste e' Tîh, in welcher nur wenige Brunnen anzutreffen sind, nach dem

*) Nach einer Inschrift aus der Zeit des Pharao Ramses IV. waren damals 8368 Arbeiter in den Steinbrüchen, denen die Verpflegung durch Karawanen von Koptos aus zugeführt werden mußte.

arabischen Grenzorte Kal'at el'Akaba und weiter, meistens nahe der Westküste von Arabien, nach Mekka oder dem Hafenort Dschidde. Dieser Weg wird vom Handel nur noch wenig benutzt, aber das ganze Jahr hindurch von Mekkapilgern, deren bald größere bald kleinere Karawanen auf der Heimkehr am Suêskanal zu lagern pflegen und von Reisenden von Suês aus mit geringem Zeitverlust besichtigt werden können. Die von Kairo bezw. Zagâzîg nach Syrien führenden Karawanenstraßen vereinigen sich bei der Station el Kantara am Suêskanal, der dort mittels einer vielbenutzten Dampffähre überschritten wird; der Weg führt von dort unweit der Küste des Mittelmeeres und des alten Pelusium über Kal'at el Arisch, dem ägyptischen Grenzorte, nach Ghazze und von dort entweder über 'Askalân nach Jaffa oder über Jerusalem nach dem Jordanthale. Auch diese Straße wird vom Handel nur noch wenig benutzt und dient fast ausschließlich dem örtlichen Verkehr, da die Waren zwischen Aegypten und Syrien auf dem Seewege schneller, sicherer und billiger als auf dem Landwege befördert werden.

In früherer Zeit kamen wenigstens einmal jährlich aus Dâr For, Kordufân und Abessynien über die Oase Chârge bezw. Chartûm sowie aus Tunis und Fezzân über die Oase Sîwâ nach Aegypten große, mehrere Tausend Kamele starke Karawanen, welche in Assuân, Siût und Kairo ihre Waaren absetzten und ägyptische Erzeugnisse nach der Heimat zurückbrachten. Dies hat jetzt fast vollständig aufgehört, und die Karawanenlager der genannten Städte werden nur noch von wenigen kleinen Trupps reisender Kaufleute aus jenen Ländern benutzt.

Vorzügliche, nach europäischer Art geführte Gasthöfe sind in Kairo, Alexandria und Heluân vorhanden und das ganze Jahr hindurch geöffnet, im Februar und März jedoch meistens überfüllt. In Kairo sind als Gasthöfe ersten Ranges zu nennen Hôtel Continental, New Hotel, Shepheard's Hotel, Hôtel d'Angleterre in der Neustadt, Hôtel du Nil in der Araberstadt nahe der Muskistraße, das Gezireh Palace Hotel auf der Bûlâk-Insel und Mena House in der Nähe der Pyramiden von

Gîze; gute Häuser zweiten Ranges sind Hôtel Royal und Hôtel Khédivial in der Neustadt sowie die ebenfalls im europäischen Stadttheile gelegenen Pensionen Villa Victoria, Pension Suisse, Pension Fink und Villa des Ambassadeurs. Für Deutsche sind das New Hotel, Hôtel du Nil (Stangen's Reisebüreau), Hôtel Royal sowie die Pensionen Victoria, Suisse und Fink besonders zu empfehlen.

In Alexandria sind nur zwei Gasthöfe ersten Ranges, welche jedoch den Kairenser Häusern merklich nachstehen, das Hôtel Khédivial und Hôtel Abbat (Stangen's Reisebüreau), ferner zweiten Ranges Hôtel du Canal de Suez und Hôtel des Voyageurs.

In Heluân ist das vortrefflich eingerichtete Grand Hôtel und als gutes Haus zweiten Ranges das New Hotel Paradise zu nennen.

Im Delta besitzen nur folgende Städte nach europäischer Art eingerichtete Gasthöfe, in denen jedoch nicht jederzeit Verpflegung erhältlich ist: Zagâzig (2), Tanta, Mansûra (4, sämmtlich ohne Küche) und Damiette; in Rosette finden Reisende im Kloster der Franziskaner freundliche Aufnahme.

Auf der Landenge von Suês sind in Port-Said (2), Ismaîlîe (2) und Suês (3) Gasthöfe.

Im Faijûm ist kein nach europäischer Art geführtes Gasthaus, doch finden Reisende auf Grund einer mitgebrachten Empfehlung in der Stadt Medînet el Faijûm in der amerikanischen Mission freundliche Aufnahme.

In Oberägypten sind nach europäischer Art eingerichtete Gasthöfe nur in Minie (2), Siût, Kene, Luksôr (3 gut geführte große und vielbesuchte Häuser) und Assuân.

Kaffeehäuser, Bäder, Theater. Nach europäischer Art geführte Kaffeehäuser befinden sich nur in den von Europäern bewohnten Stadttheilen von Kairo, Alexandria, Port-Said und Suês; sie sind zumtheil mit Nebenräumen, in denen gespielt wird, sowie Singspielhallen u. s. w., in welchen nach Sonnenuntergang Tänzerinnen, Sängerinnen u. dgl. auftreten, verbunden. In diesen Häusern wird der Kaffee, wenn es nicht ausdrücklich anders bestellt wird, nach türkischer Art zubereitet. Arabische

Kaffeehäuser (*kahwa*) sind in großer Zahl vorhanden und fehlen selbst im kleinsten Orte nicht. In ihnen ist außer Kaffee, von dem die Tasse (*fingân*) je nach der Größe $^1/_4$ bis 1 Piaster kostet, auch durch den Geschäftsführer (*kahwegi*) oder den Diener (*wäläd*) eine gestopfte Wasserpfeife (*schîsche, nargîle, goze*) sowie Trinkwasser (*môje*) erhältlich; meistens wird persischer Taback (*tumbâk*) geraucht.

Nach europäischer Art eingerichtete Bäder sind in den großen Gasthöfen überall vorhanden; arabische Bäder, welche jedoch in Bezug auf Ausstattung und Reinlichkeit den sogenannten türkischen Bädern in den europäischen Städten nachstehen, finden sich in allen Orten und werden von der einheimischen Bevölkerung viel benutzt. Die besten Anstalten dieser Art sind zu Kairo im Norden der Stadt am Bâb esch Scharîe und in der Vorstadt Bûlâk, zu Alexandria in der Râs et Tîn-Straße. Freitags sind die Bäder in der Regel überfüllt, und auch an anderen Tagen sind die Morgenstunden die geeignetste Besuchszeit für Europäer. Wenn arabische Frauen das Bad benutzen, hängt über dem Eingange ein Tuch zum Zeichen, daß Männern der Zutritt verboten ist.

Theater giebt es nur zu Kairo und Alexandria. Das Vicekönigliche, am Opernplatze in der Neustadt gelegene Opernhaus zu Kairo, an welchem in der Regel während der ersten Wintermonate von einer französischen Truppe Operetten u. dgl. und nach Neujahr von einer italienischen Truppe große Opern gegeben werden, wurde vom Khediwe Ismail, der ein großer Theaterfreund und Verehrer Verdi's war, erbaut und am 24. Dezember 1871 mit der Oper Aïda eröffnet. Verdi hatte die Oper, welche mit reichster Ausstattung in Scene gesetzt war, auf Bestellung des Khediwe verfaßt und hierfür 150 000 Francs empfangen; Mariette Bey hatte für die Ausstattung des zweiten Aktes, in welchem der Tempel des Ptah vorkommt, sehr eingehende Weisungen auf Grund besonderer Studien gegeben. Die Einrichtung des Hauses und die Preise der Plätze sind wie in den großen Theatern Italiens; der Besuch der Logen ist theuer und nur im Gesellschaftsanzuge gestattet, auch sind

für arabische Frauen verschleierte Logen vorhanden. Intendant ist der Italiener Pasquale Clemente.

Außerdem spielt im Sommertheater des Ezbekîje-Gartens bis zu Beginn des Oktober eine italienische Operettengesellschaft, wobei gewöhnlich einzelne Akte aus beliebten Operetten mit dazwischen gelegten Kouplets und kleinen Ballets zur Aufführung kommen. Da im Sommer nur sehr wenig Fremde in Kairo sind, so bestehen die Theaterbesucher fast nur aus den dort wohnenden Europäern und Lewantinern, also aus Stammgästen, welche mit den Stücken und den auftretenden Künstlern bekannt sind. Der Besitzer des Sommertheaters ist der Italiener Enrico Santini.

Zu Alexandria besteht das in der Rosette-Straße gelegene Zizinia Theater, an welchem während des Winters französische und italienische Opern und Operetten von denselben Truppen, welche in der Viceköniglichen Oper zu Kairo spielen, aufgeführt werden. Das Theater ist sehr geräumig und wird auch während des Sommers, den ein großer Theil der Kairenser Gesellschaft in Alexandria und Ramle zubringt, benutzt, ist jedoch zuweilen mehrere Monate hindurch geschlossen.

XIV. Litteratur über Aegypten.

Das alte Aegypten.

Aus dem Alterthume finden sich Berichte über Aegypten von Herodot (2. Buch), Strabo (17. Buch der Erdbeschreibung), Diodor (1. Buch), Plutarch (De Iside et Osiride) und Flavius Josephus sowie in der Bibel.

Hieroglyphen.

Renouf, Grammar, 2. Aufl.
Budge, Reading Book.
Brugsch, Hiéroglyphes phonétiques.
Pierret, Vocabulaire hiéroglyphique.

Politische Geschichte.

Dümichen-Meyer, Geschichte des alten Aegyptens. Berlin 1878/86 (mit sehr guten Karten.)

G. Maspero, Histoire ancienne des peuples de l'Orient, Paris 1875. Deutsch von R. Pietschmann, Leipzig 1877.

Er. Wilson, The Egypt of the past, 2. Aufl., London 1882.

Sharpe, Egypt under the Ptolemies. Deutsch von H. Jolowicz, Leipzig 1857, 2 Bde.

F. Chabas, Études sur l'antiquité historique d'après les sources égyptiennes, Paris 1872.

Brugsch, Geschichte Aegyptens unter den Pharaonen, Leipzig 1877. (Auch in englischer Sprache von Seymour und Smith mit Anmerkungen herausgegeben, 1879).

Bunsen, Aegyptens Stelle in der Weltgeschichte, Gotha 1845/57, 5 Bde. (Auch in englischer Sprache).

Böckh, Manetho und die Hundsternperiode, Berlin 1845.

E. de Rouge, Recherches sur les six premières dynasties, Paris 1866.

Lepsius, Chronologie der Aegypter, Berlin 1848.

Lepsius, Königsbuch der alten Aegypter, Berlin 1858.

Champollion, L'Égypte sous les Pharaons, Paris 1814, 2 Bde.

Mariette Bey, Aperçu de l'histoire d'Égypte jusqu'à la conquête musulmane, 2. Aufl., Paris 1867.

A. Wiedemann, Aegyptische Geschichte von den ältesten Zeiten bis auf Alexander den Großen, Gotha 1884.

Duncker, Geschichte des Alterthums, I. Bd., 5. Aufl., Leipzig 1878.

Lumbroso, L'Egitto al tempo dei greci e dei Romani, Turin 1882.

Letronne, Recherches pour servir à l'histoire de l'Égypte pendant la domination des Grecs et des Romains, Paris 1823.

Kunstgeschichte.

G. Maspero, Archéologie Égyptienne, Paris 1887. Deutsch unter dem Titel „Aegyptische Kunstgeschichte" von G. Steindorff, Leipzig 1889.

Perrot & Chipiez, Histoire de l'art dans l'antiquité. I. L'Égypte, Paris 1882. Deutsch von R. Pietschmann, Leipzig 1883.

Du Barry de Merval, Études sur l'architecture égyptienne, Paris 1873.
Dümichen, Historische Inschriften, Leipzig 1867/69, 2 Bde.
F. Friedrich, Kunst und Leben, Reisebriefe, Düsseldorf 1884.
W. Lübke, Geschichte der Architektur, 6. Aufl., Leipzig 1884.
G. Erbkam, Ueber den Gräber- und Tempelbau der alten Aegypter, Braunschweig 1852.
Prisse d'Avennes, Histoire de l'art égyptien, Paris 1879.
Pierret, Dictionnaire d'archéologie égyptienne, Paris 1875.
Brugsch, Geographische Inschriften altägyptischer Denkmäler, Leipzig 1857/58, 2 Bde.
Brugsch, Dictionnaire géographique de l'ancienne Égypte, Leipzig 1877.
Ebers, Cicerone durch das alte und neue Aegypten, Leipzig 1886, 2 Bde.
H. Villiers Stuart, Nile gleanings, London 1880.
I. de Morgan, Catalogue des monuments et inscriptions de l'Égypte antique. I. (Oberägypten zwischen dem ersten und zweiten Katarakte enthaltend), Kairo 1894.

Kunstgeschichtliche Bildwerke.

Lepsius, Denkmäler aus Aegypten und Aethiopien, Berlin 1849/58, 12 Bde.
Champollion, Monuments de l'Égypte et de la Nubie, Paris 1835/45, 4 Bde.
Rosellini, Monumenti dell' Egitto e della Nubia, Pisa 1832/44, 9 Bde.
Description de l'Égypte ou Recueil des observations et des recherches pendant l'expédition de l'armée francaise, 2. Aufl., Paris 1820/30, 26 Bde. und 12 Bde. Kupfertafeln.
C. Leemanns, Monuments égyptiens, Leiden 1839/76.
Perring, The pyramids of Gizeh, London 1839/42, 3 Bde.
Brugsch, Recueil des monuments égyptiens, Leipzig 1862/63, 2 Bde.
Mariette Bey, Choix de monuments et de dessins, Paris 1856.

Mariette Bey, Abydos, Paris 1869.
Mariette Bey, Monuments divers, Paris 1872.
Mariette Bey, Deir el bahari, Paris 1877.

Kulturgeschichte.

J. G. Wilkinson, Manners and customs of the ancient Egyptians, 2. Aufl., London 1878, 3 Bde.
J. G. Wilkinson, A popular account of the ancient Egyptians, 2. Aufl., London 1871.
Brugsch, Aegyptologie, Leipzig 1889.
Lumbroso, Recherches sur l'économie politique de l'Égypte sous les Lagides, Paris 1870.
A. Ermann, Aegypten und ägyptisches Leben im Alterthum, Tübingen 1885/87, 2 Bde.
G. Maspero, Contes populaires de l'Égypte ancienne, Paris 1882.
E. Naville, La litérature de l'ancienne Égypte, Genf 1871.
A. Lincke, Skizze der altägyptischen Literatur, Leipzig 1883.
Dümichen, Die Flotte einer ägyptischen Königin, Leipzig 1868.

Religion der alten Aegypter.

v. Strauss & Corney, Der altägyptische Götterglaube, Heidelberg 1889/91.
Pierret, Essai sur la mythologie égyptienne, Paris 1879.
Pierret, Le Panthéon égyptien, Paris 1881.
Lanzone, Mitologia egiziana, Turin 1882.
Lieblein, Egyptian Religion, London 1884.
Renouf, Religion of ancient Egypt, London 1880, 2. Auflage. Deutsch unter dem Titel „Vorlesungen über Ursprung und Entwickelung der Religion der alten Aegypter“, Leipzig 1881.
Brugsch, Religion und Mythologie der alten Aegypter, Leipzig 1884.

Aufenthalt der Juden in Aegypten und deren Auszug.

Brugsch, L'Exode et les monuments égyptiens, Leipzig 1875.
Ebers, Aegypten und die Bücher Mose's, Leipzig 1868.
Ebers, Durch Gosen zum Sinai, Leipzig 1872.

Vulgärarabische Sprache von Aegypten.

Spitta-Bey, Grammatik der vulgärarabischen Sprache von Aegypten, Leipzig 1880.

Wahrmund, Praktisches Handbuch der neu-arabischen Sprache, 2. Aufl., Gießen 1886, 4 Bde.

Wahrmund, Neu-arabisches Wörterbuch, Gießen 1887.

Hassan, Kurzgefaßte Grammatik der vulgär-arabischen Sprache, Wien 1869.

Ayyad el Tantavy, Traité de la langue arabe vulgaire, Leipzig 1848.

A. Seidel, Praktisches Handbuch der arabischen Umgangssprache ägyptischen Dialekts, Berlin 1894. Dieses Buch enthält auch ein etymologisch nach Wurzeln geordnetes ägyptisch-deutsches Wörterbuch.

Fr. Probst, Arabischer Sprachführer in ägyptischem Dialekt, Leitfaden der arabischen Konversation für Reisende, Kaufleute u. s. w. in Afrika, Gießen 1895.

M. Hartmann, Arabischer Sprachführer, 2. Aufl., Leipzig 1895. Dieses Buch behandelt sowohl den in Syrien wie den in Aegypten gesprochenen Dialekt des Arabischen und enthält ein deutsch-arabisches sowie ein kurzgefaßtes arabisch-deutsches Wörterbuch.

P. Cuche, Dictionnaire arabe-français, Beirut 1862.

P. Cuche, Vocabulaire arabe-français, Beirut 1884.

Catafago, English-arabic dictionary, London 1858.

Politische Geschichte.

Weil, Geschichte des Abbasidenkalifats in Aegypten, Mannheim 1860, 2 Bde.

Rosen, Geschichte der Türkei, Leipzig 1866.

Quatremère, Mémoires géographiques et historiques sur l'Égypte, recueillis et extraits des manuscripts coptes, arabes etc., Paris 1811, 2 Bde.

Quatremère, Histoire des Sultans Mamelouks, Paris 1837/45, 2 Bde.

Mouriez, Histoire de Méhémed Ali, Paris 1855/58, 4 Bde.
Delaporte, Abrégé chronologique de l'histoire des Mamelouks d'Égypte.
Paton, History of Egyptian revolution from the period of Mamelukes to the death of Mohammed Ali, 2. Auflage, London 1870, 2 Bde.
Relation de l'Égypte par Abd—Allatif, übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Silvestre de Sacy, Paris 1810.
Abulfedae, Descriptio Aegypti, Göttingen 1776.
L'Égypte de Murtadi, übersetzt von P. Vattier, Paris 1666.
Lesseps, La politique d'Ismail Pascha, Paris 1869.
H. Vogt, Die kriegerischen Ereignisse in Aegypten 1882, Leipzig 1882.
Malortie, Egypt, Native Rulers and Foreign Interference, 2. Aufl., London 1883.
Ousieri, Storia fisica e politica dell' Egitto delle prime memorie de suoi abitanti al 1842, Florenz 1862, 2 Bde.
Royle, The Egyptian campaigns 1882—1885, London 1886, 2 Bde.
Plauchut, L'Égypte et l'occupation anglaise, Paris 1889.
Général Berthier, Relation des campagnes du général Bonaparte en Égypte et en Syrie, Paris 1800.
Bertrand, Campagnes d'Égypte et de Syrie (Mémoires dictés par Napoléon à Ste. Hélène), Paris 1847, 2 Bde.
Raybaud, Histoire scientifique et militaire de l'Expédition française en Égypte, Paris 1830/36, 9 Bde.
Schneidewind, Geschichte der französischen Expedition in Aegypten, Zweibrücken 1830, 3 Bde.

Kunstgeschichte.

Franz Pascha, Die Baukunst des Islam.
S. L. Poole, Saracenic Art.
Butler, Ancient Coptic Churches of Egypt.
Linent de Bellefonds Bey, Mémoires sur les principaux, travaux d'utilité publique exécutés en Egypte jusqu'à nos jours, Paris 1872/73.

Kulturgeschichte.

Lane, An account of the manners and customs of the modern Egyptians, 5. Aufl., London 1871, 2 Bde. Deutsch unter dem Titel „Sitten und Gebräuche der heutigen Aegypter" von Zenker, Leipzig 1852.

Burckhardt, Arabische Sprichwörter, oder die Sitten und Gebräuche der neueren Aegypter, erklärt aus den zu Kairo umlaufenden Sprichwörtern, Weimar 1834.

v. Kremer, Aegypten, Leipzig 1863, 2 Bde.

G. Schweinfurth, Die Wiedergeburt Aegyptens im Lichte eines aufgeklärten Islam, Berlin 1895.

R. Buchta, Der Sudan unter ägyptischer Herrschaft, Leipzig 1888.

Le Mascrier, Description de l'Égypte, Paris 1753.

Mémoires sur l'Égypte, publiés pendant les campagnes du général Bonaparte, Paris 1800, 4 Bde.

Stephan, Das heutige Aegypten, Leipzig 1872.

E. Dor, L'Instruction publique en Égypte, Paris 1873.

Henry Pensa, L'Égypte et le Soudan égyptien, Paris 1895.

Gabriel Thomas, En Égypte, Paris 1894.

Clot Bey, Aperçu général sur l'Égypte, Paris 1840, 2 Bde.

Bayle Saint-John, Village life in Egypt, with sketches of the Said, London 1852, 2 Bde.

Sir Gardner Wilkinson, Modern Egypt and Thebes, London 1843.

Lüttke, Aegyptens neue Zeit, Leipzig 1873, 2 Bde.

Ebers, Aegypten in Bild und Wort, Stuttgart 1880, 2 Bde. Ins Französische übersetzt von Clara Bell.

Mac Coan, Egypt as it is, London.

A. Figari Bey, Studii scientifici sull 'Egitto e sue adiacenze, Lucca 1864/65.

El Makrîzi, Geograph., physikal., geschichtliche und politische Beschreibung von Aegypten, insbesondere von Kairo im 15. Jahrhdt., Bûlâk 1270 (arabisch).

Amici, Essai de statistique générale de l'Égypte, Kairo 1879, 2 Bde.

Lacour, L'Égypte d'Alexandrie à la seconde cataracte, Paris 1871.

Ch. Blanc, Voyage dans la Haute-Égypte, observations sur les arts égyptien et arabe, Paris 1876.

Th. Neumann, Das moderne Aegypten, Leipzig 1893.

W. Kaufmann, Das internationale Recht der ägyptischen Staatsschuld, Berlin 1891.

A. Guillemain, L'Égypte actuelle, son agriculture et le percement de l'isthme de Suez, Paris 1867.

N. Ronchetti, L'Égypte et ses progrès sous Ismaïl Pacha, Marseille 1868.

F. Paponot, L'Égypte: son avenir agricole et financier, Paris 1884.

Report on the Egyptian provinces of the Sudan, Red sea and Equator. Compiled in the Intelligence Branch of the War Office, 2. Aufl., London 1884.

J. Rabino, Some statistics of Egypt, London 1884.

J. Rabino, De la progression de la dette égyptienne, Bûlâk 1889.

St. Lane-Poole, Egypt, London 1881.

St. Lane-Poole, Social life in Egypt, London 1884.

Boinet Bey, Essai de statistique agricole, Kairo 1889.

Regny, Statistique de l'Égypte d'après des documents officiels, Alexandria 1871.

W. Wilcoks, Egyptian irrigation, London 1889.

G. Charmes, L'Égypte: Archéologie, histoire, littérature, Paris 1891.

A. Hermant, L'Égypte en 1798, Paris 1894.

Naturgeschichte.

Fraas, Aus dem Orient — geologische Beobachtungen, Stuttgart 1867.

G. Schweinfurth, Im Herzen von Afrika, 2. Ausg., Leipzig 1878.

G. Schweinfurth, Plantae quaedam niloticae, Berlin 1862.

G. Schweinfurth, Beitrag zur Flora Aethiopiens, Berlin 1867.

G. Schweinfurth, Artes africanae, Berlin 1875.
Peters, Klimatische Kurorte Aegyptens, Leipzig 1882.
E. Sittenberger, La configuration géologique des environs de Caire, Kairo 1890.
Bernard, Notice géographique et historique sur l'Égypte, Paris 1868.
Pruner, Aegyptens Naturgeschichte und Anthropologie, München 1848.
Pruner, Die Krankheiten des Orients vom Standpunkte der vergleichenden Nosologie betrachtet, Erlangen 1847.
Brehm, Reiseskizzen aus Nordostafrika, 2. Aufl. Jena 1862.
R. Hartmann, Naturgeschichtlich-medizinische Skizze der Nilländer, Berlin 1865/66, 2 Bde.
Klunzinger, Bilder aus Oberägypten, der Wüste und vom Rothen Meer, Stuttgart 1876.
P. et M., L'Égypte sous la domination de Mehemed Ali.
Zittel, Briefe aus der libyschen Wüste, München 1875.
Gay Lussac, Du sol égyptien, Kairo 1886 (Bulletin de l'Institut égyptien, 6. Band).

Reisewerke.

Fürst Pückler-Muskau, Aus Mehemet Ali's Reich, Stuttgart 1844, 2 Bde.
Lepsius, Briefe aus Aegypten, Aethiopien und der Sinaihalbinsel, Berlin 1852.
Mariette Bey, Itinéraire de la Haute-Égypte, Alexandria 1872.
Mariette Bey, Fouilles en Égypte.
Prokesch-Osten, Nilfahrt bis zu den zweiten Katarakten, Leipzig 1874.
v. Gonzenbach, Nilfahrt, Stuttgart 1890.
Curtis, Nile-notes of a Howadji, London 1856. Deutsch von Spielhagen, Hannover 1857.
Brugsch, Reiseberichte aus Aegypten, Leipzig 1855.
Brugsch, Aus dem Orient, Berlin 1864.

Brugsch, Wanderungen zu den Türkisminen und der Sinaihalbinsel, 2 Aufl., Leipzig, 1868.

Gordon, Last letters from Egypt, 2. Aufl., London 1887.

Rohlfs & Jordan, Compte rendu sommaire de l'expédition au désert Libyque, Kairo 1874/75.

W. Oxley, Egypt, and the wonders of the land of the Pharaohs, London 1884.

W. I. Loftie, A ride in Egypt, London 1879.

Bädecker, Unterägypten, 3. Aufl., Leipzig 1894.

Bädecker, Oberägypten und Nubien bis zum zweiten Katarakt, Leipzig 1891.

Meyer, Aegypten, Syrien und Palästina, 2. Aufl., Leipzig 1889.

Murray, Handbook for Travellers in Egypt, 7. Aufl., London 1888, 2 Bde.

Leo Thude, Kairo und Aegypten, München 1894.

Ernest Desjardins, Guide en Égypte.

Guide Cook pour l'Égypte et le Nil.

Bogumil Goltz, ein Kleinstädter in Aegypten, 2. Aufl., Berlin 1870.

Mühlbach, Reisebriefe aus Aegypten, Jena 1871, 2 Bde.

Rev. B. Zincke, Egypt of the Pharaons and of the Khedive, London 1871.

Volney, Voyage en Syrie et en Égypte, Paris 1787, 2 Bde.

Savary, Lettres sur l'Égypte, Paris 1786, 3 Bde.

Wilkinson, Notes on a part of the eastern desert of Upper Egypt, London 1823.

Amelia B. Edwards, A thousand miles up the Nile, London 1877.

H. Villiers Stuart, Egypt after the war, London 1883.

Russegger, Reise in Aegypten, Nubien und Ost-Sudan, Stuttgart, 1843.

Champollion, Lettres écrites pendant son voyage en Égypte, Paris 1829.

Ampère, Voyage en Égypte, Paris 1868.

Werner, Nile-sketches, London 1873.

A. Rhoné, L'Égypte à petites journées, Paris 1877.

Maxime du Camp, Le Nil, Égypt et Nubie, 4. Aufl., Paris 1877.
A. H. Rhind, Thebes, its tombs and their tenants, London 1862.
Bayard Taylor, Life and landscape from Egypt to the Negro Kingdoms of the White Nile, 2. Aufl., London 1855. Deutsch unter dem Titel „Eine Reise nach Zentralafrika" von J. Ziethen, Leipzig 1855.
Kaiser, Aegypten einst und jetzt.
Joanne, Malte, Égypte, Nubie, Abyssinie, Sinaï.
Florian Pharaon, Le Caire et la Haute-Égypte.
H. Baillère, En Égypte, journal d'un touriste.
N. Lhote, Lettres sur l'Égypte.
Barthélemy Saint-Hilaire, Lettres sur l'Égypte.
P. Lenoir, Le Fayoum, le Sinaï et Pétra.
Bernard et Tiot, Itinéraire en Égypte.
Charles Didier, Les nuits du Caire.
Mme de Robertsart, Orient et Égypte.
C. de Perrières, Un Parisien au Caire.
Jean A. Bost, Souvenir d'Orient.
Princesse Louise Tablonowska, Souvenir d'Égypte.
V. Meignan, Après bien d'autres.
Edm. Combes, Voyage en Égypte.
Lottin de Laval, Voyage dans la Péninsule Arabique, le Sinaï, l'Égypte etc.
Gabr. Charmes, Cinq mois au Caire, Paris 1880.
Manning, Egypt and Sinai.
C. F. Moherley-Bell, From Pharaoh to Fellah, London 1887.
Wilson, Palestine, Sinai and Egypt, 4 Bde.
Cunningham Geikie, The Holy-Land and the Bible, 2 Bde.
Wallis Budge, The dwellers on the Nile.
Reginald Stuart Pole, The towns of Egypt.
Plunkett, Walks in Cairo.
Rev. Charles Bell, A winter on the Nile.
Girard, L'Égypte en 1882, Paris 1883.
Wilson and Felkin, Uganda and the Egyptian Sudan, London 1882.
Denis de Rivoyre, Au pays du Soudan, Paris 1885.

Felkin, The Egyptian Sudan, London 1885.
E. Bourquelot, Promenades en Égypte et à Constantinople, Paris 1886.
Gellion-Danglar, Lettres sur l'Égypte contemporaine, Paris 1876.
E. de Leon, The Khedive's Egypt, London 1877.
N. Scotidis, L'Égypte contemporaine et Arabi-Pascha, Paris 1888.
R. H. Brown, The Fayum and lake Moeris, London 1892.
W. F. Rae, Egypt to day, London 1892.
Harry Alis, Promenades en Égypte, Paris 1895.
Fairhold, Up the Nile and home again, London 1862.
Smith, The Nile and its banks, London 1868, 2 Bde.
Alfred Milner, England in Egypt, London 1893.
Bernstein, Auf der Wanderschaft in Aegypten, Berlin 1895.
Edm. About, Le Fellah, Paris 1869.

Aegyptische Litteratur.

Jolowicz, Bibliotheca ägyptiaca, Leipzig 1858, Ergänzungsheft 1861.
Prinz Ibrahim Hilmy, The literature of Egypt and the Sudan, London 1888, 2 Bde.

Gedruckt in der Buchdruckerei W. Koebke,
Berlin S., Alexandrinenstraße 99.



REFERENCE
BOOK

THIS BOOK
DOES NOT
CIRCULATE

DT 107.6 .F57
Aegypten 1894 : AJZ6529
Hoover Institution Library
3 6105 082 094 793

DT 107.6
F57
v. 2

